

SOZIALBERICHT DES KANTONS ZÜRICH

2017



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Statistik BFS



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Kantonales Sozialamt

Neuchâtel 2018

Sozialbericht Kanton Zürich 2017

Ergebnisse der Schweizerischen Sozialhilfestatistik

Redaktion Markus Braun, BFS;
Rainer Gabriel, Statistisches Amt Kanton Zürich;
Bettina Gerber, BFS; Gerhard Gillmann, BFS;
Luzius von Gunten, BFS; Basil Gysin, BFS;
Roman Page, Statistisches Amt Kanton Zürich;
Sandra Schwander, BFS;
Silvia Würmli, Statistisches Amt Kanton Zürich;
Juraté Zalgaité, BFS

Herausgeber Bundesamt für Statistik (BFS)
Statistisches Amt Kanton Zürich
Kantonales Sozialamt Zürich

Neuchâtel 2018

Herausgeber: Bundesamt für Statistik (BFS),
Statistisches Amt Kanton Zürich,
Kantonales Sozialamt Zürich

Auskunft: Marc Dubach, Sektionschef, Sektion Sozialhilfe BFS,
Tel. 058 463 65 78

Redaktion: Rainer Gabriel, Roman Page, Silvia Würmli
Statistisches Amt Kanton Zürich

Markus Braun, Bettina Gerber, Gerhard Gillmann,
Luzius von Gunten, Basil Gysin, Sandra Schwander,
Juraté Zalgaité
Bundesamt für Statistik

Reihe: Statistik der Schweiz

Themenbereich: 13 Soziale Sicherheit

Originaltext: Deutsch

Layout: Sektion DIAM, Prepress/Print

Grafiken: Sektion DIAM, Prepress/Print

Karten: Sektion DIAM, ThemaKart

Titelseite: Carlo A. Morini, werbung, grafik, text, Zürich

Druck: in der Schweiz

Copyright: BFS, Neuchâtel 2018
Wiedergabe unter Angabe der Quelle
für nichtkommerzielle Nutzung gestattet

Bestellungen Print: Bundesamt für Statistik, CH-2010 Neuchâtel,
Tel. 058 463 60 60, Fax 058 463 60 61, order@bfs.admin.ch

Preis: Fr. 27.– (exkl. MWST)

Download: www.statistik.ch (gratis)

BFS-Nummer: 542-1700

ISBN: 978-3-303-13192-3



RESULTATE INSGESAMT



3,3%

Sozialhilfequote

7,3%

Bezügerquote
bedarfsabhängige
Sozialleistungen



22,1%

Haushaltsquote Sozialhilfe
Alleinerziehende



12,6%

Anteil über 65 Jährige
mit Zusatzleistungen zur AHV

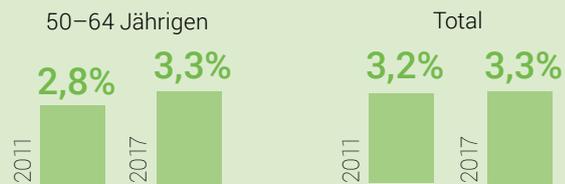
1,9%

Haushaltsquote Sozialhilfe
Paare mit Kindern

FOKUS 50-64 JÄHRIGE



Sozialhilfequote



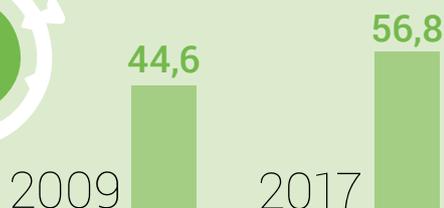
Sozialhilfequote



Anteile in der Sozialhilfe



Mittlere Bezugsdauer von Sozialhilfeleistungen, in Monaten



Anteil Erwerbstätige in der Sozialhilfe



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7	3.3 Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich sowie Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe	49
Das Wichtigste in Kürze	9	Unterstützte Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich sowie im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe: Bestimmung der Personengruppen	49
1 Grundlagen	13	Unterstützte Personen im Asylbereich	49
Ein gemeinsames Projekt von Bund, Kantonen und Gemeinden	14	Unterstützte Personen im Flüchtlingsbereich	51
Wozu dient die Sozialhilfestatistik?	14	Unterstützte Personen mit einer Flüchtlingsanerkennung respektive mit einer vorläufigen Aufnahme im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe	51
Wie ist die Statistik aufgebaut?	14	Unterstützte Personen im Nothilfebereich	51
Wie werden die Daten erhoben?	15	Anzahl unterstützte Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich sowie im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe	52
Wie werden die Daten ausgewertet?	15	Anzahl unterstützte Personen im Asylbereich	52
Wie werden die Sozialhilfe- und die Bezügerquote berechnet?	15	Anzahl unterstützte Personen im Flüchtlingsbereich	53
Welches sind die Besonderheiten im Kanton Zürich?	16	Anzahl unterstützte Personen mit einer Flüchtlingsanerkennung respektive mit einer vorläufigen Aufnahme im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe	53
2 Der wirtschaftliche und soziodemografische Hintergrund	17	Anzahl unterstützte Personen im Nothilfebereich	54
Rahmenbedingungen: Wirtschaft und Arbeitsmarkt	18	Demografische Struktur der unterstützten Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich sowie im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe	54
Sozioökonomische Struktur der Gemeinden	21	Verteilung nach Geschlecht der unterstützten Personen	54
3 Bedarfsabhängige Sozialleistungen	25	Zivilstand der unterstützten Personen	55
Einleitung	26	Herkunft der unterstützten Personen	55
3.1 Zusatzleistungen zur AHV/IV	26	Erwerbssituation	56
Rechtliche Grundlage und Ausgestaltung der Leistungen	26	3.4 Alimentenbevorschussung	56
Fallzahlen, Quoten und Mehrjahresentwicklung	29	Rechtliche Grundlagen und Ausgestaltung der Leistungen	56
Leistungen	31	Fallzahlen und Quoten	57
3.2 Sozialhilfe	31	Fallstruktur	58
Das Leistungssystem Sozialhilfe	32	Leistungen	59
Fallzahlen, Quoten und Mehrjahresentwicklung	34	4 Entwicklung und Stand der Bedarfsleistungen	61
Bezugsdauer, Abschlussgründe und Parallelbezüge	36	Übersicht zur Entwicklung der Anzahl unterstützter Personen pro Leistung	62
Soziodemografische Merkmale der Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger	38	Mehrfachbezug von Leistungen	63
Erwerbssituation	41	Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen und Mehrfachbezug:	
Deckungsquoten und zugesprochene Leistung	45	Intermediäre Berechnungsmethode	64
Wohnsituation und Mietkosten	47	Starkes Wachstum der Nettoleistungen im Zeitraum von 2003 bis 2016	64
3,9% der Haushalte werden unterstützt	48		

5 Überblick über die Finanzen der sozialen Sicherheit in der Schweiz	67
Überblick	68
Gesamtausgaben und Sozialleistungen	68
Gesamteinnahmen der sozialen Sicherheit	69
Struktur der Sozialleistungen	70
Sozialleistungen nach Funktionen	71
Funktion Alter	71
Funktion Krankheit/Gesundheitsversorgung	71
Funktion Invalidität	71
Funktion Soziale Ausgrenzung	72
6 Personen im späten Erwerbsalter in der Sozialhilfe	73
Sozialhilfequote der 50- bis 64-Jährigen erreicht die Gesamtquote	74
Deutlicher Anstieg der Anzahl Sozialhilfebeziehenden	74
Starker Anstieg der Bezugsdauer	75
Männer, Alleinstehende und Geschiedene sind überrepräsentiert	76
Gut ausgebildet und häufig keine Erwerbsarbeit	76
Ablösungen in die Sozialversicherungen sind bei 50- bis 64-Jährigen häufiger	77
Scheidungen erhöhen das Sozialhilferisiko stark und betreffen viele	77
Kaum strukturelle Veränderungen	78
Fazit	78
Glossar	79
Literaturverzeichnis	83
Anhang	85
Inhaltsverzeichnis der Tabellen, Grafiken und Karten	113
Inhaltverzeichnis der Anhangtabellen	117

Vorwort

55 201 Personen sind im Jahr 2017 im Kanton Zürich auf Zusatzleistungen zur AHV oder IV angewiesen. Das ist eine Zahl von vielen aus dem neusten Sozialbericht des Kantons Zürich. Fallzahlen, Quoten und Mehrjahresvergleiche dokumentieren einmal mehr, wie vielschichtig und relevant die Sozialleistungen im Kanton Zürich sind. Diese werden auf der Grundlage der Sozialhilfestatistik des Bundes bereits seit 2001 erfasst und ausgewertet. Detaillierte Informationen und Auswertungen bilden eine wichtige und zuverlässige Grundlage für die Beantwortung von sozialpolitischen und fachlichen Fragen. Ausführungen zum soziodemografischen und wirtschaftlichen Hintergrund sowie Informationen zum gesamten System der sozialen Sicherheit der Schweiz runden den Bericht ab.

Bei den bedarfsabhängigen Sozialleistungen ist die Bezügerquote gegenüber dem Vorjahr von 7,9% auf 7,3% gesunken. Das ist hauptsächlich auf die Abschaffung der Kleinkinderbetreuungsbeiträge zurückzuführen. Demgegenüber ist die Sozialhilfefquote erstmals seit 2010 leicht angestiegen und beträgt neu 3,3% (Vorjahr: 3,2%). Trotz der relativ guten Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage ist dieser Anstieg unter anderem darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2017 weniger Fälle abgeschlossen werden konnten, als neue eröffnet worden sind.

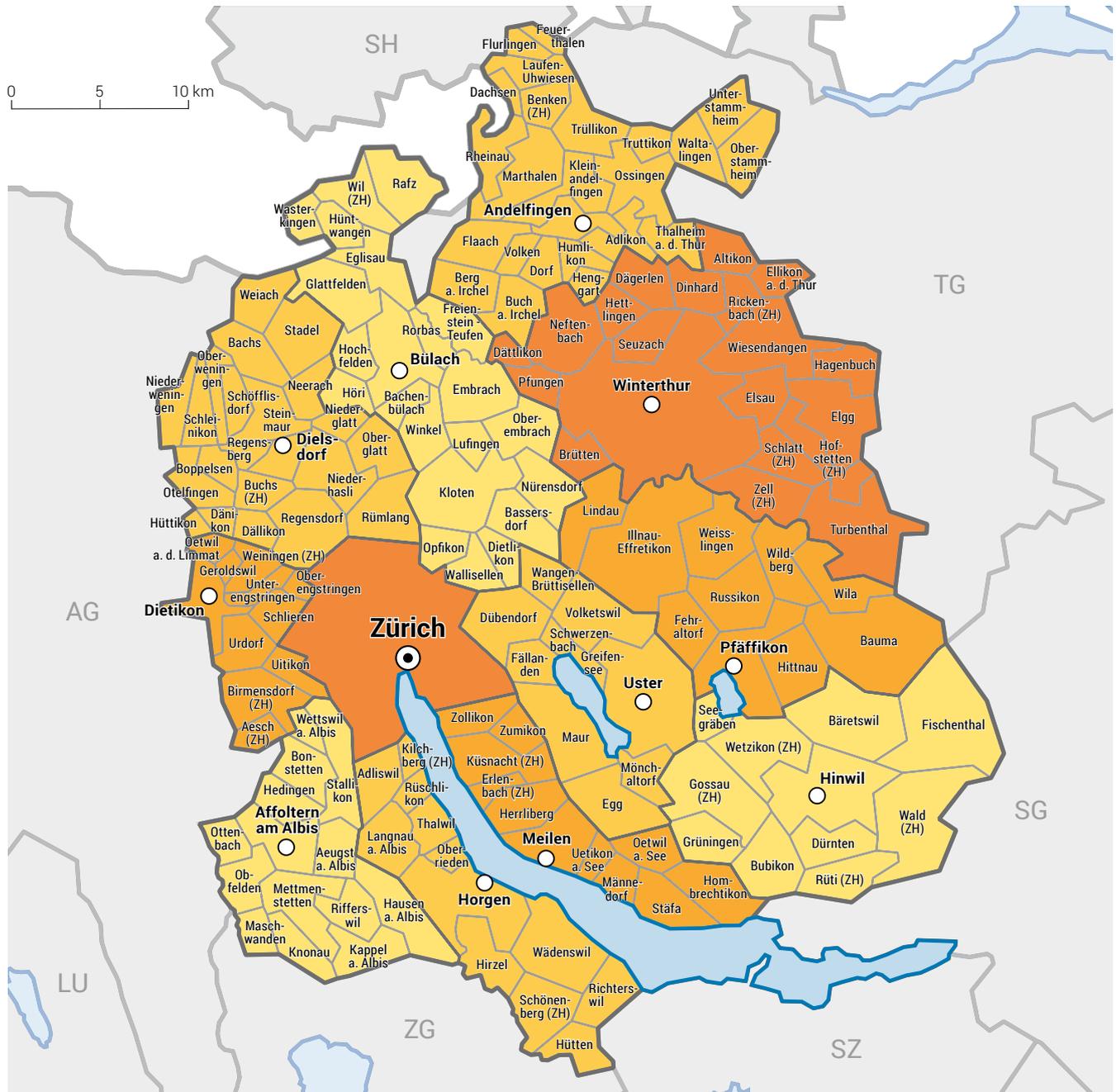
Das diesjährige Schwerpunktkapitel ist Personen im späten Erwerbsalter in der Sozialhilfe gewidmet. Die 50- bis 64-Jährigen beziehen im Vergleich mit anderen Gruppen im Erwerbsalter zwar nicht häufiger, aber länger Sozialhilfe. Zudem ist die Sozialhilfefquote in dieser Altersgruppe überproportional gestiegen. Diese Entwicklungen sind von sozialpolitischer Bedeutung und stellen die Sozialdienste vor neue Herausforderungen. Das Spezialkapitel zeigt anhand unterschiedlicher Analysen die wichtigsten Entwicklungen und Risikokonstellationen von Sozialhilfebeziehenden dieser Altersgruppe auf.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sozialdiensten und Gemeinden leisten mit ihrer sorgfältigen Datenerfassung und Fachkompetenz einen entscheidenden Beitrag für den Sozialbericht. Ich danke allen Beteiligten für ihren Einsatz und den Leserinnen und Lesern für ihr Interesse.

Kantonales Sozialamt
Andrea Lübberstedt, Amtschefin
Zürich, Oktober 2018

Übersichtskarte: 168 Gemeinden, 12 Bezirke im Kanton Zürich, 2017

K 0.1



Quelle: Amtliches Gemeindeverzeichnis der Schweiz

© BFS 2018

Das Wichtigste in Kürze

Wirtschaftlicher und soziodemografischer Hintergrund

Die Schweizer Wirtschaft befindet sich in einem schwungvollen und breit abgestützten Aufschwung. Infolge dieser positiven Wachstumsdynamik sank die Arbeitslosenquote im Kanton Zürich 2017 auf durchschnittlich 3,5% gegenüber 3,7% im Vorjahr. Sie liegt aber weiterhin über dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre von 3,3%. Die Zahl der Ausgesteuerten hat sich im letzten Jahr kaum verändert und lag im Berichtsjahr bei rund 6600 Personen. Trotz allem erhöhte sich die Sozialhilfequote im Jahr 2017 auf 3,3%, was eine Zunahme von 0,1%-Punkten entspricht.

Die Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen sinkt auf 7,3%

Die Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen sinkt im Jahr 2017 von 7,9% auf 7,3%. Der Rückgang dieser Bezügerquote ist hauptsächlich auf die Abschaffung der Kleinkinderbetreuungsbeiträge im Jahr 2016 zurückzuführen. Die Quote bedeutet, dass von 1000 Personen im Kanton Zürich rund 73 Personen im Laufe des Jahres mindestens eine der folgenden Leistungen erhalten haben: wirtschaftliche Sozialhilfe, Alimentenbevorschussung oder Zusatzleistungen zur AHV/IV. Insgesamt haben damit im Jahr 2017 im Kanton Zürich rund 108 700 Personen eine oder mehrere der genannten bedarfsabhängigen Sozialleistungen bezogen.

Schwerpunkt: 50- bis 64-Jährige in der Sozialhilfe

Die Sozialhilfequote ist bei den Personen im Alter zwischen 50 und 64 Jahren im Vergleich zu den jüngeren Altersgruppen zwar tiefer, sie weist jedoch das stärkste Wachstum auf. Seit dem Jahr 2011 ist sie um rund 40% gestiegen und erreicht im Jahr 2017 mit 3,3% erstmals das Niveau der Gesamtquote im Kanton. Nicht nur die Quote ist in dieser Altersgruppe kontinuierlich und stark angestiegen, sondern auch die Anzahl Sozialhilfebeziehender: bezogen 2010 rund 6800 Personen Sozialhilfe, waren es 2017 rund 9800 Personen. Nur etwa 40% dieser Zunahme ist durch das Bevölkerungswachstum zu erklären, der restliche Zuwachs ist auf das erhöhte Sozialhilferisiko der 50- bis 64-Jährigen zurückzuführen.

Über die Zeit lassen sich kaum strukturelle Veränderungen bezüglich der wichtigsten soziodemografischen und -professionellen Merkmale der 50- bis 64-Jährigen in der Sozialhilfe

ausmachen. Dies ist ein Hinweis darauf, dass bei den 50- bis 64-Jährigen im letzten Jahrzehnt keine neuen grossen Risikogruppen entstanden sind. Hingegen ist die mittlere Bezugsdauer in dieser Altersgruppe zwischen den Jahren 2009 und 2017 um über 27% von 44,6 Monaten auf 56,8 Monate gestiegen. Die Zunahme der Sozialhilfequote bei den 50- bis 64-Jährigen ist damit vor allem auf die Abnahme der Chancen auf eine rasche Ablösung von der Sozialhilfe beziehungsweise auf einen raschen (Wieder-)Einstieg in die Erwerbsarbeit bei den Sozialhilfebeziehenden dieser Altersgruppe zurückzuführen.

Zusatzleistungen zur AHV und IV

Im Jahr 2017 beziehen rund 55 200 Personen in gut 48 300 Fällen Zusatzleistungen (ZL). Das sind 3,7% der Zürcher Bevölkerung. Die Zahl der Personen, welche Zusatzleistungen zur IV beziehen, lag auf demselben Niveau wie im Vorjahr und beträgt im Jahr 2017 rund 21 400 Personen. Auch die Bezügerquote liegt unverändert bei 1,4%. Der Anteil der IV-Rentnerinnen und -Rentner, die eine Zusatzleistung beantragen, steigt aber weiterhin an und liegt nun bei 48,8%. Von den über 65-Jährigen sind 12,6% auf Zusatzleistungen zur AHV angewiesen.

Sozialhilfe

Die Sozialhilfequote im Kanton Zürich ist im Jahr 2017 leicht angestiegen und liegt neu bei 3,3%. Rund 48 900 Personen werden durch die Sozialhilfe unterstützt. Die Nettoausgaben für die wirtschaftliche Sozialhilfe belaufen sich im Kanton Zürich im Jahr 2016¹ auf 505,8 Millionen Franken.

Risikogruppen in der Sozialhilfe

Mit einer Sozialhilfequote von 5,7% sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nach wie vor die Altersklasse mit dem höchsten Sozialhilferisiko. Dies hängt mit dem erhöhten Sozialhilferisiko von Haushalten mit Kindern zusammen. Besonders betroffen sind Alleinerziehende. Ausländerinnen und Ausländer weisen ein markant höheres Sozialhilferisiko auf als Schweizerinnen und Schweizer. Die Sozialhilfequote der ausländischen Bevölkerung betrug 2017 6,0%, während die Quote der Schweizerinnen und Schweizer im selben Jahr bei 2,3% lag. Scheidungen wirken sich

¹ Die Daten der Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn des Jahres 2017 liegen bei Erstellung des vorliegenden Berichts nicht vor.

ebenfalls auf das Sozialhilferisiko aus, dies betrifft die ausländische Bevölkerung besonders stark: 6,1% aller Geschiedenen im Kanton Zürich waren 2017 auf Sozialhilfe angewiesen, bei geschiedenen Ausländerinnen und Ausländern lag die Quote über 20%.

Etwas weniger als ein Viertel aller Sozialhilfebeziehenden im Alter von 15- bis 65-Jahren ist in irgendeiner Form erwerbstätig und ein gutes Drittel ist erwerbslos oder auf Arbeitssuche. Je kleiner eine Gemeinde und je jünger eine Person ist, desto wahrscheinlicher ist eine Erwerbstätigkeit. Knapp 57% der Personen in der Sozialhilfe verfügen lediglich über einen obligatorischen Schulabschluss, während dieser Anteil an der Gesamtbevölkerung rund 15% beträgt.

Finanzielle Situation der Sozialhilfefälle

Die Sozialhilfe deckt durchschnittlich 82% des angerechneten Lebensbedarfs der unterstützten Personen. Je grösser die Unterstützungseinheit, desto geringer ist in der Tendenz der Sozialhilfeanteil am Haushaltseinkommen. Für den durchschnittlichen Auszahlungsbetrag ist im Vorjahresvergleich ein Rückgang zu beobachten. Für eine Unterstützungseinheit, die von der Sozialhilfe unterstützt wird, werden im Jahr 2017 durchschnittlich rund 17 559 Franken (Median) ausbezahlt. Für den Mietzins ihrer Wohnungen wenden die unterstützten Privathaushalte im Durchschnitt rund 41,5% ihres Bruttobedarfs auf.

Hilfe für Personen des Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereichs

Im Kanton Zürich werden im Jahr 2017 rund 14 300 Personen aus dem Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich finanziell unterstützt. Hinzu kommen rund 3500 Personen mit einer Flüchtlingsanerkennung oder mit einer vorläufigen Aufnahme, welche seit mehreren Jahren in der Schweiz leben und für die keine Globalpauschalen mehr fliessen. Diese Personen stehen in der alleinigen finanziellen Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden und werden in der Statistik des Bundes nicht dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, sondern dem Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe zugeordnet.

Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Unterstützten im Asylbereich um rund 5% gesunken, während jene im Flüchtlingsbereich um rund 9% angestiegen ist. Die Zahl der Nothilfebeziehenden hat sich gegenüber dem Vorjahr um knapp 25% verringert. Im Asyl- und Nothilfebereich ist die grosse Mehrheit der Personen jung und männlich: Drei von vier Unterstützten sind jünger als 36 Jahre und 76% der Nothilfebeziehenden sind Männer. Im Flüchtlingsbereich und im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe ist das Geschlechterverhältnis ausgewogener. Der Grossteil der rund 17 800 Personen, um die es in diesem Kapitel geht, stammt aus Konfliktregionen in Afrika und Asien.

Alimentenbevorschussung

Die Bezügerquote der Alimentenbevorschussung (ALBV) sinkt zwischen 2016 und 2017 von 0,71% auf 0,69% und erreicht damit einen neuen Tiefststand seit Erhebungsbeginn im Jahre 2005. Diese Entwicklung ist in erster Linie das Resultat einer Abnahme der Anzahl Fälle, wird aber durch das anhaltende Bevölkerungswachstum im Kanton Zürich verstärkt. Dementsprechend bezogen im Jahr 2016 insgesamt 4804 Fälle Leistungen der ALBV, im Jahr 2017 sind es noch deren 4767. Fälle bestehend aus einem Elternteil und einem Kind machen weiterhin den grössten Anteil (57,9%) aus. Die durchschnittlich zugesprochene monatliche Leistung bleibt gegenüber dem Vorjahr konstant und entspricht im Durchschnitt 765 Franken pro Monat und pro Fall.

Vergleichsweise geringe Ausgaben für Bedarfsabhängige Sozialleistungen

Die Gesamtausgaben für soziale Sicherheit in der Schweiz belaufen sich im Jahr 2016² auf 185,3 Mrd. Franken. Dies entspricht 28,1% des Bruttoinlandprodukts (BIP). Von den Gesamtausgaben entfallen 6,1% (11,3 Mrd. Franken) auf Durchführungskosten und 2,2% auf andere Ausgaben. Die restlichen 91,7% (170,0 Mrd. Franken) wurden als Sozialleistungen für die Abdeckung der sozialen Risiken und Bedürfnisse verwendet. Von den 170,0 Mrd. Franken, welche 2016 für Sozialleistungen ausbezahlt wurden, entfällt der grösste Teil auf die Funktion Alter (42,1%). Zusammen mit den Funktionen Krankheit/Gesundheitsversorgung (31,2%) und Invalidität (8,8%) machen sie bereits über 80% der Sozialleistungen aus. Bedeutend kleiner sind die Aufwendungen für die restlichen fünf Funktionen Hinterbliebene, Familie/Kinder, Arbeitslosigkeit, Soziale Ausgrenzung und Wohnen. Der Anteil der Funktion Soziale Ausgrenzung an allen Sozialleistungen beträgt 3,0%, was rund 4,7 Mrd. Franken (2015) entspricht. Die Bedarfsleistungen spielen somit, was die Höhe der Aufwendungen betrifft, eine marginale Rolle, verhindern aber dort wirkungsvoll Armut, wo die Sozialversicherungen nicht ausreichen.

² Die Daten der Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit (GRSS) des Jahres 2016 liegen bei Erstellung des vorliegenden Berichts nicht vor.

Die wichtigsten Quoten im Überblick, 2017

T 0.1

	2017 in %	Trend seit 2012 ¹
Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen	7,3	↗↘
Bezügerquote Zusatzleistungen zur AHV/IV	3,7	→
Bezügerquote nach Gemeindegrössenklasse (nach Einwohnerzahl)		
150 000 und mehr	5,4	↘
50 000–149 999	5,1	→
20 000–49 999	4,0	↗
10 000–19 999	3,3	→
5 000–9 999	2,5	→
2 000–4 999	2,1	→
1 000–1 999	1,6	↗
Weniger als 1 000	1,1	↘
Bezügerquote der Zielgruppen		
Bezügerquote der Personen ab 65 Jahren	12,6	→
Bezügerquote der IV-Rentnerinnen und -Rentner	48,8	↗
Sozialhilfequote	3,3	→
Sozialhilfequote nach Gemeindegrössenklasse (nach Einwohnerzahl)		
150 000 und mehr	4,8	→
50 000–149 999	5,6	↗
20 000–49 999	3,0	↘
10 000–19 999	3,0	→
5 000–9 999	2,5	→
2 000–4 999	2,1	→
1 000–1 999	1,6	↗
Weniger als 1 000	1,1	↘
Sozialhilfequoten nach Altersklassen		
0–17 Jahre	5,7	↘
18–25 Jahre	3,7	→
26–35 Jahre	3,3	→
36–45 Jahre	3,5	→
46–55 Jahre	3,5	↗
56–64 Jahre	3,2	↗
Sozialhilfequote nach Nationalität		
Schweizer/innen	2,3	→
Ausländer/innen	6,0	↘
Bezügerquote Alimentenbevorschussung	0,69	→

¹ Erst bei Veränderung von 0,2 Prozentpunkten und mehr wird ein Trend ausgewiesen. Verläuft die Entwicklung nicht in eine Richtung, wird dies mit zwei Pfeilen angegeben. Die Kleinkinderbetreuungsbeiträge (KKBB) wurden im Jahr 2016 abgeschafft.

1 Grundlagen

Der Sozialbericht Kanton Zürich beruht auf Auswertungen der Daten der Schweizerischen Sozialhilfestatistik. Zweck dieser Statistik ist es, eine zuverlässige Informationsbasis zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Systems der sozialen Sicherheit zu schaffen und damit zur Ermittlung vorhandener Schwachstellen beizutragen. Im Sozialbericht werden die Ergebnisse für den Kanton Zürich aufbereitet und detailliert dargestellt.

Der soziale, wirtschaftliche und demografische Wandel sowie die daraus resultierenden steigenden Anforderungen im Sozialbereich bei gleichzeitigem Spardruck stellen die soziale Sicherung vor permanente Herausforderungen. Für notwendige Anpassungen an die sich wandelnden Verhältnisse braucht es fundierte Entscheidungsgrundlagen. Solche liefert die Schweizerische Sozialhilfestatistik für die wirtschaftliche Sozialhilfe, die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich und die übrigen bedarfsabhängigen Leistungen. Sie ist darüber hinaus eine zuverlässige Informationsbasis zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Sozialversicherungssystems.

Ein gemeinsames Projekt von Bund, Kantonen und Gemeinden

Die Schweizerische Sozialhilfestatistik besteht aus drei Elementen, die eng aufeinander bezogen sind:

- Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen
- Finanzstatistik zur Sozialhilfe
- Empfängerstatistik

Bei diesem äusserst komplexen Projekt gilt es, 26 verschiedene kantonale Gesetzgebungen und Vollzugssysteme unter ein einheitliches statistisches Dach zu bringen. Dazu braucht es eine enge Kooperation zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und regionalen Sozialdiensten.

Die Kantone beteiligen sich auch finanziell an der Empfängerstatistik, da diese einen Vergleich zwischen allen Kantonen und Regionen ermöglicht. 2001 wurde die Empfängerstatistik im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe in den ersten Kantonen eingeführt und der Sozialbericht Kanton Zürich 2001 konnte als erste Publikation auf der Basis dieser Erhebung erstellt werden.

Für das Erhebungsjahr 2004 wurden erstmals gesamtschweizerische Ergebnisse zur wirtschaftlichen Sozialhilfe publiziert.¹ 2009 wurden erstmals gesamtschweizerische Auswertungen vorgelagerter, bedarfsabhängiger Leistungen publiziert (Alimentenbevorschussung). Ab dem Jahr 2010 wird die Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen für jene Kantone berechnet, in denen alle kantonalen Bedarfsleistungen in angemessener Qualität erhoben und ausgewertet werden können. Im selben Jahr wurde zudem die Sozialhilfe im Flüchtlingsbereich und im Jahr 2016 wurden die Daten zur Sozialhilfe im Asylbereich erstmals nach der gleichen Methode wie die wirtschaftliche Sozialhilfe erfasst und ausgewertet.

Wozu dient die Sozialhilfestatistik?

Die Schweizerische Sozialhilfestatistik ist ein wichtiges Instrument für die Sozialpolitik von Bund, Kantonen und Gemeinden. Sie erlaubt es, Wechselwirkungen zwischen Sozialversicherungen

und Bedarfsleistungen aufzuzeigen und bietet die Möglichkeit, Wirkungen sozialpolitischer Massnahmen gezielt zu untersuchen. Ferner ist sie eine wichtige Grundlage für die Durchführung des soziodemografischen Lastenausgleichs zwischen den Kantonen, der ein Teil der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist.

Mit der Empfängerstatistik werden folgende Ziele erreicht:

1. Erfassung von Bestand und Struktur der unterstützten Personen (z. B. Alter, Zivilstand, Nationalität, Haushaltstyp, Anzahl Kinder)
2. Informationen zur räumlichen Verteilung (z. B. nach Kantonen, Bezirken, Gemeinden, Gemeindegrössenklasse)
3. Informationen zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der unterstützten Personen (z. B. Ausbildung und Erwerbssituation)
4. Informationen über Art und Höhe der Leistungen (z. B. Anteil des Budgets, der durch Sozialhilfeleistungen abgedeckt wird)
5. Informationen zur Dynamik und Dauer des Leistungsbezugs (z. B. Ablösungsgründe, Kurz- und Langzeitbezüge).

Die im Rahmen der Empfängerstatistik erhobenen Daten eröffnen ein grosses Potenzial für Auswertungen. Einerseits werden zentrale Indikatoren zur Sozialhilfe berechnet, welche zum Beispiel steuerungsrelevante Informationen zu den Zielgruppen der Sozialhilfe, zur Wirksamkeit von Sozialhilfeleistungen und zu den Lücken bzw. Vollzugsproblemen vorgelagerter Sicherungssysteme liefern. Andererseits steigt mit jedem zusätzlich erhobenen Jahr und der stetig wachsenden Datenqualität auch das Potenzial für Analysen zu den Verläufen in der Sozialhilfe.

Wie ist die Statistik aufgebaut?

1. Die Empfängerstatistik basiert auf einer breiten Definition der Sozialhilfe und umfasst alle bedarfsabhängigen Sozialleistungen der Kantone (im folgenden «Bedarfsleistungen» genannt). Diese Leistungen sind im Inventar der Sozialhilfe im weiteren Sinn² erfasst. Dazu gehören:
 - Sozialhilfe im engeren Sinn (wirtschaftliche Sozialhilfe) gemäss kantonalen Sozialhilfegesetzen
 - Alimentenbevorschussung
 - Ergänzungsleistungen
 - Alters- und Invaliditätsbeihilfen
 - Familienbeihilfen
 - Arbeitslosenhilfen
 - Wohnbeihilfen

Hinzu kommt noch die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich.

Folgende Leistungen werden nicht berücksichtigt:

- Beratung, Betreuung, Information
- direkte Sachhilfe (Möbel, Haushaltgeräte)

¹ Diese Ergebnisse basierten auf den Daten von 25 Kantonen, Angaben für den Kanton Neuenburg wurden als Schätzung mitberücksichtigt. Mit dem Erhebungsjahr 2005 liegen Daten für sämtliche Kantone vor. Das Bundesamt für Statistik (BFS) stellt dementsprechend die Daten ab 2005 zur Verfügung (siehe die Publikation zu «10 Jahre Schweizerische Sozialhilfestatistik», Bundesamt für Statistik 2016).

² Die Sozialhilfe im weiteren Sinn bildet die konzeptuelle Grundlage der Sozialhilfestatistik. Um die Vergleichbarkeit der kantonalen Sozialhilfesysteme zu optimieren, hat das BFS die Abgrenzungskriterien, welche über die Zugehörigkeit einer kantonalen Sozialleistung zur Sozialhilfe im weiteren Sinn entscheiden, ergänzt (sogenannte Neuabgrenzung, vgl. Bundesamt für Statistik 2017b).

- indirekte Sozialhilfe wie Ursachenbekämpfung, Prävention, Koordination, Infrastruktur- und Personalkosten, Betriebsbeiträge, Defizitdeckung
 - Leistungen, die eine Grundversorgung wie Bildung (Stipendien), Rechtssicherheit (unentgeltliche Rechtspflege), Krankenversicherung (individuelle Prämienverbilligung) und öffentliche Sicherheit (Opferhilfe) garantieren.
2. Die Empfängerstatistik beruhte ursprünglich auf einer repräsentativen Stichprobe von Gemeinden der Schweiz (Renaud 2001). In Absprache mit den Kantonen und anderen wichtigen Interessensgruppen wurde schrittweise in allen Kantonen auf eine Vollerhebung umgestellt. Seit 2009 erheben alle Kantone die Daten als Vollerhebung.
 3. In den Gemeinden und/oder regionalen Sozialdiensten werden alle Fälle erfasst, die im Laufe eines Erhebungsjahres Bedarfsleistungen beziehen.
 4. Alle Mitglieder einer Unterstützungseinheit werden berücksichtigt und erhoben.
 5. Die Rechtsgrundlagen für die Empfängerstatistik bilden das Bundesstatistikgesetz vom 9.10.1992 (BStatG; SR 431.01), die Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes vom 30.6.1993 (Statistikerhebungsverordnung; SR 431.012.1).
 6. Datenerhebung und -auswertung erfolgen nach den Grundsätzen des Datenschutzes gemäss Art. 14 ff. BStatG, Art. 22 Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19.6.1992 (DSG; SR 235.1) und der Statistikerhebungsverordnung.

Wie werden die Daten erhoben?

1. Die Dossier führende Stelle erfasst den Anfangszustand (Situation zu Beginn des Sozialhilfebezugs) und den Stichtagszustand (Situation bei der letzten Auszahlung im Erhebungsjahr) der Dossiers der wirtschaftlichen Sozialhilfe und der Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Für die übrigen Bedarfsleistungen muss jeweils nur der Stichtagszustand erfasst werden.
2. Sechs Monate nach der letzten Zahlung gilt ein Fall als abgeschlossen. Bezieht dieselbe Person nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten erneut finanzielle Unterstützung, wird sie als Neubezüglerin und Neubezüger definiert. Ein neues Dossier wird eröffnet.
3. Die Erhebungsperiode umfasst ein Kalenderjahr. Im ersten Quartal des Folgejahres erfolgt die Datenlieferung an das BFS. Zur Erfassung der Sozialhilfedaten in den Gemeinden und regionalen Sozialdiensten stehen folgende Erhebungsinstrumente zur Verfügung:

- Bestehende Fallführungssysteme: Sie wurden in Zusammenarbeit mit den Softwareanbietern durch Statistikmodule ergänzt. Der Fragekatalog für die Sozialhilfestatistik wurde vollumfänglich integriert.
- Dossierführungsprogramm SOSTAT: Den Gemeinden mit EDV, aber ohne eigenes Fallführungssystem, wird das vom BFS entwickelte SOSTAT kostenlos zur Verfügung gestellt.
 - Papierfragebogen: für kleine Gemeinden mit wenigen, von Milizpersonen geführten Dossiers.

Zentrale Erfolgsfaktoren für die Qualität der Schweizerischen Sozialhilfestatistik sind die Zusammenarbeit mit den rund 1300 Datenlieferanten, die Schulung der mit der Erfassung beschäftigten Mitarbeitenden in den Dienststellen, die Integration der Statistikmodule in die Fallführungssysteme sowie die regelmässigen Sitzungen mit den Kantonen und der Begleitgruppe Sozialhilfestatistik.

Wie werden die Daten ausgewertet?

Das BFS erstellt für jeden Kanton jährlich und pro Leistung einen Tabellenband mit detaillierten Auswertungen für den ganzen Kanton. Diese Auswertungen stehen den kantonalen Entscheidungsträgern (insbesondere auch den Sozialämtern) als Arbeitsgrundlage und für Veröffentlichungen zur Verfügung. Jede Gemeinde und jeder regionale Sozialdienst erhält zudem auf Wunsch eine Auswertung der gelieferten Daten. Die Standardauswertungen für die Kantone werden schrittweise und in Abhängigkeit der Datenlieferungen erstellt und kommuniziert. Die Publikation der gesamtschweizerischen Resultate ist jeweils für den Dezember des Folgejahres vorgesehen.

Wie werden die Sozialhilfe- und die Bezügerquote berechnet?

Die Sozialhilfequote ist der Anteil der Sozialhilfebeziehenden während einem Jahr zur ganzen Bevölkerung. Für die Berechnung der Sozialhilfequote wurden in den ersten Sozialberichten die Bevölkerungszahlen der Volkszählung 2000, seit dem Erhebungsjahr 2006 jene der ESPOP-Statistik zugrunde gelegt. Seit dem Erhebungsjahr 2011 werden die Bevölkerungszahlen aus der jährlichen STATPOP-Statistik des jeweiligen Vorjahres verwendet (vgl. Glossar). Analog zur Sozialhilfequote referenzieren die Bezügerquoten der anderen bedarfsabhängigen Leistungen teilweise auch auf den STATPOP-Zahlen des Vorjahres.

Neben der Sozialhilfequote wird eine Haushaltsquote berechnet, welche die Haushalte in Bezug zu allen Haushalten gemäss der ständigen Wohnbevölkerung (STATPOP) des Vorjahres stellt.

Welches sind die Besonderheiten im Kanton Zürich?

In früheren Jahren basierten die Auswertungen zur wirtschaftlichen Sozialhilfe für den Kanton Zürich auf den Datenlieferungen von 87 Stichprobengemeinden, in denen 84 Prozent der Bevölkerung lebten. Die Ergebnisse wurden dann für den ganzen Kanton hochgerechnet. Im Verlauf des Jahres 2007 stellte der Kanton Zürich auf eine Vollerhebung um, d.h. seit dem Erhebungsjahr 2007 liefern alle Gemeinden des Kantons Daten für die Empfängerstatistik. Die in diesem Bericht ausgewiesenen Resultate beruhen auf einer flächendeckenden Datenerhebung.

Bei den Daten zu den Zusatzleistungen zur AHV/IV (ZL) handelte es sich bis 2007 um Stichtagsdaten per 31.12. Seither beruht die Erhebung auch dort auf einer Jahresbasis. Eine zusätzliche Besonderheit im Kanton Zürich ist, dass die Daten zu den ZL zur AHV/IV gesamthaft erhoben werden, so dass neben den kantonalen Beihilfen, die für die Sozialhilfestatistik benötigt werden, auch Angaben zu den Ergänzungsleistungen des Bundes und den Gemeindegzuschüssen vorliegen. Aus diesem Grund existiert für die Erfassung dieser Leistungen auch ein eigener Fragebogen.

Die Erhebung der Daten erfolgt in den Dienststellen (Sozialdienste, Sozialämter und -abteilungen, regionale Stellen des Amtes für Jugend- und Berufsberatung usw.). Einmal jährlich werden die Daten über die Fachstelle Sozialhilfestatistik an das BFS übermittelt, wo sie in einer Datenbank zusammengeführt, plausibilisiert und ausgewertet werden.

2 Der wirtschaftliche und soziodemografische Hintergrund

Infolge einer positiven Wachstumsdynamik der Schweizer Wirtschaft sinkt die Arbeitslosenquote im Kanton Zürich 2017 auf durchschnittlich 3,5% gegenüber 3,7% im Vorjahr. Sie liegt aber weiterhin über dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre von 3,3%. Die Zahl der Ausgesteuerten bleibt 2017 auf dem Niveau von 2016. Gleichzeitig blieb die Sozialhilfequote in den Jahren 2010 bis 2016 stabil bei 3,2% und steigt im Jahr 2017 auf 3,3%. Im Folgenden werden die wichtigsten wirtschaftlichen und sozioökonomischen Rahmenbedingungen im Kanton Zürich beschreibend dargestellt. Ein Augenmerk wird dabei insbesondere auf regionale Eigenheiten gelegt.

Rahmenbedingungen: Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Die Armutsquote und der Bedarf nach Sozialhilfeleistungen entwickeln sich in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld¹. Dies hat sich in den letzten Jahren besonders deutlich gezeigt. Seit den frühen neunziger Jahren führten der wirtschaftliche Strukturwandel und die Entwicklung des Arbeitsmarkts zu Arbeitslosigkeit und zu Armut trotz Erwerbsarbeit. Soziale Risiken wie «Kinder- und Familienarmut», «Langzeitarbeitslosigkeit», «fehlende Berufsbildung», «Working Poor» sowie «Einelternhaushalte» haben zur Folge, dass die wirtschaftliche Sozialhilfe (nachfolgend Sozialhilfe) eine tragende Rolle in der Existenzsicherung übernehmen muss und nicht alleine für kurzfristige finanzielle Notlagen zum Zug kommt. Um der Aufgabe der sozialen Sicherung in einer sich rasch wandelnden Gesellschaft gerecht zu werden, wird vorausschauendes Handeln und Flexibilität gefordert. Dabei ist der Einbezug des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeldes der Sozialhilfe für das Verständnis der Zusammenhänge unabdingbar.

Das wirtschaftliche Umfeld

In den neunziger Jahren geriet die schweizerische Wirtschaft in eine Rezession. Hohe Arbeitslosenquoten liessen den Aufwand der Arbeitslosenversicherung sowie für Bedarfsleistungen deutlich ansteigen. Zwischen 1998 und 2001 verbesserte sich das wirtschaftliche Umfeld – gleichzeitig entspannte sich der Arbeitsmarkt und die Arbeitslosenquote sank in den Jahren 2000 und 2001 auf unter 2%. Anschliessend schwächte sich das Wachstum ab und 2003 fiel das reale Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) negativ aus. Die Beschäftigungszahlen im Kanton Zürich stiegen erst ab 2006 wieder an und analog dazu sanken die Arbeitslosenzahlen. Dieser positive Trend setzte sich bis Ende 2008 fort. Im Zuge der internationalen Finanzkrise hatte sich Mitte 2008 auch in der Schweiz die konjunkturelle Abwärtsdynamik verstärkt. Die Wirtschaft ist in eine Rezession geraten. Verhältnismässig rasch, d. h. bereits ab Jahresmitte 2009, konnte die Schweiz diese im sich aufhellenden weltwirtschaftlichen Umfeld überwinden.

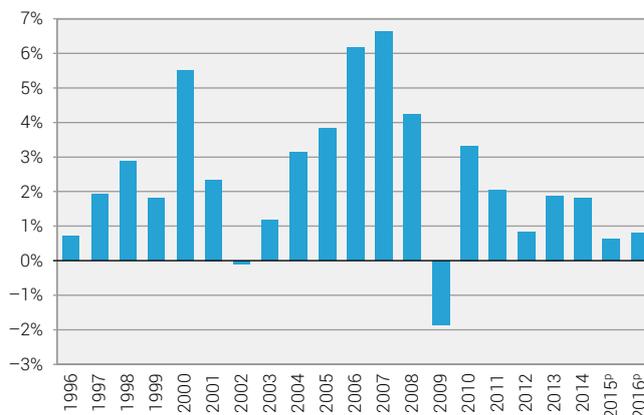
2010 hielt die wirtschaftliche Erholung weiter an. Damit verlief die konjunkturelle Entwicklung in der Schweiz in der Gesamtperiode der Jahre 2008 bis 2010 verhältnismässig gut – insbesondere auch im europäischen Vergleich.

Im Januar 2010 kam der rezessionsbedingte Anstieg der Arbeitslosenzahlen aus dem Vorjahr zum Stillstand. Allerdings markierte dieser Zeitpunkt den höchsten Stand seit Februar 1998. Verglichen mit den Monaten kurz vor Ausbruch der Finanzkrise im Jahr 2008 hatte sich die Zahl der Arbeitslosen auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt nahezu verdoppelt. Im weiteren Verlauf des Jahres 2010 entspannte sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt im Zuge der wirtschaftlichen Erholung zusehends. Trotz eines für die

¹ Die Studie «Sozialhilfe- und Armutsstatistik im Vergleich» des Bundesamts für Statistik zeigt Zusammenhänge zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung, der Arbeitslosenquote, der Sozialhilfe- und Armutsquote in der Schweiz. Wie der Zusammenhang zwischen der Sozialhilfe- und der Armutsquote aber genau funktioniert, bleibt nach wie vor unbeantwortet (Bundesamt für Statistik 2009).

Wirtschaftswachstum in der Schweiz, 1996–2016^P

BIP-Veränderung real gegenüber dem Vorjahr in %, zu Preisen des Vorjahres¹ **G2.1**



¹ Daten revidiert aufgrund der Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung von September 2017

^P provisorisch

Quelle: BFS – Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR)

© BFS 2018

Wirtschaft äusserst anspruchsvollen internationalen Marktumfeldes und hohem Frankenkurs vermochte sich der schweizerische Arbeitsmarkt über weite Strecken der Jahre 2011 und 2012 erfreulich gut zu halten. Die Schweizer Wirtschaft erwies sich auch 2013 in einem herausfordernden internationalen Konjunkturmilieu als erfreulich widerstandsfähig. Eine Schlüsselrolle spielte die anhaltend robuste Inlandkonjunktur, die durch die stetige Zuwanderung, die tiefen Zinsen und die fehlende Inflation getragen wurde. Mit dem erneuten Anstieg der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenzahl konkretisiert sich seit 2012 die Eintrübung auf dem Arbeitsmarkt aber doch. 2013 verlief die Konjunktur in der Schweiz zweigeteilt zwischen lebhafter Binnenwirtschaft und gedämpften exportorientierten Sektoren. 2014 blieb die Schweizer Konjunktur solide aufwärtsgerichtet. Seit Januar 2015 wurde die Wirtschaftsentwicklung aber durch die Aufwertung des Frankens gegenüber dem Euro belastet. Der Frankenschock dürfte mittlerweile jedoch weitgehend überwunden sein.

Mit einem Bestand von 143 142 Personen liegt auf Ebene Schweiz die durchschnittliche Arbeitslosenzahl im Berichtsjahr im Bereich des Vorjahres (6175 Personen). Daraus resultiert für das Jahr 2017 im Jahresmittel eine Arbeitslosenquote von 3,2%. Dies ist ein Rückgang um 0,1 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahreswert. Der Wert des Jahres 2017 liegt dennoch knapp über dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre (3,1%).

Die nach Aufhebung der Euro-Kursuntergrenze Anfang 2015 befürchtete Rezession ist in der Schweiz ausgeblieben. Die Schweiz befindet sich in einem schwungvollen und breit abgestützten Aufschwung. Das BIP wächst dynamisch und die Lage am Arbeitsmarkt hellt sich auf. Die konjunkturelle Belebung dürfte sich in leicht sinkenden Arbeitslosenzahlen bemerkbar machen (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Konjunkturtenendenzen).

Die einsetzende wirtschaftliche Flaute und der Anstieg der Arbeitslosigkeit nach Beginn der neunziger Jahre hatten eine starke Wirkung auf den Bedarf nach Leistungen der sozialen Sicherheit. Die Sozialausgaben stiegen massiv an, was sich u. a. in

Nach einer vorübergehenden Verlangsamung der Bevölkerungszunahme in den Jahren 2011 bis 2013 steigt das Wachstum 2014 (+1,5%), 2015 (+1,4%) und 2016 (+1,5%) wieder an.

Das Bevölkerungswachstum ist vor allem auf den internationalen Einwanderungsüberschuss der ausländischen Bevölkerung, die gute Wirtschaftslage und die damit verbundene kräftige Nachfrage nach Arbeitskräften zurückzuführen. Der Ausländeranteil nahm vor 2007 leicht ab, was auf mehr Einbürgerungen ausländischer Staatsangehöriger gegenüber den Vorjahren zurückzuführen ist. Erst nachher stieg er aufgrund der starken Zuwanderung wieder an (Statistisches Amt des Kantons Zürich 2008).

Die Einwanderung von ausländischen Staatsangehörigen ist der Hauptfaktor des Bevölkerungswachstums im Kanton Zürich. Daneben wächst die Bevölkerung aber auch durch Geburtenüberschuss (mehr Geburten als Sterbefälle). Die ständige ausländische Wohnbevölkerung des Kantons Zürich ist von 2002 bis 2016 um über 120 000 auf rund 395 000 Personen angewachsen, was 26,6% der Gesamtbevölkerung entspricht (vgl. Grafik G2.5). Die Personenfreizügigkeit mit der EU hat den Umfang und die Zusammensetzung der Einwanderung in den Kanton Zürich verändert. Neben dem Rechtsrahmen spielt aber auch die unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklung in den einzelnen EU-Staaten eine Rolle. Seit 2009 ziehen per Saldo rund 14 000 Personen pro Jahr aus dem Ausland in den Kanton Zürich. Während die Einwanderung aus Deutschland in letzter Zeit rückläufig ist, nimmt jene aus Italien, Portugal und Spanien wieder zu (Statistisches Amt des Kantons Zürich 2015).

Die soziodemografische Zusammensetzung der Zuwanderung hat sich innerhalb weniger Jahre deutlich verändert als Folge des Strukturwandels, des Personenfreizügigkeitsabkommens mit der EU, aber auch wegen Änderungen in der Ausländergesetzgebung (Müller-Jentsch 2008). Die Zuwanderung besteht zur Hauptsache aus Arbeitsmigration und nicht mehr aus dem Familiennachzug oder der Flüchtlingsmigration wie in den neunziger Jahren. Die Zuwandernden sind heute mehrheitlich gut ausgebildet und stammen meist aus Regionen, die der Schweiz respektive dem Kanton

Zürich sprachlich und kulturell nahestehen. Dies erleichtert die gesellschaftliche wie auch die berufliche Integration (Statistisches Amt des Kantons Zürich 2008). Die Anzahl der im Kanton Zürich wohnhaften anerkannten Flüchtlinge sowie der vorläufig Aufgenommenen ist aber seit 2014 deutlich angestiegen. 2017 beläuft sich die Zahl der anerkannten Flüchtlinge auf 8343, die der vorläufig Aufgenommenen auf 7543 (SEM 2017, vgl. Grafik G2.6). Wie sich die steigende Zahl von Flüchtlingsmigranten in den kommenden Jahren auswirken wird, wird sich zeigen.

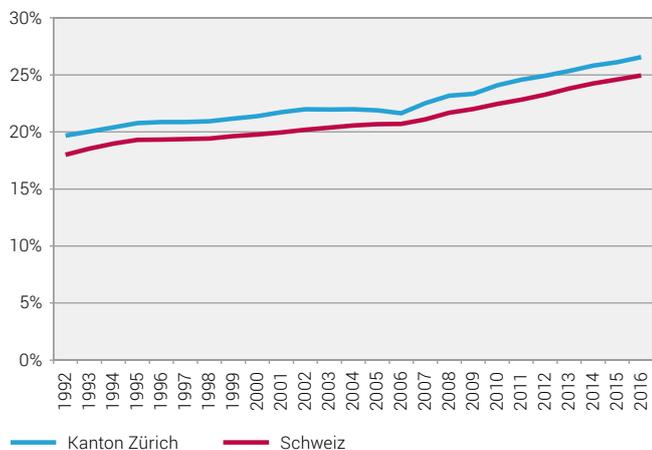
Im Jahr 2017 leben rund 822 000 Erwerbstätige im Alter von 15 bis 64 Jahren im Kanton Zürich.⁴ Im Vergleich zum Vorjahr ist ihre Zahl um 0,1% angestiegen. Die Erwerbstätigenquote, die den Anteil der Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung im entsprechenden Alter misst, liegt 2017 unverändert bei 82% (vgl. Grafik G2.7). Auch die Zahl der Beschäftigten ist in den letzten Jahren insgesamt gestiegen.⁵ Der Index der offenen Stellen des Bundesamtes für Statistik weist für den Kanton Zürich in den letzten Jahren im gesamtschweizerischen Vergleich überdurchschnittlich viele offene Stellen aus. Im vierten Quartal 2017 waren 16 100 Stellen offen, das sind rund 2200 mehr als ein Jahr zuvor. Deren Anteil an der gesamten Arbeitsnachfrage (besetzte und offene Stellen) beträgt laut der Statistik 1,6%.

Eine neue Generation von Einwandernden hat die Struktur der Zürcher (Erwerbs-)Bevölkerung in den letzten Jahren verändert. Seit 2002 nahm der Anteil an gut ausgebildeten Personen stark zu und ist bei ausländischen Arbeitskräften heute gleich hoch wie bei schweizerischen. Ausländische Arbeitskräfte haben somit in den letzten Jahren stark zur verbesserten Qualifikationsstruktur auf dem Zürcher Arbeitsmarkt beigetragen (Statistisches Amt des Kantons Zürich 2012).

Ausländeranteile 1992–2016

Schweiz und Kanton Zürich

G2.5



Quelle: CH: BFS – ESPOP, ab 2010 STATPOP

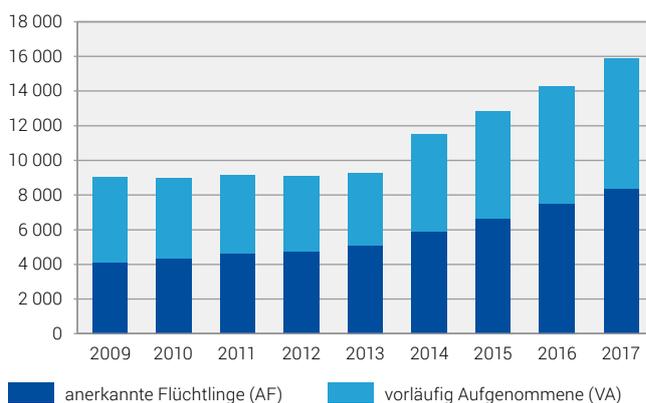
Kanton ZH: Statistisches Amt des Kantons Zürich, ab 2010 STATPOP

© BFS 2018

Anzahl anerkannte Flüchtlinge (AF), vorläufig aufgenommene Personen und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (VA)

Kanton Zürich, 2009–2017

G2.6



Quelle: Staatssekretariat für Migration SEM

© BFS 2018

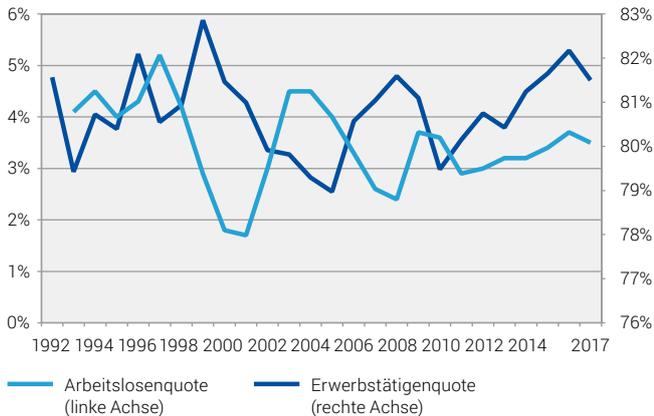
⁴ Auswertung des Statistischen Amtes des Kantons Zürich der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung. Als erwerbstätig gelten Personen, die während der Referenzwoche mindestens eine Stunde gegen Entlohnung gearbeitet haben.

⁵ Im Gegensatz zu den Erwerbstätigen werden hier mehrere Anstellungen einer Person auch mehrfach gezählt. Eine erwerbstätige Person kann mehreren Beschäftigungen nachgehen (Beschäftigung = eine besetzte Arbeitsstelle).

Erwerbstätigenquote und Arbeitslosenquote

Kanton Zürich, 1992–2017

G 2.7



Quelle: Erwerbstätigenquote: BFS – Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE); © BFS 2018
Arbeitslosenquote: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Im Jahresdurchschnitt 2017 sind im Kanton Zürich rund 29 000 Personen als arbeitslos registriert. Die Arbeitslosenquote liegt 2017 bei 3,5% gegenüber 3,7% im Vorjahr und 3,4% im Jahr 2015.⁶ Im Vergleich zum Vorjahr ist der Arbeitsmarkt insgesamt wieder etwas aufnahmefähiger. Die Zahl der Ausgesteuerten hat sich im letzten Jahr kaum verändert und ist fast wieder auf dem Niveau vor der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) im Jahr 2011. Wurden 2008 noch rund 3000 ausgesteuert, waren es im Jahr 2017 rund 6600 (vgl. Grafik G 2.8).

Im Verlauf des Jahres 2017 schwächte sich der Schweizer Franken wieder auf das Niveau von Anfang 2015 ab. Die einzelnen Branchen des Kantons Zürich reagierten bisher unterschiedlich auf diese Abwertung. Am deutlichsten ist die Erholung beim Grosshandel. In der Industrie bessert sich die Auftragslage. Die stetige Erholung der Zürcher Wirtschaft hat zu einer leichten Entspannung am Arbeitsmarkt geführt. Im Jahr 2017 verringerten sich die Arbeitslosenzahlen im Kanton Zürich kontinuierlich. Zwischen Dezember 2016 und Dezember 2017 sanken die Arbeitslosenzahlen um 2168 Personen respektive 7 Prozent. Die seit der Finanz- und Wirtschaftskrise von Rückschlägen geprägte Phase scheint überwunden: Sämtliche Branchen der Zürcher Wirtschaft laufen im Frühjahr 2018 gut, auch die ehemaligen Sorgenkinder Industrie, Detailhandel und Gastgewerbe (Amt für Wirtschaft und Arbeit, AWA, Zürcher Wirtschafts-Monitoring, 2017/18).

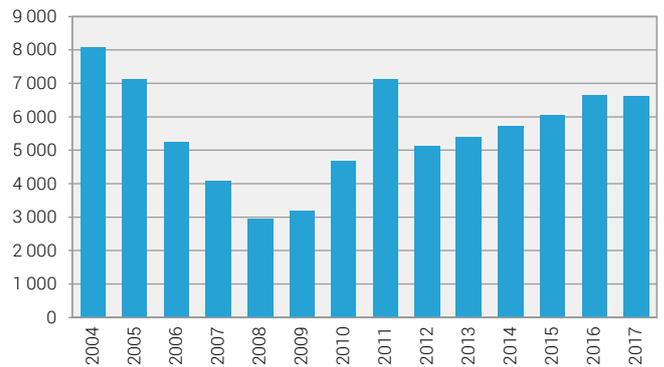
Die durch die Finanzkrise und den Frankenschock wirtschaftlich belastete Situation wirkt sich weniger stark als befürchtet auf die Sozialhilfe aus und führt anders als erwartet nicht zu einer grösseren Erhöhung der Sozialhilfequote. Die Sozialhilfequote liegt im Jahr 2017 bei 3,3%, was gegenüber dem Vorjahr einer leichten Zunahme um 0,1 Prozentpunkte entspricht.

⁶ Ab 2011 Berechnung der Arbeitslosenquote auf der Basis der Volkszählung 2010.

Anzahl Aussteuerungen

Kanton Zürich, 2004–2017

G 2.8



Anmerkung: Der grosse Ausschlag im Jahr 2011 ist auf eine Gesetzesänderung zurückzuführen.

Quelle: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

© BFS 2018

Sozioökonomische Struktur der Gemeinden

Neben den Resultaten für den ganzen Kanton werden zum Teil Auswertungen für Bezirke und acht Gemeindegrössenklassen vorgenommen (vgl. Anhang TA2.1 Zuordnung der Gemeinden zu den Gemeindegrössenklassen sowie das Gemeindefinanzporträt www.statistik.zh.ch/gemeindefinanzportraet, das eine umfassende Datensammlung zu den Gemeindefinanz des Kantons Zürich mit einer Vielzahl an Finanzkennzahlen auf verschiedenen Aggregationsstufen aufweist).

Bevölkerungsstruktur

Die acht Gemeindegrössenklassen unterscheiden sich deutlich, was auch anhand von Tabelle T 2.1 erkennbar ist. Zwei Drittel der Zürcherinnen und Zürcher leben in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern. Der Kanton Zürich ist über weite Teile städtisch geprägt, was sich auch in den täglichen Pendlerströmen ins wirtschaftliche Ballungsgebiet in und um die Stadt Zürich äussert. Diese städtische Prägung – respektive das Gefälle zwischen wirtschaftlichen Zentren einerseits und eher ländlichen und peripheren Gebieten andererseits – hinterlässt auch Spuren in den Zahlen zur Arbeitslosigkeit und zu den Soziallasten. So weisen städtische Gemeinden im Jahr 2017 einen höheren Arbeitslosenanteil⁷ auf als ländliche Gemeinden. Während der Arbeitslosenanteil im Jahresschnitt im Gesamtkanton 2,9% beträgt, liegt er in den Städten Zürich und Winterthur bei 3,1% bzw. 2,7%, in Gemeinden mit 20 000–49 999 Einwohnerinnen und Einwohnern (Dietikon, Dübendorf, Horgen, Uster, Wädenswil, Wetzikon) bei 3,4%, in Gemeinden mit 10 000–19 999 Einwohnerinnen

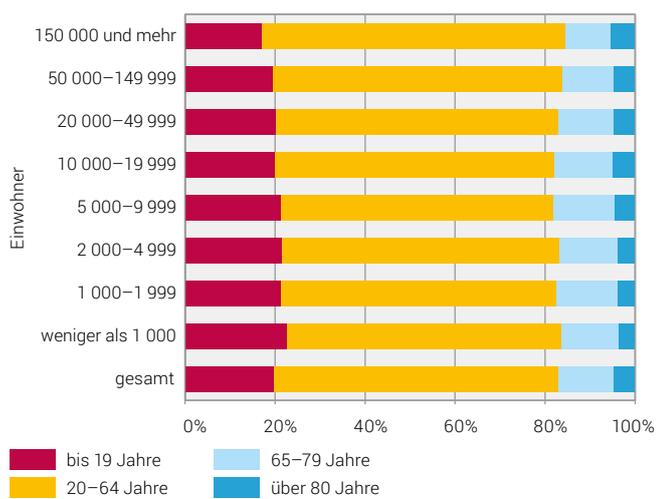
⁷ Aufgrund des neuen Volkszählungssystems von 2010 kann die Arbeitslosenquote auf Gemeindeebene nicht mehr ermittelt werden. Deshalb wird der Arbeitslosenanteil an der Bevölkerung 15–64 Jahre zum Vergleich herangezogen.

und Einwohnern bei 3,0%. In den kleinsten Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern beträgt er durchschnittlich 1,2%.

Auch die Sozialkosten pro Einwohnerin oder Einwohner sind im Jahr 2016⁸ in den städtischen Gemeinden höher als in den ländlichen, oft an der Peripherie des Kantons gelegenen Gemeinden. Zu den Sozialkosten werden alle in den Gemeinderechnungen ausgewiesenen Ausgaben für die soziale Wohlfahrt gezählt. Dazu gehören unter anderem Zusatzleistungen zur AHV/IV, Sozialhilfe, Krankenversicherung, Ausgaben für Jugendschutz, Kinderheime, sozialer Wohnungsbau, Altersheime und Hilfsaktionen. Während die Sozialkosten im Gesamtkanton 1059 Franken pro Person ausmachen, liegen sie in der Stadt Zürich bei 1809 Franken, in Winterthur bei 1443 Franken, in kleinstädtischen Gemeinden mit 10 000–19 999 Einwohnerinnen und Einwohnern bei 767 Franken und bei den Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern bei 308 Franken. Eine wichtige Rolle für diese städtische Sonderstellung spielt die Kumulierung von spezifischen Problemlagen (vgl. Fluder/Salzgeber 2001). Städtische Zentren sind in besonderem Mass von sozialen Problemen betroffen; einerseits aufgrund ihrer soziodemografischen Struktur und andererseits aufgrund ihrer starken Anziehungskraft für Bevölkerungsgruppen mit einem erhöhten Armutsrisiko. Dieses Gefälle zwischen Zentrum und Peripherie äussert sich sowohl in den Arbeitslosenzahlen als auch in den Soziallasten.

Deutliche räumliche Unterschiede zeigen sich bei der Altersstruktur der Bevölkerung. Kantonsweit sind im Jahr 2016 rund 20% der Bevölkerung jünger als 20 Jahre, 17% sind älter als 64 Jahre. Gegenüber diesen kantonalen Durchschnittswerten wohnen in den grösseren Gemeinden besonders viele Personen im Erwerbsalter und unterdurchschnittlich viele junge Menschen (Grafik G.2.9).

Altersstruktur der Wohnbevölkerung Ende 2016
Kanton Zürich **G.2.9**



Quelle: BFS – STATPOP © BFS 2018

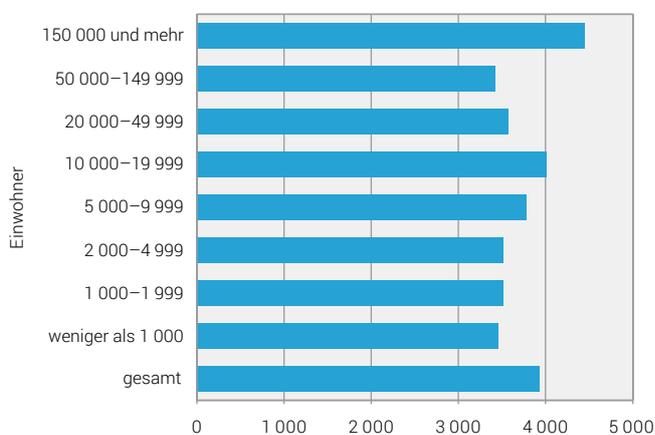
⁸ Die definitiven Daten des Jahres 2017 liegen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Publikation noch nicht vor.

So liegt in der Stadt Zürich der Anteil der unter 20-Jährigen bei lediglich 17% und derjenige der über 65-Jährigen bei 15%. Auf der anderen Seite weisen die kleinsten Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern besonders hohe Anteile junger Personen auf (23%). Die unterschiedliche Verteilung der Bevölkerung nach Alter prägt auch die Struktur der Sozialleistungen. Weil in den Städten zudem überproportional häufig Rentnerinnen und Rentner mit bescheidenen Einkommen leben, verzeichnen die Städte auch eine besonders hohe Zahl an Personen mit Zusatzleistungen zur AHV.

Regionale Unterschiede in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Die Zürcher Gemeinden unterscheiden sich deutlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit respektive in Bezug auf ihre finanzielle Stärke. Diese lässt sich anhand der Steuerkraft pro Einwohnerin oder Einwohner messen. Die Unterschiede werden mit dem neuen, ab 2012 geltenden Finanzausgleich zu einem grossen Teil ausgeglichen. Grafik G.2.10 zeigt die berichtigte Steuerkraft pro Kopf in den Gemeindegrössenklassen – mit anderen Worten das, was den Gemeinden nach dem innerkantonalen Finanzausgleich an Steuererträgen pro Einwohnerin oder Einwohner zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung steht. Die Steuerkraft liegt in der Stadt Zürich höher als in den restlichen Gemeindegrössenklassen. Gesamtkantonal beträgt die Steuerkraft pro Kopf im Jahr 2016⁹ rund 3923 Franken. In den Gemeinden mit 2000–4999 Einwohnerinnen und Einwohnern liegt sie im Schnitt bei 3517 Franken, in der Stadt Zürich bei 4449 Franken. Karte K.2.2 zeigt – die Daten kommunal aufschlüsselnd und damit ein detaillierteres Bild liefernd – ein relativ deutliches Muster der Steuerkraft in den Zürcher Gemeinden. Die «reichen» Gemeinden an den Seeufern und die wirtschaftlichen «Kernzonen» im Glattal und insbesondere um den Flughafen sind als solche gut erkennbar.

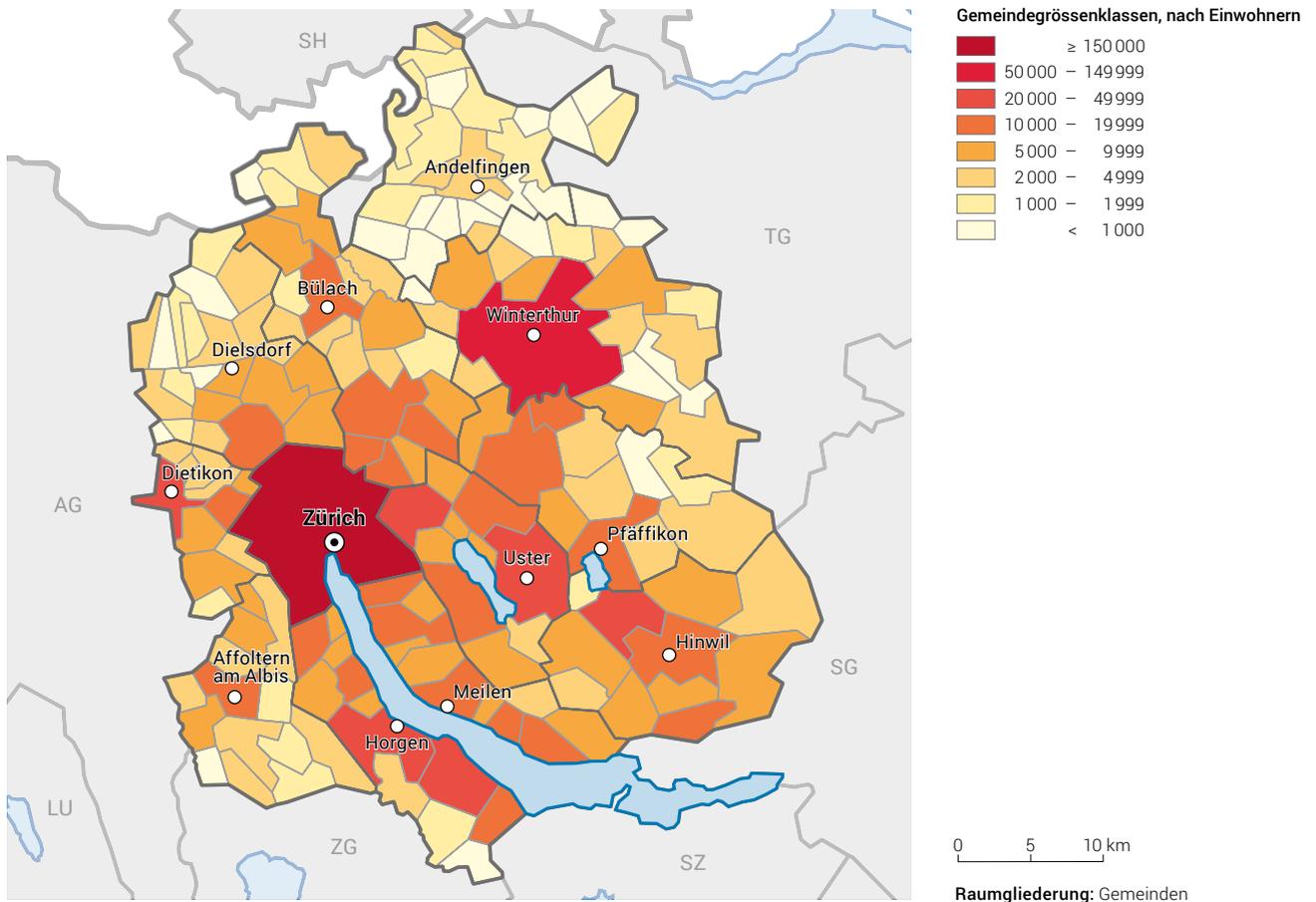
Berichtigte Steuerkraft je Einwohner/in nach Gemeindegrössenklassen (Einwohnerzahl) in Franken, 2016
Kanton Zürich **G.2.10**



Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich © BFS 2018

Gemeinden nach Grössenklassen im Kanton Zürich, 2016

K 2.1



Quelle: BFS – STATPOP

© BFS 2018

Kennzahlen nach Gemeindegrössenklasse

T 2.1

Gemeindegrössen ¹ nach Einwohnerzahl	Bevölkerung Ende 2016 ¹	Gemeinden ¹	Durchschnittl. Gemeindegrösse ¹	Sozialkosten pro Einwohner 2016 ²	Arbeitslosenanteil 2017 an Bevölkerung 15 – 64 Jahre ³
150 000 und mehr ^a	402 762	1	402 762	1 809	3,1
50 000–149 999 ^b	109 775	1	109 775	1 443	2,7
20 000–49 999	155 812	6	25 969	940	3,4
10 000–19 999	330 835	22	15 038	767	3,0
5 000–9 999	276 788	41	6 751	621	2,5
2 000–4 999	154 167	45	3 426	608	2,3
1 000–1 999	40 005	27	1 482	424	1,8
weniger als 1 000	17 825	25	713	308	1,2
Kanton Zürich	1 487 969	168	8857	1059	2,9

¹ STATPOP 31.12.2016

² Statistisches Amt Kanton Zürich

³ Aufgrund des neuen Volkszählungssystems von 2010 kann die Arbeitslosenquote auf Ebene Gemeinde nicht mehr ermittelt werden.

^a Stadt Zürich

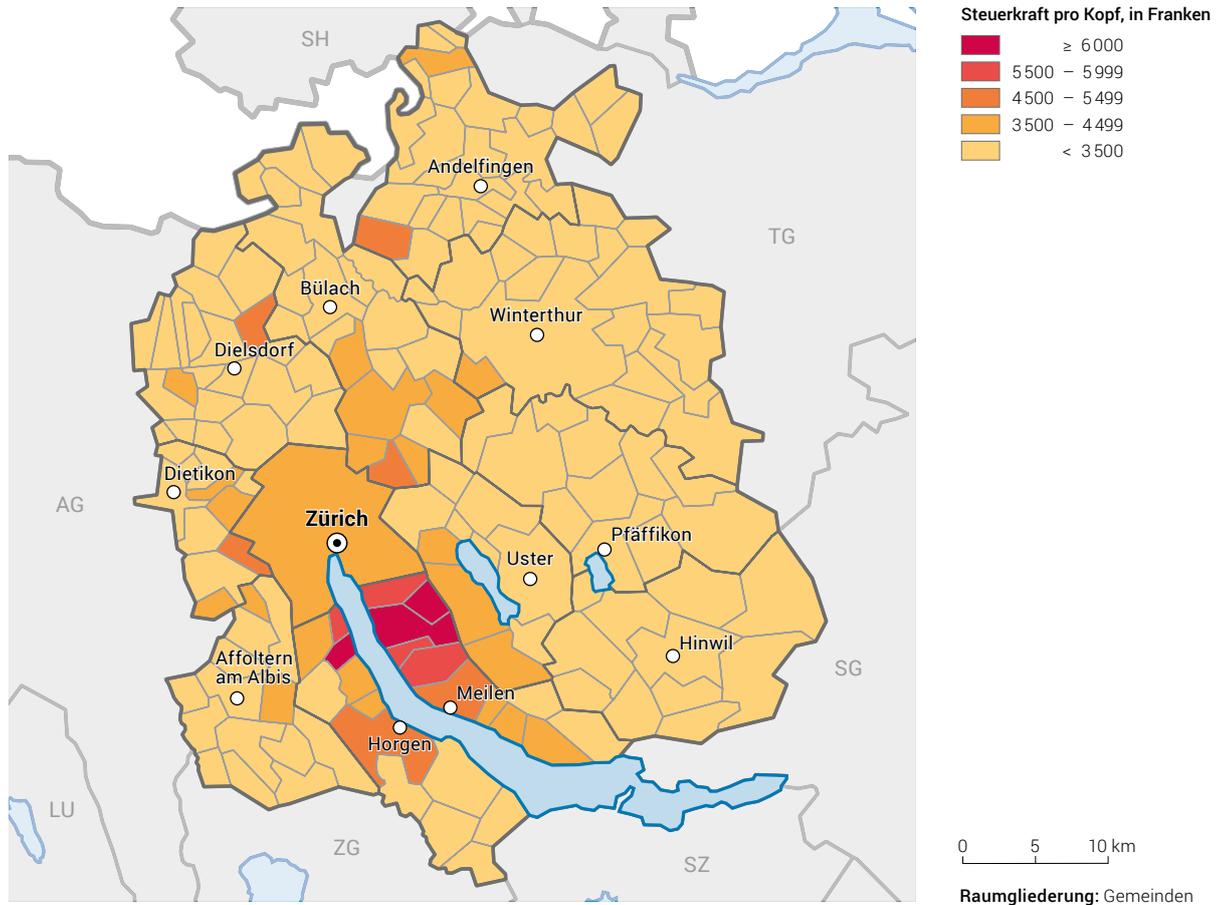
^b Stadt Winterthur

Quelle: BFS – Statistisches Amt des Kantons Zürich und Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich

© BFS 2018

Berichtigte Steuerkraft in den Gemeinden des Kantons Zürich, 2016

K 2.2



Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich

© BFS 2018

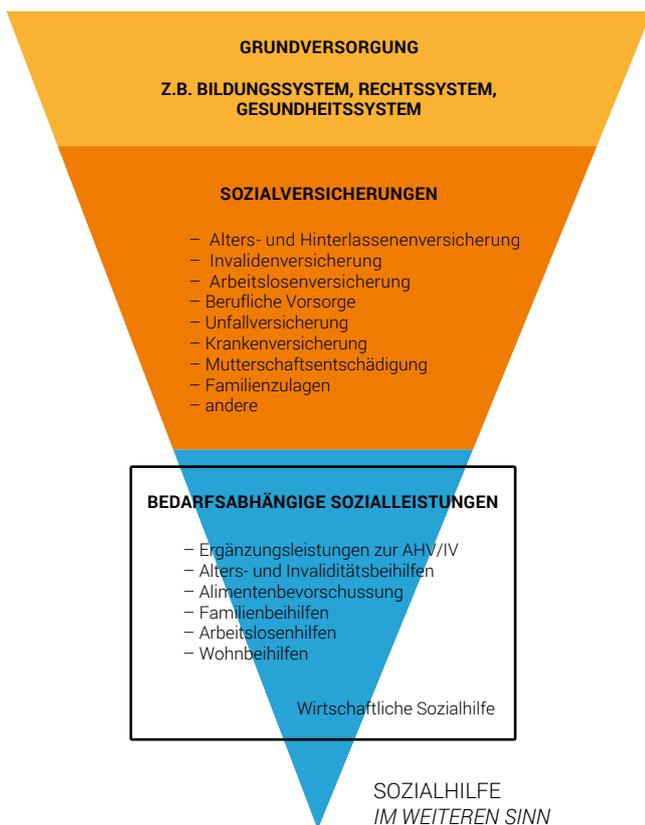
3 Bedarfsabhängige Sozialleistungen

Im Kanton Zürich beziehen 2017 rund 109 000 Personen Bedarfsleistungen. Die Analyse der Entwicklung der Fallzahlen und Bezügerquoten, die Merkmale der Bezügerinnen und Bezüger sowie die finanzielle Situation der unterstützten Haushalte und Personen ergibt ein differenziertes Bild der Armutsbevölkerung und Armutsbekämpfung im Kanton Zürich. Die einzelnen Leistungen sind in je einem Unterkapitel dargestellt. Zu Beginn der Unterkapitel findet sich eine Darstellung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der jeweiligen Leistung.

Einleitung

Der Sozialbericht Kanton Zürich dokumentiert die Bedarfsleistungen zur Bekämpfung der Armut im Kanton Zürich. Mit diesen Leistungen stellt der Kanton sicher, dass Hilfebedürftige angemessene Unterstützung erhalten. Das System der sozialen Sicherheit der Schweiz lässt sich als dreistufiges Modell darstellen (vgl. Grafik G3.1). Die Bedarfsleistungen bilden darin das letzte Auffangnetz.

Modell des Systems der sozialen Sicherheit G3.1



© BFS 2018

- Zur ersten Stufe gehört neben der individuellen Sicherung des Lebensunterhalts die Grundversorgung: Sie ist allen zugänglich und umfasst das Bildungs-, Gesundheits- und Rechtssystem sowie die öffentliche Sicherheit. Grundlagen dazu finden sich in der Bundes- sowie der Kantonsverfassung.
- Die zweite Stufe umfasst alle Sozialversicherungen: Risiken, die durch Alter, Krankheiten, Invalidität, Tod, Arbeitslosigkeit oder durch Mutterschaft entstehen können, werden durch Sozialversicherungen aufgefangen.

- Der dritten Stufe gehören alle Bedarfsleistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinn an. Sie kommen dann zum Tragen, wenn die übrigen Pfeiler der sozialen Sicherheit wie die öffentliche Grundversorgung, die private Sicherung sowie Sozialversicherungen nicht ausreichen. Die Sozialhilfe im engeren Sinn bildet das letzte Auffangnetz und gewährleistet Hilfe zur Existenzsicherung sowie zur sozialen und beruflichen Integration. Ihr vorgelagert ist eine Reihe von Bedarfsleistungen. Sie vermeiden die Abhängigkeit von der Sozialhilfe in bestimmten Situationen.

Die Bedarfsleistungen lassen sich wiederum in zwei Gruppen unterteilen. Es sind einerseits Leistungen zur Sicherstellung der Grundversorgung (z. B. Stipendien oder unentgeltliche Rechts- hilfe). Andererseits sind es Leistungen, die ungenügende oder erschöpfte Sozialversicherungsansprüche und mangelnde private Sicherung ergänzen. Die Zusammensetzung der Leistungen der zweiten Gruppe variieren von Kanton zu Kanton.

Der Kanton Zürich kennt folgende dieser Leistungen:

- Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
- Alters- und Invaliditätsbeihilfen: Kantonale Beihilfen, Kantonsrechtliche Zuschüsse, Gemeindegzuschüsse
- Alimentenbevorschussung

Kleinkinderbetreuungsbeiträge als weitere Bedarfsleistungen wurden im Kanton Zürich im Jahr 2016 abgeschafft.

3.1 Zusatzleistungen zur AHV/IV

Im Jahr 2017 beziehen rund 55 200 Personen in gut 48 300 Fällen Zusatzleistungen (ZL). Das sind 3,7% der Zürcher Bevölkerung. Der Anteil der IV-Rentnerinnen und -Rentner, die Zusatzleistungen beantragen, steigt weiterhin an und liegt nun bei rund 49%. 2008 lag der Anteil noch bei 39%. Von den über 65-Jährigen sind knapp 13% auf Zusatzleistungen angewiesen. Die meisten Fälle mit Zusatzleistungen umfassen eine einzige Person. Die durchschnittliche Fallgrösse beträgt unverändert 1,1 Personen. Fälle mit Zusatzleistungen zur IV sind etwas grösser und umfassen im Schnitt weiterhin 1,2 Personen.

Rechtliche Grundlage und Ausgestaltung der Leistungen

Zusatzleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenshaltungskosten nicht decken. Betagte, Hinterlassene und Behinderte sollen über die nötigen Mittel verfügen, um die Kosten für den Lebensunterhalt bestreiten zu können. Auf Zusatzleistungen besteht ein Rechtsanspruch. Sie sind ein massgeschneidertes Instrument, um für jede Rentnerin und jeden Rentner das verfassungsmässig garantierte Grundrecht auf Existenzsicherung zu gewährleisten.

Die Zusatzleistungen bestehen aus mehreren Elementen und umfassen folgende Leistungen:

- Ergänzungsleistungen (EL) gemäss Bundesrecht: Sie umfassen Beiträge an den Lebensbedarf, die monatlich ausgerichtet werden, und die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.
- Kantonale Beihilfen (BH) für Personen im Privathaushalt.
- Kantonale Zuschüsse (ZU) für Personen mit ausserordentlichem Bedarf in Heimen oder Spitälern. Diese Leistung wurde im Jahr 2008 eingeführt. Sie wird in der Sozialhilfestatistik bisher nicht berücksichtigt.
- Gemeindegzuschüsse (GZ) gemäss kommunalen Rechtsgrundlagen.

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im kantonalen Gesetz über die Zusatzleistungen und in der Zusatzleistungsverordnung. Dieses Gesetz stützt sich wiederum auf die Erlasse des Bundes.¹ Die Gemeindegzuschüsse werden von den Gemeinden geregelt, wobei nur ein Teil der Gemeinden solche Leistungen ausrichtet.²

Grundlagen für die Bezugsberechtigung

Anrecht auf Zusatzleistungen haben Personen, die Leistungen der AHV/IV (Renten, Hilflosenentschädigungen, IV-Taggelder über mehr als sechs Monate) beziehen, aber aus diesen Leistungen und weiteren Einnahmen ihr Existenzminimum nicht decken können.

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen wird aus der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen berechnet (vgl. dazu Grafik G3.1.1 und Tabelle T3.1.1). Ebenfalls übernommen werden Krankheits- und Behinderungskosten, die nicht anderweitig abgedeckt sind.

Personen in Privathaushalten erhalten zusätzlich kantonale Beihilfen, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. 49 Gemeinden im Kanton Zürich gewähren darüber hinaus Gemeindegzuschüsse (vgl. Anhang TA 3.1.9).

Für Personen im Heim gelten Höchstwerte für die anrechenbaren Tagestaxen.

Berechnungssystem

Die Höhe der jährlichen Zusatzleistungen entspricht dem Ausgabenüberschuss in einer individuellen, teilweise schematisierten Bedarfsrechnung (vgl. Grafik G3.1.1). Bei Personen, die nicht dauernd in einem Heim leben, werden ein Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt sowie die Wohnkosten (bis zu einer Höchstgrenze) als anrechenbare Ausgaben anerkannt. Für Personen, die in Heimen leben, werden die Tagestaxe und ein Betrag für

persönliche Ausgaben angerechnet. Darüber hinaus werden Kosten von Krankheit, Behinderung, Zahnbehandlung usw. teilweise oder ganz übernommen.

Im Jahr 2017 wurden für die kantonalen Zuschüsse insgesamt 4,1 Mio. Franken aufgewendet. Für Fälle mit AHV-Rente wurden 1,6 Mio. Franken bezahlt, für Fälle mit IV 2,5 Mio. Franken.

Kantonale Beihilfen und Ergänzungsleistungen werden ausländischen Staatsangehörigen, die nicht aus dem EU-Raum stammen, nur gewährt, wenn sie die Karenzfristen bezüglich Wohnsitzdauer erfüllen. Für Beihilfen und Gemeindegzuschüsse gelten für alle Antragstellenden Karenzfristen bezüglich der Wohnsitzdauer im Kanton respektive in der Gemeinde. Personen mit Zusatzleistungen zur AHV/IV erhalten einen Pauschalbetrag für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.³ Für das Jahr 2017 wurde diese Pauschale je nach Prämienregionen auf 4896 bis 5856 Franken pro Jahr und pro Person ab dem 25. Altersjahr festgelegt. Für jüngere Bezugsberechtigte gelten reduzierte Ansätze. Diese Pauschale wird direkt an die Krankenkassen überwiesen.

Berechnungsschema Zusatzleistungen zur AHV/IV

G3.1.1

Anerkannte Kosten*	Anrechenbarer Betrag Lebensbedarf Gemeindegzuschuss und allenfalls Mietzinszuschuss (je nach Gemeinde)	Leistung Gemeindegzuschuss	Ausbezahlter Betrag Zusatzleistungen zur AHV/IV
	Anrechenbarer Betrag Lebensbedarf kantonale Beihilfe zusätzlich Fr. 2420.–	Leistung Kantonale Beihilfe	
	Anrechenbarer Lebensbedarf Ergänzungsleistungen Fr. 19 290.–	Ergänzungsleistungen	
	Sozialversicherungsbeiträge: – Pauschalbetrag für KK-Prämien (von 4896 bis 5856 Franken pro Person ab dem 25. Altersjahr) – allfällige Nichterwerbs-Beiträge an die AHV	– Sozialversicherungsleistungen – Teile des Erwerbseinkommens – Vermögenseinkommen und -verzehr, weitere Einkommen	
Wohnkosten inkl. Nebenkosten (max. Fr. 13 200.–)			Anrechenbare Einnahmen
Krankheits- und Behinderungskosten (max. Fr. 25 000.–)			

* Beispiel für eine Person im Privathaushalt

© BFS 2018

¹ Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6.10.2006 (ELG, SR 831.30), Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15.1.1971 (ELV, SR 831.301), Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 7.2.1971, (ZLG, LS 831.3) sowie die Zusatzleistungsverordnung vom 5.3.2008 (ZLV, LS 831.31)

² Gestützt auf § 20 ZLG können Gemeinden Gemeindegzuschüsse gewähren.

³ § 14 Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13.6.1999 (EG KVG, LS 832.01).

Übersicht über das Leistungssystem für Zusatzleistungen zur AHV/IV¹ (Stand 2017)

T3.1.1

Anspruchsgrundlage	Unvollständige Deckung des Existenzbedarfs trotz Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
Anerkannte Ausgaben	
Pauschalbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr	Personen im Privathaushalt EL: Alleinstehende Personen: Fr. 19 290.– Ehepaare: Fr. 28 935.– zusätzlich pro Kind: maximal Fr. 10 080.– (abgestuft nach Kinderzahl) BH: zusätzlich zum EL-Existenzbedarf Fr. 2 420.– für alleinstehende Personen, Fr. 3 630.– für Ehepaare und Paare in eingetragener Partnerschaft, maximal Fr. 1 210.– pro Kind (abgestuft nach Kinderzahl) Personen in stationären Einrichtungen EL: Beiträge für persönliche Auslagen, nach Bedarf bis maximal Fr. 6 430.–
Wohnungskosten	Personen im Privathaushalt EL: Mietzins, max. Fr. 13 200.– für alleinstehende Personen bzw. max. Fr. 15 000.– für Ehepaare und Personen mit Kindern bei Bedarf zusätzlich bis Fr. 3 600.– für rollstuhlgängige Wohnung Personen in stationären Einrichtungen EL: Heimkosten bis zur vom Kantonalen Sozialamt festgelegten Taxbegrenzung ZU: Restliche Heimkosten sofern Bezugsvoraussetzungen erfüllt sind
Weitere anrechenbare Kosten	Gewinnungskosten bei Erwerbseinkommen, AHV/IV-Beiträge, ALV-Beiträge, familienrechtliche Unterhaltsleistungen sowie Krankheits- und Behinderungskosten
Anrechenbare Einnahmen	
Einkünfte	– Renteneinkommen – Erwerbseinkommen: $\frac{2}{3}$ des Nettoeinkommens nach Abzug der Gewinnungskosten und der Sozialversicherungsbeiträge sowie eines Freibetrages von Fr. 1 000.– bei Alleinstehenden bzw. Fr. 1 500.– bei übrigen Personen – Vermögensertrag – familienrechtliche Unterhaltsbeiträge – Einkünfte, auf die freiwillig verzichtet wurde
Vermögen	Anrechenbarer Vermögensverzehr = jährlicher Anteil des die Freigrenze übersteigenden Vermögens (Vermögen, auf die freiwillig verzichtet wurde, werden angerechnet): Hinterlassene und Invalide $\frac{1}{15}$, Altersrentner/innen zu Hause $\frac{1}{10}$ bzw. in Heimen $\frac{1}{5}$. Freigrenze: für 1 Person Fr. 37 500.–, für Ehepaare 60 000.–, zusätzlich für Kinder je Fr. 15 000.– und für selbstbewohnte Liegenschaft Fr. 112 500.–. Besitz ein Ehepaar eine Liegenschaft, die von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim/Spital lebt oder bewohnt eine Person als Bezügerin einer Hilflosenentschädigung der AHV/IV, UV oder MV eine Liegenschaft, die sie oder ihr Ehegatte besitzt, ist nur der Fr. 300 000.– übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen.
Beschränkungen	
Vermögensgrenze	Keine absolute Grenze. Sie liegt dort, wo der berechnete Bedarf durch andere Einkünfte und/oder Vermögensverzehr gedeckt ist.
Leistungsdauer	Keine Beschränkung
Maximale Leistung	Für Krankheits- und Behinderungskosten: Fr. 25 000.– für Erwachsene, Fr. 6 000.– für Personen im Heim, Fr. 10 000.– für Kinder, sofern von Eltern getrennt und nicht im Heim; Ausnahmeregelung für Bezüger/innen von mittelschweren und schweren Hilflosenentschädigungen der IV
Karenzfrist (Wohnsitzdauer)	EL: Keine für Schweizer/innen und EU-Ausländer/innen, 5 Jahre in der Schweiz für Flüchtlinge und Staatenlose, 10 Jahre für andere Ausländer/innen BH/ZU: 10 Jahre für Schweizer/innen und EU-Ausländer/innen, 15 Jahre im Kanton innerhalb der letzten 25 Jahre für andere Ausländer/innen. Keine innerkantonale Karenzfrist für Zuschüsse bei Aufenthalten in Pflegeheimen, Spitälern und Invalideinrichtungen.
Rückerstattungspflicht für rechtmässige Bezüge	EL: Nein BH/ZU: Ja, wenn bisherige oder frühere Bezüger/innen in günstige Verhältnisse gekommen sind (inkl. Nachlass)
Zuständige Behörde	Verwaltungsstelle der Gemeinde

¹ Es ist nicht möglich, die Gemeindegzuschüsse hier im Vergleich aufzuführen, da deren Ausrichtung sowie die unterschiedlichen Voraussetzungen für den Bezug und die Höhe der Leistung von den Gemeinden festgelegt werden.

© BFS 2018

Datengrundlage

Die Daten der Zusatzleistungen zur AHV/IV für die Empfängerstatistik werden im Kanton Zürich seit 2002 erfasst. Bis 2006 waren an der Erhebung 87 Stichprobengemeinden beteiligt, deren Angaben auf den ganzen Kanton hochgerechnet wurden. Seit 2007 liefern alle Gemeinden Einzelfalldaten und ab dem Jahr 2008 werden nicht nur für den Stichmonat Dezember, sondern für das ganze Jahr Daten erhoben.

2017 liegen für 16 Gemeinden nur Daten für den Stichmonat Dezember vor. Die Umstellung des Fallführungssystems bei einem der drei Datenlieferanten im Kanton Zürich verhinderte, aus technischen Gründen, einen Auszug über das ganze Jahr. Überprüfungen deckten gleichsam für diese Gemeinden ein unplausibles Verhältnis zwischen der Anzahl Fälle und Personen auf. Daher wird in diesem Bericht auf Auswertungen nach Personenmerkmalen wie Alter, Geschlecht und Staatszugehörigkeit verzichtet. Für Unterschiede der Bezügerinnen und Bezüger nach

Personenmerkmalen wird auf den Sozialbericht 2016 verwiesen. Für die Berechnung der kantonalen Quoten wurden die Daten der betroffenen Gemeinden zweifach gewichtet, und zwar getrennt nach Zusatzleistung (AHV und IV). In die Gewichtung floss zum einen das Verhältnis der Fallzahl zwischen dem Stichmonat Dezember 2016 und dem ganzen Jahr 2016 ein. Zum anderen wurde das Verhältnis zwischen Anzahl Fällen und Personen 2016 berücksichtigt. Der Gewichtung liegt die Annahme zugrunde, dass diese Verhältnisse zwischen den Jahren 2016 und 2017 konstant geblieben sind. Für die übrigen Gemeinden werden die Daten verwendet, so wie sie geliefert wurden. Die Gewichtung wurde ebenfalls für die Resultate der Bezügerquote der bedarfsabhängigen Leistungen und der Mehrfachbezüge in Kapitel 4 verwendet.

Zur Vereinfachung werden die drei Bestandteile der Zusatzleistungen zur AHV/IV, die EL, BH und GZ zusammengefasst ausgewertet. Die kantonalen Zuschüsse werden in der Sozialhilfestatistik nicht erhoben und können daher nicht ausgewiesen werden.

Die Zusatzleistungen für Hinterlassene werden konsequent mit den Zusatzleistungen zur Altersrente zusammengefasst und als Zusatzleistungen zur AHV ausgewiesen, denn ihre Bedeutung ist marginal. Allerdings werden einige Auswertungen nur für die über 65-Jährigen vorgenommen, was es erlaubt, auf spezifische Aspekte der Altersrentnerinnen und -rentner einzugehen.

Fallzahlen, Quoten und Mehrjahresentwicklung

Im Jahr 2017 beziehen insgesamt 55 201 Personen in 48 318 Fällen Zusatzleistungen zur AHV/IV. Das sind 3,7% der Zürcher Bevölkerung (auf eine Stelle nach dem Komma berechnet, vgl. dazu Grafik G3.1.2). Diese Quote zeigt, wie stark das Gemeinwesen aktuell durch die Zusatzleistungen beansprucht wird. 2008 bis 2010 lag die Bezügerquote leicht tiefer bei 3,6%. Die Bezügerquote von Zusatzleistungen zur AHV ist im Zeitverlauf gestiegen, von 2,1% im Jahr 2008 auf 2,2% im Jahr 2013. Neu liegt sie bei 2,3%. Jene zur IV ist hingegen gesunken. Aktuell liegt sie bei 1,4%. 2008 bezogen 1,5% der Bevölkerung Zusatzleistungen zur IV.

Der Anstieg im Bereich der Zusatzleistungen zur AHV erklärt sich durch den Anstieg der Rentnerinnen und Rentner in der Bevölkerung. Mit der Rentner/innen-Quote nimmt auch die Bezugsquote an Zusatzleistungen zur AHV in der Gesamtbevölkerung zu. In der IV sind die Austrittszahlen höher als die Eintrittszahlen. Das liegt an den altersbedingten Übertritten in die AHV, aber auch daran, dass mehr IV-Rentenbezügerinnen und -bezüger auswandern als einwandern (BFS, IV-Statistik 2017). Damit nimmt auch die Anzahl Personen mit Zusatzleistungen zur IV ab.

Betrachtet man die Anzahl Fälle, so lässt sich bei den Zusatzleistungen zur AHV ein kontinuierlicher Anstieg feststellen. Im Mittel der untersuchten Jahre seit 2008 liegt der jährliche Anstieg bei 2,5%.

Stetig zunehmende Bezügerquote der IV-Rentnerinnen und -Rentner

Will man wissen, welche Anteile der AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentner Zusatzleistungen beanspruchen, müssen unterschiedliche Vergleichsgrößen herangezogen werden. Bei den Zusatzleistungen zur IV verwenden wir den Anteil der Beziehenden an allen IV-Rentnerinnen und -Rentnern. Im Jahr 2017 beziehen 48,8% der IV-Rentnerinnen und -Rentner Zusatzleistungen und damit 0,5 Prozentpunkte mehr als 2016. Zwischen 2008 und 2017 stieg diese Quote kontinuierlich von 39,2% auf 48,8% an (vgl. Grafik G3.1.3).

Bei den Altersrenten wird der Anteil der über 65-jährigen Personen mit Zusatzleistungen an der gleichen Altersgruppe in der Bevölkerung ausgewiesen. Die Bezügerquote der über 65-Jährigen liegt 2017 um 0,7 Prozentpunkte höher als 2016, nämlich bei 12,6% (vgl. Tabelle T3.1.2). Die aktuellen Bezügerquoten der über 65-Jährigen können nur mit denjenigen aus den Jahren 2011 bis 2016 verglichen werden. Die vorher verwendeten Referenzzahlen zur Bevölkerung über 65 Jahren sind nicht vergleichbar.

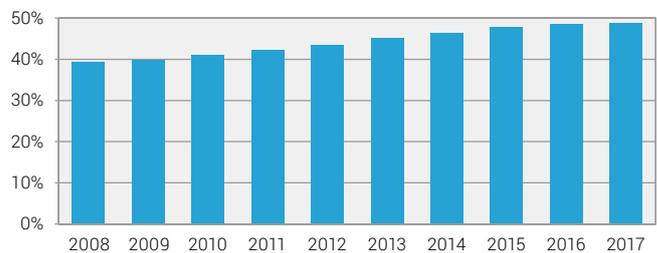
Zusatzleistungen zur AHV und IV: Entwicklung der Bezügerquoten, 2008–2017 G3.1.2



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Zusatzleistungen zur IV: Entwicklung der Bezügerquoten der IV-Rentner/innen, 2008–2017 G3.1.3



Die Bezügerquote ist für alle Jahre definiert als der Anteil der Personen mit Zusatzleistungen zur IV an den IV-Rentner/innen im Dezember des Erhebungsjahres.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Grosse Unterschiede zwischen den Gemeindegrössenklassen

Die Höhe der Bezügerquoten fällt mit der Gemeindegrösse zusammen. Mit der Einwohnerzahl nimmt die Bezugsquote zu. Dieses Muster gilt mit einer Ausnahme für alle ausgewiesenen Quoten. Einzig die Quote der Beziehenden von Zusatzleistungen zur IV liegt in Winterthur weiterhin höher als in der Stadt Zürich.

Betrachtet man nur die über 65-Jährigen, so fallen die Unterschiede nach Gemeindegrössenklasse besonders ausgeprägt aus. Während in der Stadt Zürich 21,1% der über 65-Jährigen Zusatzleistungen zur AHV beziehen, sind es in den beiden Gemeindegrössenklassen mit unter 2000 Einwohnern weniger als 4,0%. Die bedürftigen Betagten wohnen demnach eher in den Städten als auf dem Land. Auf dem Land sind vermutlich die Anteile jener grösser, die entweder dank günstigem Wohnraum keine Hilfe in

Anspruch nehmen müssen oder die keinen Antrag auf Zusatzleistungen stellen, auch wenn sie Anrecht darauf hätten. Eine analoge Analyse zu den Zusatzleistungen zur IV ist nicht möglich, da Angaben zu den IV-Bezügern auf Gemeindeebene fehlen.

41,3% aller Personen mit Zusatzleistungen zur AHV wohnen in der Stadt Zürich und 20,1% in Gemeinden mit 10 000 bis 19 999 Einwohnern. In Winterthur leben 8,9% und in den Städten mit 20 000 bis 49 999 Einwohnern 11,8%.

Von den Zürcher Gemeinden weisen wiederum Dietikon, Oberglatt, Opfikon, Regensdorf, Schlieren, Wetzikon, Winterthur und Zürich Quoten von über 14% aus. In Kloten (13,7%) und Höri (14,0%) liegt die Quote ungefähr bei der Marke von 14%. Tiefe Quoten findet man in etlichen Gemeinden nördlich von Winterthur und im Knonaueramt sowie bei kleinen Gemeinden im mittleren Kantonsteil (vgl. Karte K3.1).

Zusatzleistungen zur AHV/IV: Anzahl Fälle, unterstützte Personen und Bezügerquoten nach Rentenart und Gemeindegrössenklasse, 2017

T3.1.2

Gemeindegrösse nach Einwohnern	Fälle	Unterstützte Personen	Bezügerquote an der gesamten Bevölkerung	Unterstützte Personen ab 65 Jahren	Bezügerquote der Personen ab 65 Jahren
Zusatzleistungen zur AHV/IV Total					
Total Kanton Zürich	48 318	55 201	3,7		
150 000 und mehr ^a	19 496	21 682	5,4		
50 000–149 999 ^b	4 695	5 648	5,1		
20 000–49 999	5 397	6 268	4,0		
10 000–19 999	9 401	10 922	3,3		
5 000–9 999	5 945	6 843	2,5		
2 000–4 999	2 864	3 288	2,1		
1 000–1 999	581	640	1,6		
Weniger als 1 000	196	205	1,1		
Zusatzleistungen zur AHV					
Total Kanton Zürich	30 406	33 837	2,3	31 654	12,6
150 000 und mehr ^a	12 830	13 967	3,5	13 107	21,1
50 000–149 999 ^b	2 654	3 000	2,7	2 766	15,6
20 000–49 999	3 316	3 737	2,4	3 499	13,1
10 000–19 999	5 972	6 791	2,1	6 335	10,7
5 000–9 999	3 680	4 162	1,5	3 896	7,8
2 000–4 999	1 619	1 820	1,2	1 709	6,6
1 000–1 999	304	333	0,8	305	4,4
Weniger als 1 000	103	109	0,6	104	3,6
Zusatzleistungen zur IV					
Total Kanton Zürich	17 912	21 364	1,4		
150 000 und mehr ^a	6 666	7 715	1,9		
50 000–149 999 ^b	2 041	2 647	2,4		
20 000–49 999	2 081	2 531	1,6		
10 000–19 999	3 429	4 130	1,2		
5 000–9 999	2 265	2 681	1,0		
2 000–4 999	1 245	1 468	1,0		
1 000–1 999	277	307	0,8		
Weniger als 1 000	93	96	0,5		

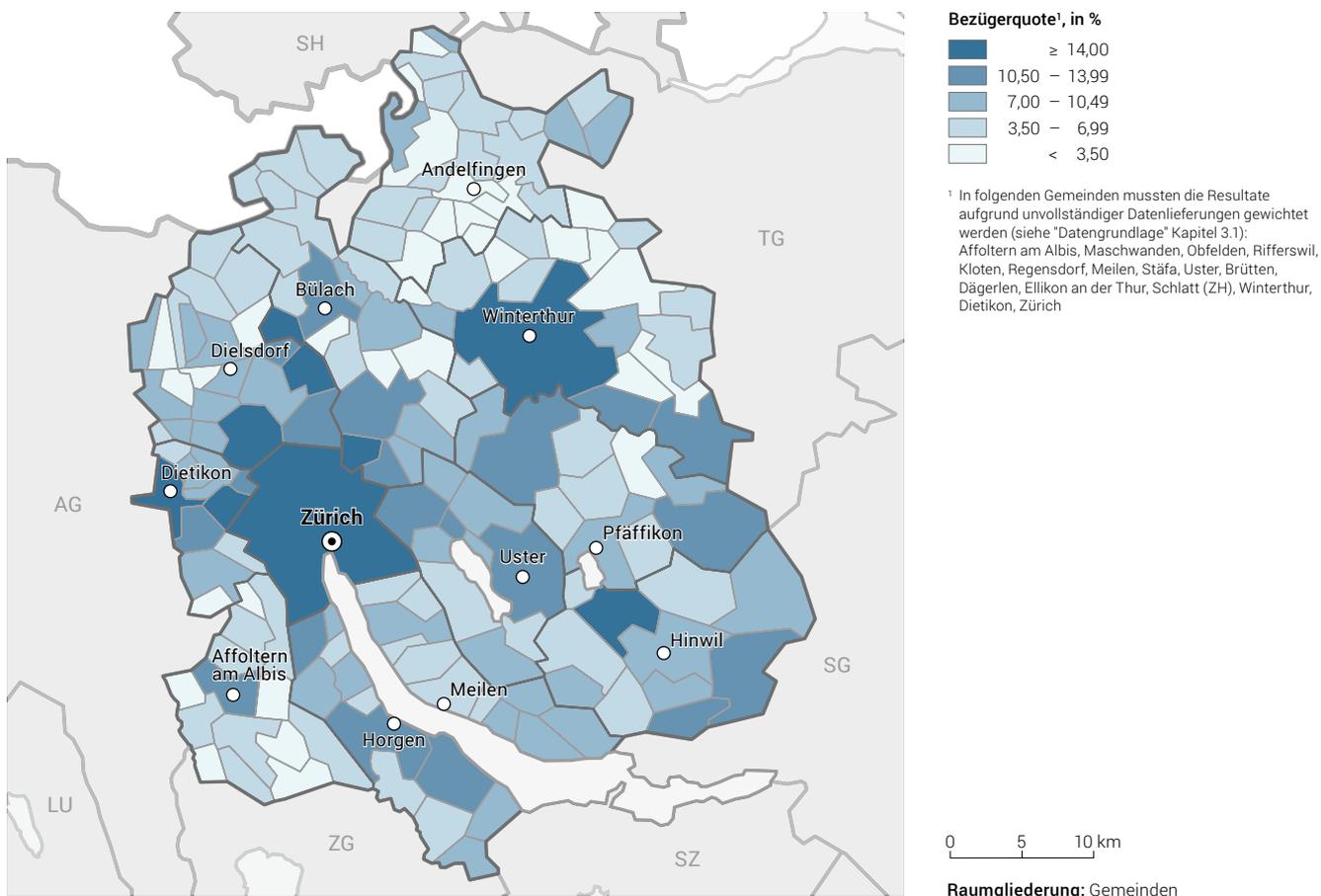
^a Stadt Zürich

^b Stadt Winterthur

Anmerkung: Das Total der Gemeindegrössen entspricht nicht dem Kantonstotal, da auch jene Fälle mitgezählt werden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind. Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt.

Bezügerquote der Zusatzleistungen zur Altersrente in den Gemeinden des Kantons Zürich, 2017

K 3.1



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik (SHS)

© BFS 2018

Leistungen

Laut Angaben des Kantonalen Sozialamtes wurden im Jahr 2017 im Kanton Zürich insgesamt 893,5 Mio. Franken für Zusatzleistungen aufgewendet (Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen ohne kantonale Zuschüsse und ohne Gemeindegzuschüsse). Das sind 600 Franken pro Einwohner und 4 Franken pro Einwohner mehr als vor einem Jahr. Auf den AHV-Bereich entfielen 59,5% der Ausgaben. Der grösste Teil, nämlich 94,2%, der Gesamtausgaben sind EL-Leistungen.

3.2 Sozialhilfe

2017 werden insgesamt 48 893 Personen bzw. 3,3% der Zürcher Bevölkerung mit Sozialhilfe unterstützt. Im Vergleich zum Vorjahr hat die Zahl mit Sozialhilfe unterstützter Personen um rund drei Prozent zugenommen und die Sozialhilfequote steigt um 0,1 Prozentpunkte. Nach wie vor nimmt die Sozialhilfequote mit der Grösse der Gemeinde zu, aber auch einzelne Agglomerationsgemeinden haben verhältnismässig hohe Fallzahlen und weisen zum Teil höhere Sozialhilfequoten als die grossen Städte Zürich und Winterthur aus.

In beinahe 33% der Fälle mit einer Beendigung des Sozialhilfebezugs ist im Jahr 2017 die Verbesserung der Erwerbssituation der Hauptgrund der Ablösung von der Sozialhilfe. Gegenüber dem Vorjahr hat dieser Anteil um zwei Prozentpunkte zugenommen (2016: 31,0%).

Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 17 Jahren sind mit einer Sozialhilfequote von 5,7% im Jahr 2017 weiterhin die Altersklasse mit dem höchsten Sozialhilferisiko. In der Altersgruppe der 56- bis 65-Jährigen ist seit längerem ein Anstieg des Sozialhilferisikos auszumachen. Mit einer Zunahme der Sozialhilfequote um 0,2 Prozentpunkte liegt deren Sozialhilferisiko aktuell bei 3,2%.

Das Sozialhilferisiko hängt stark zusammen mit der höchsten, zuletzt abgeschlossenen Ausbildung. Der Vergleich zwischen der Gesamtbevölkerung im Kanton Zürich und den Sozialhilfebeziehenden zeigt, dass Personen mit geringer Ausbildung häufiger von Sozialhilfe abhängig werden als Personen mit höherer Ausbildung. Mit rund 57% weist mehr als die Hälfte der Personen in der Sozialhilfe lediglich einen obligatorischen Schulabschluss aus, während dieser Anteil in der Gesamtbevölkerung rund 15% beträgt.

Das Leistungssystem Sozialhilfe

Gemäss Art. 111 der Verfassung des Kantons Zürich⁴ sorgen Kanton und Gemeinden dafür, dass Menschen in einer Notlage, die sie nicht aus eigener Kraft bewältigen können, ein Obdach und Existenz sichernde finanzielle Mittel erhalten. Kanton und Gemeinden unterstützen die berufliche Wiedereingliederung erwerbsloser Personen in den Arbeitsprozess. Ausserdem unterstützen sie zur Bekämpfung von sozialer Not und Armut die Hilfe zur Selbsthilfe. Im Asylbereich gelten besondere Bestimmungen. Auf diese wird in Kapitel 3.3 eingegangen.

Grundlagen für die Bezugsberechtigung

Die Sozialhilfe ist eine Bedarfsleistung, die unabhängig von der Ursache der Notlage entrichtet wird. Grundlage für die Feststellung der Bedürftigkeit ist eine ausführliche Prüfung der finanziellen Situation der Antrag stellenden Person. Sozialhilfe unterliegt dem Subsidiaritätsprinzip. Das bedeutet, dass Hilfe nur dann gewährt wird, wenn und soweit die bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Nach dem Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich⁵ hat eine Person Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe, wenn sie für ihren Lebensunterhalt und denjenigen ihrer Familienangehörigen im gleichen Haushalt nicht hinreichend oder rechtzeitig aufkommen kann.

Zuständigkeit und Kostenverteilung

Für den Vollzug der Sozialhilfe sind die Gemeinden zuständig. Die persönliche Hilfe wird in den Städten und in grösseren Gemeinden durch kommunale Sozialdienste erbracht. Im Rahmen von bezirksweise organisierten Gemeindeverbänden übernehmen zum Teil regionale Sozialdienste diese Aufgaben. In kleineren Gemeinden wird die Hilfe teils von Behördenmitgliedern oder Angestellten der Verwaltung übernommen. Familien mit Kindern, die auf Jugendhilfemassnahmen angewiesen sind, gehören in der Regel in den Zuständigkeitsbereich der regionalen Stellen des Amtes für Jugend- und Berufsberatung. Die wirtschaftliche Hilfe obliegt jedoch ausschliesslich den kommunalen Sozialbehörden⁶. Die Gemeinden erhalten vom Kanton Staatsbeiträge an die Kosten der im Vorjahr gewährten wirtschaftlichen Hilfe. Zudem leistet der Kanton den Gemeinden einerseits Kostenersatz für die wirtschaftliche Hilfe für ausländische Staatsangehörige, die noch nicht zehn Jahre im Kanton Wohnsitz haben, und andererseits für Personen ohne Unterstützungswohnsitz, für die nicht ein anderer Kanton Kostenersatzpflichtig ist⁷. Aufgrund des

Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)⁸ vergütete der Heimatkanton dem Kanton Zürich als Wohn- oder Aufenthaltskanton noch bis zum 7.4.2017 die Hilfe, die an Personen ausgerichtet wurde, die vor weniger als zwei Jahren in den Kanton Zürich gezogen sind oder über keinen Unterstützungswohnsitz verfügten. Die nach ZUG weiterverrechenbaren Leistungen für in einem anderen Kanton wohnhafte Bürgerinnen und Bürger wurden vom Kanton Zürich als Heimatkanton ebenfalls noch bis zum 7.4.2017 selber getragen und nicht wie in anderen Kantonen den Gemeinden weiterverrechnet.

Berechnungssystem

Die wirtschaftliche Hilfe gewährleistet das soziale Existenzminimum, das neben den Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch individuelle Bedürfnisse angemessen berücksichtigt.⁹ Die wirtschaftliche Hilfe trägt den persönlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung. Grundlage für ihre Bemessung bilden gemäss der Verordnung zum Sozialhilfegesetz¹⁰ die SKOS-Richtlinien (Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe von April 2005, 4. überarbeitete Ausgabe, in der ab 1.1.2017 geltenden Fassung). Vorbehalten bleiben begründete Abweichungen im Einzelfall. Die in den SKOS-Richtlinien vorgesehene Teuerungsanpassung kommt nicht automatisch zur Anwendung. Für das Jahr 2017 beträgt der Grundbedarf monatlich 986 Franken für einen Einpersonenhaushalt.

Die SKOS-Richtlinien basieren auf einem Anreizmodell, das Integrationsbemühungen der Hilfesuchenden honoriert und sie aktiv bei der Wiedererlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit unterstützt. Bei unrechtmässigem Leistungsbezug, grober Pflichtverletzung oder Rechtsmissbrauch können die Leistungen gekürzt oder eingestellt werden. Dies unter Vorbehalt von Art. 12 der Bundesverfassung, der das Existenzminimum für Personen garantiert, die nicht in der Lage sind, sich selber zu helfen. Für die Anwendung der Richtlinien gilt die Weisung der Sicherheitsdirektion vom 19.11.2015. Die SKOS-Richtlinien liefern normierte Werte für den Grundbedarf zur Deckung des Lebensunterhalts und für andere, von der Haushaltgrösse abhängige Kosten. Bei einer normalen Bedarfsrechnung werden der Grundbedarf, die Wohnkosten, die medizinische Grundversorgung und situationsbedingte Leistungen berücksichtigt (vgl. Grafik G.3.2.1). Die Kosten für die obligatorische Krankenversicherung werden seit 1996 nicht mehr von der Sozialhilfe, sondern über die individuelle Prämienverbilligung und die Prämienübernahme im Rahmen des EG KVG abgegolten.¹¹

⁴ § 111 Verfassung des Kantons Zürich vom 27.2.2005 (KV, LS 101).

⁵ Sozialhilfegesetz vom 14.6.1981 (SHG, LS 851.1).

⁶ Eine Sozialbehörde ist gleichbedeutend mit der Fürsorgebehörde einer Gemeinde. Als Ausnahmen bilden die Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon und Kleinandelfingen zusammen den Fürsorgeverband Andelfingen. In einigen Gemeinden bildet der Gemeinderat die Fürsorgebehörde.

⁷ §§ 44 und 45 SHG und §§ 37 bis 40 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21.10.1981 (SHV, LS 851.11).

⁸ Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24.6.1977 (ZUG, SR 851.1). Die Kostenersatzpflicht des Heimatkantons wird per 8.4.2017 abgeschafft.

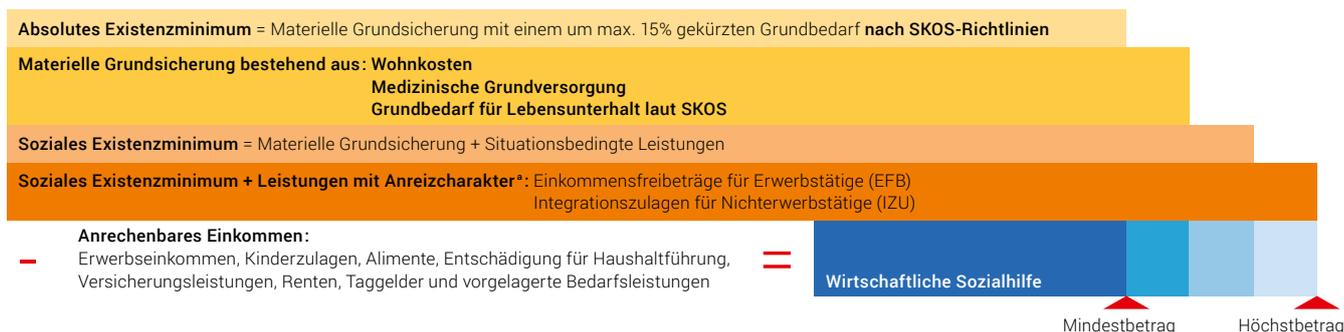
⁹ § 15 Abs. 1 SHG.

¹⁰ § 17 SHV.

¹¹ Vgl. Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18.3.1994 (KVG, SR 832.10), Einführungsgesetz zum KVG vom 13.6.1999 (EG KVG, LS 832.1), Verordnung zum EG KVG vom 6.11.2013 (VEG KVG, LS 832.11) sowie Weisungen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich.

Bedarfsrechnung Sozialhilfe

G3.2.1



* Pro Fall dürfen Freibeträge eine Höchstgrenze nicht überschreiten.

© BFS 2018

Bei der Berechnung des Unterstützungsbedarfs werden die Kosten für den Lebensbedarf dem Einkommen der zu unterstützenden Personen gegenübergestellt. Resultiert daraus ein Fehlbetrag, setzt die Sozialbehörde die zu leistende Unterstützung fest. Das Anrecht auf Unterstützung besteht nur, wenn zudem das Vermögen nicht über den gesetzlichen Grenzen liegt. Grafik G3.2.1 zeigt das Berechnungsschema des Nettobedarfs zur Sozialhilfe. Anstrengungen der unterstützten Personen zur beruflichen Qualifikation, Schulung und Ausbildung, gemeinnützige oder nachbarschaftliche Tätigkeit sowie die Pflege von Angehörigen werden mit Integrationszulagen (IZU) finanziell honoriert. Erwerbstätigen Personen wird ein Einkommensfreibetrag (EFB) angerechnet. Die Obergrenze für diese Zulagen liegt pro Haushalt und Monat bei 850 Franken. Die Eintritts- und Austrittsschwellen zum Bezug von Sozialhilfeleistungen sind mit Ausnahme der Berücksichtigung des EFB bei der Austrittsschwelle identisch. Sie umfassen den Grundbedarf, die Wohnkosten, die medizinische Grundversorgung sowie allfällige krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen und die effektiven Lohngestehungskosten (insbesondere Erwerbsunkosten und Kosten zur Fremdbetreuung von Kindern). Bei der Austrittsschwelle wird zusätzlich der EFB berücksichtigt.

Für die Richtlinien der SKOS wurde im Laufe des Jahres 2015 eine Revision in zwei Etappen beschlossen. Die Revisionspunkte der ersten Etappe, die auf den 1.1.2016 in Kraft getreten sind, umfassen Bestimmungen zum Grundbedarf für junge Erwachsene und Grossfamilien, zu den Sanktionsmöglichkeiten und zum Anreizsystem. So wurde beispielsweise der Grundbedarf für Haushalte ab sechs Personen und für junge Erwachsene in eigenem Haushalt reduziert. Die Sanktionsmöglichkeiten wurden in schwerwiegenden Fällen auf 30% erhöht und die minimale Integrationszulage (MIZ)¹² wurde abgeschafft. Für den Kanton Zürich wurden diese Anpassungen mit einer Übergangsfrist bis 30.4.2016 übernommen. Die Anpassungen der zweiten Etappe haben u.a. inhaltliche Präzisierungen zu den Mietzinsmaxima und den situationsbedingten Leistungen, Hinweise zur Verminderung von Schwelleneffekten und zur Abgrenzung zwischen Regelso-

zialhilfe und der Nothilfe für Personen ohne Bleiberecht in der Schweiz zum Inhalt. Diese Elemente sind per 1.1.2017 in Kraft getreten und müssen von den Gemeinden spätestens ab dem 1.5.2017 angewendet werden.

Bedingungen für Rückzahlungen

Für die Sozialhilfeleistungen gilt in bestimmten Situationen eine Rückerstattungspflicht. Rückforderungen werden unter Berücksichtigung der Verjährungsvorschriften in folgenden Fällen geltend gemacht:

- Bei unrechtmässig bezogenen Leistungen (z. B. wegen unwahrer oder unvollständiger Angaben oder Zweckentfremdung der ausgerichteten Mittel, so dass die Sozialbehörde diese nochmals leisten muss);
- aufgrund familienrechtlicher Ansprüche, die unter Umständen von Gesetzes wegen an die Behörden übergehen;
- aus Ansprüchen, welche die betroffene Person an die Sozialbehörde abgetreten hat oder die von Gesetzes wegen an die Sozialbehörde übergegangen sind;
- wenn rückwirkend Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen oder von Haftpflichtigen usw. eingehen, entsprechend der Höhe der in der gleichen Zeitspanne ausgerichteten Sozialhilfe;
- als Rückerstattung bei veränderten finanziellen Verhältnissen, insbesondere bei der Realisierung von Vermögenswerten (z. B. Verkauf einer Liegenschaft) oder wenn eine Person in günstige Verhältnisse kommt, die nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführen sind (z. B. Lotteriegewinn, Erbschaft usw.), aber nur ausnahmsweise aus Erwerbseinkommen;
- aus dem Nachlass der unterstützten Person.

Staatsbeiträge oder Kostenerstattungen durch andere Gemeinwesen gelten nicht als Rückzahlungen.

¹² Die minimale Integrationszulage (MIZ) hat sich an Personen gerichtet, die sich aktiv um die Verbesserung ihrer Situation bemühten, aber beispielsweise infolge mangelndem Angebots nicht in der Lage waren, eine besondere Integrationsleistung zu erbringen.

Datengrundlage

Die Resultate beruhen auf der Sozialhilfestatistik des Bundesamts für Statistik. Diese enthält die Einzelfalldaten für alle Personen und Fälle, die 2017 eine Geldleistung von der Sozialhilfe bezogen haben.¹³ Nicht in der Sozialhilfestatistik berücksichtigt sind Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit weniger als sieben Jahren (VA-7) und anerkannte Flüchtlinge mit weniger als fünf Jahren Anwesenheitsdauer in der Schweiz. Diese werden in den Statistiken AsylStat und FlüStat erfasst und in Kapitel 3.3 des Sozialberichts thematisiert. Bei den Auswertungen zu den Fallzugängen und -abgängen sowie zur Dauer des Sozialhilfebezugs werden zusätzlich jene Dossiers berücksichtigt, die im Erhebungsjahr nach sechs Monaten ohne Unterstützung abgeschlossen wurden, jedoch keine Auszahlungen mehr erhalten haben. Analysiert werden die Daten auf zwei Ebenen. Einerseits auf der Fallebene und andererseits auf jener der unterstützten Personen.

Fallzahlen, Quoten und Mehrjahresentwicklung

Mit einem Bestand von 30 690 Fällen (vgl. Tabelle T3.2.2) werden 2017 um 3,3% mehr Dossiers gezählt als im Jahr 2016 (29 706 Fälle). 2017 sind 48 893 Personen auf Sozialhilfe angewiesen, was ebenfalls einem Zuwachs von 3,3% (2016: 47 344) entspricht. Die durchschnittliche Anzahl unterstützter Personen pro Fall beträgt damit wie im Vorjahr 1,59.

Bezugsgrösse für die Berechnung der Sozialhilfequote ist die Bevölkerungszahl gemäss STATPOP des Vorjahres (vgl. Glossar). Die Bevölkerungszahl des Kantons Zürich beträgt Ende 2016 1 487 969 Personen und hat im Vergleich zum Vorjahreswert um 1,5% zugenommen. Diese Zunahme fällt geringer aus als die Entwicklung bei den Sozialhilfebeziehenden, so dass nach mehrjähriger Stabilität die Sozialhilfequote im Kanton Zürich leicht zugenommen hat und aktuell 3,3% beträgt (vgl. dazu Grafik G3.2.2). In Anbetracht einer relativ guten Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage ist der nun beobachtbare, leichte Anstieg der Sozialhilfequote unter anderem darauf zurückzuführen, dass im 2017 weniger Fälle abgeschlossen wurden, als neue eröffnet. Weitere Ausführungen zum wirtschaftlichen und soziodemografischen Hintergrund können Kapitel 2 entnommen werden.

Das Sozialhilferisiko steigt mit der Grösse der Gemeinde

Grundsätzlich gilt, wie übrigens auch auf gesamtschweizerischer Ebene, je grösser die Gemeinde, desto höher die Sozialhilfequote. Die Tabelle T3.2.2 zeigt, dass die Sozialhilfequote im Kanton Zürich über alle acht ausgewiesenen Gemeindegrössenklassen hinweg ansteigt.

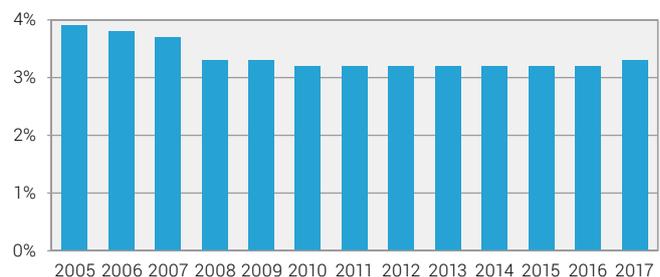
Die Sozialhilfequote beträgt bei den zwei kleinsten Gemeindegrössenklassen (d.h. in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern) etwa 1%, bei den mittelgrossen Gemeinden (2000–9999 Einwohner) rund 2% und bei den kleineren Städten (10 000–49 000 Einwohner) rund 3%. Die beiden grossen Städte Zürich (4,8%) und Winterthur (5,6%) weisen weiterhin deutlich höhere Sozialhilfequoten auf als der Durchschnitt aller Zürcher Gemeinden. Die Sozialhilfequote in der Stadt Zürich steigt im Vergleich zum Vorjahr um 0,2 Prozentpunkte (2016: 4,6%). In Winterthur nimmt sie weiterhin zu (2016: 5,5%) und liegt seit 2013 höher als in Zürich.

Obwohl in den Städten Winterthur und Zürich zusammen nur gut ein Drittel der Bevölkerung lebt, stammt etwas mehr als die Hälfte (53%) aller Sozialhilfefälle im Kanton Zürich aus diesen beiden grossen Zentren. Der Hauptgrund dafür ist, dass Personengruppen mit erhöhtem Risiko, Sozialhilfe zu beziehen, in Städten mit Zentrumscharakter überproportional vertreten sind. Dazu zählen z.B. Alleinerziehende, Alleinstehende, Ausländerinnen und Ausländer, Geschiedene und Arbeitslose. Ein Fall umfasst durchschnittlich 1,59 Personen. In der Stadt Zürich sind es nur 1,52. Erklärt werden kann dies durch den hohen Anteil an Einpersonenhaushalten in der Stadt Zürich.

Auch innerhalb einer Gemeindegrössenklasse gibt es teilweise erhebliche Unterschiede. Agglomerationsgemeinden mit vergleichsweise hohen Arbeitslosenquoten und grossen Ausländeranteilen weisen erhöhte Sozialhilfequoten auf. So haben Dietikon mit 5,8%, Kloten mit 5,0% und Oberengstringen mit 4,9% höhere Sozialhilfequoten als die Stadt Zürich. Weiterhin eine mit 1,7% erstaunlich tiefe Sozialhilfequote weist dagegen Uster als drittgrösste Stadt im Kanton Zürich auf (zu den einzelnen Gemeinden vgl. auch Karte K3.2). Auswertungen auf Bezirksebene zeigen, dass die Sozialhilfequoten in den Bezirken Andelfingen, Affoltern, Meilen und Uster ausserordentlich tief sind (1,9% oder weniger, vgl. Anhang TA3.2.1.1).

Sozialhilfe: Entwicklung der Sozialhilfequote, 2005 – 2017

G3.2.2



Die Sozialhilfequote ist für alle Jahre definiert als der Anteil der Sozialhilfebeziehenden an der Wohnbevölkerung des Vorjahres. Bis 2010 diente die Wohnbevölkerung gemäss ESPOP als Referenz. Seit 2011 wird STATPOP als Referenzpopulation für die Berechnung der SH-Quote verwendet.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

¹³ In bestimmten Fällen können mehrere Dossiers für die gleiche Antrag stellende Person vorliegen, z.B. bei einem Umzug in eine andere Gemeinde oder bei einem Bezugsunterbruch von mehr als sechs Monaten. In diesen Fällen wird bei den meisten Auswertungen nur das neuste Dossier berücksichtigt (wichtigste Ausnahme: Auswertung der Beendigungsgründe).

Übersicht über das Leistungssystem für Sozialhilfe (Stand 2017)

T 3.2.1

Anspruchsgrundlage	Fehlende oder ungenügende verfügbare Mittel zur Existenzsicherung
Angerechnete Kosten	
Pauschalbetrag für allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr	
– Personen im Privathaushalt	Grundbedarf: 1 Pers.: Fr. 11 832.– / 2 Pers.: Fr. 18 108.– / 3 Pers.: Fr. 22 008.– usw. Bei aktiven Integrationsbemühungen zusätzlich Zulagen bis max. Fr. 3 600.– / Jahr und Person, (pro Unterstützungsfall aber zusammen mit Einkommensfreibeträgen max. Fr. 10 200.– / Jahr), bei Pflichtverletzung Kürzung des Grundbedarfs um max. 30%
– Personen in stationären Einrichtungen	Angemessene Pauschale für persönliche Bedürfnisse
Wohnungskosten	
– Personen im Privathaushalt	Günstiger Mietzins inkl. unmittelbarer Nebenkosten, bei selber bewohntem Wohneigentum Hypothekarzins
– Personen in stationären Einrichtungen	Unterbringungskosten
Weitere anrechenbare Kosten	Situationsbedingte Kosten im Ermessen der Sozialbehörde: z. B. krankheits-, behinderungs- und erwerbsbedingte Spezialauslagen, Weiterbildung
Angerechnete Einkommen	
Einkünfte	Alle aktuell vorhandenen Einkünfte. Auf Erwerbseinnahmen wird ein Freibetrag von max. Fr. 4 800.– / Jahr und Person (pro Unterstützungsfall aber zusammen mit Integrationszulagen max. Fr. 10 200.– / Jahr) gewährt.
Vermögen	Personen mit Vermögen über dem Vermögensfreibetrag haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Unterstützung. Das über den Vermögensfreibetrag hinausgehende Vermögen muss zur Finanzierung des Lebensunterhalts verwendet werden.
Beschränkungen	
Vermögensfreibeträge	Fr. 4 000.– pro Erwachsene/r und Fr. 2 000.– pro Kind, max. Fr. 10 000.– pro Fall
Leistungsdauer	Keine Beschränkung
Maximale Leistung	Keine Beschränkung, der ausgewiesene Bedarf wird von der Sozialhilfe übernommen.
Karenzfrist (Wohnsitzdauer)	Keine
Rückerstattungspflicht für rechtmässige Bezüge	Ja, ausnahmsweise, in der Regel aber nicht aus Erwerbseinkommen.
Zuständige Behörde	Sozial- oder Fürsorgebehörde der Gemeinde

© BFS 2018

Sozialhilfefälle, unterstützte Personen und durchschnittliche Anzahl Personen pro Fall nach Gemeindegrössenklasse, 2017

T 3.2.2

Gemeindegrösse nach Einwohnern	Sozialhilfefälle	Unterstützte Personen	Sozialhilfequote in %	Unterstützte Personen pro Fall
Total Kanton Zürich	30 690	48 893	3,3	1,59
150 000 und mehr ^a	12 599	19 136	4,8	1,52
50 000–149 999 ^b	3 817	6 149	5,6	1,61
20 000–49 999	2 909	4 706	3,0	1,62
10 000–19 999	6 028	9 935	3,0	1,65
5 000–9 999	3 721	6 195	2,2	1,66
2 000–4 999	1 942	3 153	2,1	1,62
1 000–1 999	352	548	1,4	1,56
Weniger als 1 000	105	171	1,0	1,63

^a Stadt Zürich^b Stadt Winterthur

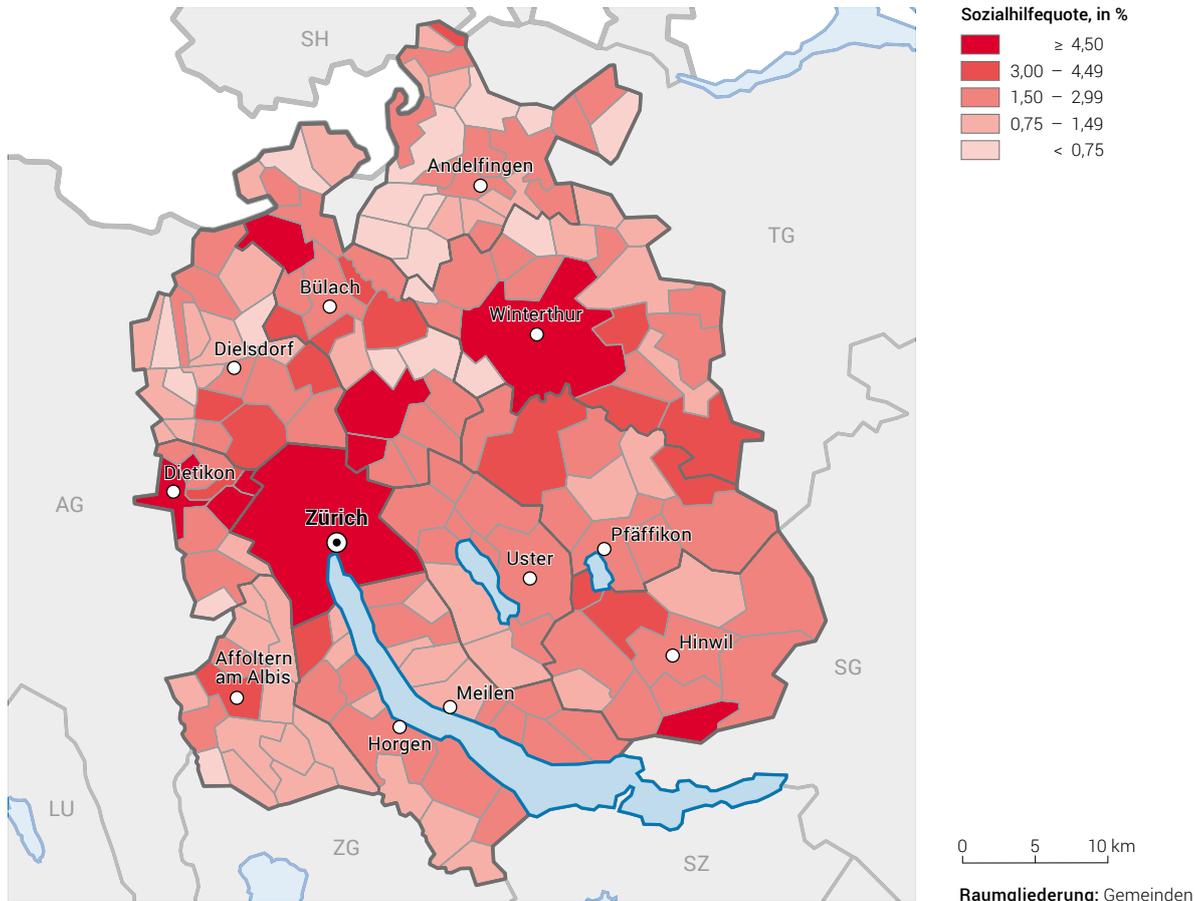
Das Total der Gemeindegrössenklasse entspricht nicht dem Kantonstotal, da auch jene Fälle und Personen mitgezählt wurden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind. Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2016

© BFS 2018

Sozialhilfequote in den Gemeinden des Kantons Zürich, 2017

K3.2



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik (SHS)

© BFS 2018

Bezugsdauer, Abschlussgründe und Parallelbezüge

Mehr Zugänge als Abgänge

Die wirtschaftliche Sozialhilfe soll der vorübergehenden finanziellen Unterstützung in Notlagen dienen, wenn vorgelagerte Sozialversicherungen oder Bedarfsleistungen nicht oder noch nicht (z. B. während der Phase der Abklärung einer Leistungsberechtigung) greifen. Oberste Ziele sind die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit und die gesellschaftliche Integration. Die Chancen für eine gelingende Integration sind unter anderem abhängig von der Verweildauer in der Sozialhilfe. Damit stellt sich die Frage nach der Bezugsdauer und nach den Gründen für die Ablösung von der Sozialhilfe.

Die Zugänge in die Sozialhilfe liegen im Jahr 2017 über dem Anteil der Abgänge aus der Sozialhilfe. Auf Kantonsebene werden 26,8% der Sozialhilfefälle neu unterstützt und 25,0% konnten abgeschlossen werden (vgl. Grafik G3.2.3). Insgesamt und wie in den Vorjahren bewegen sich die Zu- und Abgangsquoten auf einem hohen Niveau und weisen auf eine ausgeprägte Dynamik des Sozialhilfebezuges hin.

Die Verbesserung der Erwerbssituation ist der wichtigste Ablösegrund bei den Personen zwischen 26 und 55 Jahren

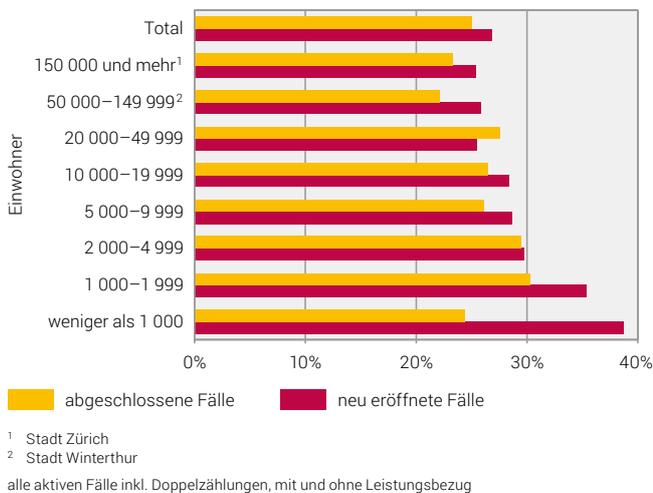
Die in der Sozialhilfeempfängerstatistik erfassten Abschlussgründe basieren auf drei Hauptkategorien:

- Verbesserung der Erwerbssituation (Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Beschäftigungsmassnahme, erhöhtes Erwerbseinkommen),
- Existenzsicherung durch andere Leistungen der sozialen Sicherheit (Existenzsicherung durch Sozialversicherungen, Existenzsicherung durch bedarfsabhängige Sozialleistungen),
- Beendigung der Zuständigkeit (Wechsel des Wohnortes, Wechsel des Sozialdienstes, Kontaktabbruch).

Dazu kommt die Residualkategorie «Anderes und unbekannt». Ein Dossier wird als abgeschlossen bezeichnet, wenn während sechs Monaten keine Zahlung mehr erfolgt ist.

In 32,8% (2016: 31,0%) aller Fälle ist die Verbesserung der Erwerbssituation der Hauptgrund der Ablösung aus der Sozialhilfe und in 25,3% (2015: 25,8%) aller Fälle die Existenzsicherung durch andere Leistungen der sozialen Sicherheit (vgl. Grafik G3.2.4).

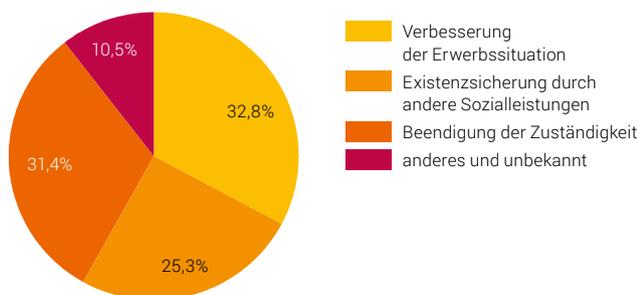
Fallzugänge und Fallabgänge nach Gemeindegrössenklasse in Prozent aller Fälle, 2017 G3.2.3



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017 © BFS 2018

Bei den Altersgruppen zwischen 26 und 55 Jahren stellt die Verbesserung der Erwerbssituation mit beinahe 40% den wichtigsten Ablösegrund dar. Bei der ältesten Gruppe im erwerbsfähigen Alter (56–64 Jahre) wird demgegenüber die Existenzsicherung durch andere Leistungen der sozialen Sicherheit (48,4%) am häufigsten angegeben.

Beendigungsgründe der abgeschlossenen Sozialhilfefälle, 2017 G3.2.4



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017 © BFS 2018

Zur Existenzsicherung durch Sozialversicherungen gehören Taggelder der Arbeitslosenversicherung, Alters-, Witwen- oder Waisenrenten, IV- und SUVA-Renten. Bedarfsabhängige Leistungen sind die Zusatzleistungen zur AHV/IV, Stipendien oder Alimentenbevorschussungen¹⁴. Aus den Statistiken der IV ist zu entnehmen, dass die Wahrscheinlichkeit, eine IV-Rente zu beziehen, mit dem Alter einer Person steigt. Entsprechend stark interessieren die Übergänge zwischen der IV, der ALV und der Sozialhilfe,

¹⁴ Kleinkinderbetreuungsbeiträge wurden 2016 abgeschafft.

deren Entwicklung alljährlich auf gesamtschweizerischer Ebene und unter Verwendung der anonymisierten Einzelfalldaten der Schweizerischen Sozialhilfestatistik untersucht wird.¹⁵

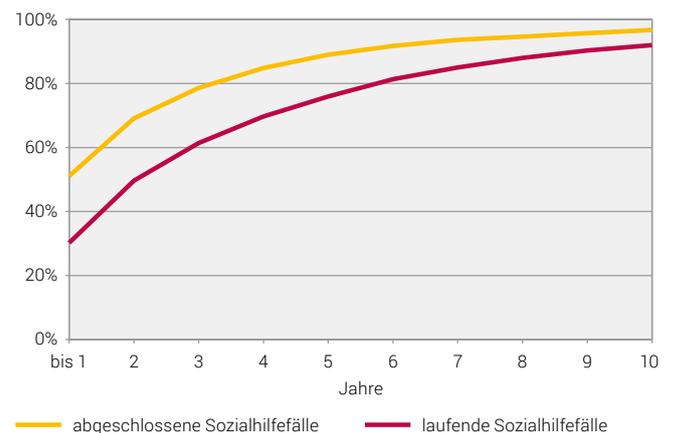
Beinahe drei von zehn laufenden Fällen werden seit mehr als vier Jahren unterstützt

Die Dauer des Sozialhilfebezugs wird einerseits für die im Beobachtungsjahr 2017 abgeschlossenen Fälle und andererseits für die laufenden Fälle ausgewiesen (vgl. Grafik G3.2.5).

51,1% aller im Berichtsjahr abgeschlossener Fälle werden während weniger als einem Jahr unterstützt. Von den noch aktiven Fällen sind 30,2% weniger als ein Jahr lang von der Sozialhilfe abhängig. Insgesamt (das Total aller abgeschlossenen und laufenden Fälle) beträgt die Bezugsdauer in 35,4% der Fälle weniger als ein Jahr (vgl. Anhang TA3.2.1.5). Dieser Sachverhalt zeigt, dass die Überbrückungsfunktion der Sozialhilfe, d.h. die Unterstützung bei Vorliegen einer temporären finanziellen Notlage, weiterhin von grosser Bedeutung ist.

84,8% der abgeschlossenen Fälle hatten eine Laufzeit von bis zu vier Jahren und von den noch laufenden Fällen hatten 69,7% eine Laufzeit von bis zu vier Jahren. Das bedeutet, dass drei von zehn laufenden Fällen eine Bezugsdauer von mehr als vier Jahren aufweisen. Diese langen Bezugsdauern weisen auf strukturelle Risiken hin, die von keiner Sozialversicherung oder bedarfsabhängigen Leistung abgedeckt werden. So sind Alleinerziehende oder schlecht ausgebildete, ältere Personen mit gesundheitlichen Problemen oft lange Jahre auf Sozialhilfe angewiesen.

Kumulative Anteile der abgeschlossenen und der laufenden Sozialhilfefälle nach Bezugsdauer, 2017 G3.2.5



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017 © BFS 2018

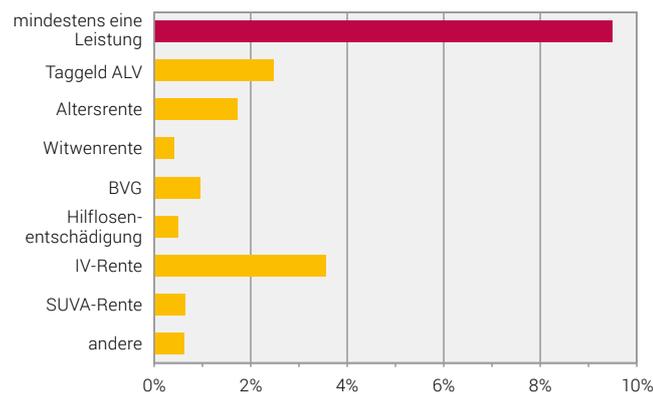
¹⁵ Bundesamt für Sozialversicherungen; Monitoring SHIVALV.

Jede elfte Person mit Sozialhilfe erhält parallel dazu Leistungen aus Sozialversicherungen

Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip kommt die Sozialhilfe erst zum Tragen, wenn alle anderen Leistungen im System der sozialen Sicherheit keine oder keine existenzsichernde Unterstützung bieten. Das bedeutet, dass die Anzahl der Personen in der Sozialhilfe, die gleichzeitig eine andere Sozialleistung beziehen, ein Indikator für die Zielerreichung dieser Sozialleistung sein kann. Es werden jene Fälle berücksichtigt, die laut Sozialhilfebudget gleichzeitig mit der Sozialhilfe andere Leistungen beziehen. Im Gegensatz dazu werden in Kapitel 4 die Mehrfachbezüger aufgrund der Personen mit mehreren Leistungen identifiziert, wobei der Bezug gleichzeitig oder hintereinander stattfinden kann.

Nachfolgend wird unterteilt in Fälle mit Sozialversicherungsleistungen und solche mit Bedarfsleistungen. Bei 9,5% der Sozialhilfefälle bezieht 2017 mindestens eine Person der Unterstützungseinheit neben der Sozialhilfe gleichzeitig eine oder mehrere Sozialversicherungsleistungen (vgl. Grafik G3.2.6).

Anteil der Sozialhilfefälle, die gleichzeitig Sozialversicherungsleistungen beziehen, 2017 G3.2.6



nur Fälle mit positivem Nettobedarf, nur reguläre Fälle

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Am häufigsten existiert neben der Sozialhilfe eine IV-Rente (3,6%). Offenbar bleibt bei Personen mit IV-Rente vergleichsweise oft ein Restbedarf, der zum Teil durch die Sozialhilfe gedeckt werden muss. Dies trifft beispielsweise ein,

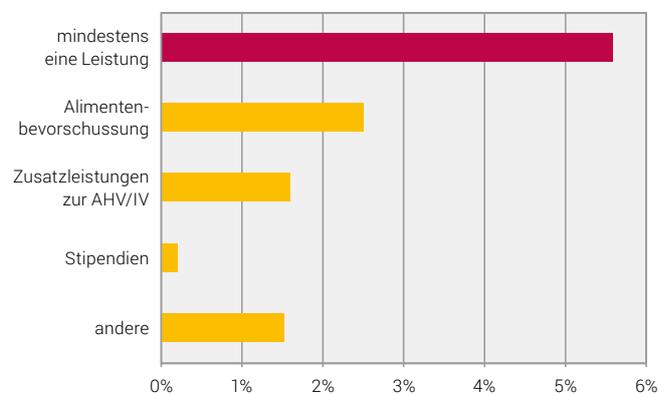
- wenn Zusatzleistungen erst beantragt (aber noch nicht zugesprochen) sind,
- wenn kein Anrecht auf Zusatzleistungen besteht oder
- wenn eine Person nur Anrecht auf eine Teilrente hat und keine Teilzeitbeschäftigung finden kann.

Seit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Förderung der Institutionen zur Eingliederung von invaliden Personen (IFEG, SR 831.26) am 1.1.2008 sind invalide Personen in anerkannten IV-Heimen mit hohen Heimtaxen nicht (mehr) auf Sozialhilfe angewiesen, sondern sie werden bei Bedarf über Zusatzleistungen finanziert, was bei Langzeitvergleichen zu beachten ist.

2,5% der im Jahr 2017 Sozialhilfe beziehenden Personen sind trotz Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung auf Sozialhilfe angewiesen. Dies ist dann der Fall, wenn der Auszahlungsbetrag, der 70% oder 80% des versicherten Verdienstes ausmacht, unterhalb des Existenzminimums zu liegen kommt. Alle übrigen Sozialversicherungsleistungen kommen nur selten in Kombination mit der Sozialhilfe vor.

In 5,6% der unterstützten Fälle bezieht die Unterstützungseinheit zeitgleich mindestens eine weitere Bedarfsleistung (vgl. Grafik G3.2.7). Am häufigsten werden 2017 zusätzlich zur wirtschaftlichen Sozialhilfe Leistungen der Alimentenbevorschussung (2,5%) bezogen.

Anteil der Sozialhilfefälle, die gleichzeitig Bedarfsleistungen beziehen, 2017 G3.2.7



nur Fälle mit positivem Nettobedarf, nur reguläre Fälle

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Soziodemografische Merkmale der Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezüger

Zu den wichtigen Daueraufgaben der Sozialhilfestatistik gehört es, sich mit der Frage zu befassen, wie sich Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe in ihrer soziodemografischen Zusammensetzung gegenüber der Gesamtbevölkerung unterscheiden. In diesem Kapitel werden Personengruppen identifiziert, die ein besonders hohes Risiko haben, von Sozialhilfe abhängig zu werden.

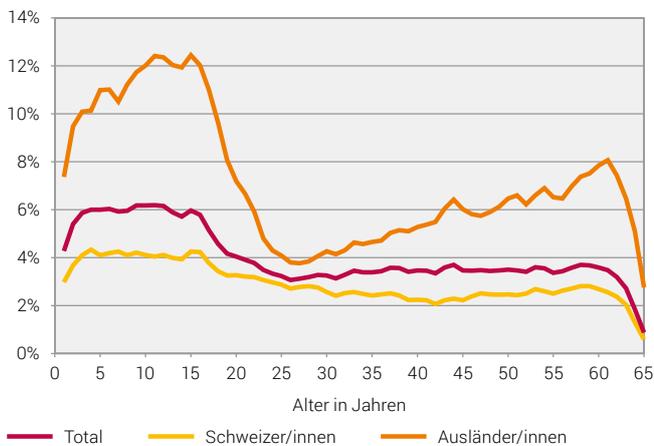
Kinder und Jugendliche sind von allen Altersklassen am häufigsten auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen

Die Grafiken G3.2.8 und G3.2.9 zeigen, dass Kinder und Jugendliche – wie in den vergangenen Jahren – wesentlich häufiger von der Sozialhilfe abhängig sind als die übrigen Altersgruppen. Aus der Grafik G3.2.8 wird durch die zusätzliche Berücksichtigung der Nationalität ersichtlich, dass das Sozialhilferisiko bei Ausländerinnen und Ausländern stärker mit dem Alter variiert als bei Schweizerinnen und Schweizern.

Sozialhilfequote nach Alter: insgesamt und nach Nationalität, 2017

(gleitender Durchschnitt über 2 Altersjahrgänge)¹

G3.2.8



¹ Die effektive Quote pro Jahrgang schwankt relativ stark. Um die Aussagekraft der Zahlen zu erhöhen, werden fortlaufend die Daten zweier aufeinander folgender Altersjahrgänge zusammengezählt und der Durchschnitt verwendet (= gleitender Durchschnitt über 2 Altersjahrgänge).

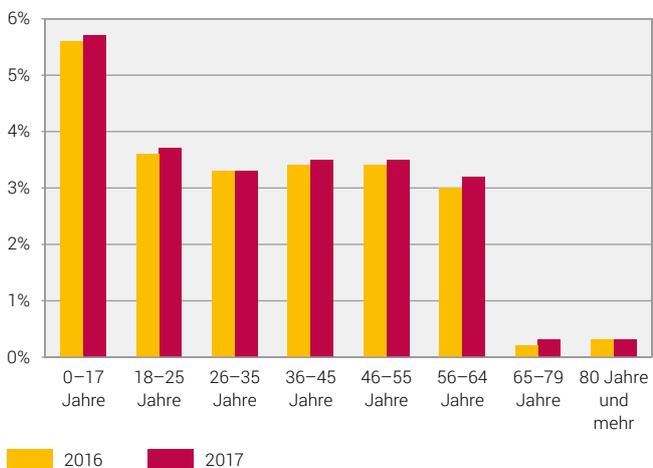
Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

2017 beträgt die Sozialhilfequote der 0- bis 17-Jährigen im Kanton Zürich 5,7% und ist dabei im Vergleich zum Vorjahr (5,6%) leicht angestiegen. In Hinblick auf die 2016 abgeschafften Kleinkinderbetreuungsbeiträge (KKBB) zeigt ein detaillierter Blick auf die Entwicklung der Sozialhilfequote der jüngsten Kinder, dass die Quoten für bis zweijährige Kinder im Vergleich zu den Vorjahren relativ deutlich zugenommen haben: Während im Jahr 2015 4,7% der ein und zwei Jahre alten Kinder Sozialhilfeleistungen bezogen, beträgt der gemittelte Wert für diese beiden Altersjahre im Jahr 2017 5,4%.

Sozialhilfequote nach Altersklassen, 2016 und 2017

G3.2.9



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Alle Altersgruppen im erwerbsfähigen Alter weisen 2017 Sozialhilfequoten zwischen 3,2% und 3,7% auf. Ab dem Rentenalter ist die Sozialhilfequote sehr tief (0,3%). Hier greifen im Rahmen des Systems der sozialen Sicherheit insbesondere die Zusatzleistungen zur AHV (vgl. Grafik G3.2.9).

2017 sind knapp 31% aller Personen in der Sozialhilfe minderjährig, was insbesondere mit dem hohen Armutsrisiko von Alleinerziehenden und von kinderreichen Familien zusammenhängt. In absoluten Zahlen sind rund 15 076 Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen.

Der Vergleich der Sozialhilfequoten der Altersgruppe der 0- bis 17-Jährigen nach Gemeindegrössen zeigt, dass das Sozialhilferisiko von der kleinsten bis zur grössten der acht Klassen kontinuierlich steigt, wobei die Sozialhilfequote in Winterthur höher liegt als jene in Zürich (vgl. Anhang TA 3.2.2.1). Sehr hohe Sozialhilfequoten der Kinder und Jugendlichen weisen 2017 die beiden grossen Städte Zürich mit 8,7% und Winterthur mit 9,7% auf.

Für junge Erwachsene im Alter von 18 bis 25 Jahren liegt die Sozialhilfequote 2017 bei 3,7%, was gegenüber dem Vorjahr einer leichten Zunahme entspricht (2016: 3,6%). Über die ganze Zeitperiode von 2005 bis 2016 kann beobachtet werden, dass die Entwicklung bei den jungen Erwachsenen aber positiv verlief. Wichtige Erfolgsfaktoren dürften dabei der grundsätzlich gut funktionierende Arbeitsmarkt und die Bemühungen der öffentlichen Hand sein, die jungen Erwachsenen über Ausbildungs- und Beschäftigungsprogramme sowie durch gezielte Programme wie z. B. das Case-Management Berufsbildung Netz2¹⁶ in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren.

Auch bei den jungen Erwachsenen steigt die Sozialhilfequote mit wachsender Gemeindegrösse an. 2017 beträgt die kantonale Sozialhilfequote der 18- bis 25-Jährigen 3,7%. Die Sozialhilfequote der jungen Erwachsenen in den beiden grossen Städten Zürich und Winterthur beträgt 5,3% bzw. 6,1%.

Relativ starker Anstieg bei den Sozialhilfebeziehenden ab 56 Jahren

Bei den vier Altersklassen zwischen 26 und 64 Jahren können 2017 folgende Beobachtungen gemacht werden. Bei der Gruppe der 26- bis 35-Jährigen kann eine im Vergleich zur Gesamtquote durchschnittliche Sozialhilfequote von 3,3% festgestellt werden. Im Vergleich zum Vorjahr ist sie stabil geblieben. Bei der Gruppe der 36- bis 45-Jährigen nimmt die Sozialhilfequote leicht zu und liegt bei 3,5%.

Für die Alterskategorien der 46- bis 55-Jährigen ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr eine um 0,1 Prozentpunkte höhere Quote von aktuell 3,5%. Die 56- bis 64-Jährigen sind mit einer Sozialhilfequote von 3,2% einem knapp geringeren Sozialhilferisiko ausgesetzt als die Gesamtbevölkerung. Im Vergleich zum Vorjahr hat die Quote dieser Altersgruppe um 0,2 Prozentpunkte relativ stark zugenommen und nähert sich somit weiter der Gesamtquote an.

¹⁶ Im Kanton Zürich tritt das vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) initiierte Case Management Berufsbildung unter dem Namen Netz2 auf (vgl. www.ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/berufsberatung/angebote/spezifische_angebote/netz2.html#).

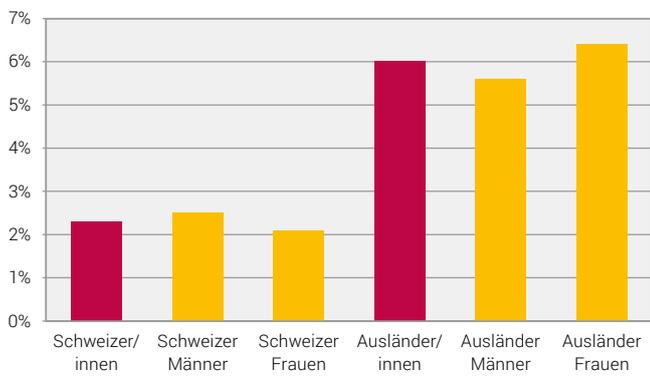
Im Jahr 2017 gehören 26% aller Personen in der Sozialhilfe einer der beiden Alterskategorien (46- bis 55-Jährige oder 56- bis 64-Jährige) an. 2015 betrug der entsprechende Anteil dieser Personengruppen an der Gesamtzahl der Sozialhilfebeziehenden total 25,2%. Im Jahr 2008 lag deren Anteil bei 20,3%. Insbesondere die Gruppe der 56- bis 64-Jährigen hat vergleichsweise stark zugenommen.

Höheres Sozialhilferisiko der Schweizer Männer und der ausländischen Frauen

Insgesamt tragen im Jahr 2017 die Männer gesamthaft ein minim höheres Sozialhilferisiko als die Frauen (Sozialhilfequote der Männer 3,4%, jene der Frauen 3,2%, vgl. Anhang TA 3.2.2.2). Das leicht überdurchschnittliche Sozialhilferisiko der Männer widerspiegelt dabei lediglich die Situation der Schweizerinnen und Schweizer. 2017 haben 2,5% der Schweizer Männer, aber nur 2,1% der Schweizerinnen Sozialhilfeleistungen bezogen (vgl. Grafik G3.2.10). Im Unterschied dazu weisen, ebenfalls wie im Vorjahr, Frauen mit ausländischer Nationalität ein höheres Sozialhilferisiko auf als ausländische Männer (6,4% gegenüber 5,6%). Dies ist primär auf das stark erhöhte Sozialhilferisiko von geschiedenen Ausländerinnen zurückzuführen.

Sozialhilfequote nach Nationalität und Geschlecht, 2017

G3.2.10



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Hohe Sozialhilfequote bei Geschiedenen – insbesondere bei Ausländerinnen

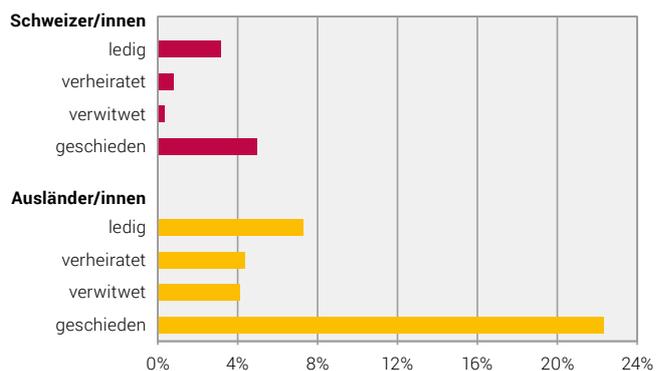
Die Auswertung des Zivilstands der erwachsenen Personen zeigt, dass das Sozialhilferisiko sehr ungleich verteilt ist (vgl. Anhang TA 3.2.2.2). Das tiefste Sozialhilferisiko tragen die Verwitweten mit 0,8%. Bei Verlust eines Ehegatten verhindern Hinterlassenenrenten das Eintreten einer finanziellen Notlage. Geschiedene Personen sind mit einer Sozialhilfequote von 6,1% in der Sozialhilfe deutlich häufiger vertreten als Personen anderen Zivilstands. Ledige Personen weisen 2017 mit 3,3% eine deutlich höhere Sozialhilfequote als die Verheirateten (1,9%) auf.

Da bei Verheirateten mehrere Personen zum Haushaltseinkommen beitragen können, ist das Risiko einer Abhängigkeit von Sozialhilfeleistungen geringer. Dabei ist jedoch zu unterscheiden, ob die verheirateten Paare Kinder haben oder nicht. Die geringe Sozialhilfequote der Verheirateten ist auf die Paare ohne Kinder zurückzuführen. Bei allen Zivilstandsgruppen steigt das Sozialhilferisiko mit zunehmender Gemeindegrösse. In der Stadt Zürich ist 2017 jede elfte geschiedene Person auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen (9,6%) und in der Stadt Winterthur jede zehnte (10,0%). Die Familiensituation bzw. Haushaltsstruktur gibt neben dem Zivilstand einen aussagekräftigen Überblick über das Sozialhilferisiko von Bevölkerungsgruppen.

Die Grafik G3.2.11 beinhaltet eine kombinierte Auswertung nach Zivilstand und Nationalität aller Personen über 18 Jahren. Besonders augenfällig ist das sehr hohe Sozialhilferisiko von geschiedenen Ausländerinnen und Ausländern (Sozialhilfequote 22,3%). Sie sind gut vier Mal häufiger von der Sozialhilfe abhängig als geschiedene Schweizerinnen und Schweizer (5,0%). Ausländerinnen und Ausländer haben nach einer Scheidung noch grössere Probleme als Schweizerinnen und Schweizer, sich ein ausreichendes Haushaltseinkommen zu sichern und stellen somit eine zentrale Risikogruppe in der Sozialhilfe dar. Bei den Verheirateten ist der Unterschied zwischen Personen mit ausländischer und schweizerischer Staatszugehörigkeit ebenfalls sehr gross (Sozialhilfequote 4,3% bzw. 0,8%). Diese Überrepräsentation dürfte hauptsächlich darauf zurückzuführen sein, dass ausländische Familien tendenziell tiefere Erwerbseinkommen erzielen und eine durchschnittlich grössere Anzahl an Kindern aufweisen als schweizerische.

Sozialhilfequote nach Nationalität und Zivilstand (Personen ab 18 Jahren), 2017

G3.2.11



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Das Sozialhilferisiko bleibt für ausländische Staatsangehörige markant höher als für schweizerische

6,0% der ausländischen Wohnbevölkerung erhalten 2017 Leistungen der Sozialhilfe, was gegenüber dem Vorjahr (5,9%) einer leichten Zunahme entspricht. Bei den Schweizerinnen und Schweizern liegt die Sozialhilfequote bei 2,3% (vgl. Anhang TA 3.2.2.2). Damit bleibt diese Quote unverändert im Vergleich

zum Vorjahr. Der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer in der Sozialhilfe beträgt dabei 48,2%, derjenige der Schweizerinnen und Schweizer somit 51,8%. Dabei handelt es sich im Zeitvergleich um eine relativ konstante Verteilung.

Überdurchschnittlich viele Ausländerinnen und Ausländer, insbesondere aus aussereuropäischen Herkunftsländern, verfügen über geringe berufliche Qualifikationen und haben deshalb bei einem Verlust der Erwerbstätigkeit schlechtere Arbeitsmarktchancen. Auch sind sie häufig in Branchen mit unterdurchschnittlichem Lohnniveau beschäftigt. Das Einkommen reicht bei Familien mit Kindern oft nicht zur Existenzsicherung. Zudem ist die soziale Absicherung bei der ausländischen Bevölkerung beschränkt, wenn aufgrund nicht erfüllter Karenzfristen kein Anrecht auf Leistungen besteht, die der Sozialhilfe vorgelagert sind (z. B. Ergänzungsleistungen). Ausserdem werden anerkannte Flüchtlinge nach fünf Jahren Aufenthalt in der Sozialhilfestatistik erfasst. Hierbei handelt es sich oft um traumatisierte Personen, die nur sehr schwer in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können. Diese Faktoren tragen dazu bei, dass Ausländerinnen und Ausländer unabhängig von der konjunkturellen Lage häufiger auf Sozialhilfe angewiesen sind als Schweizerinnen und Schweizer.

Ausländerinnen und Ausländer aus EU28-/EFTA-Staaten gehören nicht zur Risikogruppe

Je nach Herkunft der in der Schweiz lebenden ausländischen Bevölkerung gibt es sehr grosse Unterschiede bezüglich des Sozialhilferisikos. Ein besonderes Augenmerk verdienen dabei die Ausländerinnen und Ausländer aus den EU28-/EFTA-Staaten, mit denen die Schweiz das Abkommen über die Personenfreizügigkeit abgeschlossen hat. Die Sozialhilfequote der in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländer aus den EU28-/EFTA-Staaten liegt auch 2017 nur geringfügig über derjenigen der Schweizerinnen und Schweizer (2,4% gegenüber 2,3%). Hauptgründe für diesen Sachverhalt sind das verhältnismässig hohe Bildungsniveau dieser Ausländergruppe und die Aufnahme einer oft gut bezahlten beruflichen Tätigkeit als Hauptgrund für die Zuwanderung in die Schweiz.

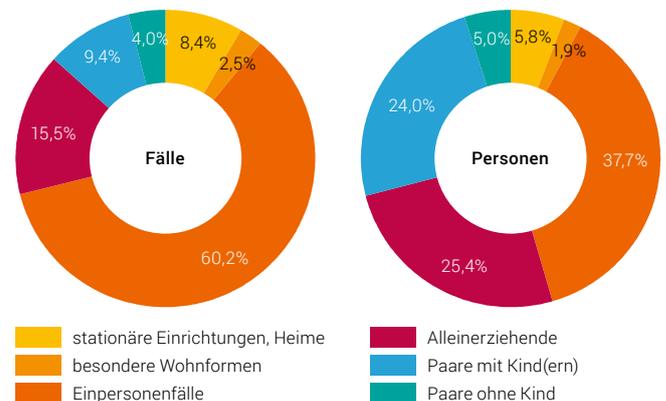
Einpersonenfälle als häufigste Fallkonstellation

Hier liegt der Fokus auf den Auswertungen der Fälle als Haushaltseinheit bzw. auf der Familien- oder Wohnsituation der Sozialhilfebeziehenden. Es wird der Frage nachgegangen, in welcher Familiensituation die Sozialhilfe beziehenden Personen leben und welche Haushaltsform vorherrschend ist.

Im Vergleich zum Vorjahr ist 2017 bei der Fallstruktur eine leichte Zunahme des Anteils der Einpersonenfälle (ohne Personen in Kollektivhaushalten) an allen Sozialhilfefällen von 59,7% auf 60,2% zu beobachten. Diese Fälle verteilen sich zu zwei Dritteln auf alleinlebende und zu einem Drittel auf nicht alleinlebende Einpersonenfälle; unter letzteren werden auch Personen in Wohngemeinschaften in Privathaushalten gezählt. Zu den Einpersonenfällen können in der Regel auch Fälle gezählt werden, die in Kollektivhaushalten (Heim, Spital, Strafanstalt, Begleitetes

Wohnen etc.) oder in besonderen Wohnformen (Pension, Hotel, «ohne feste Unterkunft» etc.) leben. Ihr Anteil beträgt 10,9% aller Sozialhilfefälle. Ein Viertel aller Dossiers betrifft Haushalte mit Kindern (Alleinerziehende und Paare) und lediglich 4,0% betreffen Paare ohne Kinder (vgl. Grafik G3.2.12).

Fälle und Personen nach Fallstruktur, 2017 G3.2.12



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Bei der Betrachtung aller in diesen Fällen unterstützten Personen sieht die Verteilung anders aus. Rund 38,0% sind Personen, die alleine einen Fall bilden und in keinem Kollektivhaushalt leben. Die Hälfte der Personen mit Sozialhilfebezug lebt in Haushalten mit Kindern, auch wenn sie insgesamt nur einen Viertel (vgl. oben) aller Fälle ausmachen. Diese Hälfte (49,4%) teilt sich wiederum jeweils etwa zur Hälfte auf die Haushaltstypen Alleinerziehende und Paare mit Kindern auf.

Erwerbssituation

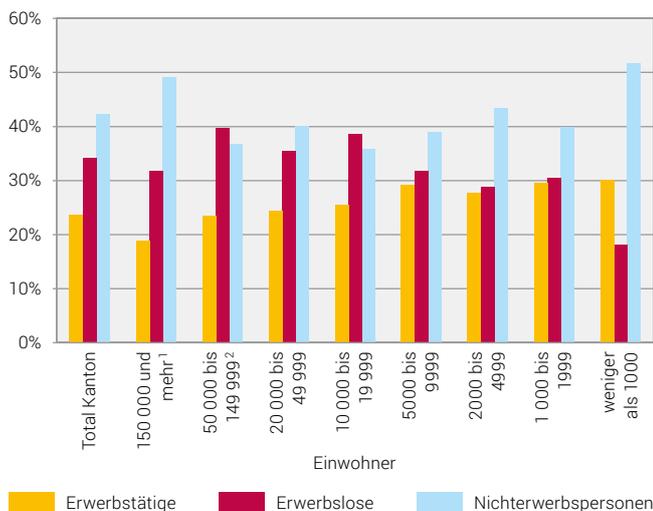
Das Erwerbseinkommen ist für die meisten Personen bzw. Haushalte die Existenzgrundlage. Wenn wegen ungenügender oder fehlender Ausbildung, Krankheit oder Alter eine Erwerbstätigkeit nicht oder nur teilweise möglich ist, ersetzt meistens eine Sozialversicherungsleistung oder eine spezielle Bedarfsleistung das Erwerbseinkommen. Das System der sozialen Sicherheit der Schweiz geht davon aus, dass eine Vollzeitberufstätigkeit die Sicherung des Lebensunterhaltes garantiert. Es gibt jedoch Personen oder Haushalte, deren Lebenssituation eine volle Erwerbstätigkeit nicht erlaubt oder deren Einkommen trotz voller Erwerbstätigkeit für die Finanzierung des Lebensunterhaltes nicht ausreicht. In solchen Situationen muss häufig die Sozialhilfe die Einkommenslücke schliessen. Das sozialpolitische Interesse gilt der Frage, wie viele Personen bzw. Haushalte trotz eines Erwerbseinkommens Sozialhilfe beziehen.

Erwerbssituation der 15- bis 65-jährigen Personen in der Sozialhilfe

23,6% aller Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger im erwerbsfähigen Alter (15- bis 65-Jährige) zählen als Erwerbstätige zu den Personen, die trotz Erwerbstätigkeit auf Sozialhilfe angewiesen sind. 34,1% sind erwerbslos und auf Arbeitssuche. Die grösste Gruppe bilden mit 42,2% die Nichterwerbspersonen, die aus verschiedenen Gründen nicht erwerbstätig sind (z. B. wegen Vollzeitausbildung, Krankheit oder Unfall, Invalidität, Betreuung kleiner Kinder, Pflege von Angehörigen usw.). Sie galten zum Zeitpunkt der Erhebung auf dem Arbeitsmarkt als nicht vermittelbar. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Anteile kaum geändert.

Tendenziell gehen die Sozialhilfebeziehenden auf dem Land bzw. in mittelgrossen und kleinen Gemeinden am häufigsten einer Erwerbsarbeit nach (vgl. Grafik G3.2.13). Dabei ist jedoch anzumerken, dass nur gut ein Prozent aller Personen in der Sozialhilfe im Kanton Zürich in Gemeinden mit unter 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern lebt. Dort generiert ungefähr jede dritte Person einen Teil ihres Einkommens über Erwerbsarbeit, während es beispielsweise in Winterthur nur jede vierte (23,4%) Person ist.

Erwerbssituation nach Gemeindegrössenklasse (Personen zwischen 15 und 65 Jahren), 2017 G3.2.13



¹ Stadt Zürich
² Stadt Winterthur

Bei 7,5% der Fälle fehlt die Information.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

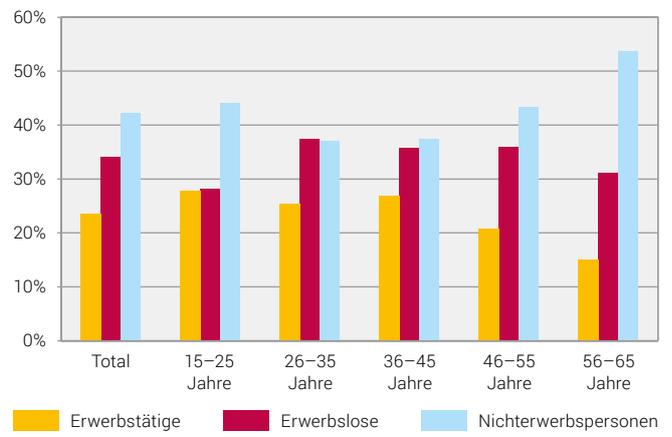
© BFS 2018

Mit dem Alter sinkt die Chance Arbeit zu finden

Der Anteil der Erwerbstätigen in der Sozialhilfe nimmt im höheren Erwerbsalter ab (vgl. Grafik G3.2.14). Ab 46 Jahren und insbesondere ab 56 Jahren ist es offensichtlich schwieriger, wieder Fuss zu fassen im Arbeitsmarkt. Dies ist besonders dann schwierig, wenn es in den Jahren zuvor bereits mehrmals längere Phasen von Arbeitslosigkeit gegeben hat und gesundheitliche Probleme dazu kommen. Zu dieser Gruppe gehören oft schlecht

ausgebildete Personen, die wegen gesundheitlichen Einschränkungen nur noch leichte Arbeiten verrichten können, aber kein Anrecht auf eine IV-Rente haben. Nur gerade ein Sechstel aller Sozialhilfebeziehenden zwischen 56 und 65 Jahren ist erwerbstätig. Bei der Altersgruppe der 46- bis 55-Jährigen geht noch ein Fünftel der Betroffenen einer Erwerbstätigkeit nach. Bei beiden Altersgruppen ist die Anzahl der Nichterwerbspersonen und der Erwerbslosen vergleichsweise hoch. Nicht selten gelten sie dann, wenn gesundheitliche Probleme dazu kommen, als nicht vermittelbar und werden somit als Nichterwerbspersonen erfasst.

Erwerbssituation der unterstützten Personen nach Altersgruppen, 2017 G3.2.14



Bei 7,5% der Fälle fehlt die Information.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Viele der 15- bis 25-Jährigen befinden sich in einer Ausbildung. Absolvieren sie eine Lehre, so werden sie zu den Erwerbstätigen gezählt (das sind 61% der erwerbstätigen jungen Erwachsenen, vgl. Anhang TA3.2.3.1). Besuchen junge Erwachsene eine Schule oder eine andere Ausbildung als eine Lehre, gelten sie als Nichterwerbspersonen (das sind 49% der nicht erwerbstätigen, jungen Erwachsenen, vgl. Anhang TA 3.2.3.2). Der Anteil an Erwerbslosen ist mit 28,1% deutlich tiefer als in den übrigen Altersgruppen.

Trotz Vollzeitbeschäftigung in der Sozialhilfe

Ein besonderes Augenmerk liegt auf jenen Personen, die trotz Vollzeitbeschäftigung auf Sozialhilfe angewiesen sind, um den Lebensbedarf ihres Haushaltes decken zu können. Hierbei werden die Lernenden nicht berücksichtigt. Rund ein Sechstel der erwerbstätigen Sozialhilfebeziehenden arbeitet Vollzeit und zwei Sechstel sind Teilzeit beschäftigt mit einem Pensum zwischen 50 und 90%. Dass ein reduzierter Beschäftigungsumfang nicht zu einem Existenz sichernden Einkommen reicht, kommt bei Personen häufig vor, die Kinder oder andere Angehörige betreuen. Von dieser Situation betroffen sind aber auch Personen in Ausbildung und Teilzeitarbeitslose.

Fast ein Viertel der erwerbstätigen Personen in der Sozialhilfe arbeitet in prekären Arbeitsverhältnissen

Arbeit auf Abruf, Gelegenheitsjobs, Verträge mit nach unten offenen Beschäftigungsgraden oder zeitlich befristete Verträge erschweren den betroffenen Arbeitnehmenden die nachhaltige finanzielle Existenzsicherung. Es handelt sich dabei um sogenannte prekäre Arbeitsverhältnisse. 24,0% der erwerbstätigen Sozialhilfebeziehenden verdienen ihr Einkommen auf diese Art. Dagegen besitzen 38,0% einen regulären und unbefristeten Arbeitsvertrag und gehen einer regelmässigen Erwerbsarbeit nach. 16,1% der Erwerbstätigen sind in einer Lehre und bei 18,4% der Fälle fehlen detaillierte Angaben (vgl. Anhang TA 3.2.3.1).

Fast jede/r vierte Erwerbslose nimmt an einem Arbeitsintegrations- oder Beschäftigungsprogramm teil

Von jenen erwerbslosen Sozialhilfebeziehenden, für die Angaben zur Erwerbslosigkeit vorliegen, nehmen 22,6% an einem Beschäftigungs- oder Arbeitsintegrationsprogramm teil. 26,9% der Erwerbslosen sind beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) gemeldet und werden hinsichtlich der Arbeitssuche unterstützt. 42,3% sind auf Stellensuche, aber weder in ein Programm eingebunden noch beim RAV gemeldet.

Knapp ein Viertel der Nichterwerbspersonen steht aus gesundheitlichen Gründen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung

Als Grund, weshalb die Nichterwerbspersonen in der Sozialhilfe weder erwerbstätig sind noch eine Stelle suchen, wird bei einem Viertel «vorübergehende Arbeitsunfähigkeit» angegeben, bei rund 16% Dauerinvalidität. Häufig genannt werden auch Haushaltsarbeit bzw. die familiäre Situation (12,1%), worunter vor allem Betreuungspflichten zu verstehen sind (vgl. Anhang TA 3.2.3.2).

Die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit tritt in den Altersgruppen der 36- bis 45-Jährigen und der 46- bis 55-Jährigen überdurchschnittlich stark auf. Die familiäre Situation wird dagegen von 26- bis 35-Jährigen und den 36- bis 45-Jährigen auffallend häufig als Grund der Nichterwerbssituation angegeben, was vor allem mit den Aufgaben der Kinderbetreuung zusammenhängt. Die Anteile an Menschen mit einer andauernden gesundheitlichen Einschränkung und an nicht Vermittelbaren steigen mit dem Alter beträchtlich an. 10,0% der Nichterwerbspersonen stehen in einer Ausbildung (exklusive Lehre, die als Erwerbstätigkeit gilt). Die allermeisten von ihnen gehören zur Altersgruppe der 15- bis 25-Jährigen.

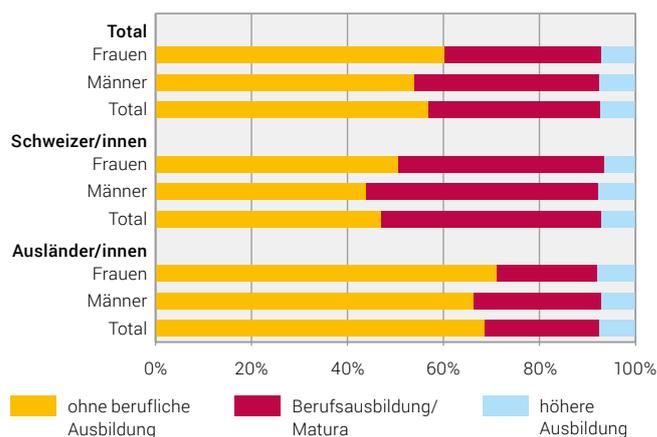
Die grosse Mehrheit der Personen in der Sozialhilfe im erwerbsfähigen Alter hat keine abgeschlossene Berufsausbildung

Der Vergleich zwischen der Gesamtbevölkerung im Kanton Zürich und den Sozialhilfebeziehenden zeigt, dass Personen mit geringer Ausbildung häufiger von Sozialhilfe abhängig werden als Personen mit höherer Ausbildung (vgl. Anhang TA 3.2.3.3). Zum selben Schluss gelangen auch die Studien zur Armut in der Schweiz des Bundesamts für Statistik¹⁷. Das Armutsrisiko hängt stark vom Bildungsniveau ab. Mit steigendem Bildungsniveau sinkt das Risiko, unter die Armutsgrenze zu fallen oder Leistungen der Sozialhilfe beziehen zu müssen. Erwerbstätige ohne Berufsausbildung arbeiten häufig in Tieflohnbranchen und in Teilzeitanstellungen. Sie sind von wirtschaftlichen Einbrüchen besonders rasch und dauerhaft betroffen.

Von den mit Sozialhilfe unterstützten Personen zwischen 18 und 65 Jahren haben beinahe 36% eine Berufsausbildung und rund 7% eine höhere Ausbildung absolviert. Knapp 57% sind ohne Berufsabschluss.

Wie Grafik G3.2.15 zeigt, verfügen unterstützte Schweizerinnen und Schweizer gut doppelt so häufig über eine berufliche Ausbildung wie Ausländerinnen und Ausländer. Gut die Hälfte der unterstützten Personen mit Schweizer Bürgerrecht hat eine Berufslehre oder eine tertiäre Ausbildung absolviert. Bei den unterstützten Ausländerinnen und Ausländern macht dieselbe Gruppe nur gerade ein Drittel aus. Umgekehrt haben 68,7% der unterstützten Personen ausländischer Nationalität keine berufliche Ausbildung – dieser Anteil liegt bei den Schweizerinnen und Schweizern bei 47,0%.

Höchste abgeschlossene Ausbildung nach Geschlecht und Nationalität (unterstützte Personen zwischen 18 und 65 Jahren), 2017 G3.2.15



Bei 9,1% der Personen zwischen 18 und 65 Jahren ist die Ausbildung unbekannt und bei 4,0% fehlt die Information.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

¹⁷ Bundesamt für Statistik: Sozialhilfe- und Armutsstatistik im Vergleich – Konzepte und Ergebnisse, Neuchâtel, 2009.

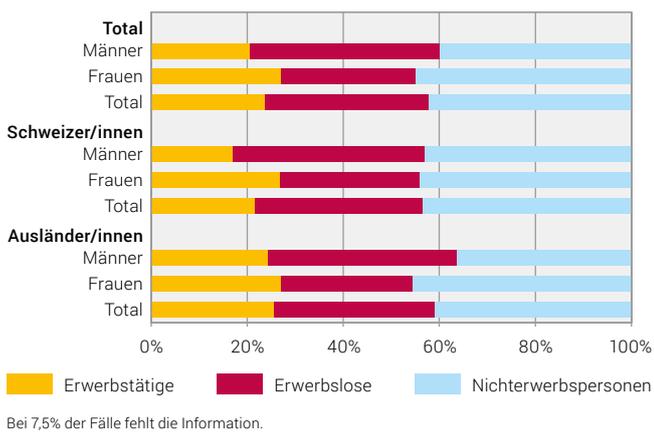
Sowohl unter den Sozialhilfebeziehenden mit ausländischer Nationalität als auch unter jenen mit Schweizer Bürgerrecht weisen die Frauen ein tieferes Ausbildungsniveau auf als die Männer.

Bei den Personen mit höherer Ausbildung, also Fachhochschul- oder Universitätsabschluss (tertiäres Ausbildungsniveau), gibt es nur einen leichten Unterschied zwischen den Nationalitäten, wobei sich die ausländischen Frauen (7,9%) etwas mehr von den Schweizer Frauen (6,4%) abheben als dies bei den Männern der Fall ist. Der Anteil mit höherem Bildungsniveau ist bei den Schweizer Männern mit 7,8% höher als bei den ausländischen Männern mit 7,2%.

In der Sozialhilfe sind Frauen häufiger erwerbstätig als Männer

Frauen mit Sozialhilfebezug sind häufiger erwerbstätig als Männer (vgl. Grafik G3.2.16). 27,0% aller Sozialhilfebezüglerinnen im Erwerbsalter (15- bis 65-Jährige) im Kanton Zürich gehen einer bezahlten Arbeit nach. Bei den Männern machen die Erwerbstätigen nur gerade 20,5% aus. Berücksichtigt man die Nationalität der erwerbstätigen Frauen, zeigt sich fast kein Unterschied zwischen Ausländerinnen (27,2%) und Schweizerinnen (26,8%). Ein Blick auf die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE) zeigt, dass generell Schweizer Frauen häufig Teilzeit (Arbeitspensum von weniger als 90%) arbeiten, während Ausländerinnen deutlich öfter in Vollzeitstellen beschäftigt sind. Bei den männlichen Sozialhilfebeziehenden sind die Ausländer häufiger erwerbstätig (24,3%) als die Schweizer (17,1%).

Erwerbssituation nach Geschlecht und Nationalität (Personen zwischen 15 und 65 Jahren), 2017 G3.2.16



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017 © BFS 2018

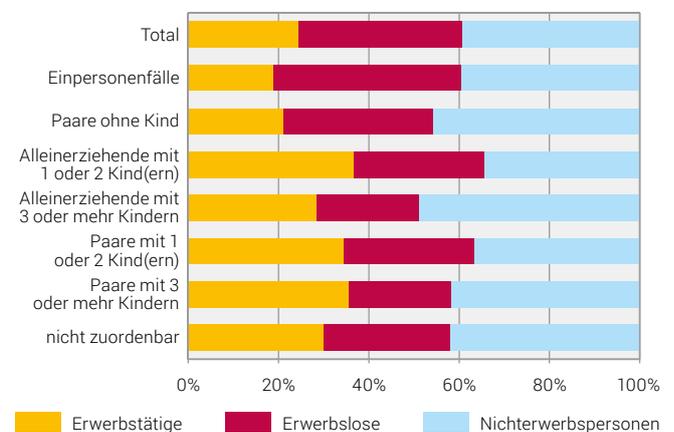
Bei den erwerbslosen Sozialhilfebeziehenden ist das Verhältnis umgekehrt; hier gelten 28,2% aller Frauen im Erwerbsalter mit Sozialhilfebezug als erwerbslos. Männer sind deutlich häufiger erwerbslos (39,7%). Dieser klare Unterschied zwischen Männern und Frauen bleibt auch im Vergleich der Nationalität bestehen.

Dagegen gehören Frauen mit einem Anteil von 44,8% eher zu den Nichterwerbspersonen, bei den Männern beläuft sich der Anteil auf 39,8%. Diese Differenz ist unter den Ausländerinnen und Ausländern ausgeprägter als unter Schweizerinnen und Schweizern.

Erwerbseinkommen und Erwerbstätigkeit in den unterstützten Haushalten

Bei der folgenden Auswertung zur Erwerbstätigkeit unterschiedlicher Haushaltstypen (vgl. Grafik G3.2.17) werden nicht mehr alle Sozialhilfebeziehenden, sondern nur die antragstellende Person der jeweiligen Unterstützungseinheit betrachtet. Zwar stellen grundsätzlich beide Partner den Antrag auf Sozialhilfe, in den Daten wird aber nur eine Person als Antragsteller erfasst, die andere wird als weitere Person in der Unterstützungseinheit geführt. Bei zusammenlebenden Ehepaaren und eingetragenen Partnerinnen und Partnern beziehen aber beide Partner Sozialhilfe und sind mitwirkungs- und allenfalls auch rückerstattungspflichtig. Es zeigt sich, dass mit der Grösse der Unterstützungseinheit der Anteil der erwerbstätigen Antragstellenden steigt und die Familiensituation einen Einfluss auf die Sozialhilfeabhängigkeit mit Erwerbstätigkeit hat. Alleinerziehende in der Sozialhilfe sind trotz ihrer eingeschränkten Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt mit rund einem Drittel häufig erwerbstätig. Etwa ebenso häufig sind die Antragsteller bei Paaren mit Kindern erwerbstätig. Alleinerziehende gehen aufgrund der Betreuungspflichten oft einer Teilzeitbeschäftigung nach, bei der das erzielte Einkommen nicht zur Existenzsicherung ausreicht. Bei Paarhaushalten reicht das Erwerbseinkommen oft auch nicht aus, wenn die antragstellende Person zu 100% arbeitet, aber über nur schlechte berufliche Qualifikationen verfügt. In der Folge muss die Sozialhilfe die finanzielle Lücke zum Existenzminimum schliessen. Bei den Einpersonenfällen sind nur 18,8% der Antragstellenden erwerbstätig, bei den Paaren ohne Kinder lediglich 21,1%.

Antrag stellende Personen zwischen 18 und 65 Jahren nach Erwerbssituation und Fallstruktur, 2017 G3.2.17



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017 © BFS 2018

Sozialhilfe trotz Erwerbseinkommen

Tendenziell steigt das durchschnittliche Erwerbseinkommen mit der Grösse der Unterstützungseinheit an. In Einpersonenfällen beträgt das durchschnittliche Erwerbseinkommen in 60,6% der Fälle weniger als 1000 Franken im Monat (vgl. Anhang TA3.2.3.9), und in 31,2% der Fälle liegt es zwischen 1000 und 2000 Franken. Dagegen hat gut ein Fünftel der Mehrpersonenhaushalte ein Erwerbseinkommen zwischen 2000 und 3000 Franken. Bei den Fällen mit Kindern (Alleinerziehende und Paare mit Kindern) reichen auch höhere Erwerbseinkommen nicht, um sich von der Sozialhilfe abzulösen. Da die Anzahl Personen pro Fall bei Paaren mit Kindern im Durchschnitt höher liegt als bei den Alleinerziehenden, ist auch ihr Lebensbedarf höher. Beinahe 13% der Paare mit Kindern in der Sozialhilfe erzielen ein Erwerbseinkommen von über 4000 Franken, während es bei den Alleinerziehenden in dieser Einkommensklasse nur gerade 3% der Fälle sind.

Deckungsquoten und zugesprochene Leistung

Für jeden Einzelfall werden in der Sozialhilfestatistik der anrechenbare Bruttobedarf gemäss SKOS-Richtlinien sowie der Nettobedarf und die tatsächlich zugesprochene Leistung (auch Unterstützungsbetrag genannt) im Berechnungsmonat erhoben.¹⁸

Die Sozialhilfe deckt in 57 Prozent aller Fälle den gesamten finanziellen Lebensbedarf

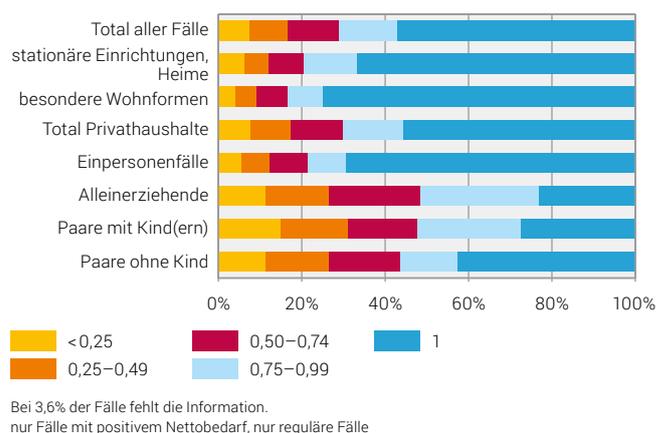
Ein wichtiger Indikator zur Beschreibung der Entwicklung des Sozialhilfebezugs ist der Anteil des Bedarfs, der durch die Sozialhilfeleistungen gedeckt wird. Wir sprechen hier von der Deckungsquote. Diese drückt aus, wie gross die Bedarfslücke ist, die durch die Sozialhilfe gedeckt werden muss. Beträgt die Deckungsquote 1, so bedeutet dies, dass der Lebensbedarf der betroffenen Unterstützungseinheiten zu 100% von der Sozialhilfe finanziert wird.

Für den ganzen Kanton liegt die Deckungsquote im Jahr 2017 bei durchschnittlich 0,82. Das bedeutet, dass 82% des Lebensbedarfs durch die Sozialhilfe getragen wird. In 56,9% aller Fälle übernimmt 2017 die Sozialhilfe den gesamten Bedarf. Die betroffenen Personen haben neben der Sozialhilfe keine weiteren Einkommensquellen. In 16,8% aller Fälle kommt 2017 die Sozialhilfe für weniger als die Hälfte des finanziellen Bedarfs auf. Grafik G3.2.18 zeigt die Verteilung der Sozialhilfefälle nach der Deckungsquote und der Fallstruktur.

¹⁸ In den Kantonen wird das Rechnungswesen sehr unterschiedlich aufgebaut, ausgelegt und angewendet. Zudem gelten unterschiedliche Abgeltungsmodalitäten – mit und ohne Rückerstattungen, Subjekt- und/oder Objektfinanzierungen – bei Sozialleistungsangaben, sodass die Vergleichbarkeit der finanziellen Unterstützung in der Sozialhilfe zwischen den Kantonen erschwert wird. Unter der Voraussetzung, dass diese Unterschiede innerhalb eines Kantons keine wesentliche Rolle spielen, sind die Ergebnisse innerhalb des Kantons Zürich zwischen den Gemeinden vergleichbar.

Deckungsquoten nach Fallstruktur, 2017

G3.2.18



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Familien mit Kindern weisen die tiefste Deckungsquote auf

Die Unterschiede der Deckungsquote zwischen den verschiedenen Falltypen in der Sozialhilfe sind gross. Über alle Falltypen betrachtet, wird in 56,9% aller Fälle der Lebensbedarf zu 100% durch Mittel der Sozialhilfe abgedeckt. Die höchsten Deckungsquoten weisen Fälle von Personen in stationären Einrichtungen (66,6% mit Deckungsquote 1) und solche von Personen in besonderen Wohnformen (74,9% mit Deckungsquote 1) aus (vgl. Grafik G3.2.18). Werden nur die Privathaushalte berücksichtigt, liegt der Anteil der Fälle mit Deckungsquote 1 bei 55,6%. Von den Privathaushalten verzeichnen die Einpersonenfälle am häufigsten (69,2%) eine Deckungsquote von 1. In Haushalten mit Kindern sinkt dieser Anteil stark und liegt bei 23,0% für Alleinerziehende und bei 27,4% für Paare mit Kindern. Das heisst, bei Familien, die Sozialhilfe beziehen, stammt ein beträchtlicher Teil des Haushaltseinkommens aus Einkommensquellen ausserhalb der Sozialhilfe. Das können nebst Erwerbseinkommen und den Familienzulagen auch Alimente, Mittel aus Sozialversicherungen oder aus anderen Bedarfsleistungen sein. In 7,8% aller Privathaushalte macht die Unterstützung durch die Sozialhilfe weniger als ein Viertel aus. Am meisten solcher Fälle finden sich unter den Paaren mit Kindern. 15,0% dieser Haushalte decken über drei Viertel des Bedarfs mit Mitteln ausserhalb der Sozialhilfe.

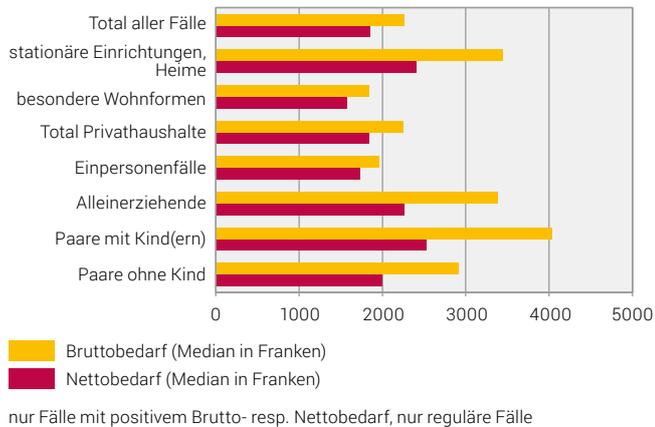
Nettobedarf variiert erheblich

Als Nettobedarf wird derjenige Betrag bezeichnet, der sich aus dem anrechenbaren Bruttobedarf abzüglich der Einnahmen errechnet. Es handelt sich also um die Bedarfslücke, die mit Leistungen der Sozialhilfe gefüllt werden muss. Der Median¹⁹ des Nettobedarfs aller Sozialhilfefälle liegt bei 1846 Franken (vgl. Grafik G3.2.19).

¹⁹ Zur Beschreibung des Nettobedarfs wird nicht der arithmetische Mittelwert, sondern der Median herangezogen, der weniger durch Extremwerte beeinflusst wird und dadurch für die Beschreibung von Betragsverteilungen besser geeignet ist.

Brutto- und Nettobedarf im Stichmonat nach Fallstruktur, 2017

G3.2.19



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Betrachtet man nur die Privathaushalte, steigt wenig überraschend der Nettobedarf tendenziell mit der Anzahl Personen pro Fall an. Fasst man die Alleinerziehenden und die Paare mit Kindern jeweils zu Gruppen zusammen, liegt der Median des monatlichen Nettobedarfes aller Alleinerziehenden mit 2260 Franken erwartungsgemäss tiefer als jener der Paare mit Kindern (2526 Franken). Die Anzahl Kinder wirkt sich jedoch bei Alleinerziehenden stärker auf den Nettobedarf aus als bei Paaren mit Kindern: Alleinerziehende mit drei Kindern weisen einen höheren durchschnittlichen Nettobedarf aus (3205 Franken) als Paare mit drei Kindern (2782 Franken) (vgl. Anhang TA 3.2.4.2).

Am tiefsten von allen Privathaushalten ist der Nettobedarf in Einpersonenhaushalten (1728 Franken), wobei allerdings anzumerken ist, dass sie eine vergleichsweise hohe durchschnittliche Deckungsquote aufweisen.

Bei Fällen in stationären Einrichtungen und in besonderen Wohnformen, die nicht zu den Privathaushalten gerechnet werden, sind die Unterschiede grösser. Während in stationären Einrichtungen die Aufwendungen der Sozialhilfe mit rund 2400 Franken im Referenzmonat beträchtlich sind, liegt der Median des Nettobedarfs bei den besonderen Wohnformen, zu denen u.a. das begleitete Wohnen und «keine feste Unterkunft» gezählt werden, mit 1572 Franken wesentlich tiefer.

Pro Fall und Jahr werden im Durchschnitt²⁰ 17 559 Franken ausbezahlt

Über alle Falltypen hinweg betrachtet – also für die Privathaushalte wie auch für die Kollektivhaushalte – werden über das ganze Jahr 2017 durchschnittlich pro Fall 17 559 Franken (Median) ausbezahlt. Für die Privathaushalte ergibt sich ein durchschnittlicher Auszahlungsbetrag von 17 249 Franken. Werden alle Privathaushalte zusätzlich nach Falltypen aufgeteilt, ergibt sich das gleiche Bild wie für den monatlichen Nettobedarf. Grundsätzlich steigt der

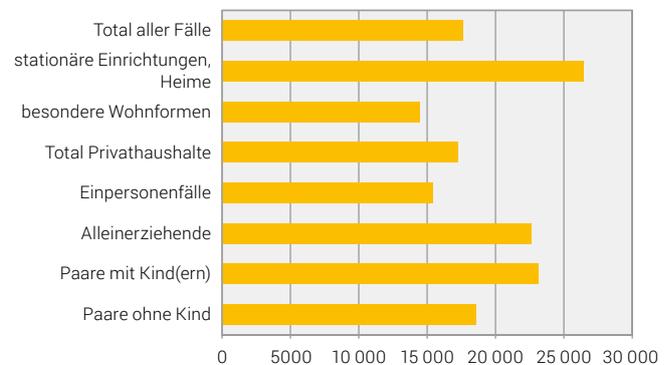
²⁰ Im ganzen Abschnitt wird der Median als Durchschnitt verwendet.

ausbezahlte Betrag mit der Anzahl Personen im Haushalt an. Im Durchschnitt erhalten die Alleinerziehenden 22 592 Franken pro Jahr und die Paare mit Kindern 23 106 Franken. Am meisten Unterstützung erhalten die Alleinerziehenden mit drei und mehr Kindern mit durchschnittlich 35 950 Franken (vgl. Anhang TA 3.2.4.6). Am anderen Ende der Skala sind die Einpersonenfälle mit einem Betrag von 15 417 Franken zu finden (vgl. Grafik G3.2.20).

Innerhalb der Kollektivhaushalte wird unterschieden nach stationären Einrichtungen und besonderen Wohnformen. Für Erstere werden 2017 durchschnittlich 26 423 Franken aufgewendet und für die zweite Gruppe 14 463 Franken. Der beachtliche Unterschied kann mit den vergleichsweise hohen Aufwendungen begründet werden, die ein stationärer Aufenthalt mit sich bringt.

Gesamter Auszahlungsbetrag pro Jahr nach Fallstruktur (Median in Franken), 2017

G3.2.20



Bei 1,6% der Fälle fehlt die Information.
nur Fälle mit positivem Nettobedarf, nur reguläre Fälle

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Bei 10% der Fälle werden Schulden ausgewiesen

Die Sozialdienste erfassen die Verschuldungssituation der Sozialhilfefälle nicht vollständig, da dies für die Ermittlung des Bedarfs nicht relevant ist. Schulden werden von der Sozialhilfe nur übernommen, wenn damit eine gravierende Notlage vermieden werden kann.²¹ In der Regel bleiben die Schulden während des Sozialhilfebezugs bestehen und können erst zurückbezahlt werden, wenn dies aus eigener Kraft möglich wird. Daher kann die Erfassung entsprechend lückenhaft sein. Von den etwas mehr als 26 600 Dossiers im ganzen Kanton wurden in 2657 Fällen (10%) Schulden erfasst. Es ist anzunehmen, dass es mehr Schulden-Fälle gibt. Entsprechend sind die nachstehend aufgeführten Werte zur Verschuldung mit grosser Vorsicht zu interpretieren. Die Fälle mit Schulden weisen im Durchschnitt eine Schuldenbelastung von gut 30 000 Franken (Median 12 000 Franken) auf. Die hohe Differenz der Beträge zwischen arithmetischem Mittel und Median weist auf grosse Unterschiede in der Schuldenbelas-

²¹ z. B. Mietzinsausstände, um die Kündigung einer günstigen Wohnung zu vermeiden.

tung hin. Wie im Vorjahr weisen die verschuldeten Alleinerziehenden mit 10 000 Franken (Median) den tiefsten Verschuldungsgrad aus. Mit den höchsten Schulden (Median: 20 000 Franken) müssen dagegen die Paarhaushalte mit Kindern leben. Die Schuldenbelastung von Einpersonenfällen liegt wie im Vorjahr bei 12 000 Franken.

Wohnsituation und Mietkosten

Wachsender Anteil von Personen in der Sozialhilfe in stationären Einrichtungen und Heimen

Der Unterstützungsbeitrag eines Falles hängt insbesondere mit den Wohnkosten zusammen. Der Leerwohnungsbestand ist im Kanton Zürich generell und in der Stadt Zürich im Besonderen seit Jahren sehr tief. Im Juni 2017 weist der Kanton Zürich eine Leerwohnungsziffer²² von 0,9 auf, die Stadt Zürich einen Wert von 0,21. Eine Leerwohnungsziffer von 0,1 bedeutet, dass von tausend Wohnungen lediglich eine leer steht. Eine Leerwohnungsziffer von unter 1% wird als eigentliche «Wohnungsnot» bezeichnet und führt zu einem sehr hohen Preisniveau.

Wie Grafik G3.2.21 zeigt, sind Personen in der Sozialhilfe zu 90,1% Mieterinnen und Mieter oder Untermieterinnen und Untermieter. Wohneigentum ist mit 0,6% dagegen kaum vorhanden, obwohl im Kanton Zürich rund 30% der Gesamtbevölkerung über Wohneigentum verfügen (Strukturerhebung 2015). In stationären Einrichtungen und Heimen leben 5,8% der Personen, die im Jahr 2017 Sozialhilfe beziehen. 1,9% leben in «besonderen Wohnformen». Zu dieser Kategorie gehören neben Personen ohne feste Unterkunft auch diejenigen, die in Pensionen oder in begleiteten

Wohngemeinschaften leben. Personen, die kostenlos bei Bekannten oder Familienmitgliedern leben, werden in der Kategorie «Gratisunterkunft» ausgewiesen (2017: 1,7%).

Betrachtet man den Wohnstatus auf der Ebene der Fälle statt der Personen, so liegt der Anteil «in Mietwohnungen oder in Untermiete» etwas tiefer (86,3%). Grund dafür ist, dass in den Kategorien «stationäre Einrichtungen, Heime» (8,4%), «besondere Wohnformen» (2,5%) und «Gratisunterkunft» (2,3%) fast nur Einpersonenfälle anzutreffen sind. Familien und Paare in der Sozialhilfe leben zumeist in Mietwohnungen.

Mietkosten und Wohnungsgrösse nach Fallstruktur

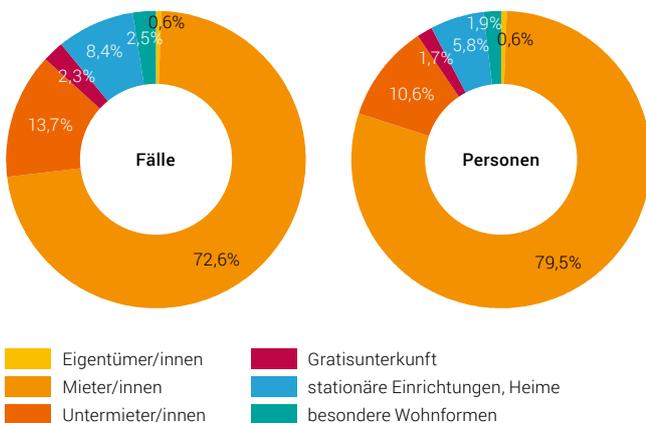
Ein erheblicher Teil des Unterstützungsbetrags muss für Mietkosten aufgewendet werden. Selbst wenn sich Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler auf kleinere Wohnungen beschränken, können sie die Wohnkosten nicht beliebig reduzieren. Hier erfüllen der gemeinnützige subventionierte Wohnungsbau bzw. die gemeindeeigenen Siedlungen im Kanton Zürich eine wichtige Funktion. Sie entlasten die Haushalte finanziell und vermindern zudem den Aufwand für Sozialleistungen.

Familien mit mehreren Kindern leben in den günstigsten Wohnungen

Nicht überraschend steigen die Mietkosten mit der Familiengrösse an, da auch die Wohnungsgrösse – gemessen an der Anzahl Zimmer – entsprechend zunimmt. Daher sind vor allem die Unterschiede bei den Mietkosten pro Zimmer im Vergleich der Falltypen interessant (vgl. Grafik G3.2.22). Der Median für alle Sozialhilfefälle in Privathaushalten des Kantons Zürich liegt im Jahr 2017 – im Vergleich zu den Vorjahren beinahe unverändert – bei 463 Franken pro Zimmer, d.h. 50% der Unterstützungseinheiten zahlen pro Zimmer mehr, 50% weniger Miete. Alleinerziehende sowie Paare mit und ohne Kindern bezahlen etwas

Sozialhilfefälle und unterstützte Personen nach Wohnstatus, 2017

G3.2.21



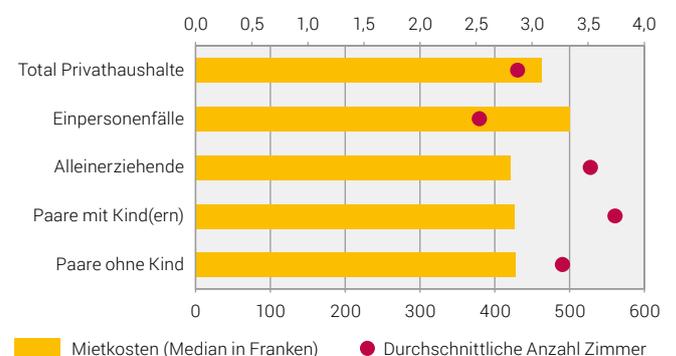
Bei 1,6% der Fälle fehlt die Information.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Mietkosten pro Zimmer und Anzahl Zimmer nach Fallstruktur, 2017

G3.2.22



Bei 6,6% der Fälle fehlt die Information.

nur Fälle mit positivem Nettobedarf, nur reguläre Fälle

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

²² www.statistik.zh.ch/internet/justiz_innere/statistik/de/aktuell/mitteilungen/2017/Leerwohnungszaehlung.html (Stand 2.7.2018)

weniger als 430 Franken pro Zimmer. Mit zunehmender Anzahl Kinder nehmen die Kosten pro Zimmer ab. Haushalte mit zwei Erwachsenen und drei oder mehr Kindern zahlen für ein Zimmer im Durchschnitt 411 Franken. Am meisten zahlen Einpersonenfälle mit 500 Franken pro Zimmer und einer durchschnittlichen Zimmerzahl von 2,5. Als einziger Falltyp leben Familien mit zwei oder mehr Kindern in Wohnungen, in denen die Zahl der Zimmer kleiner ist als die Zahl der Personen. Diese Ergebnisse sind kohärent mit den Armutsstudien²³, die für Ehepaare mit Kindern eine tendenzielle Unterversorgung im Bereich Wohnen festgestellt haben. Für eine fundierte Aussage über die Versorgungslage im Bereich Wohnen müssten weitere Faktoren wie Lärm- und Luftemissionen, Wohnumfeld usw. miteinbezogen werden.²⁴

Höhere Mieten für Sozialhilfebeziehende der Stadt Zürich

Im Vergleich nach Gemeindegrössen werden wie in den vergangenen Jahren die deutlich höchsten Mietkosten pro Zimmer in der Stadt Zürich belegt (Median: 520 Franken, vgl. Anhang TA 3.2.4.4). In allen übrigen Gemeindekategorien liegen die Mietkosten unter dem kantonalen Durchschnitt von 463 Franken (Median). Die Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler im Kanton Zürich leben in Wohnungen mit durchschnittlich 2,9 Zimmern. Die im Anhang TA 3.2.4.4 ausgewiesenen durchschnittlichen Wohnungsgrössen sind nicht zuletzt auf die unterschiedliche Fallstruktur in unterschiedlich grossen Gemeinden zurückzuführen. In Städten werden tendenziell mehr Einpersonenfälle unterstützt, in kleineren Gemeinden mehr Fälle mit mehreren Personen.

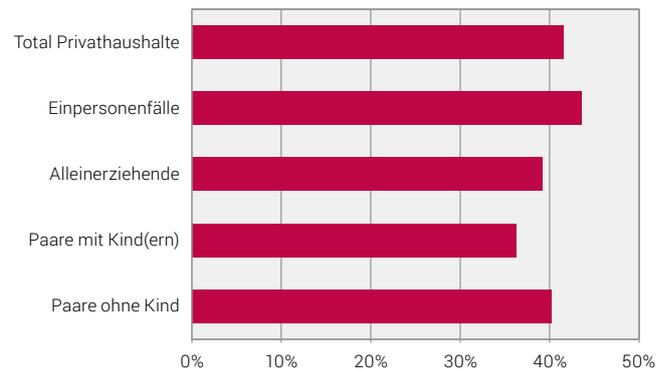
Mehr als 40% der Gesamtkosten für den Lebensunterhalt entfallen auf die Mietkosten

Für die Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler des Kantons Zürich liegt der Mietkostenanteil am Lebensunterhalt durchschnittlich (Median) bei 41,5% (vgl. Grafik G3.2.23), d.h. über 40% des Bruttobedarfs muss für Miet- und Mietnebenkosten aufgewendet werden. Die anteilmässige Belastung durch die Wohnkosten sinkt mit der Anzahl Personen. Während der Mietkostenanteil bei Fällen mit einer Person 43,5% ausmacht, beansprucht er bei Alleinerziehenden durchschnittlich 39,1% und bei Paaren mit Kindern rund 36,3% des Bruttobedarfs.

²³ Vgl.: R. Leu, S. Burri, T. Priester, Lebensqualität und Armut in der Schweiz, Bern 1997, S. 201.

²⁴ Anhand der Daten der Erhebung «Einkommen und Lebensbedingungen in der Schweiz (SILC)» des BFS lassen sich unterschiedliche Indikatoren zur Versorgungslage im Wohnbereich bestimmen. Eine im Rahmen des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut in der Schweiz erarbeitete Studie untersucht die Wohnversorgung in der Schweiz (Bochsler, Y. et al. 2016) und wendet dabei einen mehrdimensionalen Messansatz an. Diese Studie findet auf Ebene der Gesamtbevölkerung eine Unterversorgung von Alleinstehenden unter 65 Jahren und Einelternfamilien. Auf Ebene der Armutsbetroffenen kann diese Studie aufgrund geringer Fallzahlen keine Aussagen nach Haushaltstypen machen (www.gegenarmut.ch/fileadmin/kundendaten/Dokumente/15_15d_eBericht.pdf)

Anteil der Mietkosten am Bruttobedarf, 2017 G3.2.23



Bei 10,6% der Fälle fehlt die Information.
nur Fälle mit positivem Nettobedarf, nur reguläre Fälle

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

3,9% der Haushalte werden unterstützt

Im vorliegenden Abschnitt werden die Privathaushalte mit mindestens einer von der Sozialhilfe unterstützten Person näher betrachtet. Die Haushaltsquote der Sozialhilfe, also der Anteil unterstützter Haushalte an allen Haushalten in der Wohnbevölkerung, beträgt 2017 im Kanton Zürich 3,9%. Von allen Privathaushalten im Kanton Zürich bezieht in jedem 25. Haushalt mindestens eine Person eine Sozialhilfeleistung.

Haushalte mit Minderjährigen werden häufiger unterstützt

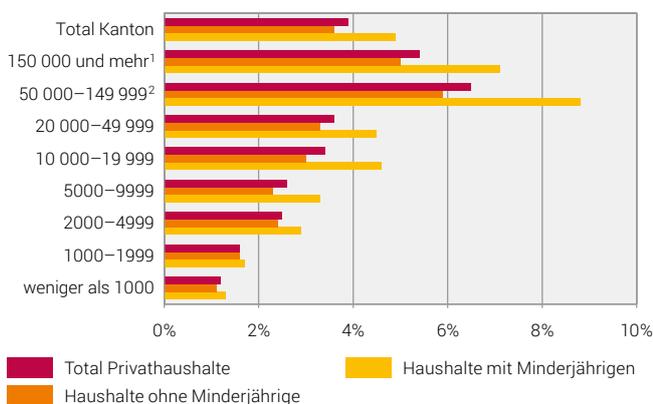
Die der Berechnung der Haushaltsquote zugrunde gelegte Haushaltstypologie erlaubt in einem ersten Schritt die grobe Unterteilung der Privathaushalte nach Anwesenheit von minderjährigen Personen. Haushalte mit minderjährigen Kindern weisen im Vergleich zu allen Privathaushalten mit 4,9% eine überdurchschnittliche Haushaltsquote der Sozialhilfe auf, während Haushalte ohne Minderjährige mit 3,6% eine unterdurchschnittliche Quote aufweisen. Dies bestätigt einmal mehr das erhöhte Sozialhilferisiko von Haushalten mit Kindern.

Die Verteilung der Haushaltsquoten nach Gemeindegrösse zeigt ein ähnliches Muster wie bei der Sozialhilfequote (vgl. Grafik G3.2.24). Auch für die Haushaltsquote zeigt sich in Grafik G3.2.24 deutlich das erhöhte Sozialhilferisiko in Städten. Die Haushaltsquote beträgt bei den zwei kleinsten Gemeindegrössenklassen (d.h. in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern) 1,6%, bei den mittelgrossen Gemeinden (2000–9999 Einwohner) rund 2,5% und bei den kleineren Städten (10 000–49 999 Einwohner) rund 3,5%. Die beiden grossen Städte Zürich (5,4%) und Winterthur (6,5%) weisen deutlich höhere Haushaltsquoten auf als der Durchschnitt aller Zürcher Gemeinden.

Dasselbe Muster ergibt sich bei der Unterscheidung der Quote von Haushalten mit bzw. ohne Minderjährige/n. Während diese beiden Quoten in den kleineren Gemeinden relativ nahe beieinanderliegen, beträgt der Unterschied in den Städten Zürich und Winterthur 2,1 bzw. 2,9 Prozentpunkte.

Haushaltsquote nach Haushaltstyp und Gemeindegrösse, 2017

G3.2.24



¹ Stadt Zürich
² Stadt Winterthur

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Ein Vergleich der Verteilung der detaillierten Haushaltstypen zeigt deutlich (vgl. Anhang TA3.2.4.6), dass bei Haushalten ohne Minderjährige die Einpersonenhaushalte eine überdurchschnittliche Haushaltsquote aufweisen. Die Gesamtquote liegt für Einpersonenhaushalte bei 4,8%, dem gegenüber stehen Haushalte mit zwei verheirateten Erwachsenen mit einer sehr tiefen Quote von 0,7%. Bei den Haushalten mit Minderjährigen sind vor allem Einelternhaushalte (eine erwachsene Person mit Minderjährigen) besonders stark in der Sozialhilfe vertreten. Mit einer Quote von 22,1 Prozent bezieht jede fünfte Einelternfamilie mit minderjährigen Kindern eine Sozialhilfeleistung.

3.3 Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich sowie Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe

Im Jahr 2017 werden im Kanton Zürich rund 14 300 Personen aus dem Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich, für welche der Bund Globalpauschalen oder eine einmalige Nothilfepauschale entrichtet, finanziell unterstützt. Hinzu kommen rund 3500 Personen mit einer Flüchtlingsanerkennung oder mit einer vorläufigen Aufnahme, welche seit mehreren Jahren in der Schweiz leben und für die keine Globalpauschalen mehr fließen. Diese Personen stehen in der alleinigen finanziellen Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden und werden in der Statistik des Bundes nicht dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, sondern dem Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe zugeordnet.

Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Unterstützten im Asylbereich um rund 5% gesunken, während jene im Flüchtlingsbereich um rund 9% angestiegen ist. Die Anzahl Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommener, welche in die alleinige finanzielle Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden fallen und dem Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe zugeordnet werden, hat um rund 22% zugenommen. Die Zahl der Nothilfebeziehenden hat sich gegenüber dem Vorjahr um knapp 25% verringert. Im Asyl- und Nothilfebereich ist die grosse Mehrheit der Personen jung und männlich:

Drei von vier Unterstützten sind jünger als 36 Jahre und 76% der Nothilfebeziehenden sind Männer. Im Flüchtlingsbereich und im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe ist das Geschlechterverhältnis ausgewogener. Der Grossteil der rund 17 800 Personen, um die es in diesem Kapitel geht, stammt aus Konfliktregionen in Afrika und Asien.

Unterstützte Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich sowie im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe: Bestimmung der Personengruppen

Die Sozialhilfe im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich kennt verschiedene Unterstützungsansätze: Asylfürsorge, Sozialhilfe gemäss SKOS-Richtlinien und Nothilfe. Der Anspruch der betroffenen Personen nach einer der vorstehenden Unterstützungsleistungen wird in erster Linie aufgrund der Aufenthaltsbewilligung bzw. des Aufenthaltsstatus bestimmt. Ob eine Person statistisch dem Asyl- bzw. Flüchtlingsbereich oder dem Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe zugeordnet wird, entscheidet sich aber aufgrund der Beteiligung des Bundes an den Unterstützungskosten mittels Globalpauschalen. Für vorläufig Aufgenommene, welche sich weniger als sieben Jahre in der Schweiz aufhalten, und für Asylsuchende bezahlt der Bund die Globalpauschale 1. Diese Personen werden im Asylbereich erfasst. Für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge richtet der Bund für sieben Jahre seit deren Einreise die Globalpauschale 2 aus. Für Flüchtlinge mit Asyl erhalten die Kantone ebenfalls die Globalpauschale 2, und zwar für fünf Jahre ab Einreichung des Asylgesuchs. Personen, für die eine Globalpauschale 2 ausgerichtet wird, werden dem Flüchtlingsbereich zugeordnet. Sobald der Bund für eine Person keine Globalpauschale mehr entrichtet, wird sie statistisch im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe erfasst. Die daraus resultierende Typologie ist in der T3.3.1 abgebildet. Sie ist ausschlaggebend für die folgenden Auswertungen in diesem Kapitel.

Unterstützte Personen im Asylbereich

Asylsuchende im laufenden Verfahren

Als Asylsuchende gelten Personen, die ein Asylgesuch gestellt haben und deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Sie haben das Recht, sich bis zum Abschluss des Asylverfahrens in der Schweiz aufzuhalten. Sie werden gemäss eines Verteilschlüssels, proportional zur Bevölkerungszahl der Kantone, einem Kanton zugeteilt, dort untergebracht und betreut. Der Kanton Zürich übernimmt 17,7% der registrierten Asylsuchenden. Gestützt auf die kantonale Asylfürsorgeverordnung²⁵ erhalten Asylsuchende während des laufenden Verfahrens Asylfürsorge und die dem Kanton zugewiesenen Personen werden in einer ersten Phase vom Kantonalen Sozialamt in Durchgangszentren untergebracht. Dort verbleiben sie in der Regel für vier bis sechs Monate. In einer zweiten Phase werden sie auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Die Sicherheitsdirektion legt für ganz

²⁵ Asylfürsorgeverordnung vom 25.5.2005 (AFV; LS 851.13).

Unterstützte Personen¹ des Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereichs im Überblick, 2017

T 3.3.1

Personengruppe	Aufenthaltsdauer	Ausweis	Anzahl Personen	Quelle	Finanzierung
Asylbereich			8823		
Asylsuchende mit laufendem Verfahren		N	4 751	SHS ²	Globalpauschale 1 (Bund)
Vorläufig Aufgenommene	-7 Jahre	F	4 072	SHS ²	Globalpauschale 1 (Bund)
Flüchtlingsbereich			4142		
Flüchtlinge mit Asyl	- 5 Jahre	B	3 105	SHS ²	Globalpauschale 2 (Bund)
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	-7 Jahre	F	1 037	SHS ²	Globalpauschale 2 (Bund)
Wirtschaftliche Sozialhilfe			3451		
Flüchtlinge mit Asyl	+5 Jahre	B	1 637	SHS ²	Kanton und Gemeinden
Vorläufig Aufgenommene	+7 Jahre	F	1 472	SHS ²	Kanton und Gemeinden
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	+7 Jahre	F	342	SHS ²	Kanton und Gemeinden
Nothilfebereich			1317		
Asylsuchende mit rechtskräftig negativem Asylentscheid		kein	634	Monitoring Sozialhilfestopp	Nothilfepauschale (Bund)
Asylsuchende mit Nichteintretensentscheid		kein	557	Monitoring Sozialhilfestopp	Nothilfepauschale (Bund)
Asylsuchende mit Mehrfachgesuch		kein	109	Monitoring Sozialhilfestopp	Nothilfepauschale (Kanton und Gemeinden)
Nothilfebeziehende, die nie im Asylprozess waren		kein	17	Kantonales Sozialamt	Nothilfepauschale (Kanton und Gemeinden)

¹ Personen, welche im Jahr 2017 einen Wechsel des Aufenthaltsstatus haben, welcher Teil dieser Grundgesamtheit ist, werden mehrmals gezählt. Beispiel: Eine Person, die Anfang 2017 im Asylverfahren ist (Asylsuchende mit laufendem Verfahren) und der Mitte Jahr Asyl gewährt wird (Flüchtling mit Asyl), wird unter beiden Personengruppen einmal gezählt.

² Hierin (und im Folgenden) sind Personen aus der Erhebung der drei Teilstatistiken: Schweizerische Sozialhilfestatistik (Empfängerstatistik), Sozialhilfestatistik im Flüchtlingsbereich und Sozialhilfestatistik im Asylbereich enthalten.

Quellen: BFS – Sozialhilfestatistik 2017; SEM – Monitoring Sozialhilfestopp, 2017

© BFS 2018

oder teilweise sozialhilfeabhängige Asylsuchende eine Aufnahmequote für die Gemeinden in Prozent ihrer Bevölkerungszahl fest. Ab der Zuweisung liegt die Unterstützungszuständigkeit bei der betreffenden Gemeinde. Der Bund beteiligt sich an den Sozialhilfekosten für diese Personengruppe mit der Globalpauschale 1, wobei der Kanton den Gemeinden für in deren Zuständigkeit fallende Asylsuchende einen Teil der Globalpauschale des Bundes weiterleitet.

Vorläufig Aufgenommene mit bis sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz

Zeigt sich aufgrund der Anhörung zu den Asylgründen, dass kein Asyl gewährt werden kann, aber eine Wegweisung nicht möglich, zulässig oder nicht zumutbar ist, wird vom Staatsekretariat für Migration (SEM) eine individuelle vorläufige Aufnahme angeordnet. Bedürftige vorläufig Aufgenommene werden wie Asylsuchende in einer zweiten Phase den Gemeinden zugewiesen. Im Kanton Zürich werden vorläufig Aufgenommene seit dem 1.1.2012 nach den gleichen Regeln wie die übrigen bedürftigen Personen mit ordentlicher Sozialhilfe unterstützt, wobei für die Bemessung der Unterstützungsleistungen die SKOS-Richtlinien

anzuwenden sind²⁶. Der Bund beteiligt sich bis maximal sieben Jahre nach Einreise der vorläufig Aufgenommenen in die Schweiz an den Unterstützungskosten mit der Globalpauschale 1. Der Kanton leistet den Gemeinden für die an diese Personengruppe geleistete Unterstützung nach Massgabe des Sozialhilfegesetzes einen über die Frist von fünf Jahren hinausgehenden, vollen Kostenersatz²⁷.

²⁶ Am 24.9.2017 hat die Zürcher Stimmbevölkerung die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes angenommen, wonach vorläufig Aufgenommene wieder nach den gleichen Ansätzen wie Asylsuchende unterstützt werden. Die Änderung des Sozialhilfegesetzes tritt am 1.3.2018 in Kraft, wobei den Gemeinden für die Umsetzung eine Übergangsfrist bis 30.6.2018 gewährt wird. Spätestens ab dem 1.7.2018 erhalten vorläufig Aufgenommene nur noch Asylfürsorge. Der Kanton leitet den Gemeinden ab dem 1.7.2018 für sieben Jahre ab Einreise in die Schweiz einen Teil der Globalpauschale 1 weiter.

²⁷ Vgl. § 44 Sozialhilfegesetz vom 14.6.1981 (SHG; LS 851.1) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 SHG.

Finanzierung des Bundes und Datenquelle

Der Bund erstattet den Kantonen die Sozialhilfekosten für diese beiden Personengruppen mittels Globalpauschale. Mit dieser Globalpauschale 1 finanziert der Kanton die Ausgaben für Unterbringung, Unterstützung und obligatorische Krankenversicherung und erhält einen Beitrag an die Betreuungskosten.

Die statistische Erhebung für Asylsuchende und für vorläufig Aufgenommene mit bis sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz erfolgt seit der Erhebungsperiode 2016 nach der Methode der Schweizerischen Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS).

Unterstützte Personen im Flüchtlingsbereich

Flüchtlinge mit Asyl, bei denen seit Einreichung des Asylgesuchs maximal fünf Jahre vergangen sind

Flüchtlinge mit Asyl sind Menschen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, verfolgt wurden und denen in der Schweiz Asyl gewährt wurde. Sie werden nach den gleichen Regeln wie übrige Inländer sozialhilferechtlich unterstützt.²⁸ Der Bund beteiligt sich bis maximal fünf Jahre nach Einreichung des Asylgesuchs an den Sozialhilfekosten für diese Personengruppe mit der Globalpauschale 2. Der Kanton leistet den Gemeinden für die an diese Personengruppe geleistete Unterstützung nach Massgabe des Sozialhilfegesetzes einen über die Frist von fünf Jahren hinausgehenden, vollen Kostenersatz²⁹.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit bis sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sind Menschen, die wie Flüchtlinge mit Asyl über Flüchtlingeigenschaften verfügen, bei denen aber ein Asylausschlussgrund nach Asylgesetz³⁰ vorliegt (z. B. wegen subjektiver Nachfluchtgründe oder Asylunwürdigkeit). Diesen Personen kann nach Schweizer Recht zwar kein Asyl gewährt werden, aber die Betroffenen werden als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gelten von Bundesrechts wegen bezüglich Sozialhilfestandards die gleichen Bestimmungen wie für Flüchtlinge mit Asyl³¹. Sie werden gestützt auf das kantonale Sozialhilfegesetz nach SKOS-Richtlinien unterstützt. Der Bund beteiligt sich bis maximal sieben Jahre nach ihrer Einreise in die Schweiz an den Sozialhilfekosten mit der Globalpauschale 2. Der Kanton leistet den Gemeinden

für die an diese Personengruppe geleistete Unterstützung nach Massgabe des Sozialhilfegesetzes einen über die Frist von sieben Jahren hinausgehenden, vollen Kostenersatz³².

Unterstützte Personen mit einer Flüchtlingsanerkennung respektive mit einer vorläufigen Aufnahme im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe

Anerkannte Flüchtlinge, also vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Flüchtlinge mit Asyl, für welche der Bund keine Globalpauschale 2 mehr entrichtet, werden statistisch genauso im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe erfasst wie vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, für welche keine Globalpauschale 1 mehr fliesst. Die Sozialhilfe wird gestützt auf das kantonale Sozialhilferecht nach SKOS-Richtlinien bemessen.

Finanzierung des Bundes und Datenquelle

Der Bund erstattet den Kantonen die Kosten der Sozialhilfe für diese beiden Personengruppen mittels Globalpauschale. Mit dieser Globalpauschale 2 finanziert der Kanton die Ausgaben für Unterbringung, Unterstützung und Gesundheitsversorgung (Franchise und Selbstbehalte der obligatorischen Krankenversicherung) und erhält einen Beitrag an die Betreuungs- und Verwaltungskosten. Die Informationen zu diesen Personengruppen werden seit 2009 nach der Methode der Schweizerischen Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS) erhoben.

Unterstützte Personen im Nothilfebereich

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind³³. Dieses in der Bundesverfassung verankerte Grundrecht gilt auch für ausländische Staatsangehörige, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, unabhängig von der Ursache der Notlage. Im Kanton Zürich werden Ausländerinnen und Ausländer, die über keine Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz verfügen, gestützt auf § 5c SHG und die Nothilfeverordnung³⁴ unterstützt. Dem Nothilfebereich werden folgende Personengruppen zugeordnet:

²⁸ Art. 58 ff. Asylgesetz vom 26.6.1998 (AsylG; SR 142.31).

²⁹ Vgl. § 44 SHG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 SHG.

³⁰ Art. 53 AsylG

³¹ Art. 86 Abs. 1 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16.12.2005 (AuG, SR 142.20) in Verbindung mit Art. 80 f. AsylG und Art. 23 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951 (Flüchtlingskonvention, FK; SR 0.142.30).

³² Vgl. § 44 SHG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 SHG.

³³ Art. 12 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.4.1999 (BV; SR 101).

³⁴ Verordnung über die Gewährung von Nothilfe an Personen ohne Aufenthaltsrecht vom 24.10.2007 (Nothilfeverordnung; LS 851.14).

Personen mit rechtskräftigem negativem Asylentscheid

Am 1.1.2008 trat das teilrevidierte Asylgesetz in Kraft. Eine der zentralen Änderungen war die Einführung des Sozialhilfestopps für Personen mit einem rechtskräftigen negativen Asyl- und Wegweisungsentscheid und angesetzter bzw. abgelaufener Ausreisefrist. Diese Personen müssen die Schweiz verlassen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach und ist eine Ausschaffung vorerst nicht möglich, erhalten sie vom Kanton, dem sie zugewiesen wurden, bei gegebener Bedürftigkeit und auf Gesuch hin Nothilfe.

Personen mit Nichteintretensentscheid

Der Ausschluss aus der Sozialhilfe gilt für Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid (NEE) seit April 2004. Auch diese Personen müssen die Schweiz verlassen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach und ist eine Ausschaffung vorerst nicht möglich, erhalten sie vom Kanton, dem sie zugewiesen wurden, bei gegebener Bedürftigkeit und auf Gesuch hin Nothilfe.

Asylsuchende mit Mehrfachgesuch

Personen, die innerhalb von fünf Jahren nach einem rechtskräftigen Asyl- und Wegweisungsentscheid erneut ein Asylgesuch einreichen, erhalten seit 1.2.2014 auf Gesuch hin nur noch Nothilfe.

Nicht dem Nothilfebereich zugerechnet werden Nothilfebeziehende, die nie im Asylprozess waren. Diese sind zwar ebenfalls verpflichtet, aus der Schweiz auszureisen und erhalten auch nur Nothilfe, sie fallen aber in die abschliessende Kompetenz der Kantone und werden in der vorliegenden Statistik deshalb nicht berücksichtigt. Es handelt sich dabei um folgende Personengruppen:

- Personen ohne Aufenthaltsbewilligung und ohne hängiges Gesuch um Aufenthaltsbewilligung
- Personen mit rechtskräftig abgelehntem Gesuch um Aufenthaltsbewilligung und abgelaufener Ausreisefrist
- Personen, deren Verfahren um Erteilung der Aufenthaltsbewilligung hängig ist, die aber den Entscheid im Ausland abwarten müssen.

Finanzierung des Bundes und Datenquelle

Nach mehr als sieben Jahre Aufenthalt in der Schweiz beteiligt sich der Bund nicht mehr an den Sozialhilfekosten für vorläufig Aufgenommene und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge. Die Unterstützungskosten werden vollumfänglich vom Kanton und den Zürcher Gemeinden getragen. Dies gilt ebenfalls für Flüchtlinge mit Asyl, bei denen seit Einreichung des Asylgesuchs mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Angaben dieser Personengruppen werden in der Schweizerischen Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS) erhoben.

Finanzierung des Bundes und Datenquelle

Der Bund bezahlt den Zuweisungskantonen für jeden Entscheid eine einmalige Nothilfepauschale an die Kosten für die Unterstützung von Personen im Nothilfebereich. Davon ausgenommen sind die Asylsuchenden mit Mehrfachgesuch und solche, die nie im Asylprozess waren. Die Informationen zu den Personen im Nothilfebereich werden im Monitoring Sozialhilfestopp erhoben. Dieses Informationssystem wird vom Staatssekretariat für Migration (SEM) in Zusammenarbeit mit der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) geführt. Die Ergebnisse des Monitorings Sozialhilfestopp sind grundsätzlich eingeschränkt auf Personen, die seit dem 1.1.2008 einen ablehnenden Entscheid oder einen Nichteintretensentscheid erhalten oder mehrmals ein Asylgesuch gestellt haben und die im Jahr 2017 Nothilfe beziehen. Nothilfebeziehende, die nie im Asylprozess waren, werden nicht im Monitoring Sozialhilfestopp erfasst. Sie werden daher nicht in den strukturellen Vergleichen in diesem Kapitel berücksichtigt.

Anzahl unterstützte Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich sowie im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe

Im Jahr 2017 beziehen im Kanton Zürich insgesamt 17 733 Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich sowie im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe eine finanzielle Unterstützung. Rund die Hälfte der Unterstützten wird dem Asylbereich zugeordnet und ca. ein Viertel der betroffenen Personen wird im Flüchtlingsbereich erfasst. 21,0% der Unterstützten gehören statistisch zum Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe und 1300 Personen beziehen Nothilfe.

Anzahl unterstützte Personen im Asylbereich

Im Jahr 2017 beziehen im Kanton Zürich insgesamt 8823 Personen aus dem Asylbereich Unterstützungsleistungen, nämlich 4751 Asylsuchende und 4072 vorläufig Aufgenommene mit bis sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz. Die Zahl der unterstützten Personen im Asylbereich ist damit im Vergleich zum Vorjahr insgesamt um 4,7% gesunken (2016: 9258). Zwar werden gegenüber dem Vorjahr 917 vorläufig Aufgenommene mit bis sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz mehr unterstützt (+29,1%). Gleichzeitig hat aber die Zahl der Asylsuchenden um 1352 Personen abgenommen (-22,2%, vgl. Tabelle T3.3.2).

Die Abnahme der Anzahl unterstützten Asylsuchenden und die Zunahme bei der Zahl der unterstützten vorläufig Aufgenommenen mit maximal sieben Jahren Aufenthalt hängt mit der allgemeinen Entwicklung der Asylzahlen zusammen. Asylsuchende,

Anzahl unterstützte Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich, 2016–2017

T3.3.2

Aufenthaltsstatus und -dauer	2016		2017		Veränderung 2016 – 2017 in %
	Personen	Anteile in %	Personen	Anteile in %	
Total Kanton Zürich	15 875	100	16 416	100	3,4
Asylbereich	9 258	58,3	8 823	53,7	-4,7
Asylsuchende mit laufendem Verfahren	6 103	38,4	4 751	28,9	-22,2
Vorläufig Aufgenommene –7 Jahre	3 155	19,9	4 072	24,8	29,1
Flüchtlingsbereich	3 792	23,9	4 142	25,2	9,2
Flüchtlinge mit Asyl –5 Jahre	2 798	17,6	3 105	18,9	11,0
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge –7 Jahre	994	6,3	1 037	6,3	4,3
Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe	2 825	17,8	3 451	21,0	22,2
Flüchtlinge mit Asyl +5 Jahre	1 109	7,0	1 637	10,0	47,6
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge +7 Jahre	330	2,1	342	2,1	3,6
Vorläufig Aufgenommene +7 Jahre	1 386	8,7	1 472	9,0	6,2

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

die Ende 2015 und Anfang 2016 in grosser Zahl in der Schweiz³⁵ angekommen sind, haben im Verlauf der Zeit einen Asylentscheid erhalten und wurden zum Teil vorläufig aufgenommen oder als Flüchtlinge anerkannt (gemäss monatlicher Asylstatistik des Staatssekretariats für Migration, vgl. Grafik G3.3.1).

Anzahl unterstützte Personen im Flüchtlingsbereich

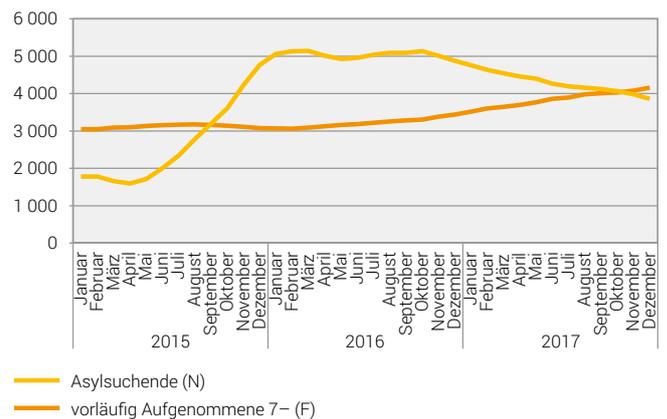
Im Jahr 2017 beziehen im Kanton Zürich 4142 Personen aus dem Flüchtlingsbereich Sozialhilfe, nämlich 3105 Flüchtlinge mit Asyl, bei denen seit Einreichung des Asylgesuchs weniger als fünf Jahre vergangen sind, und 1037 vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit bis zu sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz. Im Vergleich zum Vorjahr hat diese Gruppe insgesamt um 9,2% zugenommen (2016: 3792). Die Zahl der Flüchtlinge mit Asyl hat dabei gegenüber dem Vorjahr um 307 Personen (+11,0%) zugenommen, die der vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge um 43 Personen (+4,3%).

Anzahl unterstützte Personen mit einer Flüchtlingsanerkennung respektive mit einer vorläufigen Aufnahme im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe

Im Kanton Zürich beziehen im Jahr 2017 insgesamt 3451 Personen mit einer Flüchtlingsanerkennung oder mit einer vorläufigen Aufnahme, für welche keine Globalpauschalen des Bundes mehr fließen, Unterstützungsleistungen. Sie werden statistisch dem Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe zugeordnet. Im Detail handelt es sich um 1637 Flüchtlinge mit Asyl, bei denen seit Einreichung des Asylgesuchs mehr als fünf Jahre vergangen sind sowie um 342 vorläufig aufgenommene Flüchtlinge bzw. um 1472 vorläufig Aufgenommene mit mehr als sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz.

Monatliche Entwicklung der Anzahl Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich, 2015–2017, Kanton Zürich

G3.3.1



Quelle: SEM – Asylstatistik 2015–2017

© BFS 2018

Die Zahl der Personen im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe ist im Vergleich zum Vorjahr um 22,2% gestiegen (2016: 2825).

Vor allem die Anzahl der Flüchtlinge mit Asyl, bei denen seit Einreichung des Asylgesuchs mehr als fünf Jahre vergangen sind, ist gegenüber dem Vorjahr stark, nämlich um 528 Personen oder 47,6%, angestiegen. Bei den vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, die seit mehr als sieben Jahren in der Schweiz leben, ist mit 3,6% (+ 12 Personen) respektive 6,2% (+ 86 Personen) eine deutlich geringere Zunahme auszumachen.

³⁵ vgl. www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/statistik/asylstatistik/2017/faktenblatt-asylstatistik-2017-d.pdf

Anzahl unterstützte Personen im Nothilfebereich, 2016–2017

T 3.3.3

	2016		2017		Veränderung 2016 – 2017 in %
	Personen	Anteil in %	Personen	Anteil in %	
Total	1719	100	1300	100	-24,4
Asylsuchende mit rechtskräftig negativem Asylentscheid	709	41,2	634	48,8	-10,6
Asylsuchende mit Nichteintretensentscheid	899	52,3	557	42,8	-38,0
Asylsuchende mit Mehrfachgesuch	111	6,5	109	8,4	-1,8

Nothilfebeziehende, die nie im Asylprozess waren: 17 (2016: 17)

Ohne Doppelzählungen; bei Personen für die infolge sowohl ein Nichteintretens- als auch ein negativer Asylentscheid vorliegt, wird nur das letzte Gesuch gezählt.

Quelle: SEM – Monitoring Sozialhilfestopp 2017

© BFS 2018

Anzahl unterstützte Personen im Nothilfebereich

Gemäss dem Monitoring Sozialhilfestopp beziehen 1300 Personen im Jahr 2017 im Kanton Zürich Nothilfe. Gegenüber dem Vorjahr (2016: 1719 Personen) bedeutet dies eine Abnahme um 24,4% bzw. um 419 Personen. Am deutlichsten ist der Rückgang von Nothilfebeziehenden bei den Asylsuchenden mit einem Nichteintretensentscheid (-342 Personen bzw. -38,0%). 634 Personen (48,8%), also knapp die Hälfte der im Monitoring Sozialhilfestopp erfassten Nothilfebeziehenden, haben einen negativen Asylentscheid erhalten. Der Anteil der Nothilfebeziehenden mit einem Mehrfachgesuch beträgt 8,4%.

Demografische Struktur der unterstützten Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich sowie im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe

Altersstruktur der unterstützten Personen

Die auf Unterstützung angewiesenen Personen in allen vier beschriebenen Gruppen sind mehrheitlich unter 36 Jahre alt. Dieser Anteil schwankt zwischen 62,3% bei den Personen aus dem Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe und 82,7% bei jenen im Asylbereich.

Der Anteil Minderjähriger im Asyl- und Flüchtlingsbereich beträgt jeweils rund ein Drittel. Er liegt damit auf vergleichbarem Niveau wie jener aller übrigen Sozialhilfebeziehenden im Kanton Zürich (2017: 30,8%). Im Vergleich dazu sind im Nothilfebereich die Minderjährigen mit einem Anteil von 15,5% deutlich schwächer vertreten. Hier sind vor allem alleinstehende junge Männer zu finden. Über 45-Jährige sind im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich schwach vertreten. Personen, die dem Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe zugeordnet werden, machen zwar mit 17,2% einen vergleichsweise hohen Anteil aus (siehe Grafik G3.3.2). Ihr prozentualer Anteil ist aber immer noch gering, wenn man als Vergleichsgrösse den Anteil der über 45-Jährigen an allen Sozialhilfebeziehenden im Kanton Zürich hinzuzieht. Dieser beträgt 2017 rund 44,0%.

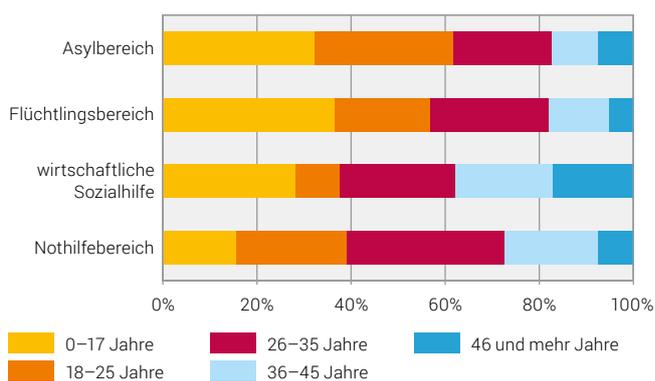
Verteilung nach Geschlecht der unterstützten Personen

Vergleicht man die Geschlechteraufteilung aller Personen in den vier Untersuchungsbereichen, entdeckt man grosse Unterschiede. Im Flüchtlingsbereich und im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe ist die Geschlechterverteilung relativ ausgewogen. In den beiden anderen Bereichen liegt der Männeranteil deutlich höher als jener der Frauen. Am höchsten ist er im Nothilfebereich, wo drei Viertel (75,7%) der Unterstützten Männer sind. Auch im Asylbereich sind Männer mit 62,4% übervertreten.

Die Geschlechterverteilung kann zum Teil mit der Aufenthaltsdauer und dem Recht auf Familiennachzug erklärt werden. Je sicherer die Aufenthaltsregelung ist und je länger sich die Personen in der Schweiz aufhalten, desto ausgeglichener ist das Geschlechterverhältnis.

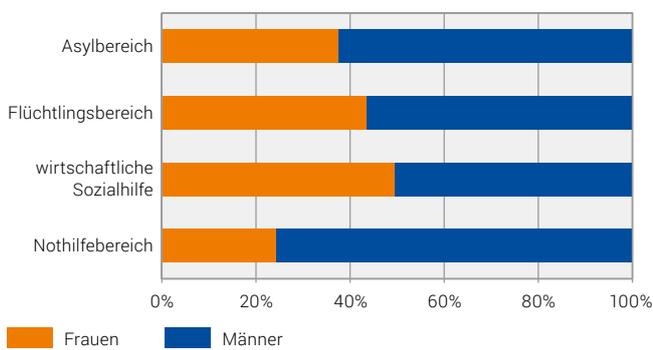
Unterstützte Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich und im Bereich der Wirtschaftlichen Sozialhilfe nach Altersklassen, 2017

G3.3.2

Quellen: BFS – Sozialhilfestatistik 2017;
SEM – Monitoring Sozialhilfestopp 2017

© BFS 2018

Unterstützte Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich und im Bereich der Wirtschaftlichen Sozialhilfe nach Geschlecht, 2017 G3.3.3



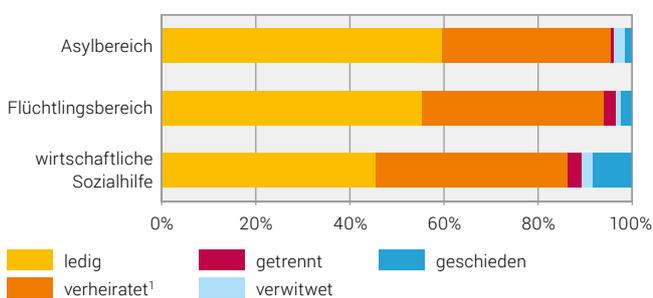
Quellen: BFS – Sozialhilfestatistik 2017; SEM – Monitoring Sozialhilfestopp 2017 © BFS 2018

Zivilstand der unterstützten Personen

Hinsichtlich des Zivilstands sind die Unterstützten ab 18 Jahren im Asyl- und Flüchtlingsbereich sowie im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe grösstenteils ledig (45,5% bis 59,6%). Bei den übrigen Sozialhilfebeziehenden im Kanton Zürich bilden die Ledigen ebenfalls die grösste Gruppe (40,6%).

35,8% der Unterstützten im Asylbereich sind verheiratet. Im Flüchtlingsbereich und im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe liegt der Anteil Verheirateter bei rund 40%.³⁶ Lediglich 2% aller Bezügerinnen und Bezüger des Asyl- und Flüchtlingsbereichs sind geschieden. Im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe beträgt der Anteil der geschiedenen Personen 8,2%. Im Vergleich dazu sind die übrigen Sozialhilfebeziehenden im Kanton Zürich fast dreimal häufiger geschieden (23,1%).

Unterstützte Personen ab 18 Jahren im Asyl- und Flüchtlingsbereich und im Bereich der Wirtschaftlichen Sozialhilfe nach Zivilstand, 2017 G3.3.4



¹ verheiratet: inkl. in eingetragener Partnerschaft

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017 © BFS 2018

³⁶ Im Bereich der Nothilfe sind Daten zum Zivilstand nicht verfügbar.

Herkunft der unterstützten Personen

Der Herkunftskontinent der unterstützten Personen in den vier verschiedenen Bereichen ist entweder Afrika oder Asien: Über 90% aller Unterstützten stammen von einem dieser beiden Kontinente. Damit stammt nur ein vernachlässigbarer Anteil aus Europa.

Im Asylbereich kommen rund zwei Drittel der Personen (64,2%) aus Asien. Es handelt sich dabei vorwiegend um Menschen aus dem Mittleren Osten, die vor den Konflikten in ihren Heimatländern geflohen sind.

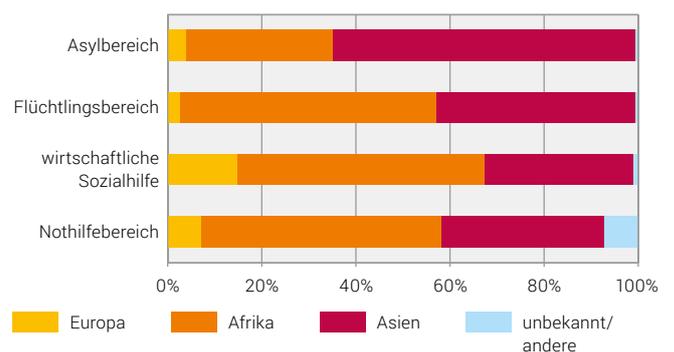
Die Mehrheit (54,6%) der unterstützten Personen des Flüchtlingsbereichs stammt aus Afrika, vorwiegend aus Ostafrika. Auch im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe kommt über die Hälfte (52,4%) der Personen vom afrikanischen Kontinent. Der Anteil der Personen, die aus Europa (14,9%) stammen, ist im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe im Vergleich zu den anderen drei Bereichen deutlich höher. Die Personen stammen im Wesentlichen aus den Nachfolgestaaten Jugoslawiens und aus der Türkei.

Die meisten der Unterstützten dieser vier Bereiche stammen aus Eritrea, Syrien, Afghanistan und Somalia.

Im Nothilfebereich sieht die Verteilung nach den Herkunftskontinenten wie folgt aus: 51,2% der Nothilfebeziehenden kommen aus Afrika, ein Drittel (34,5%) aus Asien. Nothilfebeziehende aus Europa machen nur knapp 7,2% aus (vgl. auch Tabelle im Anhang TA3.3.4).

Der grösste Teil der Afrikanerinnen und Afrikaner stammt aus Algerien, Marokko, Eritrea und Äthiopien. Bei den Asiatinnen und Asiaten handelt es sich insbesondere um Personen aus Afghanistan und dem Irak.

Unterstützte Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich und im Bereich der Wirtschaftlichen Sozialhilfe nach Herkunftskontinent, 2017 G3.3.5



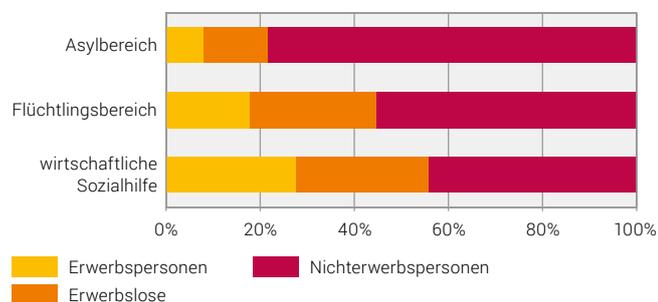
Anmerkung: Unbekannt/Andere: Den überwiegenden Teil dieser Kategorie machen die Personen ohne Angabe des Herkunftskontinents aus.

Quellen: BFS – Sozialhilfestatistik 2017; SEM – Monitoring Sozialhilfestopp 2017 © BFS 2018

Erwerbssituation

Der Vergleich der Erwerbssituation von Personen im Flüchtlings-, Asyl- und Nothilfebereich ist aufgrund des gesetzlichen Rahmens schwierig. Im Bereich der Nothilfe sind entsprechende Auswertungen gar nicht möglich, da nothilfebeziehende Personen in der Schweiz keine Aufenthaltsberechtigung haben und keiner Erwerbstätigkeit nachgehen dürfen. Bei der Erwerbssituation im Asylbereich ist zu berücksichtigen, dass Asylsuchende während der ersten drei Monate nach Einreichung des Asylgesuches einem generellen Arbeitsverbot unterstehen. Ergeht innerhalb dieser drei Monate erstinstanzlich ein negativer Entscheid, so kann der Kanton die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit für weitere drei Monate verweigern (Art. 43 Abs. 1 AsylG). Nach Ablauf dieser maximal sechsmonatigen Sperrfrist können Asylsuchende unter bestimmten Voraussetzungen zu einer vorübergehenden Erwerbstätigkeit zugelassen werden, wobei die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit auf bestimmte Branchen beschränkt ist³⁷. Der Anteil der Erwerbstätigen im Asylbereich liegt insgesamt bei 8,1%. Bei den Asylsuchenden im laufenden Verfahren ist der Anteil mit 0,6% verschwindend klein. Bei den ebenfalls dem Asylbereich zugeordneten vorläufig Aufgenommenen mit weniger als sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz ist dagegen eine höhere Erwerbsquote auszumachen (17,5%). Generell variiert der Anteil der Erwerbstätigen bei den unterstützten Personen je nach Aufenthaltsberechtigung respektive Dauer und somit auch nach Untersuchungsbereich stark. Je länger eine Person in der Schweiz ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie erwerbstätig ist. Etwas mehr als ein Viertel der Personen aus dem Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe (27,7%, vgl. TA 3.3.5) sowie 17,8% der Personen aus dem Flüchtlingsbereich gehen einer Arbeit nach und müssen ergänzend unterstützt werden. Bei den übrigen Sozialhilfebeziehenden im Kanton Zürich liegt der Anteil Erwerbstätiger bei 23,6%.

Unterstützte Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich und im Bereich der Wirtschaftlichen Sozialhilfe nach Aufenthaltsstatus und Erwerbssituation, 2017 G3.3.6



Anmerkung: Personen ab 15 Jahren
 Nichterwerbspersonen: inkl. Personen in Ausbildung (ohne Lehre) und Asylsuchende mit Arbeitsverbot
 Erwerbslose: inkl. Personen in Beschäftigungsprogrammen

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

3.4 Alimentenbevorschussung

Die Bezügerquote der Alimentenbevorschussung (ALBV) sinkt zwischen 2016 und 2017 von 0,71% auf 0,69% und erreicht damit einen neuen Tiefststand seit Erhebungsbeginn im Jahre 2005. Diese Entwicklung ist in erster Linie das Resultat einer Abnahme der Anzahl Fälle, wird aber durch das anhaltende Bevölkerungswachstum im Kanton Zürich verstärkt. Dementsprechend bezogen 2016 insgesamt 4804 Fälle Leistungen der ALBV, 2017 sind es noch 4767. Fälle bestehend aus einem Elternteil und einem Kind machen weiterhin den grössten Anteil (57,9%) aus. Die durchschnittlich zugesprochene monatliche Leistung bleibt gegenüber dem Vorjahr konstant und entspricht im Durchschnitt 765 Franken pro Monat und pro Fall.

Rechtliche Grundlagen und Ausgestaltung der Leistungen

Die Entrichtung der Alimentenbevorschussung (ALBV) erfolgt über die regionalen Stellen des Amts für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich. Eine Ausnahme bildet die Stadt Zürich, in der das Sozialdepartement für diese Leistungen zuständig ist. Unterhaltsbeiträge für Kinder werden von den Gemeinden vorgeschossen, wenn ein Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommt. Kein Anspruch auf ALBV besteht, wenn das Kind, für das Alimenten zu bezahlen sind, mit derjenigen Person, welche die Alimenten zu bezahlen hat, während mindestens der Hälfte der Woche im gleichen Haushalt lebt.

Es handelt sich zudem nicht um eine eigentliche Bevorschussung, sondern um eine Bedarfsleistung, wie etwa die Sozialhilfe. Das bedeutet, dass nur ein Teil der bevorschussten Alimente von den Alimentenpflichtigen tatsächlich bezahlt wird und dass nur Personen Anspruch auf ALBV haben, die ohne diese Zahlungen unter das Existenzminimum fallen könnten. Im Kanton Zürich besteht die ALBV nur für Kinder. Ehegattenalimente werden nicht bevorschusst. Die Ansprüche müssen in einem Gerichtsentscheid oder in einer behördlich genehmigten Vereinbarung festgelegt sein. Ein Anspruch auf die Leistungen besteht nur bis zu den festgelegten Einkommens- und Vermögensgrenzen (vgl. Tabelle T3.4.1). Die Unterhaltsbeiträge werden höchstens bis zu 940 Franken je Kind und Monat bevorschusst. Für die ALBV besteht keine Karenzfrist und das Kind muss seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in einer Zürcher Gemeinde haben.

Des Weiteren gehören bei der ALBV alle Personen zu einem Fall, die im gleichen Unterhaltstitel als Begünstigte genannt sind und deren Unterhaltszahlung auch tatsächlich bevorschusst wird. Sind diese Personen minderjährig, so wird der im gleichen Haushalt wohnende erziehungsberechtigte Elternteil als antragstellende Person in die Unterstützungseinheit miteinbezogen. Für das Jahr 2017 haben sich die Anspruchsvoraussetzungen für die ALBV im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

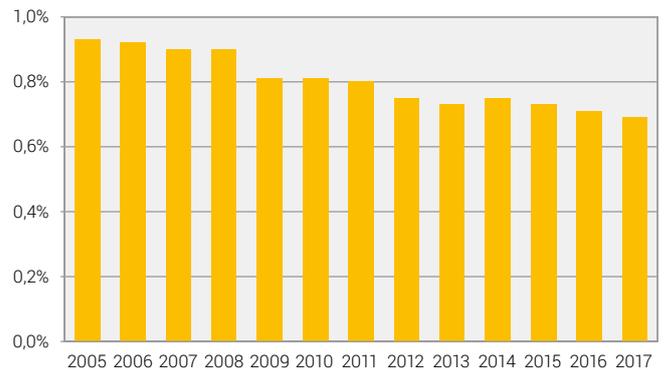
³⁷ Vgl. <https://awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitsbewilligungen/drittstaaten/asylsuchende.html>.

Fallzahlen und Quoten

Tiefster Stand der ALBV-Bezügerquote seit Erhebungsbeginn

Im ganzen Kanton werden im Jahr 2017 insgesamt 4767 ALBV-Fälle mit mindestens einem Bezug gezählt. Im Vorjahr waren es mit 4804 Fällen leicht mehr, was für 2017 einer Reduktion von knapp einem Prozent entspricht. Insgesamt werden dabei 10 306 Personen unterstützt, 97 Personen weniger als 2016. Grafik G3.4.1 zeigt die Entwicklung der kantonalen ALBV-Bezügerquoten seit 2005. Klar ersichtlich ist die fortlaufende Abnahme über die letzten zwölf Jahre sowie das Erreichen des tiefsten Standes (mit 0,69%) seit dem Beginn der Erhebung. Verglichen mit dem Vorjahr hat sich die Quote um 0,02 Prozentpunkte verringert. Die stetige Abnahme dieser Quote lässt darauf schliessen, dass sich die Anzahl der ALBV-Bezüger nicht proportional zum Bevölkerungswachstum des Kantons Zürich entwickelt.

ALBV: Entwicklung Bezügerquoten, 2005–2017 G3.4.1



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Übersicht über das Leistungssystem für Alimentenbevorschussung (Stand 2017)

T3.4.1

Anspruchsberechtigung	Nicht oder nicht rechtzeitig bezahlte Kinderunterhaltsbeiträge, für die ein gerichtlicher oder behördlich genehmigter Unterhaltstitel vorliegt.
Angerechnete Lebenskosten	
Pauschalbetrag für allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr	
– Personen im Privathaushalt	Einkommensgrenze: für das volljährige anspruchsberechtigte Kind mit eigenem Haushalt bzw. das bevormundete Kind: Fr. 25 000.–, für einen Elternteil: Fr. 41 500.–, für ein Paar ^a : Fr. 57 300.– zusätzlich für das massgebende erste und zweite Kind je Fr. 12 400.–, für das dritte und vierte je Fr. 9 100.–, für jedes weitere Kind Fr. 5 800.–
Angerechnete Einkommen	
Einkünfte	– Einnahmen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit (werden nur zu $\frac{2}{3}$ angerechnet) – Familienzulagen – Einkünfte aus AHV/IV, der beruflichen Vorsorge und der Selbstvorsorge – Erwerbsersatz Einkommen (Taggelder usw.) – Vermögenserträge – eingehende Unterhaltszahlungen
Vermögen	Anrechenbarer Vermögensverzehr: $\frac{1}{15}$ des die Vermögensfreigrenzen von Fr. 20 000.– übersteigenden Vermögens (wenn anspruchsberechtigtes Kind bevormundet oder volljährig und allein wohnend), Fr. 37 500.– (alleinerziehender Elternteil) bzw. Fr. 60 000.– (Paar-Haushalt), jeweils zuzüglich Fr. 15 000 für jedes Kind oder Enkelkind
Beschränkungen	
Vermögensgrenze	Für das volljährige anspruchsberechtigte Kind mit eigenem Haushalt bzw. das bevormundete Kind: Fr. 40 000.–, für einen Elternteil: Fr. 75 000.–, für ein Paar: Fr. 120 000.– für jedes zusätzliche massgebende Kind oder Enkelkind: Fr. 30 000.–
Maximale Leistung	Fr. 940.– pro Monat (einfache Kinderrente nach AHV/IV)
Karenzfrist (Wohnsitzdauer)	Keine
Rückerstattungspflicht für rechtmässige Bezüge	Nein
Zuständige Behörde	Sozialbehörde

^a Es handelt sich hierbei um Antrag stellende Personen mit Ehepartner/in, in eingetragener Partnerschaft oder mit Konkubinatspartner mit gemeinsamem Kind.

© BFS 2018

Unterschiede gemäss Bezirken und Gemeindegrössen

In absoluten Zahlen lässt sich mit 1394 Fällen im Bezirk Zürich deutlich die grösste Anzahl ALBV-Bezügerinnen und -Bezüger finden (vgl. Tabelle T3.4.2). Der Bezirk Andelfingen weist bereits wie im Vorjahr mit 78 Fällen die geringste Anzahl ALBV Fälle auf (vgl. Anhang TA3.4.1). Als Vergleichswert zwischen den Bezirken wird die sogenannte ALBV-Bezügerquote berechnet. Diese zeigt den Anteil der Personen mit ALBV an der Bevölkerung der jeweiligen Gemeinde auf. Gemäss diesem Vergleichswert weisen die Bezirke Winterthur und Dietikon mit 0,91% und 0,95% die höchsten ALBV-Bezügerquoten auf. Im Bezirk Meilen liegt der Anteil an ALBV-Fällen mit 0,34% besonders tief. Tabelle T3.4.2 zeigt die ALBV-Bezügerquote nach Gemeindegrösse. Hier fällt auf, dass die Bezügerquote nicht etwa in der grössten Gemeinde (der Stadt Zürich) am höchsten ist, sondern in der Stadt Winterthur. Rund 1,1% der Winterthurerinnen und Winterthurer beziehen ALBV. In Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern liegt dieser Wert bei 0,38% und ist damit erwartungsgemäss am tiefsten.

Fallstruktur

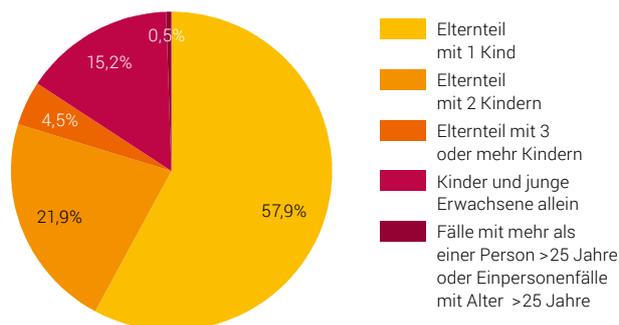
Alleinerziehende mit einem Kind unverändert Hauptbezugsgruppe

Die Zusammensetzung der ALBV-Fälle widerspiegelt nicht unbedingt die tatsächliche Haushaltsstruktur, da in den Fällen nur die begünstigten Personen erfasst sind. Im gleichen Haushalt können aber weitere Personen wie beispielsweise die Partnerin, der Partner oder andere Kinder leben, die nicht unterstützt werden oder allenfalls im Rahmen eines anderen Dossiers ALBV erhalten. 57,9% der ALBV-Fälle im Jahre 2017 betreffen Elternteile mit

einem Kind. Dieser Anteil sinkt gegenüber dem Vorjahr (58,9%) um einen Prozentpunkt, macht aber weiterhin den bedeutendsten Anteil aller ALBV-Fälle aus. Den zweitgrössten Anteil machen die Elternteile mit zwei Kindern (21,9%) aus. Die drittgrösste Kategorie mit 15,2% betrifft Fälle bestehend aus Kindern und jungen Erwachsenen, die nicht in ihrer eigenen Familie, sondern in Pflegefamilien oder Heimen aufwachsen oder die als junge Erwachsene einen eigenen Fall bilden (vgl. Grafik G3.4.2).

ALBV: Fallstruktur, 2017

G3.4.2



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 19 Jahren sind übervertreten

Grafik G3.4.3 zeigt die Verteilung von ALBV-Bezügerinnen und -Bezügern nach fünf Altersklassen sowie den jeweiligen Anteil, den eine Altersklasse an der Bevölkerung unter 25 Jahren ausmacht. Dieser Grafik ist zu entnehmen, dass die 15- bis

ALBV: Anrechenbares Monatseinkommen und zugesprochene Leistung nach Falltyp (Median und Mittelwert in Franken pro Monat), 2017

T3.4.2

Gemeindegrösse nach Einwohnern	Alimentenbevorschussung		
	Fälle	Unterstützte Personen	Anteil an der Bevölkerung in %
Total Kanton Zürich^a	4767	10307	0,69
150 000 und mehr ^b	1 395	2 981	0,74
50 000–149 999 ^c	550	1 190	1,08
20 000–49 999	555	1 209	0,78
10 000–19 999	1 013	2 202	0,67
5 000–9 999	815	1 786	0,65
2 000–4 999	395	841	0,55
1 000–1 999	99	216	0,54
weniger als 1 000	30	67	0,38

^a Stadt Zürich

^b Stadt Winterthur

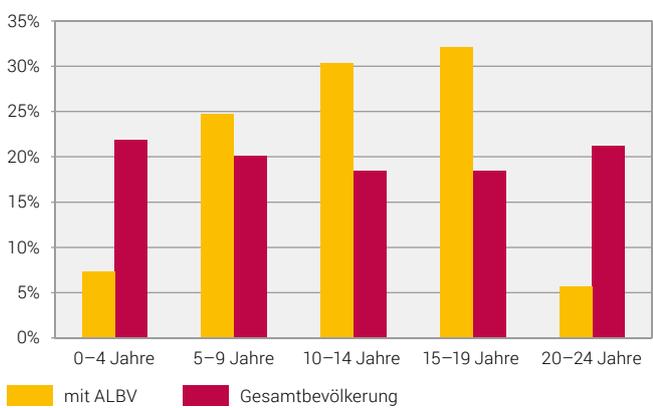
^c Das Total der Gemeindegrössenklassen entspricht nicht dem Kantonstotal, da auch jene Dossiers und Personen mitgezählt wurden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind. Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

19-Jährigen (mit 32,1%) und die 10- bis 14-Jährigen (mit 30,3%) die zwei grössten Gruppen der ALBV-Beziehenden bilden. Diese zwei Altersgruppen sind gegenüber ihrem Anteil in der Bevölkerung unter 25 Jahren klar übervertreten. Deutlich untervertreten sind hingegen die Altersgruppen der 0- bis 4-Jährigen (7,3%) und der 20- bis 24-Jährigen (5,7%). Bezüglich der letzten Alterskategorie muss darauf hingewiesen werden, dass junge Erwachsene (20- bis 24-jährig) nur noch selten ALBV beziehen, nämlich dann, wenn sie noch in der Erstausbildung sind und über einen Unterhaltstitel für Volljährigenunterhalt verfügen.

ALBV: Unterstützte Kinder und Jugendliche nach Alter im Vergleich zur Gesamtbevölkerung, 2017 G3.4.3



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017 © BFS 2018

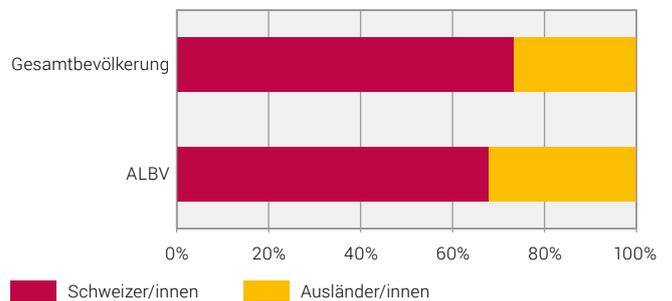
Geschiedene und getrennt Lebende stellen am häufigsten Anträge auf Unterstützung

47,9% der Antragstellenden mit ALBV-Bezug im Jahre 2017 sind entweder geschieden (36,7%) oder leben getrennt (11,2%). Ledige machen 39,8% aller Fälle aus, wobei es sich hier sowohl um den Elternteil als auch um Kinder und junge Erwachsene, die einen eigenständigen Fall bilden, handeln kann. Verheiratete (inkl. in eingetragener Partnerschaft Lebende) bilden einen Anteil von 11,9% (vgl. Anhang TA 3.4.3). Verglichen zum Vorjahr hat sich die Verteilung kaum verändert. Verwitwete machen nach wie vor nur einen verschwindend kleinen Anteil von 0,4% aus.

Ausländerinnen und Ausländer überproportional vertreten

Der Anteil an Personen ausländischer Nationalität mit ALBV-Bezug liegt bei 32,2% und ist seit etwa vier Jahren stabil. Da der Anteil an der Gesamtbevölkerung, den die Ausländerinnen und Ausländer ausmachen, bei 26,6% liegt, zeigt sich, dass diese Bevölkerungsgruppe überproportional bei den ALBV-Bezügerinnen und -Bezügern vertreten ist (vgl. Grafik G3.4.4).

ALBV: Nationalität im Vergleich zur Gesamtbevölkerung, 2017 G3.4.4



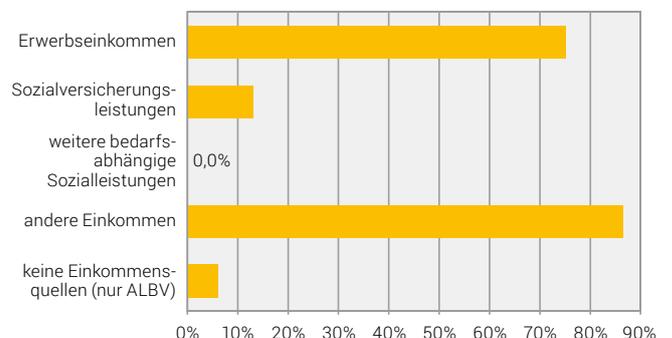
Quellen: BFS – Sozialhilfestatistik 2017 © BFS 2018

Leistungen

ALBV-Bezügerinnen und -Bezüger grösstenteils erwerbstätig

Die ALBV ist nicht darauf ausgerichtet, den gesamten Lebensbedarf einer Unterstützungseinheit zu sichern. Sie hat lediglich die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge von Elternteilen zum Ziel, wenn diese ihren Verpflichtungen nicht oder nicht termingerecht nachkommen. Deshalb sichern in der Mehrzahl der Fälle zusätzlich ein Erwerbseinkommen und/oder Sozialversicherungsleistungen den Lebensunterhalt. Wo diese Einkommensquellen fehlen, muss die Sozialhilfe einspringen. Der Anteil der ALBV-Fälle mit Erwerbseinkommen liegt bei 75,1% und hat sich somit im Vergleich zum Vorjahr (72,9%) leicht erhöht. Bei 13,0% der Fälle tragen Sozialversicherungsleistungen zum Lebensunterhalt bei und 86,5% haben Einkommen aus anderen Quellen, wobei der grösste Teil aus Familienzulagen stammt (diese werden seit 2013 als Einkommen erfasst). Der erste Wert ist praktisch identisch mit demjenigen des Vorjahres, der zweite Wert hat sich leicht erhöht. Bei 6,0% aller ALBV-Beziehenden sind gar keine anderen Einkommensquellen aufgeführt (vgl. Grafik G3.4.5). Dieser Anteil erstaunt, da auch Nichterwerbstätige Anspruch auf Familienzulagen haben.

ALBV: Anrechenbare Einkommensquellen¹, 2017 G3.4.5



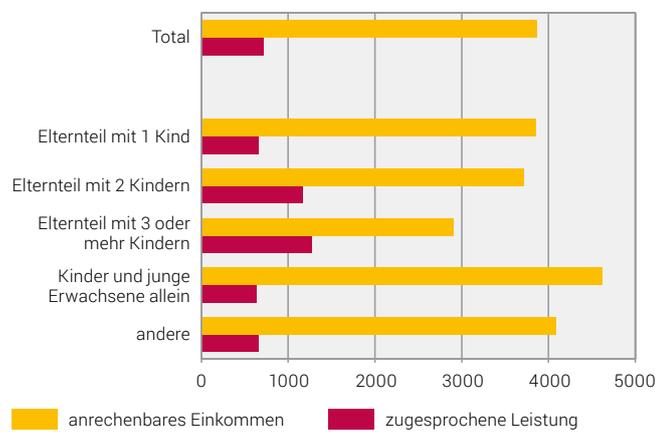
¹ Die Summe der einzelnen Einkommensquellen ergibt nicht 100%, da Mehrfachnennungen möglich sind.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017 © BFS 2018

Konstante Einkommen und leichte Zunahme der zugesprochenen ALBV

Der Median des gesamten anrechenbaren Einkommens liegt bei 3869 Franken pro Monat und ALBV-Fall, und bleibt damit gegenüber dem Vorjahreswert praktisch identisch (vgl. Grafik G3.4.6). Elternteile mit einem Kind (Median 3856 Franken) verfügen über höhere Einkommen als Elternteile mit zwei Kindern (3713 Franken). Bei Elternteilen mit drei oder mehr Kindern (Median 2898 Franken) liegt das anrechenbare Monatseinkommen deutlich tiefer. Bei fremdplatzierten Kindern und jungen Erwachsenen (Median 4610 Franken) ist das anrechenbare Monatseinkommen am höchsten (vgl. Anhang TA3.4.2 und Grafik G3.4.6).

ALBV: Anrechenbares Monatseinkommen und zugesprochene Leistung nach Falltyp (Median in Franken pro Monat), 2017 **G 3.4.6**



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017 © BFS 2018

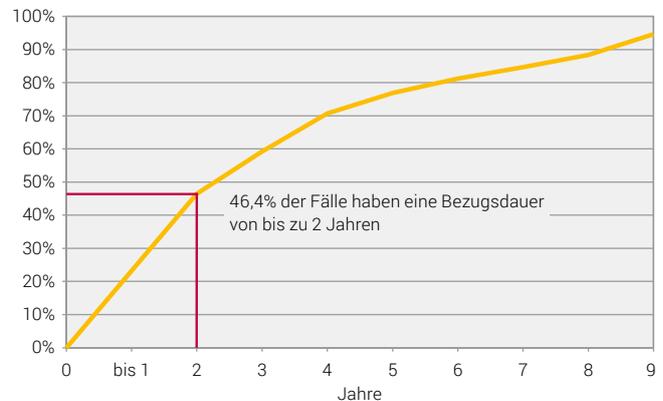
Obwohl die Obergrenze für die Bevorschussung von Alimenten seit 2015 pro Kind und Monat bei 940 Franken liegt (entsprechend der einfachen Kinderrente nach AHV/IV) und die Unterstützungseinheit mehrere bevorschusste Kinder umfassen kann, liegt der Median der Leistung pro Monat und Unterstützungseinheit bei 713 Franken und damit leicht höher als im Vorjahr (700 Franken), jedoch immer noch deutlich unter der ALBV-Obergrenze. Weiterhin können Alimente tiefer ausfallen, wenn dies durch das Gericht so festgelegt wird. Je nach Grösse des Falls fällt die durchschnittliche Leistung unterschiedlich aus. Für Fälle von Elternteilen mit zwei Kindern liegt der Median der gesprochenen Leistung bei 1162 Franken, bei solchen mit drei oder mehr Kindern bei 1272 Franken. Wie im Vorjahr am tiefsten fallen die zugesprochenen Leistungen bei den beiden kleinsten Fallgrössen aus. Es sind dies Kinder und nicht im Haushalt eines Elternteils lebende junge Erwachsene (638 Franken) und Elternteile mit einem Kind (660 Franken).

Nach Gemeindegrössenklassen ausgewertet, ist die zugesprochene Leistung mit 781 Franken (Median) in Gemeinden mit 1000 bis 1999 Einwohnerinnen und Einwohnern am höchsten, wie dies bereits im Vorjahr der Fall war. In den Städten Winterthur und Zürich liegt der Median der zugesprochenen Leistung mit 688 und 700 Franken vergleichsweise am tiefsten (vgl. Anhang TA3.4.5).

Ver mehrt längere Falldauer

Für die Untersuchung zur Bezugsdauer werden bei der ALBV nur die Dossiers ausgewertet, deren Bevorschussung innerhalb des Jahres 2017 eingestellt werden kann. Mit 980 ALBV-Fällen besteht diese Grundmenge aus 40 Dossiers weniger als im Vorjahr. Bei etwas weniger als einem Viertel (22,2%) dieser Fälle beträgt die Bezugszeit bis zu einem Jahr, die Bevorschussung war nur für eine kurze Zeit nötig. Mögliche Gründe sind unter anderem die regelmässige Zahlung des Unterhalts durch den verpflichteten Elternteil bzw. das Erlöschen dessen Unterhaltspflicht oder eine Einkommenserhöhung beim erziehungsberechtigten Elternteil. Nach zwei Jahren sind 46,4% der Dossiers abgeschlossen (vgl. Grafik G3.4.7 und Anhang TA3.4.4.1). Der Median für die Bezugsdauer der im Jahr 2017 abgeschlossenen ALBV-Fälle liegt bei 27 Monaten und hat sich gegenüber dem Vorjahr um einen Monat verringert (vgl. Anhang TA3.4.4.2).

ALBV: Bezugsdauer der abgeschlossenen Fälle (in Jahren), 2017 **G 3.4.7**



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017 © BFS 2018

4 Entwicklung und Stand der Bedarfsleistungen

Im Jahr 2017 hat die Fallzahl der Zusatzleistungen zur AHV im Vergleich zum Vorjahr um 3,3% zugenommen. Die Anzahl Fälle mit Zusatzleistungen zur IV ist um 1,5% gestiegen. Bei den Alimentenbevorschussungen haben die Fallzahlen eine Abnahme von 0,8% verzeichnet. Die Zahl der Sozialhilfefälle hat sich hingegen 2017 um 3,3% auf 30 690 erhöht. Die Kleinkinderbetreuungsbeiträge wurden Ende September 2016 definitiv abgeschafft. Entsprechende Auswertungen entfallen im diesjährigen Bericht.

Im Jahr 2017 haben im Kanton Zürich 108 687 Personen eine oder mehrere der genannten bedarfsabhängigen Sozialleistungen bezogen. Das entspricht einem Bevölkerungsanteil von 7,3% (im Vorjahr 7,9%). Der Rückgang dieser Bezügerquote ist hauptsächlich auf die Abschaffung der Kleinkinderbetreuungsbeiträge zurückzuführen. Der Nettoaufwand für alle Leistungen liegt im Jahr 2016 bei 1,45 Milliarden Franken.

Kapitel 4 bietet einen Überblick über den aktuellen Stand und die Entwicklung aller Bedarfsleistungen im Kanton Zürich. Es werden die Fallzahlen und Bezügerquoten des aktuellen Berichtsjahres 2017 präsentiert und deren Entwicklung in den vergangenen Jahren diskutiert. Die Resultate bezüglich der Zusatzleistungen zur IV und AHV und entsprechender Mehrfachbezüge wurden aufgrund unvollständiger Datenlieferungen gewichtet; Details zur Gewichtung finden sich in Kapitel 3.1.

Die Entwicklung der Nettoausgaben von 2003 bis 2016¹ wird auf der Basis der Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn aufgezeigt. Mehrfachbezüge der bedarfsabhängigen Sozialleistungen werden seit 2010 nach der gleichen Methodik errechnet. Dies ermöglicht die Betrachtung der Mehrjahresentwicklung der Bezügerquote und die Identifikation der verschiedenen Leistungskombinationen seit 2010. Es wird ausgewiesen, wie viele Personen im Kanton Zürich im Jahre 2017 Sozialhilfe und/oder verschiedene Bedarfsleistungen beziehen.

Übersicht zur Entwicklung der Anzahl unterstützter Personen pro Leistung

Im Jahr 2017 beziehen im Kanton Zürich 48 893 Personen bzw. 3,3% der Bevölkerung Sozialhilfe (vgl. Tabelle T4.1). Auf Zusatzleistungen zur AHV oder zur IV sind 55 201 Personen angewiesen. Der Personenkreis, der im Kanton Zürich Zusatzleistungen zur AHV oder IV bezieht, ist somit grösser als die Zahl der Sozialhilfebeziehenden. Alimentenbevorschussungen (ALBV) tragen im Jahr 2017 zum Lebensunterhalt von 10 307 Personen bei.

Bei den Zusatzleistungen zur AHV und zur IV umfassen die meisten Fälle lediglich eine Person; die durchschnittliche Zahl der Personen pro Fall liegt bei 1,1 (Zusatzleistungen zur AHV) bzw. 1,2 Personen (Zusatzleistungen zur IV). Bei den übrigen Leistungen liegt die durchschnittliche Anzahl Personen in der Unterstützungseinheit höher. Bei der Sozialhilfe beträgt sie 1,6 Personen. Bei den ALBV sowie den KKBB, die sich explizit an Familien richten, schliesst ein Fall im Durchschnitt mehr als zwei Personen ein. Bei den ALBV 2,2 Personen.

Aus der Grafik G 4.1 ist die Entwicklung der Fallzahlen der einzelnen Bedarfsleistungen seit 2002 ersichtlich. Dabei zeigt sich, dass im Jahr 2017 die Fallzahlen bei der ALBV wie im letzten Jahr wieder abnahmen und die Fallzahlen bei den KKBB nach deren Abschaffung im April 2016 auf Null abgenommen haben (siehe dazu Kapitel 3.4). Bei der Sozialhilfe ist bemerkenswert, dass seit 2008 die Fallzahlen proportional zum Bevölkerungswachstum gestiegen sind und die Sozialhilfequote bis zum Jahr 2016 bei 3,2% stabil geblieben ist. Im Jahr 2017 steigt sie erstmals wieder leicht an und beträgt neu 3,3% (siehe Kapitel 3.2).

Die Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen sinkt auf 7,3%

Für das Jahr 2010 wurde erstmals die Bezügerquote aller möglichen bedarfsabhängigen Sozialleistungen berechnet. Die Berechnung für das Jahr 2017 wird zum siebten Mal nach derselben Methode durchgeführt. Diese Bezügerquote bezieht sich auf alle Personen, die während mindestens einem Monat

Überblick über alle Leistungen: Anzahl Fälle und unterstützte Personen, 2017

T4.1

Gemeindegrösse nach Einwohnern	Zusatzleistungen zur AHV (EL, BH, GZ)		Zusatzleistungen zur IV (EL, BH, GZ)		Alimentenbevorschussung		Wirtschaftliche Sozialhilfe	
	Fälle	Personen	Fälle	Personen	Fälle	Personen	Fälle	Personen
Total Kanton Zürich	30 406	33 837	17 912	21 364	4 767	10 307	30 690	48 893
150 000 und mehr ^a	12 830	13 967	6 666	7 715	1 395	2 981	12 438	18 917
50 000–149 999 ^b	2 654	3 000	2 041	2 647	550	1 190	3 765	6 081
20 000–49 999	3 316	3 737	2 081	2 531	555	1 209	2 814	4 574
10 000–19 999	5 972	6 791	3 429	4 130	1 013	2 202	5 833	9 682
5 000–9 999	3 680	4 162	2 265	2 681	815	1 786	3 571	5 960
2 000–4 999	1 619	1 820	1 245	1 468	395	841	1 841	3 002
1 000–1 999	304	333	277	307	99	216	332	516
weniger als 1 000	103	109	93	96	30	67	96	161

Das Total der Gemeindegrössenklassen entspricht nicht dem Kantonstotal, da auch jene Fälle und Personen mitgezählt werden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind. Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt.

EL = Ergänzungsleistungen; BH = Kantonale Beihilfen; GZ = Gemeindegzuschüsse.

^a Stadt Zürich

^b Stadt Winterthur

^c Abschaffung der KKBB per 30.4.2016 mit einer Übergangsfrist bis 30.9.2016

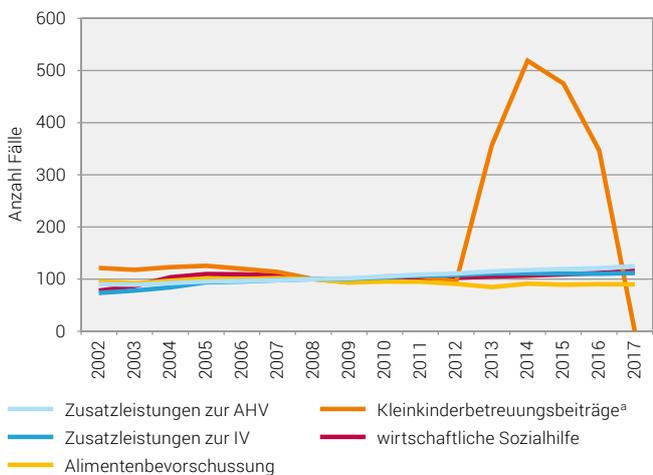
Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

¹ Die Daten der Finanzstatistik liegen bei Erstellung dieses Berichts erst bis zum Jahr 2016 vor.

Entwicklung der Fälle 2002–2017 (indexiert, 2008 = 100%)

G 4.1



^a KKBB wurden per Ende April 2016 abgeschafft. Aufgrund der Übergangsbestimmungen wurden KKBB noch bis Ende September 2016 ausbezahlt.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

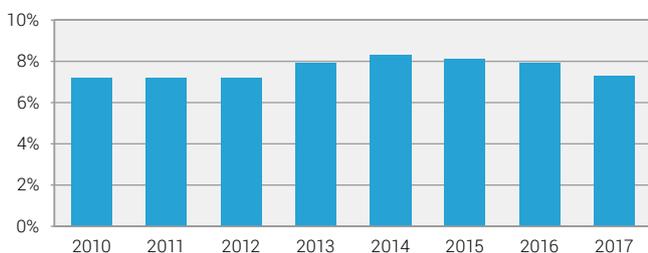
© BFS 2018

im Jahr 2017 mindestens eine bedarfsabhängige Sozialleistung bezogen haben. Berücksichtigt sind die Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe, ALBV sowie von Zusatzleistungen zur Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrente. Personen, die mehr als eine dieser Leistungen bezogen haben, werden nur einmal gezählt. Um die Quote zu ermitteln, wird die so errechnete Zahl der Bezügerinnen und Bezüger von bedarfsabhängigen Sozialleistungen mit der Wohnbevölkerung des Kantons Zürich in Bezug gesetzt.

Daraus resultiert eine Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen von 7,3% (im Vorjahr 7,9%). Der Rückgang der Quote ist hauptsächlich auf die Abschaffung der Kleinkinderbetreuungsbeiträge zurückzuführen. Im Jahr 2017 haben 108 687 (vgl. Anhang TA4.3) Personen im Kanton Zürich mindestens eine der genannten Bedarfsleistungen erhalten.

Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen, 2010–2017

G 4.2



Anmerkung: Für die Berechnung der Sozialhilfequote wird ab 2011 STATPOP als Referenzpopulation verwendet.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

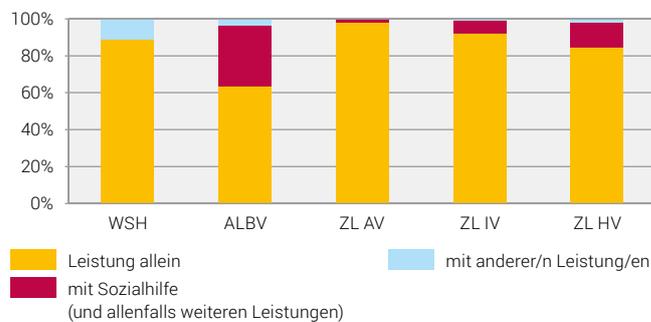
Mehrfachbezug von Leistungen

Wie im vorangegangenen Abschnitt aufgezeigt, haben im Jahr 2017 7,3% der Bevölkerung mindestens eine bedarfsabhängige Sozialleistung in Anspruch genommen. Im Folgenden wird analysiert, wie viele Fälle – gleichzeitig oder nacheinander – mehr als eine Leistung bezogen haben.

Der Anteil der Dossiers mit Mehrfachbezug schwankt stark nach Leistungsart. Am häufigsten sind Mehrfachbezüge bei Fällen mit ALBV (vgl. Grafik G 4.3). Nur bei 63,6% der ALBV-Fälle handelt es sich um Einfachbezüge, was heisst, dass diese Fälle keine weitere Leistung bezogen haben. Am klarsten gegenüber den anderen Leistungsarten abgegrenzt sind die Zusatzleistungen zur Altersrente und zur Invalidenrente mit lediglich 1,9% bzw. 7,0% Mehrfachbezug.

Fälle nach Leistungstyp und Mehrfachbezug von Leistungen, 2017

G 4.3



Legende: ALBV = Alimentenbevorschussung; ZL AV = Zusatzleistungen zur Altersrente; ZL IV = Zusatzleistungen zur IV; ZL HV = Zusatzleistungen zur Hinterbliebenenversicherung
Anmerkung: KKBB wurden 2016 abgeschafft.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Bei 11,3% der Sozialhilfefälle besteht ein Mehrfachbezug. Am häufigsten kommt es vor, dass neben Sozialhilfe auch ALBV bezogen wird (5,0%; vgl. Anhang TA4.5). Decken die ALBV und allfällige weitere Einkommen die Lebenskosten nicht, kommt die Sozialhilfe für diese Bedarfsflücke auf (in 32,0% der ALBV-Fälle). Weiter liegt bei 4,0% der Sozialhilfefälle eine Kombination mit Zusatzleistungen zur IV vor. Hinter diesen Mehrfachbezügen können Ablösungen aus der Sozialhilfe durch Invalidenrente und/oder Zusatzleistungen stehen. In diesen Fällen werden nacheinander verschiedene Leistungen bezogen. Es kann aber auch sein, dass im Falle einer Teilrente Sozialhilfe nötig ist, wenn die Integration in den Arbeitsmarkt nicht gelingt.

Bei den übrigen Leistungen ist stets die Kombination mit Sozialhilfe am bedeutendsten. Die Sozialhilfe als letztes Auffangnetz in Notlagen verfügt über Schnittstellen zu allen übrigen zielgruppenspezifischen Leistungen. Sie ergänzt die ihr vorgelagerten bedarfsabhängigen Leistungen, wenn diese das Existenzminimum nicht zu decken vermögen.

Die Personen in den verknüpften Dossiers haben im Jahr 2017 in aller Regel zwei verschiedene Leistungen bezogen, in seltenen Fällen drei verschiedene.

Zu beachten ist, dass Unterschiede der Verteilungen in Grafik G.4.3 gegenüber dem Vorjahr insbesondere auf die Abschaffung der KKBB zurückzuführen sind.

Als Mehrfachbezüger/in gilt eine Person, wenn sie im Laufe des Jahres 2017 zwei oder mehr Leistungen während jeweils mindestens einem Monat erhalten hat. Ob sich der Bezug dieser verschiedenen Leistungen zeitlich überschneidet oder ob er gestaffelt erfolgt, wird nicht berücksichtigt. Ein Mehrfachbezug kann also das gleichzeitige Beziehen von Leistungen oder aber einen Wechsel oder Übergang zwischen Leistungen bedeuten.

Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen und Mehrfachbezug: Intermediäre Berechnungsmethode

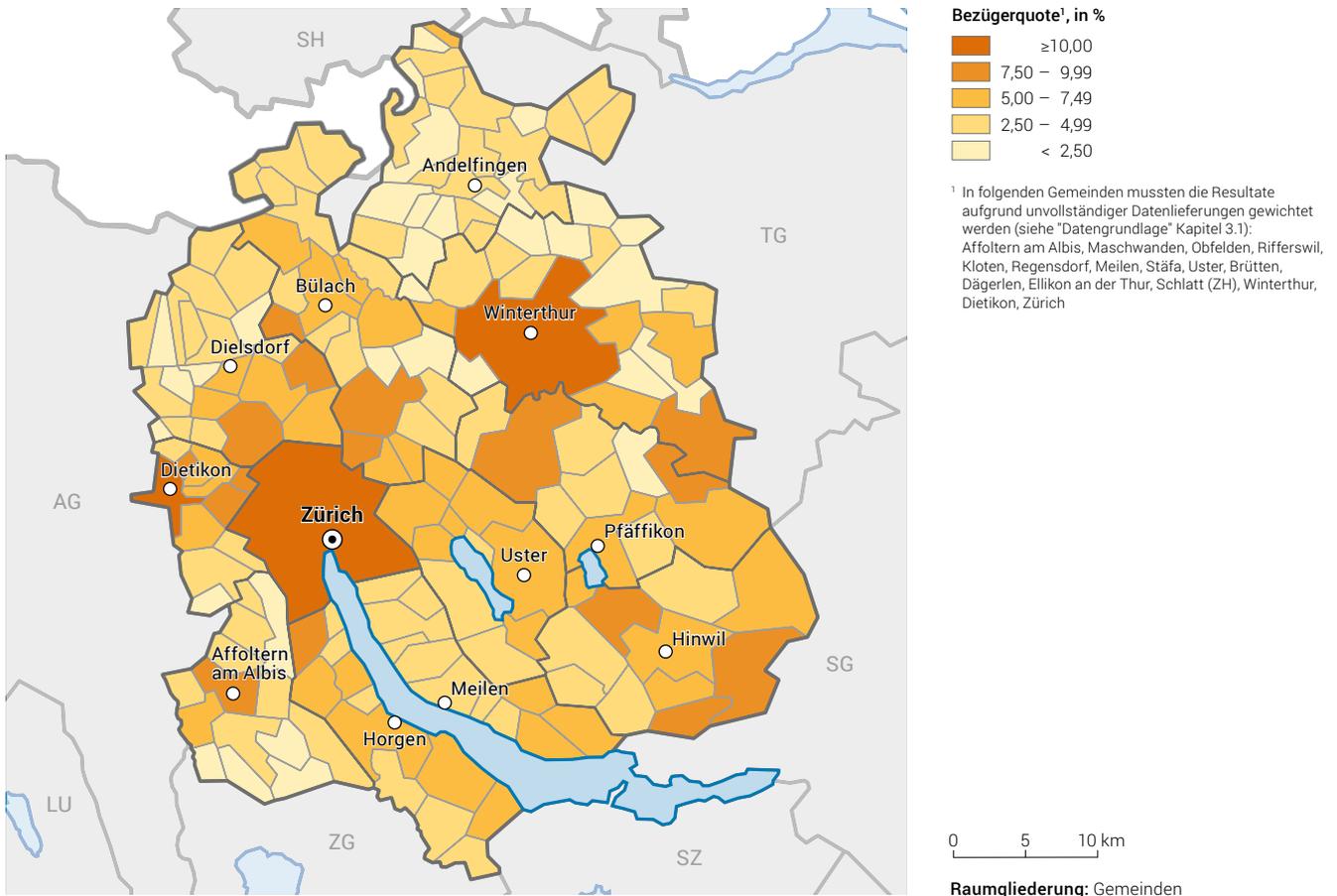
Die Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen bezeichnet das Verhältnis zwischen den Personen, die während mindestens einem Monat im Erhebungsjahr eine bedarfsabhängige Sozialleistung erhalten haben, und der Wohnbevölkerung des Kantons (ständige Wohnbevölkerung gemäss STATPOP des Vorjahres). Folgende Leistungsarten werden berücksichtigt: Sozialhilfe, Alimentenbevorschussung sowie Zusatzleistungen zur Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrente. Personen, die im Erhebungsjahr mehr als eine Leistung bezogen haben, werden nur einmal gezählt.

Starkes Wachstum der Nettoleistungen im Zeitraum von 2003 bis 2016

Der Nettoaufwand für alle Bedarfsleistungen lag im Jahr 2016 bei 1,45 Milliarden Franken (vgl. Grafik G.4.4 und Anhang TA.4.1). Der grösste Teil des Betrags fiel für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV an (824,1 Mio. Franken), gefolgt von der Sozialhilfe mit einem Nettoaufwand von 505,8 Mio. Franken auf Ebene Kanton und Gemeinden. Tiefer lag der Nettoaufwand bei den Kantonalen Beihilfen (50,7 Mio. Franken), bei den KKBB (33,0 Mio. Franken) und bei der ALBV (37,0 Mio. Franken). Die Nettoaufwendungen

Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen in den Gemeinden des Kantons Zürich, 2017

K 4.1



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik (SHS)

© BFS 2018

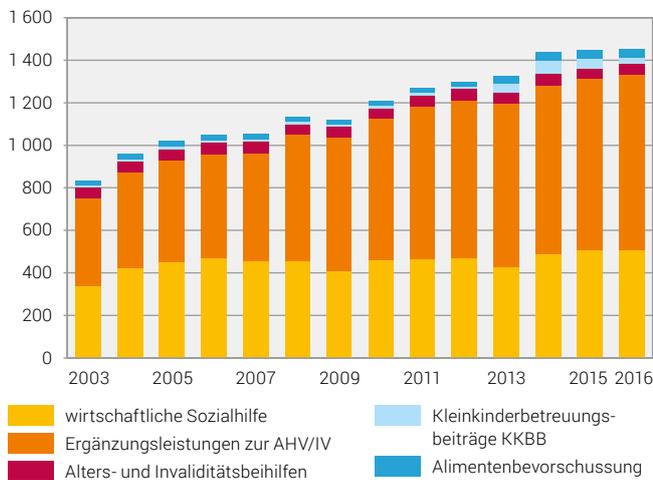
für die Bedarfsleistungen erhöhten sich im Zeitraum zwischen 2003 und 2016 deutlich von 834,0 Millionen Franken auf – wie erwähnt – 1450,6 Millionen Franken.

Insgesamt ist das Wachstum des Nettoaufwands der Bedarfsleistungen seit 2003 einerseits stark durch die Ergänzungsleistungen zu AHV und IV getrieben; dies gilt im Speziellen seit dem Jahr 2005. Andererseits tragen die Ausgaben für die Sozialhilfe massgeblich zum Anstieg des Nettoaufwands bei. Betrachtet man die Kostenentwicklung im Detail, so zeigt sich für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV eine kontinuierliche Zunahme im Betrachtungszeitraum. Die Entwicklung der Ausgaben für die wirtschaftliche Sozialhilfe ist weniger einheitlich. Während in den Jahren 2007, 2009 und 2013 jeweils ein Rückgang im Vergleich zu den Vorjahren beobachtet werden konnte, wurden in den Jahren 2004, 2010 und 2014 die höchsten Anstiege zwischen 13,0% und 26,0% beobachtet. Im Jahr 2016 lagen die Nettoausgaben für die Sozialhilfe auf beinahe demselben Niveau wie im Vorjahr. In Anbetracht steigender Fallzahlen ist diese Entwicklung nicht zu erwarten gewesen und lässt sich teilweise auf den Einfluss der angepassten SKOS-Richtlinien zurückführen. Im Zuge der Abschaffung der KKBB im 2016 zeigte sich für diese Leistung ein deutlicher Rückgang der Nettoaufwendungen von 47,8 Mio. Franken auf 33,0 Mio. Franken.

Nettoaufgaben für Sozialhilfe im weiteren Sinn pro Leistung, Kanton Zürich, 2003–2016

Laufende Preise, in Millionen Franken

G 4.4



Quelle: BFS – Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn
Stand der Datenbank: 22.3.2018

© BFS 2018

5 Überblick über die Finanzen der sozialen Sicherheit in der Schweiz

Im Gegensatz zum übrigen Bericht zeigt dieses Kapitel die Sozialleistungen und deren Finanzierung bezogen auf die ganze Schweiz. Eine Regionalisierung auf den Kanton Zürich lässt die angewandte Methodik nicht zu. Die Angaben stammen aus der Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit (GRSS) und beziehen sich auf den Zeitraum 1990 bis 2016. Neben den Bedarfsleistungen werden vor allem auch die Leistungen aus Sozialversicherungen, die Subventionen an Spitäler und Betreuungsinstitutionen sowie Lohnfortzahlungen der Arbeitgeber beispielsweise im Krankheitsfall des Arbeitnehmers berücksichtigt. Im Jahr 2016 betragen die Gesamtausgaben mehr als 185 Mrd. Franken. 92% davon bzw. 170 Mrd. Franken werden als Sozialleistungen ausbezahlt, die den Haushalten zugutekommen. Den weitaus grössten Teil davon mit rund 36% machen die Altersrenten der Sozialversicherungen, insbesondere der ersten und zweiten Säule, aus.

Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit

Die Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit (GRSS), die vom Bundesamt für Statistik (BFS) periodisch erstellt wird, ist eine zusammenhängende Synthesestatistik, die mithilfe einer Vielzahl von statistischen Quellen erstellt wird und über die Finanzen im Bereich der sozialen Sicherheit Auskunft gibt. Die Resultate der GRSS sind international vergleichbar, da sie auf einer vom statistischen Amt der europäischen Union (Eurostat) entwickelten Methodik basieren (Europäisches System der Integrierten Sozialschutzstatistik [ESSOSS]).

Die GRSS informiert über die Sozialfinanzen, das heisst die Gesamtausgaben und Einnahmen sowie die Sozialleistungen¹ und deren Entwicklung.

Die sogenannte funktionale Aufteilung bildet den eigentlichen Kernbereich der Gesamtrechnung. Dabei werden gemäss ESSOSS die Sozialleistungen in die acht Risiken und Bedürfnisse «Krankheit/Gesundheitsversorgung», «Invalidität», «Alter», «Hinterbliebene», «Familie/Kinder», «Arbeitslosigkeit», «Wohnen» und «soziale Ausgrenzung» unterteilt. Diese Untergliederung bildet die Basis für internationale Vergleiche im Bereich der sozialen Sicherheit, da die Sozialschutzsysteme (das heisst die institutionellen Einheiten wie zum Beispiel die verschiedenen Ausgleichskassen der AHV, oder die Pensionskassen) in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich ausgestaltet und deshalb schwer vergleichbar sind.

Ausserdem verfügt sie über zwei Zusatzmodule: Das erste misst die Nettosozialleistungen, also die Leistungen, welche den Haushalten zur Verfügung stehen, nachdem die obligatorischen Abgaben (Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Krankenkassenprämien) abgezogen wurden. Das zweite Modul informiert über die Anzahl der Bezüger von Rentenleistungen.

Aufgrund der angewendeten Methodik deckt die GRSS nicht alle Bereiche ab, welche für die Schweiz sozialpolitisch von Bedeutung sind: So werden beispielsweise Steuerabzüge mit einer wesentlichen sozialpolitischen Komponente in der Gesamtrechnung zurzeit nicht berücksichtigt. Ferner wird nur der Teil der Erwerbersatzordnung berücksichtigt, welcher den Einkommensausfall im Fall von Mutterschaft deckt. Die Kompensation des Verdienstaufschlags für Militär-, Zivildienst- oder Zivilschutzangehörige wird nicht als Sozialleistung betrachtet, da sie keinem der acht Risiken zugeordnet werden kann.

¹ Unter Sozialleistungen sind Geld- oder Sachübertragungen zu verstehen, die von Sozialschutzsystemen an private Haushalte und Einzelpersonen erbracht werden, um die Lasten zu decken, die ihnen durch diese unterschiedlichen Risiken und Bedürfnisse entstehen (Bsp.: AHV-Rente im Alter oder Sozialhilfe aufgrund des Risikos sozialer Ausgrenzung).

Überblick

Aufgrund ihres grossen Volumens sind die Ausgaben und Einnahmen im Bereich der sozialen Sicherheit von massgebender volkswirtschaftlicher und sozialpolitischer Bedeutung. Die Gesamtausgaben in der Schweiz belaufen sich im Jahr 2016 auf 185,3 Mrd. Franken. Dies entspricht 28,1% des Bruttoinlandprodukts (BIP). Von den Gesamtausgaben entfallen 6,1% (11,3 Mrd. Franken) auf Durchführungskosten und 2,2% auf andere Ausgaben. Die restlichen 91,7% (170,0 Mrd. Franken) wurden als Sozialleistungen für die Abdeckung der sozialen Risiken und Bedürfnisse verwendet. Zwischen 2015 und 2016 stiegen die Sozialleistungen real um 3,3% (5,4 Mrd. Franken)¹. Damit liegen sie sehr nahe an der durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von 3,4% zwischen 1990 und 2016. Die Hauptgründe für den Anstieg im Jahr 2016 liegen in der Zunahme der Ausgaben für die Bereiche Alter und Krankheit/Gesundheitsversorgung. Dazu kommt aber auch ein leicht überproportionaler Anstieg der Ausgaben für Arbeitslose, da nach der Aufhebung der Euro-Kursuntergrenze 2015 die Anzahl der registrierten Arbeitslosen gestiegen ist.²

Gesamtausgaben und Sozialleistungen

Im Jahr 1990 betrug die Ausgaben für Sozialleistungen – gemessen in Preisen von 2016 – 71,8 Mrd. Franken. Im Jahr 2016 hingegen belaufen sie sich auf 170,0 Mrd. Franken, womit sie in einem Zeitraum von 26 Jahren um das 2,4-fache gestiegen sind. Das durchschnittliche Ausgabenwachstum pro Jahr für diesen Zeitraum betrug entsprechend 3,4%. Ein Teil der steigenden Ausgaben lässt sich durch die Zunahme der Bevölkerung erklären, welche von 6,7 Mio. Personen (1990) auf 8,4 Mio. Personen (2016) gewachsen ist. Bevölkerungswachstum geht im Allgemeinen einher mit einer Zunahme der Ausgaben.³ Es bietet sich daher an, die Ausgaben für Sozialleistungen pro Einwohnerin und Einwohner zu betrachten (siehe Grafik G 5.1). Dabei zeigt sich – abgesehen von 2004 bis 2009 – ebenfalls ein kontinuierlicher Anstieg, der pro Jahr jedoch durchschnittlich 2,5% beträgt; Im Zeitraum von 1990 bis 2016 sind die Pro-Kopf-Ausgaben für Sozialleistungen von rund 10 700 Franken auf 20 300 Franken gestiegen. Weil das Bevölkerungswachstum bei den Pro-Kopf-Ausgaben keine Rolle spielt, fällt der durchschnittliche Anstieg deutlich geringer aus als bei den Gesamtausgaben für die Sozialleistungen (2,5% gegenüber 3,4%).

Zwischen der Konjunktorentwicklung und den Sozialversicherungen besteht eine gegenseitige Beeinflussung. Nicht nur die konjunkturellen Entwicklungen beeinflussen die Sozialversicherungen, sondern die Sozialversicherungen ihrerseits haben über Geld- und Sachleistungen einen Einfluss auf die Konjunktur, indem sie als automatische Stabilisatoren antizyklisch auf die Wirtschaftsentwicklung wirken. Ausserdem waren die Ausgaben immer wieder konjunkturellen Schwankungen ausgesetzt.

¹ alle Angaben zu konstanten Preisen

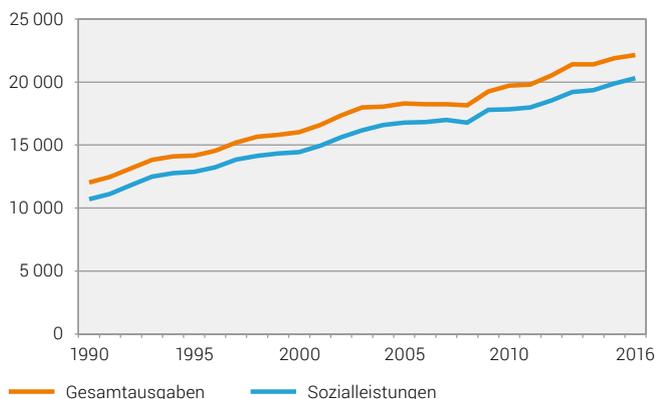
² Alle Angaben zu Konsumentenpreisen von 2015.

³ Dabei darf natürlich nicht vergessen werden, dass mit einer Bevölkerungszunahme auch die Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen steigen.

Gesamtausgaben pro Kopf und Ausgaben für Sozialleistungen pro Kopf, 1990 – 2016^P

in Franken (zu Preisen von 2016)

G5.1



^P provisorisch

Quelle: BFS – Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit (GRSS)

© BFS 2018

Diese haben einen direkten Einfluss insbesondere auf den Bereich der Arbeitslosigkeit. So werden die Wirtschaftskrisen und Rezessionen – wie beispielsweise anfangs der 90er-Jahre, anfangs der 00er-Jahre oder 2009 – von einer starken Zunahme der Arbeitslosenzahlen begleitet. Es zeigt sich, dass in rezessiven Zeiten die Ausgaben deutlich stärker steigen als die Einnahmen.

Die Darstellung der Entwicklung der Sozialfinanzen in absoluten Werten kann keine Auskunft darüber geben, wie sich die Höhe der Aufwendungen für Sozialleistungen im Verhältnis zur generellen Stärke einer Volkswirtschaft verhält. Zu diesem Zweck wird das Verhältnis der Sozialleistungen zum Bruttoinlandprodukt (BIP) gemessen⁴. In konjunkturellen Abschwungphasen wird dieses Verhältnis tendenziell grösser. Zur strukturellen Zunahme der Ausgaben, zum Beispiel bedingt durch die Erhöhung der Gesundheitskosten oder der Aufwendungen für die Altersvorsorge, rechnen sich andere Ausgaben dazu, die direkt aus der konjunkturellen Schwäche resultieren (Zunahme der Arbeitslosigkeit, der Sozialhilfe, etc.).

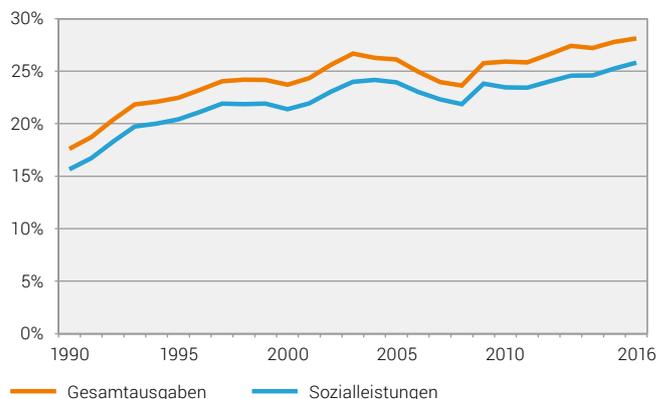
Die Sozialleistungen im Verhältnis zum BIP betragen 2016 25,8%. Sie haben damit zum dritten Mal in Folge einen neuen Höchstwert erreicht. Betrachtet man den Zeitraum von 1990 bis 2016 (siehe Grafik G 5.2), so erkennt man, dass – genau wie die absoluten Ausgaben und die Ausgaben pro Kopf – auch diese Quote tendenziell zugenommen hat. Trotzdem können verschiedene Phasen mit stärkerem und weniger starkem Wachstum unterschieden werden. Die höchste Zuwachsrate im Verhältnis zum BIP war Anfang der 90er-Jahre zu beobachten: Sie stieg innerhalb von drei Jahren von knapp 16% (1990) auf 20% (1993). Danach folgte ein moderater Anstieg bis zur Jahrtausendwende, gefolgt von einem etwas stärkeren Wachstum, welches schliesslich 2003 in einer Quote von knapp 24% resultierte. Anschliessend lässt sich eine Phase der Stagnation beobachten, mit einem Anteil zwischen 22% und 24%. Der abrupte Anstieg im Jahr 2009

⁴ Da die Sozialausgaben keine direkte Teilmenge des BIP darstellen, handelt es sich hierbei um eine unechte Quote.

Gesamtausgaben und Ausgaben für Sozialleistungen, 1990 – 2016^P

in % des BIP

G5.2



^P provisorisch

Quelle: BFS – Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit (GRSS)

© BFS 2018

ist wiederum zu einem grossen Teil auf eine Abnahme des BIP nach mehreren Jahren mit überdurchschnittlichem Wachstum zurückzuführen. Aber auch der Anstieg der Sozialausgaben – insbesondere der Ausgaben für Arbeitslose – als Folge der verschlechterten wirtschaftlichen Entwicklung im Jahr 2009 hatte einen Einfluss.

Gesamteinnahmen der sozialen Sicherheit

Den Ausgaben stehen Einnahmen gegenüber, welche das System der sozialen Sicherheit finanzieren. Sie können in unterschiedliche Kategorien aufgeteilt werden. In der GRSS werden im Wesentlichen vier Finanzierungsquellen unterschieden (siehe Grafik G5.3):

Den grössten Anteil tragen die sogenannten geschützten Personen. Diese bestehen aus Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Selbständigerwerbenden und Rentnerinnen und Rentnern. Sie finanzieren mehr als ein Drittel bzw. 77,6 Mrd. Franken der Einnahmen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Sozialbeiträge sind die Kopfprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (ohne individuelle Prämienverbilligung der öffentlichen Hand).

An zweiter Stelle folgen die Einnahmen aus den Sozialbeiträgen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die knapp ein Drittel bzw. 64,2 Mrd. Franken ausmachen. Der grösste Teil davon fliesst in die berufliche Vorsorge (47,0%) und die Alters- und Hinterlassenenversicherung (21,9%).

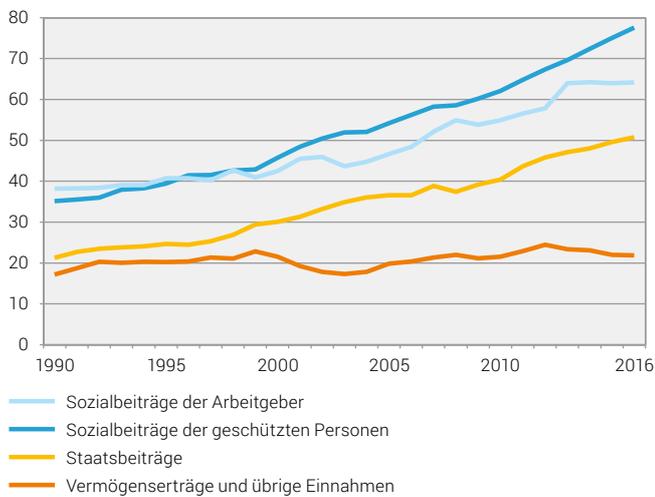
Die drittichtigste Finanzierungsquelle mit 50,8 Mrd. Franken besteht aus den Beiträgen der öffentlichen Hand, das heisst aus allgemeinen Steuermitteln und aus zweckgebundenen Steuern wie zum Beispiel die Anteile der Tabak- und Alkoholsteuer, die der AHV zugutekommen.

Der Rest von rund 10,2% bzw. 21,9 Mrd. Franken stammt grösstenteils aus Vermögenserträgen.

Gesamteinnahmen der sozialen Sicherheit, nach Art, 1990–2016^P

in Mrd. Fr. (zu Preisen von 2016)

G5.3



^P provisorisch

Quelle: BFS – Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit (GRSS)

© BFS 2018

Im langfristigen Vergleich fällt auf, dass sich die Einnahmen seit 1990 von 112 Mrd. Franken (zu Preisen von 2016) auf 214 Mrd. Franken beinahe verdoppelt haben. Die einzelnen Bestandteile haben sich in dieser Zeit leicht verändert, so dass sich folgende drei Entwicklungen feststellen lassen:

Es zeigt sich eine Verlagerung der Belastung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu den geschützten Personen. Sie ist weitgehend durch eine Zunahme der Kosten für die Krankenversicherungsprämie bedingt. So stiegen die Prämien von 6,5 Mrd. Franken (7,4% der Einnahmen) im Jahr 1990 auf rund 24,4 Mrd. Franken (11,4% der Einnahmen) im Jahr 2016⁵.

Saldo

Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben ist mit einer gewissen Vorsicht zu interpretieren und kann nicht direkt als Gewinn (oder Verlust) betrachtet werden. Der Grund dafür liegt darin, dass sich die Berechnung der GRSS nicht an rein buchhalterischen Kriterien orientiert.

Die übrigen Einnahmen einschliesslich der Vermögenserträge verblieben in den letzten 27 Jahren trotz Schwankungen langfristig konstant und betragen im Durchschnitt rund 20,8 Mrd. Franken. Da die anderen Einnahmekomponenten (Sozial- und Staatsbeiträge) zugenommen haben, sank der Anteil dieser übrigen Einnahmen von 15,4% auf 10,2%.

Schliesslich stieg der Anteil der öffentlichen Hand vor allem seit Ende des letzten Jahrtausends von rund 19,0% auf heutige 23,7%.

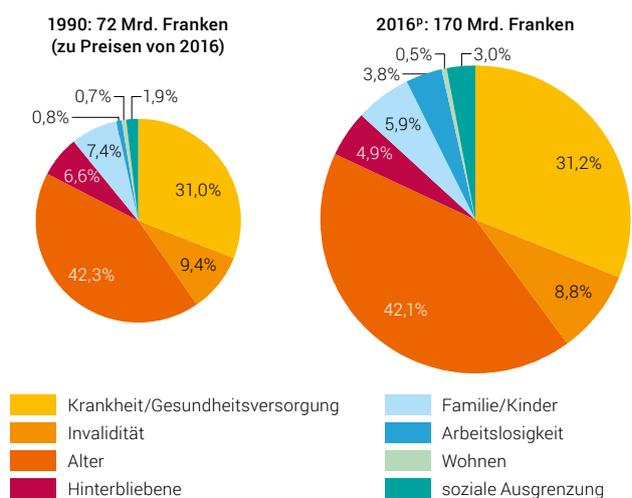
⁵ Das Krankenversicherungsobligatorium besteht erst seit 1996.

Struktur der Sozialleistungen

Im Kernsystem der GRSS werden die Sozialleistungen in acht Risiken und Bedürfnisse (sogenannte Funktionen) unterteilt. Diese Funktionen sind: Krankheit/Gesundheitsversorgung, Invalidität, Alter, Hinterbliebene, Familie/Kinder, Arbeitslosigkeit, Wohnen und Soziale Ausgrenzung. Wird eine Person beispielsweise krank, so besteht das Risiko eines Erwerbsausfalls und das Bedürfnis nach medizinischer Versorgung. Diese funktionale Untergliederung bildet unter anderem auch die Basis für detaillierte Ländervergleiche im Bereich der sozialen Sicherheit. Denn es ist schwierig, einzelne Institutionen wie zum Beispiel die AHV in der Schweiz mit der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland zu vergleichen, während ein Vergleich der Funktion Alter der beiden Länder möglich ist. Zusätzlich liefert diese Aufteilung aber auch für die Analyse der schweizerischen Sozialpolitik wichtige Informationen, da sie zeigt, welche Risiken und Bedürfnisse in welchem Mass durch sozialstaatliche und private Leistungen abgedeckt sind. Die einzelnen Funktionen können von verschiedenen Einflussfaktoren sehr unterschiedlich betroffen sein: Beispielsweise wirkt sich die konjunkturelle Entwicklung stark auf die Funktion Arbeitslosigkeit aus. Demgegenüber werden die Sozialleistungen für die Funktion Alter in erster Linie durch strukturelle Faktoren wie die demografische Alterung beeinflusst. Dazu kommen ausserdem politische Massnahmen wie beispielsweise die Einführung der Arbeitslosenversicherung, der Unfallversicherung und der beruflichen Vorsorge in den 80er-Jahren oder diejenige der Mutterschaftsentschädigung im Jahre 2005. In den meisten Fällen ist es aber nicht möglich, einzelne Effekte isoliert als Ursache einer Entwicklung auszumachen, da mehrere Faktoren sich gegenseitig beeinflussen.

Sozialleistungen nach Funktionen in Prozent der gesamten Sozialleistungen, 1990 und 2016^P

G5.4



^P provisorisch

Quelle: BFS – Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit (GRSS)

© BFS 2018

Sozialleistungen im Kanton Zürich

Grundsätzlich informiert die GRSS auf nationaler Ebene über die Sozialfinanzen, wobei eine quantitative kantonale Aufteilung nicht möglich ist. Trotzdem kann festgehalten werden, wie sich die unterschiedlichen kommunalen und kantonalen Sozialleistungen im Kanton Zürich in diese funktionale Aufteilung nach ESSOSS eingliedern lassen. So fliessen die Alimentenbevorschussung und Kleinkinderbetreuungsbeiträge¹ in die Funktion Familie/Kinder. Ausgaben im Zusammenhang mit der Sozialhilfe und dem Asylwesen fliessen grösstenteils in die Funktion Soziale Ausgrenzung. Der restliche Anteil wird in den Funktionen Wohnen und Krankheit/Gesundheitsvorsorge verbucht. Die Zusatzleistungen zur AHV/IV werden hauptsächlich den entsprechenden Funktionen Alter, Hinterbliebene und Invalidität zugewiesen, teilweise aber auch den Funktionen Krankheit/Gesundheitsversorgung und Wohnen.

¹ Die KKBB wurden per Ende April 2016 abgeschafft. Aufgrund der Übergangsbestimmungen wurden KKBB noch bis Ende September 2016 ausbezahlt.

Sozialleistungen nach Funktionen

Von den 170 Mrd. Franken, welche 2016 für Sozialleistungen ausbezahlt wurden, entfällt der grösste Teil – 42,1% bzw. 71,5 Mrd. Franken – auf die Funktion Alter. Zusammen mit den Funktionen Krankheit/Gesundheitsversorgung (31,2%) und Invalidität (8,8%) machen sie bereits über 80% der Sozialleistungen aus (vgl. Grafik G 5.4). Bedeutend kleiner sind die Aufwendungen für die restlichen fünf Funktionen Hinterbliebene, Familie/Kinder, Arbeitslosigkeit, Soziale Ausgrenzung und Wohnen (gemeinsam weniger als 20% aller Sozialleistungen).

Bei der Betrachtung der Entwicklung der Sozialleistungen für die einzelnen Funktionen im Zeitraum zwischen 1990 und 2016 ist festzustellen, dass sich die funktionspezifischen Aufwendungen trotz sehr unterschiedlicher Einflussfaktoren in ähnlichem Ausmass entwickelt haben. Daher blieben die Anteile der Sozialleistungen nach Funktionen an der Gesamtheit der Sozialleistungen seit 1990 relativ stabil. Einziger Anteil der Funktion Arbeitslosigkeit unterliegt stärkeren konjunkturellen Schwankungen. Er bewegte sich in den letzten 27 Jahren in einer Bandbreite von 0,8% bis 7,7% aller Sozialleistungen. In absoluten Zahlen hingegen nahmen vor allem die Sozialleistungen in den Funktionen Alter und Krankheit/Gesundheitsversorgung stark zu.

Funktion Alter

Die Aufwendungen für das Alter im Jahr 2016 betragen 71,5 Mrd. Franken und machen mit 42,1% den grössten Teil der Sozialleistungen aus. Sie stammen hauptsächlich aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV mit 38,8 Mrd. Franken) und der beruflichen Vorsorge (BV mit 29,7 Mrd. Franken) und werden vorwiegend in Form von Renten und Kapitalleistungen

(Einmalzahlungen) ausbezahlt. Die demografische Alterung, definiert als die Zunahme des Anteils älterer Menschen an der Bevölkerung, hat einen starken Einfluss auf die Zunahme der Sozialleistungen für die Funktion Alter. Betrachtet man die Entwicklung der Anteile der 65-Jährigen und Älteren gegenüber dem Anteil der 20- bis 64-jährigen Personen (Altersquotient), zeigt sich, dass dieser Anteil kontinuierlich steigt. Daneben können aber auch andere Einflussfaktoren beobachtet werden: So veränderten sich beispielsweise die Ausgaben dieser Funktion zwischen 2001 und 2002 sowie zwischen 2004 und 2005 kaum. Dies ist auf die Erhöhung des Rentenalters der Frauen (von 62 Jahren auf 63 Jahren im Jahr 2001 und von 63 Jahren auf 64 Jahren im Jahr 2005) zurückzuführen. Der Effekt dieser Reform verzögerte sich durch die neu für Frauen eingeführte Möglichkeit, eine Frührente zu beziehen.

Funktion Krankheit/Gesundheitsversorgung

2016 wurden insgesamt knapp 53,0 Mrd. Franken für Krankheit/Gesundheitsversorgung ausgegeben. Die Auslagen für diese Funktion stiegen seit 1990 um 30,7 Mrd. Franken bzw. um 1,2 Mrd. Franken pro Jahr. Mit Abstand am meisten Leistungen werden von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKPV) ausbezahlt (27,5 Mrd. Franken). Die Einführung des Versicherungsobligatoriums mit dem KVG 1996, brachte interessanterweise nur einen leichten zusätzlichen kurzfristigen Ausgabenanstieg. Das könnte daran liegen, dass bereits vorher ein Grossteil der Bevölkerung versichert war. An zweiter Stelle folgt die öffentliche Finanzierung des Gesundheitswesens (dazu zählen insbesondere die Subventionen von Kantonen und Gemeinden an die Spitäler) mit 12,0 Mrd. Franken.

Die Ursachen für die Kostenzunahme im Gesundheitsbereich sind sehr komplex. Die verschiedenen Faktoren beeinflussen sich gegenseitig, sodass es schwierig ist, Ursache und Wirkung zu unterscheiden.⁶ Einige wichtige Gründe können im medizinisch-technischen Fortschritt, in der demografischen Entwicklung bzw. der Alterung und der Anspruchshaltung der Bevölkerung gesehen werden.⁷

Funktion Invalidität

Für die Funktion Invalidität wurden 2016 insgesamt 15,0 Mrd. Franken ausgegeben. Dies entspricht einem Anteil an allen Sozialleistungen von 8,8%. Der grösste Teil der Leistungen stammt aus der Invalidenversicherung (IV) mit 6,9 Mrd. Franken. Dazu kommen 2,4 Mrd. Franken der öffentlichen Ausgaben für Einrichtungen zur Unterbringung, Beschäftigung, Betreuung und Förderung von invaliden Menschen (Invalidenheime). Erst an dritter Stelle folgt die berufliche Vorsorge mit 2,2 Mrd. Franken. Über die Zeit gesehen durchliefen die Ausgaben dieser Funktion ein

⁶ Bundesamt für Statistik, «Déterminants et évolution des coûts du système de santé en Suisse», Neuchâtel, 2007

⁷ Schweizerische Ärztezeitung, 2011; 92:38, Die Gründe der «Kostenexplosion» im Gesundheitswesen, Kocher Gerhard

starkes Wachstum: Sie stiegen von einem Anteil von 9,4% aller Sozialleistungen im Jahr 2009 (6,7 Mrd. Franken zu Preisen von 2016) bis Mitte der 00er-Jahre auf 12,2% aller Sozialleistungen (15,1 Mrd. Franken zu Preisen von 2016). Seither folgte eine Phase der Stagnation der Ausgaben in Franken, obwohl die Invalidenversicherung (IV) aufgrund der IV-Revision 2008 eher weniger Leistungen ausrichteten und daher ein Ausgabenrückgang zu erwarten wäre. Der Grund für die Stagnation liegt darin, dass die anderen Bestandteile dieser Funktion – insbesondere die Ergänzungsleistungen zur IV – gleichzeitig ein Ausgabenwachstum verzeichneten. Der Anteil an den Sozialleistungen sank hingegen aufgrund des Ausgabenwachstums der übrigen Funktionen.

Funktion Soziale Ausgrenzung

Trotz der, aus quantitativer Sicht, geringen Bedeutung der Funktion Soziale Ausgrenzung, wird hier kurz auf sie eingegangen. Der Grund dafür liegt darin, dass diese Funktion wesentliche Bedarfsleistungen umfasst, die im Sozialbericht detailliert beschrieben werden. Es sind dies vor allem die Sozialhilfe und die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Gemäss Definition umfasst diese Funktion «sozial Ausgegrenzte» oder «diejenigen, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind», wie zum Beispiel Mittellose, Einwanderer, Flüchtlinge, Drogen- oder Alkoholabhängige und Opfer von Gewalttaten. Der Anteil der Funktion an allen Sozialleistungen beträgt im Jahr 2016 3,0% (1990: 1,9%), was rund 5,0 Mrd. Franken (1990: 1,4 Mrd. Franken) entspricht. Betrachtet man die langfristige Entwicklung, so lässt sich eine überdurchschnittliche jährliche Wachstumsrate der realen Ausgaben von 5,1% erkennen. Im Vergleich dazu stiegen die Ausgaben aller Sozialleistungen lediglich um 3,4%.⁸

⁸ Da die Sozialausgaben keine Teilmenge des BIP darstellen, handelt es sich hierbei um eine unechte Quote.

6 Personen im späten Erwerbsalter in der Sozialhilfe

Die 50- bis 64-jährigen Sozialhilfebeziehenden¹ weisen gegenüber anderen Altersgruppen seit Jahren einen überproportionalen Anstieg der Sozialhilfequote, der Fallzahlen und der Bezugsdauer auf. Diese Entwicklungen sind sozialpolitisch von Bedeutung: Einerseits spiegeln sie die Barrieren bei der Reintegration von arbeitslos gewordenen Personen im späten Erwerbsalter in den Arbeitsmarkt wider. Andererseits stellt sich aus Sicht der Praxis in den Sozialdiensten die Frage nach neuen Lösungsansätzen, um dieser Personengruppe trotz absehbarem langfristigen Sozialhilfebezug Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Verschiedene Vorstösse und Berichte weisen auf die Situation der Arbeitslosen und der Sozialhilfebeziehenden über 50 Jahre hin.² Das vorliegende Spezialkapitel zeigt anhand unterschiedlicher Analysen die wichtigsten Entwicklungen und Risikokonstellationen von Sozialhilfe beziehenden Personen zwischen 50 und 64 Jahren auf.

¹ Das reguläre Rentenalter liegt im Jahr 2017 für Frauen bei 64 Jahren und für Männern bei 65 Jahren. Für eine klare Abgrenzung und eine gute Vergleichbarkeit der Resultate wird in den folgenden Analysen die interessierende Altersgruppe für beide Geschlechter einheitlich auf die 50- bis 64-Jährigen festgelegt.

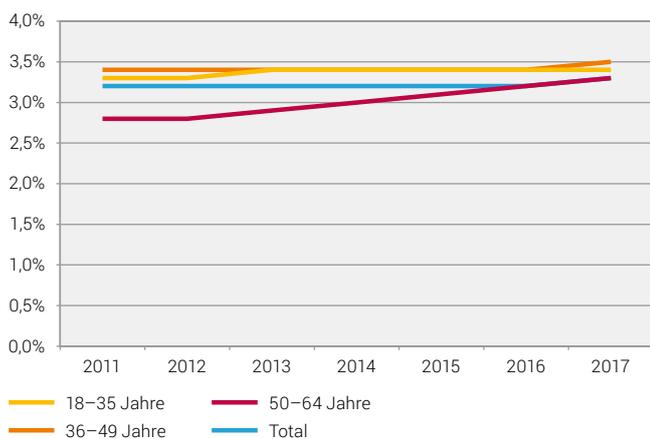
² Zum Beispiel: Postulat Häsliger, Nationalrat März 2018, «Wirkungsvolle Massnahmen zur Verhinderung von Aussteuerung von Personen über 55 Jahren» (18.3218); SKOS, 2018, Positionspapier: «Alternativen zur Sozialhilfe für über 55-Jährige»; SECO, 2017, «Indikatoren zur Situation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf dem Schweizer Arbeitsmarkt».

Sozialhilfequote der 50- bis 64-Jährigen erreicht die Gesamtquote

Insgesamt bewegt sich das Sozialhilferisiko im Kanton Zürich seit 2011 in etwa auf demselben Niveau. Dies trifft jedoch nicht für alle Personengruppen in der Sozialhilfe zu. Ein konstanter Trend, der seit 2011 zu beobachten ist, findet sich in der steigenden Sozialhilfequote der Personen im Alter zwischen 50 und 64 Jahren (vgl. Grafik G6.1).

Entwicklung der Sozialhilfequote nach Altersgruppe, 2011–2017

G6.1



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Die Sozialhilfequote der 50- bis 64-Jährigen steigt im Zeitraum zwischen 2011 und 2017 um 0,5 Prozentpunkte von 2,8% auf 3,3%, während bei allen anderen Altersgruppen im erwerbsfähigen Alter kein Anstieg zu beobachten ist. Die Quote insgesamt ist nach mehrjähriger Stabilität bei 3,2% im Jahr 2017 auf 3,3% leicht angestiegen.

Dabei gilt es zu beachten, dass das Risiko dieser Altersgruppe, Sozialhilfe zu beziehen, bisher kleiner ist als dasjenige der jüngeren Altersgruppen und auch kleiner als das Risiko der Gesamtbevölkerung. Im Jahr 2017 hat die Sozialhilfequote der 50- bis 64-Jährigen jedoch das erste Mal das Niveau der Gesamtquote erreicht und gleicht sich damit immer mehr den Quoten der anderen Gruppen im Erwerbsalter an (18- bis 35-Jährige: 3,4%, 36- bis 49-Jährige: 3,5%).

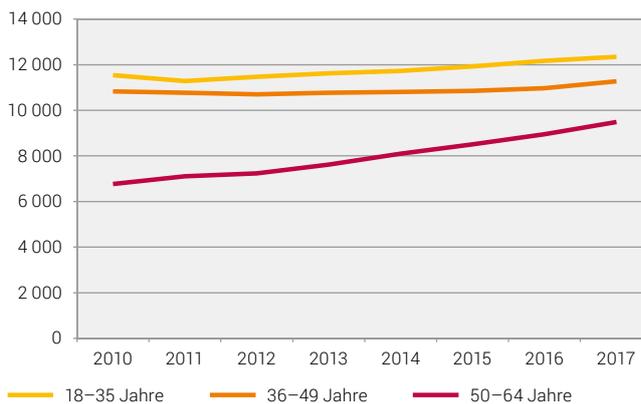
Deutlicher Anstieg der Anzahl Sozialhilfebeziehenden

Nicht nur das Risiko, Sozialhilfe zu beziehen, steigt bei den 50- bis 64-Jährigen überproportional an, sondern auch die Anzahl der Sozialhilfebeziehenden. Zwischen 2010 und 2017 stieg ihre Anzahl von rund 6800 auf 9500 Personen um rund 40% an (vgl. Grafik G6.2).

Im Zeitraum von 2010 bis 2016 betrug der Anstieg der Anzahl Personen rund 32%. Im gleichen Zeitabschnitt ist die Bevölkerung um 14% gewachsen. Damit erklären sich ungefähr 40% der Zunahme bei den 50- bis 64-Jährigen in der Sozialhilfe alleine aufgrund des demografischen Wandels (Bevölkerungszunahme und Alterung). Die restlichen 60% der Zunahme sind hingegen auf das steigende Sozialhilferisiko zurückzuführen.

Entwicklung der Anzahl Sozialhilfebeziehenden nach Altersgruppe, 2010–2017

G6.2



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

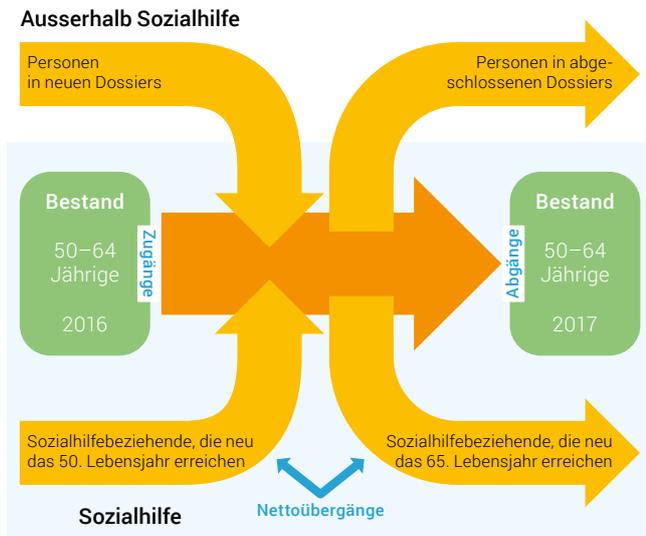
Die Anzahl der Sozialhilfebeziehenden kann aus unterschiedlichen Gründen zunehmen. Eine Zunahme lässt sich einerseits beobachten, wenn mehr Personen in die Sozialhilfe eintreten als von der Sozialhilfe abgelöst werden können. Betrachtet man nur die Alterskohorte der 50- bis 64-Jährigen, können andererseits die Fallzahlen von einem Jahr auf das andere zunehmen, wenn die Anzahl Personen, die schon in der Sozialhilfe sind und das 50. Lebensjahr erreichen (und damit neu in die interessierende Altersgruppe eintreten), grösser ist als die Anzahl der Sozialhilfebeziehenden, die das 65. Lebensjahr erreichen (vgl. Grafik G6.3).³

Bei den 50- bis 64-Jährigen halten sich die Anzahl Personen, welche neu in die Sozialhilfe kommen (Zugänge) und solche, die von der Sozialhilfe abgelöst werden konnten (Abgänge), in etwa die Waage (vgl. Grafik G6.4). Zu den Zugängen kommen jedoch noch die Übergänge in die Altersgruppe der 50- bis 64-Jährigen hinzu. Personen, die nach dem Erreichen des 65. Lebensjahres noch Sozialhilfe beziehen, sind selten (sie werden meistens frühpensioniert und die Existenzsicherung wird durch die Altersvorsorge – und gegebenenfalls zusammen mit den Ergänzungsleistungen – gewährleistet. In diesen Fällen wird das Sozialhilfedossier abgeschlossen), sodass die Nettoübergänge in die Altersgruppe der 50- bis 64-Jährigen in allen Jahren positiv ausfallen.

³ In den folgenden Auswertungen werden die Übergänge zwischen den Altersgruppen innerhalb der Sozialhilfe als Nettoübergänge ausgewiesen. Also die Differenz zwischen den Sozialhilfebeziehenden, welche in einem spezifischen Jahr neu in die Altersgruppe der 50- bis 64-Jährigen eintreten minus jene, die sie verlassen.

Übersicht Fallbewegungen

G6.3



Nettoübergänge = Sozialhilfebeziehende, die neu das 50. Lebensjahr erreichen - Sozialhilfebeziehende, die neu das 65. Lebensjahr erreichen

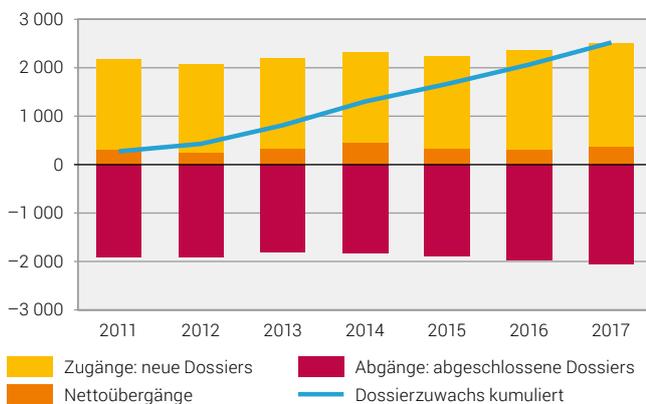
Quelle: BFS

© BFS 2018

Die Anzahl Zugänge, Nettoübergänge und Abgänge weisen in der zeitlichen Entwicklung jeweils eine leicht zunehmende Tendenz auf, in der Summe (Zugänge + Nettoübergänge - Abgänge) kommen auf diese Weise durchschnittlich rund 360 Sozialhilfebeziehende pro Jahr zu dieser Altersgruppe hinzu. Die Anzahl Personen nimmt linear zu. Da über die Zeit in dieser Altersgruppe konstant weniger Personen abgelöst werden können als neue hinzukommen, steigt auch die mittlere Bezugsdauer an.

Zugänge, Nettoübergänge, Abgänge und kumulativer Zuwachs der Fallzahlen bei den 50- bis 64-jährigen Sozialhilfebeziehenden, 2011-2017

G6.4



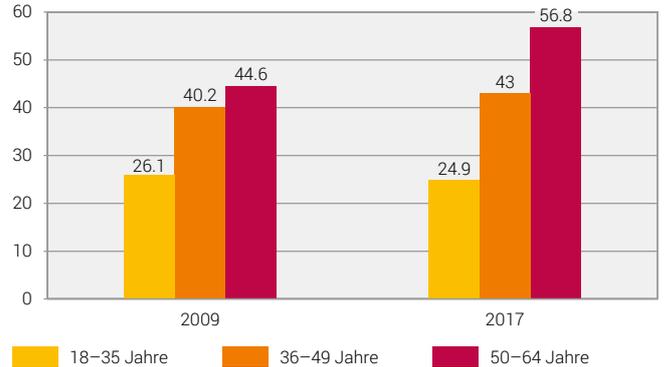
Starker Anstieg der Bezugsdauer

Mit der Zunahme der Sozialhilfequote kann ebenfalls eine Zunahme der Bezugsdauer festgestellt werden. Die mittlere Bezugsdauer hat bei den 50- bis 64-Jährigen von 44,6 Monaten im 2009 auf 56,8 Monaten im 2017 um rund ein Viertel zugenommen, während bei den anderen Altersgruppen kaum ein Anstieg oder gar eine Abnahme feststellbar ist (vgl. Grafik G 6.5).

Mittlere Bezugsdauer der laufenden Fälle nach Altersgruppe, 2009/2017

G6.5

Bezugsdauer in Monaten (Mittelwert)

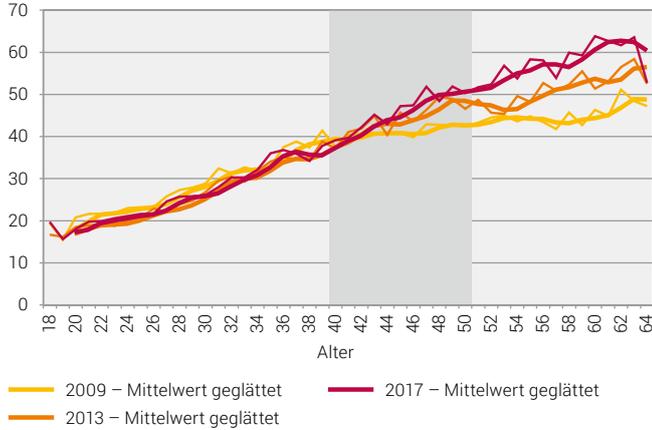


Bei den empirischen Untersuchungen zur sozialpolitisch relevanten Alterskategorie der über 50-Jährigen erweist sich das 50. Altersjahr jedoch nicht als harte Grenze. Zwischen 2009 und 2017 nimmt die mittlere Bezugsdauer für die Sozialhilfebeziehenden bereits ab dem Alter von 40 Jahren zu (vgl. Grafik G 6.6). Ein Teil des Personenzuwachses bei den 50- bis 64-Jährigen in der Sozialhilfe wird durch die Zunahme der Bezugsdauer bei den unter 50-jährigen Sozialhilfebeziehenden bzw. deren sinkenden Chancen auf eine rasche Ablösung erklärt: Durch diese Entwicklung steigt ihr Risiko, auch nach dem Erreichen des 50. Lebensjahrs von der Sozialhilfe abhängig zu sein.

Mittlere Bezugsdauer nach Alter, 2009/2013/2017

G6.6

Bezugsdauer in Monaten (Mittelwert)



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Männer, Alleinstehende und Geschiedene sind überrepräsentiert

Nicht nur die Entwicklungen in Bezug auf das Sozialhilferisiko, die Fallzahlen und die Bezugsdauer sind für die 50- bis 64-Jährigen in der Sozialhilfe kennzeichnend. Sie unterscheiden sich von den jüngeren Altersgruppen auch in Bezug auf ihre persönlichen Merkmale (vgl. Grafik G6.7).

Während in den Altersstufen der 18- bis 35-Jährigen und der 36- bis 49-Jährigen die Geschlechter praktisch hälftig vertreten sind, sind in der Altersstufe zwischen 50 und 64 Jahren Männer mit 57% überrepräsentiert. Auch in Bezug auf die Nationalität ergeben sich klare Unterschiede zwischen den Altersgruppen. In der Altersstufe der 50- bis 64-Jährigen sind rund 59% der Sozialhilfebeziehenden Schweizer, während es bei den 18- bis 35-Jährigen 53% und bei den 36- bis 49-Jährigen gar nur 43% sind.

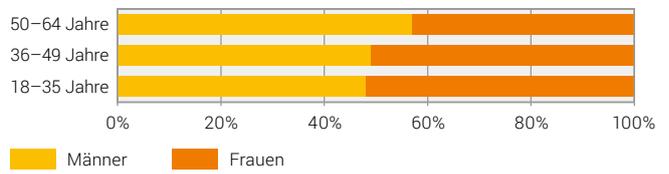
Die auffälligsten Unterschiede zwischen den Altersgruppen zeigen sich jedoch in Bezug auf die Anzahl unterstützter Personen pro Dossier und den Zivilstand. In mehr als drei Viertel der Dossiers bei den 50- bis 64-Jährigen erhält nur eine alleinstehende Person Sozialhilfeleistungen und in weiteren 10% der Dossiers wird zusätzlich ein weiterer Partner mitunterstützt. Bei dieser Altersgruppe spielen die sozialen Risiken, welche mit der Familienphase einhergehen (Alleinerziehende, viele Kinder), kaum mehr eine Rolle: Nur in etwa 11% der Dossiers befinden sich Kinder in der Unterstützungseinheit. Die entsprechenden Anteile bei den anderen Altersgruppen liegen mit 42% (36- bis 49-Jährige) und 31% (18- bis 35-Jährige) um ein Vielfaches höher.

Vielmehr zeigt sich, dass insbesondere Scheidungen kennzeichnend sind für die 50- bis 64-jährigen Sozialhilfebeziehenden. Rund 41% sind geschieden, während dies bei den anderen Altersgruppen nur bei 26% (36- bis 49-Jährige) bzw. 6% (18- bis 35-Jährige) der Fall ist. Verwitwung spielt kaum eine Rolle.

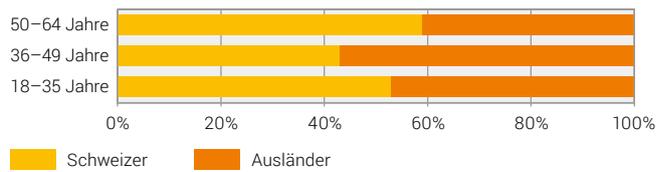
Sozialhilfebeziehende nach Altersgruppen und unterschiedlichen soziodemographischen Merkmalen, 2017

G6.7

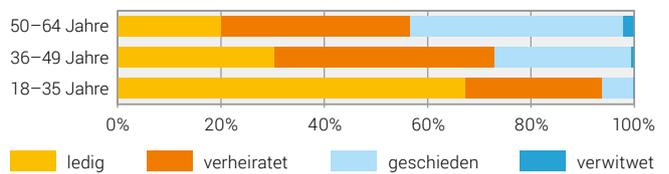
Geschlecht



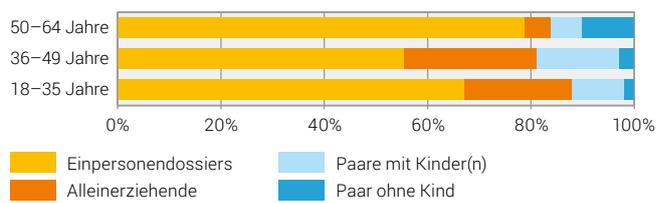
Nationalität



Zivilstand



Fallstruktur



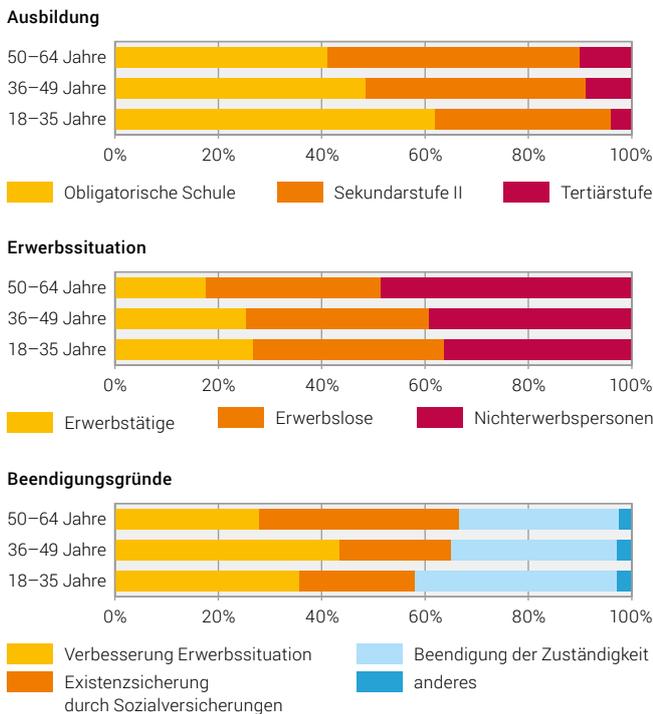
Quellen: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Gut ausgebildet und häufig keine Erwerbsarbeit

Eine Berufsausbildung gilt als wichtige Voraussetzung für den (Wieder-)Einstieg in die Erwerbsarbeit und die Förderung von berufsbildenden Abschlüssen gilt demnach (insbesondere bei jungen Erwachsenen) als zentrale Massnahme in der Sozialhilfe. Bei den 50- bis 64-Jährigen zeigt sich, dass diese mit einem Anteil von 59% häufiger über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder gar einen Hochschulabschluss verfügen als die 18- bis 35- bzw. 36- bis 49-Jährigen (vgl. Grafik G6.8).

Ausbildung, Erwerbssituation und Beendigungsgründe der Sozialhilfebeziehenden nach Altersgruppen, 2017 G 6.8



Quellen: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Dennoch ist der Anteil der 50- bis 64-Jährigen, die entweder erwerbslos oder nichterwerbstätig sind, mit 83% höher als bei den beiden jüngeren Altersgruppen (18- bis 35-Jährige: 73%, 36- bis 49-Jährige: 75%, vgl. Grafik G 6.8). Dabei ist insbesondere der hohe Anteil Nichterwerbstätiger ausschlaggebend.

Dass die Erwerbsintegration bei dieser Altersgruppe trotz gutem Ausbildungsstand im Vergleich selten gelingt, hängt unter anderem mit veralteten Berufsqualifikationen angesichts des technologischen Wandels (Dequalifikation) und fehlender Weiterbildung zusammen und mit den hohen Barrieren für den Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt bei Personen im späten Erwerbsalter nach einem längeren Erwerbsunterbruch.⁴

Ablösungen in die Sozialversicherungen sind bei 50- bis 64-Jährigen häufiger

Wie ebenfalls in der Grafik G 6.8 ersichtlich, ist die Existenzsicherung durch Sozialversicherungen (insbesondere AHV und IV) der häufigste Ablösegrund bei den abgeschlossenen Dossiers der 50- bis 64-Jährigen (39%). Dieser Abschlussgrund ist etwa

⁴ Siehe zum Beispiel: Baumann, I. (2016). The plight of older workers. Labor market experience after plant closure in the Swiss manufacturing sector. Life Course Research and Social Policies. New York, USA: Springer.

doppelt so häufig wie bei den jüngeren Altersgruppen. Die Ablösung von der Sozialhilfe aufgrund der Verbesserung der Erwerbssituation kommt im Vergleich zu den Jüngeren seltener vor.

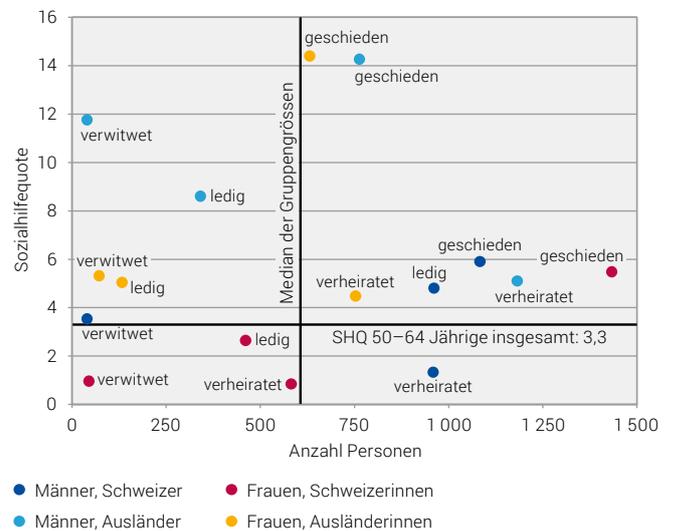
Beim Ablösegrund «Beendigung der Zuständigkeit» handelt es sich meistens um Wegzüge aus einer Gemeinde, wodurch der bisherige Sozialdienst oft nicht mehr für die Unterstützungseinheit zuständig ist. Ob nach dem Umzug weiterhin Sozialhilfe bezogen wird oder nicht, kann nicht abschliessend eruiert werden.

Scheidungen erhöhen das Sozialhilferisiko stark und betreffen viele

Neben der Beschreibung, was 50- bis 64-Jährige in der Sozialhilfe im Vergleich zu den anderen Altersgruppen besonders kennzeichnet, interessiert inwiefern bestimmte Konstellationen von Lebensumständen mit einem besonderen Sozialhilferisiko verbunden und wie viele Personen davon betroffen sind. Zu diesem Zweck können die Sozialhilfequoten und jeweils die Anzahl Sozialhilfebeziehender für Kombinationen der Merkmale Geschlecht, Nationalität und Zivilstand berechnet und dargestellt werden.⁵

Grafik G 6.9 zeigt auf, welche Gruppen bei den von der Sozialhilfe unterstützten 50- bis 64-Jährigen eine besonders hohe Sozialhilfequote aufweisen und wie gross diese Gruppen sind.

Risikogruppen der 50- bis 64-Jährigen in der Sozialhilfe, 2017 G 6.9



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

⁵ Aus der Kombination der Merkmalsausprägungen Geschlecht (Männer, Frauen), Nationalität (Schweizer, Ausländer) und Zivilstand (ledig, verheiratet, geschieden, verwitwet) ergeben sich 16 Gruppen. Als Referenzdaten für die Berechnung der Sozialhilfequoten dieser Gruppen kann die Bevölkerungsstatistik STATPOP herangezogen werden. Weitere Umstände wie die Erwerbssituation oder der Ausbildungsstand können nicht in die nachfolgenden Analysen miteinbezogen werden, da es dazu keine Einzeldaten aus einer Vollerhebung der Bevölkerung gibt.

Die durchschnittliche Sozialhilfequote für diese Altersgruppe und die mittlere Grösse der dargestellten Gruppen (Median) teilt die Grafik in vier Quadranten (horizontale und vertikale rote Linien).

Im Quadranten mit hoher Sozialhilfequote und überdurchschnittlich grossen Gruppen fallen insbesondere die Geschiedenen auf. Sowohl geschiedene Männer als auch geschiedene Frauen ausländischer Nationalität im Alter zwischen 50 und 64 Jahren weisen sehr hohe Sozialhilfequoten von über 14% auf. Zudem sind es mit 760 beziehungsweise 630 Personen (Männer, Frauen) vergleichsweise grosse Gruppen. Noch grössere Gruppen bilden mit 1080 (Männer) beziehungsweise 1430 Personen (Frauen) die geschiedenen Schweizer/innen. Sie weisen zwar überdurchschnittliche, jedoch geringere Sozialhilfequoten als ausländische geschiedene Personen auf (Schweizer: 5,9%, Schweizerinnen 5,5%). Grössere Gruppen, die ebenfalls ein hohes Sozialhilferisiko aufweisen, sind verheiratete Personen ausländischer Nationalität und ledige Schweizer Männer. Insgesamt umfassen alle Personen in diesem Quadranten rund 72% aller 50- bis 64-Jährigen in der Sozialhilfe. Zählt man nur die Geschiedenen sind es 41%.

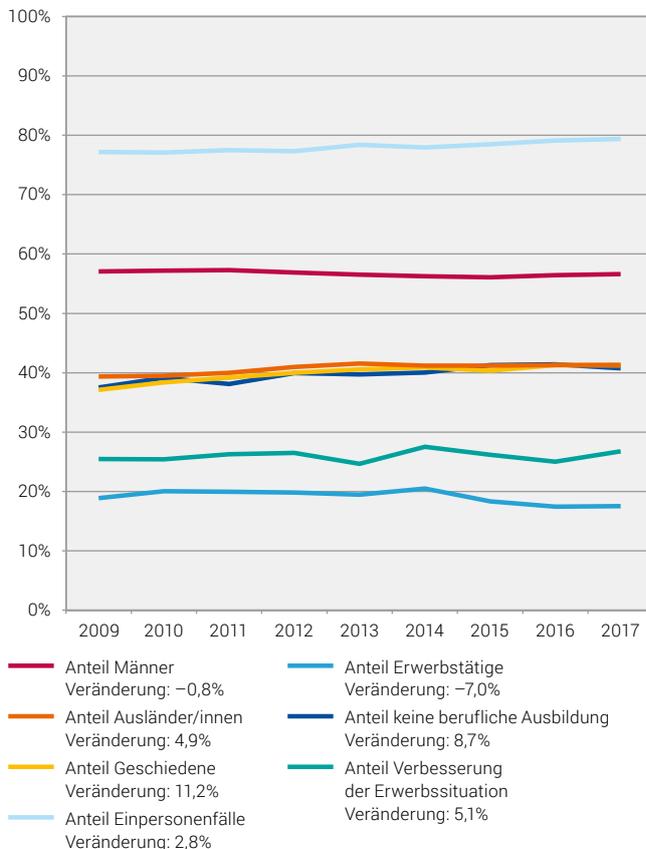
Verheiratete Schweizer bilden vergleichsweise eine grosse Gruppe, sind jedoch nur einem geringen Sozialhilferisiko ausgesetzt. Verwitwung betrifft hingegen sehr wenige Personen in dieser Altersgruppe, nur bei Männern ausländischer Nationalität ist sie mit einem hohen Sozialhilferisiko verbunden. In dieser Altersgruppe zeichnen sich insbesondere Schweizer Frauen (ausser die Geschiedenen) mit tiefen Sozialhilfequoten und geringen Fallzahlen aus.

Kaum strukturelle Veränderungen

Während die Sozialhilfequote der 50- bis 64-Jährigen über die Zeit eine klare Tendenz aufweist und sich diese Altersgruppe im Berichtsjahr 2017 in vielerlei Hinsicht von den jüngeren Sozialhilfebeziehenden unterscheidet, gibt es keine Hinweise auf markante Veränderungen in der Zusammensetzung der 50- bis 64-Jährigen Sozialhilfeziehenden über die Zeit (vgl. Grafik G 6.10).

Seit 2009 hat sich der Männeranteil oder der Anteil an Einpersonendossiers bei den 50- bis 64-Jährigen nur unwesentlich verändert. Beim Anteil erwerbstätiger Personen ist mit einer prozentualen Abnahme um 7% zwar ein relativ ausgeprägter Rückgang zu erkennen, gleichzeitig nimmt der Anteil 50- bis 64-Jähriger, die über eine Verbesserung der Erwerbssituation abgelöst werden konnten, um etwas mehr als 5% zu. Der Anteil an Ausländerinnen und Ausländern ist seit 2009 um 4,9% gestiegen. Ausgeprägter sind die Entwicklungen beim Anteil der Geschiedenen sowie beim Anteil von Personen ohne berufliche Ausbildung. Hier sind mit prozentualen Veränderungen von +11,2% bzw. +8,7% relativ stark zunehmende Werte zu erkennen.

Entwicklung von Merkmalen der 50- bis 64-jährigen Sozialhilfebeziehenden, 2009 – 2017 G 6.10



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Fazit

Aus den hier aus Sicht der Sozialhilfe präsentierten Analysen lässt sich ableiten, dass 50- bis 64-Jährige nicht zwingend neuen gesellschaftlichen Risiken oder einem verstärkten Exklusionsdruck ausgesetzt sind, die zu neuen Risikogruppen in der Sozialhilfe führen. Was sich jedoch für Personen dieser Altersgruppe verändert hat, ist eine deutliche Abnahme der Chancen auf eine rasche Ablösung von der Sozialhilfe bzw. auf einen raschen (Wieder-)Einstieg in die Erwerbsarbeit. Dies zeigt sich an der zunehmenden Bezugsdauer der Sozialhilfe beziehenden Personen zwischen 50 und 64 Jahren.

Glossar

Abgeschlossener Fall, abgeschlossenes Dossier

Bei Fällen, die seit mehr als sechs Monaten keine Auszahlung erhielten, wird das Dossier abgeschlossen. Es können somit auch Dossiers darunter fallen, die eine letzte Auszahlung noch im Vorjahr erhielten und im laufenden Jahr abgeschlossen wurden. Falls Sozialhilfebeziehende nach einem Unterbruch von mehr als sechs Monaten erneut einen Antrag stellen, wird ein neues Dossier eröffnet.

Anteile

Der Anteil bezieht sich auf eine in der Tabelle vordefinierte Gesamtheit. Diese schliesst die «ohne Angaben» (Missings) und die Antwortkategorie «weiss nicht» aus, womit sich die Gesamtheit nur aus den gültigen Antworten zusammensetzt.

Administrativdaten

Daten der kantonalen Verwaltung, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erfasst werden.

Aggregation, aggregiert

Viele Einzeldaten (z. B. einzelne Frankenbeträge) werden zu einem Ganzen zusammengefasst. Die Summe verschiedener Ausgaben für bedarfsabhängige Leistungen (z. B. Zusatzleistungen zur AHV/IV, Alimentenbevorschussung, Sozialhilfe) werden je nach Vorschriften des Rechnungswesens in den Gemeinden oder Kantonen zu einer aggregierten Zahl «Soziale Wohlfahrt» addiert.

Alimentenbevorschussung (ALBV)

Nicht oder nicht rechtzeitig bezahlte Unterhaltsbeiträge für Kinder werden von den Gemeinden bevorschusst. Der Anspruch wird in einem Gerichtsentscheid oder in einer behördlich genehmigten Vereinbarung festgelegt. Die Leistungen werden gekürzt oder entfallen, wenn gewisse Einkommens- und/oder Vermögensgrenzen überschritten werden. Überbrückungshilfen während der Dauer der Vaterschafts- und Unterhaltsregelung werden ebenfalls zur Alimentenbevorschussung (ALBV) gerechnet. Die ALBV ist Bestandteil der Einzelfallstatistik.

Arbeitslose

Registrierte Arbeitslose gemäss Arbeitslosenstatistik des SECO (vgl. auch erwerbslos).

Ausgesteuerte

Erwerbslose Personen, deren Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung aufgrund der langen Dauer ihrer Arbeitslosigkeit erschöpft ist.

Bedarfsabhängige Sozialhilfeleistungen/Bedarfsleistungen

Bedarfsleistungen sind den Sozialversicherungen nachgelagert. Anders als die kausal orientierten Sozialversicherungsleistungen können Bedarfsleistungen nur ausgerichtet werden, wenn der persönliche Bedarf an finanziellen Ressourcen zur Deckung des Existenzminimums ausgewiesen ist. Bedarfsleistungen setzen eine individuelle Bedarfsabklärung bzw. Bedarfsrechnung voraus. In der Einzelfallstatistik sind folgende Bedarfsleistungen erfasst: Zusatzleistungen zur AHV/IV (Ergänzungsleistungen EL und kantonale Beihilfen BH, Gemeindezuschüsse GZ), Alimentenbevorschussung (ALBV), und Sozialhilfe.

Bedürftigkeit

Haushalte sind bedürftig, wenn sie die notwendigen Mittel für den Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig selbst aufbringen können.

Begleitgruppe zur Sozialhilfestatistik

Die Begleitgruppe Sozialhilfestatistik ist ein beratendes Gremium im Zusammenhang mit der Schweizerischen Sozialhilfestatistik. Sie ist zusammengesetzt aus Vertreter/innen von Kantonen, Städten, Fachorganisationen (insbesondere SKOS) und Bundesämtern.

Besondere Wohnformen

Unter dieser Kategorie sind aussergewöhnliche Wohnformen zusammengefasst wie keine feste Unterkunft, Unterkunft in Pensionen oder Wohnwagen.

Bezügerquote

Kennzahl für den Anteil der Personen, die eine Bedarfsleistung beziehen, an der gesamten Bevölkerung oder am vergleichbaren Teil der Bevölkerung (z. B. Altersgruppe oder Nationalität). Die Berechnung der Quoten basiert auf den Zahlen der ständigen Wohnbevölkerung gemäss STATPOP des Vorjahres (Statistik der Bevölkerung und der Haushalte), wie sie im Bundesamt für Statistik nach einheitlichen Kriterien erhoben wird. Bei den Zusatzleistungen zur IV ist die Referenzgrösse die vom Bundesamt für Sozialversicherungen veröffentlichte Anzahl IV-Rentner/innen am 31.12. des jeweiligen Jahres.

Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen

Sie bezeichnet das Verhältnis zwischen den Personen, die während mindestens einem Monat des Erhebungsjahres eine bedarfsabhängige Sozialleistung erhalten haben, und der Wohnbevölkerung des Kantons (ständige Wohnbevölkerung gemäss STATPOP des Vorjahres [Statistik der Bevölkerung und der Haushalte]). Folgende Leistungstypen werden berücksichtigt: Sozialhilfe, Alimentenbevorschussung sowie Zusatzleistungen zur Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrente. Personen, die im Erhebungsjahr mehr als eine Leistung bezogen haben, werden nur einmal gezählt.

Bruttobedarf

Der Bruttobedarf ist der aufgrund einer vorgegebenen Bedarfsrechnung monatlich oder jährlich errechnete Bedarf einer Unterstützungseinheit. Je nach Leistung werden unterschiedliche Bedarfsrechnungen angewendet. Bei der Sozialhilfe wird der Bedarf aufgrund der SKOS-Richtlinien berechnet (vgl. auch Nettobedarf). Berücksichtigt werden dabei nur Dossiers mit positiven Werten. Dossiers mit negativen oder 0-Werten werden ausgeschlossen.

Bruttoinlandprodukt (BIP)

Als Bruttoinlandprodukt (BIP) bezeichnet man die Gesamtheit aller im Laufe eines Jahres im Inland produzierten Waren und geleisteten Dienste (Wertschöpfung).

Deckungsquote

Sie gibt das Verhältnis des Nettobedarfs zum theoretisch berechneten Bedarf (Bruttobedarf) an. Die Deckungsquote variiert zwischen 0 und 1. Je höher die Quote, desto höher der Anteil der finanziellen Sozialhilfe am Gesamteinkommen des Sozialhilfefalls. Berücksichtigt werden dabei nur Dossiers mit positiven Werten. Dossiers mit negativen oder 0-Werten werden ausgeschlossen.

Doppelzählung

Die Sozialhilfestatistik erlaubt in gewissen Fällen eine doppelte Dossierführung:

- a) Dossiers von Unterstützungseinheiten werden nach einem Umzug in eine andere Gemeinde am alten sowie am neuen Ort geführt.
- b) Sechs Monate nach der letzten Auszahlung wird das Dossier geschlossen. Falls dieselbe Person dann erneut einen Antrag auf Sozialhilfe stellt, wird ein neues Dossier eröffnet und sie wird als neuer Fall gezählt. Daher steht in den Anmerkungen zu jeder Tabelle, ob die Doppelzählung miteinbezogen ist oder nicht.

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)

Im Rahmen der AHV/IV-Gesetzgebung des Bundes gewährte Zusatzleistungen zur AHV/IV an bedürftige Rentner/innen. Es handelt sich um eine bedarfsabhängige Sozialleistung zur Sicherung des Existenzminimums.

Erwerbstätige – Erwerbslose – Nichterwerbspersonen

Als erwerbstätig gelten Personen, die mindestens eine Stunde pro Woche einer Erwerbsarbeit nachgehen.

Als erwerbslos gelten alle Personen, die auf Arbeitssuche sind, unabhängig davon, ob sie beim RAV (regionalem Arbeitsvermittlungszentrum) gemeldet sind.

Zu den Nichterwerbspersonen werden jene Personen gezählt, die weder erwerbstätig sind, noch aktiv nach einer Arbeit suchen. Dies betrifft vor allem vorübergehend Arbeitsunfähige, Personen mit Betreuungspflichten oder in Ausbildung. Die Frage nach der Erwerbssituation in der Sozialhilfestatistik lässt vier verschiedene Antworten nach Erwerbstätigkeit, Erwerbslosigkeit und Nichterwerbssituation pro Person zu. In den Ergebnissen wird nur eine einzige Erwerbssituation berücksichtigt. Bei Mehrfachangaben wird gemäss einer Prioritätenliste vorgegangen. Dabei gilt Erwerbstätigkeit vor Erwerbslosigkeit vor Nichterwerbssituation.

Fallstruktur

Die Fallstruktur ordnet die Unterstützungseinheit oder den Fall bestimmten Typen zu. Dafür wird die Beziehung ihrer einzelnen Mitglieder mithilfe der Merkmale Beziehungstyp, Alter, Geschlecht und Zivilstand ausgewertet. Die Fallstruktur wird aufgrund des Wohnstatus grob in Privathaushalte, stationäre Einrichtungen, Heime und besondere Wohnformen gegliedert. Fehlen mehrere zur Bildung der Fallstruktur verwendete Merkmale, kann keine Zuordnung vorgenommen werden.

Existenzminimum

Je nach Leistung werden verschiedene Existenzminima verwendet. Für die Sozialhilfe gelten die Richtlinien der SKOS, für die Zusatzleistungen zur AHV/IV die Existenzminima der Sozialversicherungen.

Gemeindezuschüsse (GZ)

Von rund 50 der 168 Gemeinden im Kanton Zürich zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen des Bundes und den kantonalen Beihilfen gewährte Zusatzleistungen zur AHV/IV an bedürftige Rentner/innen. Es handelt sich um eine Bedarfsleistung zur Sicherung des Existenzminimums.

Haushaltstyp

Grösse und (Familien-)Struktur des Haushalts.

Individuelle Prämienverbilligung (IPV)

Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen erhalten von Bund und Kanton einen finanziellen Beitrag an die obligatorische Krankenversicherung. Diese «individuelle Prämienverbilligung» wird von der Sozialversicherungsanstalt (SVA) Zürich auf Antrag der Versicherten direkt den Krankenversicherungen überwiesen. Die Krankenversicherungen stellen den Versicherten darauf nur noch den Restbetrag der Prämien in Rechnung. Die Verbilligungen sind je nach Einkommen abgestuft.

Kantonale Beihilfen (BH)

Vom Kanton Zürich zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen des Bundes gewährte Zusatzleistungen zur AHV/IV an bedürftige Rentner/innen. Es handelt sich um eine kantonale Bedarfsleistung zur Sicherung des Existenzminimums.

Kleinkinderbetreuungsbeiträge (KKBB)

Eltern, die sich persönlich der Betreuung ihres bis zu zwei Jahre alten Kindes widmen wollen, aber aus wirtschaftlichen Gründen dazu nicht in der Lage sind, werden finanzielle Beiträge gewährt. Es handelt sich um eine kantonale Bedarfsleistung zur Sicherung des Existenzminimums.

Die KKBB wurden per Ende April 2016 abgeschafft. Aufgrund der Übergangsbestimmungen wurden KKBB noch bis Ende September 2016 ausbezahlt.

Mehrfachbezüger/innen

Bei den Mehrfachbezügern handelt es sich um Personen, die während dem Erhebungsjahr mehr als eine bedarfsabhängige Sozialleistung erhalten haben. Ein Mehrfachbezug kann gleichzeitig oder hintereinander stattfinden. Folgende Leistungstypen werden berücksichtigt: Sozialhilfe, Alimentenbevorschussung sowie Zusatzleistungen zur Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrente. Um diese Personen ermitteln zu können, werden die Dossiers der verschiedenen Leistungstypen miteinander verknüpft. Die Verknüpfung der Dossiers erfolgt über die Versichertennummer der Antrag stellenden Person. Das Ermitteln von Mehrfachbezügerinnen und -bezügern über die Antrag stellende Person ist als intermediäre Methode zu betrachten.

Mittelwert/Median

Sowohl der Mittelwert wie der Median können als Durchschnittswerte bezeichnet werden. Beim Mittelwert werden alle Zahlen zusammengezählt und durch die Anzahl der einzelnen Werte dividiert. Beim Median sucht man jenen Durchschnittswert, der die betrachteten Datenreihen genau in zwei Hälften teilt. Je 50% der Werte liegen dann oberhalb bzw. unterhalb dieses Wertes. Der Medianlohn beispielsweise bezeichnet jene Grenze, bei der die Hälfte aller Arbeitnehmer/innen weniger und die andere Hälfte mehr verdient. Der Mittelwert ist durch die Berechnungsart anfällig auf «Ausreisser», d. h. auf extreme Werte, die deutlich über oder unter den übrigen Werten liegen. Der Median dagegen bleibt gegenüber solchen überhöhten oder unterdurchschnittlichen Extremwerten unverändert. Daher werden bei der Analyse von Daten, die stark gestreut sind, häufiger die Medianwerte als die Mittelwerte verglichen.

Nettobedarf

Effektiver Bedarf, der aus dem Bruttobedarf (vgl. vorne) abzüglich des Einkommens der Unterstützungseinheit errechnet wird. Berücksichtigt werden dabei nur Dossiers mit positiven Werten. Dossiers mit negativen oder 0-Werten werden ausgeschlossen.

Quoten

Die Quote bezeichnet den Anteil an einer Referenzgrösse, die ausserhalb der Sozialhilfestatistik steht. Unterschieden wird bei der Sozialhilfe zwischen der Sozialhilfequote, die sich auf die Sozialhilfebeziehenden relativ zur ständigen Wohnbevölkerung (STATPOP) bezieht, und die Haushaltsquote. Diese stellt die unterstützten Haushalte in Bezug zu den Haushalten aus der ständigen Wohnbevölkerung (STATPOP) des Vorjahres.

Mit Bezügerquote wird bei den übrigen Leistungen der Anteil Bezügerinnen und Bezüger an der entsprechenden Referenzgrösse in der Gesamtbevölkerung bezeichnet. Bei den Zusatzleistungen zur Altersrente sind die über 65-Jährigen in der ständigen Wohnbevölkerung die Referenzgrösse und bei den Zusatzleistungen zur IV die IV-Rentner/innen. Bei der Alimentenbevorschussung fehlt eine passende Referenzgrösse.

SKOS-Richtlinien

Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe zuhanden der Sozialhilfeorganisationen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie der Organisationen der privaten Sozialhilfe. Der Kanton Zürich hat die SKOS-Richtlinien als Grundlage für die Bemessung der Sozialhilfe für verbindlich erklärt.

Soziale Sicherheit

Soziale Sicherheit umfasst sämtliche Massnahmen des Staates und privater Institutionen zur Sicherung der Existenz und insbesondere zum Schutz der Bevölkerung vor sozialen Risiken. Eine Sozialleistung bildet dann und nur dann einen Bestandteil der sozialen Sicherheit, wenn sie erstens das Kriterium der gesellschaftlichen Solidarität (Umverteilung) erfüllt oder zumindest einem Obligatorium oder einer bindenden sozialen Vereinbarung unterliegt, und wenn sie sich zweitens einem von acht Risiken bzw. Bedürfnissen – Alter, Krankheit/Gesundheitsversorgung, Invalidität, Überleben Hinterbliebener, Familie/Kinder, Arbeitslosigkeit, soziale Ausgrenzung, Wohnen – zuweisen lässt. Nicht unter diesen Begriff fallen Leistungen aufgrund individueller Vereinbarungen und solche, die eine gleichwertige Gegenleistung voraussetzen.

Sozialhilfe im engeren Sinne

Wirtschaftliche und persönliche Hilfe gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz. Sozialhilfe wird unabhängig von der Ursache nach dem Bedarfsprinzip ausgerichtet.

Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger

Siehe unterstützte Personen.

Sozialhilfefälle

Siehe Unterstützungseinheiten.

Sozialhilfequote

Kennzahl für den Anteil aller sozialhilfebeziehenden Personen (im engeren Sinn) an der gesamten Bevölkerung in Prozent. Dazu gehören alle, die im Kalenderjahr eine Zahlung erhalten haben. Die Berechnung der Sozialhilfequoten basiert auf den Zahlen der ständigen Wohnbevölkerung gemäss dem jährlichen Bevölkerungsstand des Vorjahres (STATPOP) wie sie im Bundesamt für Statistik nach einheitlichen Kriterien erhoben werden (vgl. auch Quoten).

Sozialversicherungen

Staatlich geregelte Leistungssysteme, die bestimmte, genau definierte Risiken absichern, wobei es in den meisten Fällen um einen Ausgleich für den Erwerbsausfall geht. Typische Merkmale der Sozialversicherungen sind das Obligatorium für die Bevölkerung oder gesetzlich vorgeschriebene Mindestleistungen, keine Gewinnerorientierung, Elemente einer Umverteilung zugunsten einkommensschwacher Bevölkerungskreise sowie die Beteiligung des Staates an den Kosten.

Soziodemografische Merkmale

Personenbezogene Merkmale wie Alter, Geschlecht, Nationalität, Zivilstand, Ausbildung oder Haushaltstyp, in dem eine Person lebt.

STATPOP

Die STATPOP-Zahlen des Bundesamtes für Statistik des Vorjahres bilden seit den Sozialhilfezahlen des Jahres 2011 die Referenzgrösse für die Berechnung der Sozialhilfequoten. Sie ersetzen damit die seit 2006 geltende Referenz, die sich aus den Zahlen des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP) sowie aus jenen des Zentralen Migrationsinformationssystems (ZEMIS) bildete.

Stationäre Einrichtungen

Dazu gehören Einrichtungen wie Heime, Kliniken, Gefängnisse und begleitetes Wohnen.

Stichtagszustand

Situation zum Zeitpunkt der letzten Auszahlung im Erhebungsjahr. Bei Fällen im laufenden Bezug ist der Stichmonat der Dezember, bei allen anderen der Monat, in dem die letzte Auszahlung erfolgte.

Subsidiarität von Sozialhilfe

Sozialhilfe wird dann gewährt, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann und wenn andere Hilfe von dritter Seite (z. B. von Sozialversicherungen) nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Das bedingt, dass vor der Ausrichtung von Sozialhilfe abgeklärt werden muss, ob der Lebensunterhalt der betroffenen Personen nicht durch eine vorrangige Hilfsquelle gedeckt werden kann.

Unterstützte Personen

Alle Personen einer Unterstützungseinheit einschliesslich des Antragstellers gelten als unterstützte Personen bzw. Sozialhilfebezüger/in.

Unterstützungseinheit (UE)

Die im Rahmen der Sozialhilfe gemeinsam unterstützten Personen eines Haushalts: Ehegatten sowie minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern bzw. einem Elternteil zusammenleben und mitunterstützt werden. Die Grundgesamtheit der Fälle bzw. der unterstützten Personen, die im Rahmen der Sozialhilfestatistik erhoben werden, setzt sich aus Schweizerinnen und Schweizern und Ausländerinnen und Ausländern mit folgenden Aufenthaltsbewilligungen zusammen: Niederlassung (Ausweis C), Jahresaufenthaltsbewilligung (Ausweis B, ohne anerkannte Flüchtlinge mit weniger als fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz), Kurzaufenthalter (Ausweis L), vorläufig Aufgenommene und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (beide Ausweis F und mehr als sieben Jahre Aufenthalt in der Schweiz). Dabei ist der Aufenthaltsstatus der Antrag stellenden Person entscheidend. Weitere Mitglieder der Unterstützungseinheit können einen beliebigen Aufenthaltsstatus aufweisen.

Unterversorgung

Nichterreichen von Mindeststandards in zentralen Lebensbereichen wie Wohnen, Ernährung, Gesundheit, Bildung, Arbeit, soziale Kontakte.

Variationskoeffizient

Der Variationskoeffizient (VK) oder die relative Standardabweichung zeigt die Genauigkeit der Resultate einer Stichprobenerhebung und gibt die mögliche Fehlermarge in Prozent an. Um den 95% Vertrauensintervall (oder die Fehlermarge) zu berechnen, muss der Variationskoeffizient mit 2 multipliziert werden. Beispiel: Ein geschätzter Wert von 100 mit einem VK = 1% ist gleich $100 \pm 1\% \cdot 2$. Folglich liegt der wahre Wert mit einer Wahrscheinlichkeit von 95% zwischen 98 und 102.

Zusatzleistungen zur AHV/IV

Das sind Bedarfsleistungen an bedürftige AHV/IV-Rentner/innen. Dazu gehören die Ergänzungsleistungen (EL) auf der Ebene des Bundes, die kantonalen Beihilfen (BH) und Zuschüsse (ZU) sowie die von einem Teil der Zürcher Gemeinden gewährten Gemeindegzuschüsse (GZ).

Literaturverzeichnis

Amt für Wirtschaft und Arbeit AWA (diverse Jahre):
Zürcher Arbeitsmarkt, Zürich.

Bochsler, Yann / Ehrler, Franziska / Fritschi, Tobias / Gasser, Nadja / Kehrl, Christin / Knöpfel, Carlo / Salzgeber, Renate (2015): *Wohnversorgung in der Schweiz. Bestandsaufnahme über Haushalte von Menschen in Armut und in prekären Lebenslagen*; Bern: BSV.

Bundesamt für Migration (2015): *Ausländer- und Asylstatistik, Kanton Zürich*, Dezember 2015.

Bundesamt für Migration (2011b): *Bericht Monitoring, Sozialhilfestopp. Berichtsperiode 2010*, Bern-Wabern.

Staatssekretariat für Migration (2014): *Erwerbsbeteiligung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt*, SEM: Bern-Wabern.

Bundesamt für Sozialversicherungen: 2009ff; *Forschungspublikationen «Beiträge zur Sozialen Sicherheit»*, Bern

Bundesamt für Sozialversicherungen (2013): *IV-Statistik 2012*, BSV: Bern.

Bundesamt für Sozialversicherungen (2016): Fluder, Robert et al.: *Gender Pension Gap in der Schweiz. Geschlechtsspezifische Unterschiede bei den Altersrenten, Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 12/16*, BSV: Bern.

Bundesamt für Statistik (2005): *Sozialbericht des Kantons Zürich 2004*, BFS: Neuchâtel.

Bundesamt für Statistik (2007): *Déterminants et évolution des coûts du système de santé en Suisse*, BFS: Neuchâtel.

Bundesamt für Statistik (2009a): *Sozialhilfe- und Armutsstatistik im Vergleich – Konzepte und Ergebnisse*, BFS: Neuchâtel.

Bundesamt für Statistik (2009b): *Junge Erwachsene in der Sozialhilfe – Die wichtigsten Resultate*, BFS: Neuchâtel.

Bundesamt für Statistik (2016): *10 Jahre Schweizerische Sozialhilfestatistik*, BFS: Neuchâtel.

Bundesamt für Statistik (2017a): *Familien in der Schweiz – Statistischer Bericht 2017*, BFS: Neuchâtel.

Bundesamt für Statistik (2017b): *Sozialhilfe im weiteren Sinn 2006–2014*, BFS: Neuchâtel.

Eurostat (2008): *ESSOSS-Handbuch. Das Europäische System der integrierten Sozialschutzstatistik*, Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Fluder, Robert / Salzgeber, Renate (2001): *Die sozialen Lasten der Zentren in der Folge des wirtschaftlichen Wandels*. In: Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik, Bd. 3, Bern.

Informationsstelle AHV / IV (2011): *Ergänzungsleistungen zur AHV und IV. Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen*, Bern.

Leu, Robert / Burri, Stefan / Priester, Tom (1997): *Lebensqualität und Armut in der Schweiz*, Bern.

Müller-Jentsch, Daniel (2008): *Die neue Zuwanderung*, Zürich.

Pinquart, Martin / Grob, Alexander (2008); *Soziale Übergänge von der Kindheit bis in das frühe Erwachsenenalter*, in: Rainer K. Silbereisen, Marcus Hasselhorn (Hrsg): *Entwicklungspsychologie des Jugendalters* (Enzyklopädie der Psychologie CV5), Göttingen / Bern / Toronto / Seattle: Hogrefe-Verlag.

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS (2005): *Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfeorgane von Bund, Kantonen, Gemeinden und Organisationen der privaten Sozialhilfe*, Bern.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (diverse Jahre): *Die Lage auf dem Arbeitsmarkt*, SECO: Bern.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (diverse Jahre):
Konjunkturtendenzen, SECO: Bern.

Statistisches Amt des Kantons Zürich (2008): *Personen-
freizügigkeit verändert Zuwanderung in den Kanton Zürich*,
statistik.info 2008 / 13, Zürich.

Statistisches Amt des Kantons Zürich (2012): *Arbeitskräfte im
Kanton Zürich immer besser qualifiziert*, statistik.info 2012 / 07,
Zürich.

Statistisches Amt des Kantons Zürich (2015): *Struktur der Ein-
wanderung hat sich verändert*, statistik.info 2015 / 09, Zürich.

Anhang

Gemeindegrössenklasse gemäss STATPOP 31.12.2016

TA 2.1

Gemeindegrösse nach Einwohnern							
150 000 und mehr	50 000–149 999	20 000–49 999	10 000–19 999	5 000–9 999	2 000–4 999	1 000–1 999	Weniger als 1 000
Zürich	Winterthur	Dietikon	Adliswil	Bäretswil	Andelfingen	Aesch	Adlikon
		Dübendorf	Affoltern a.A.	Birmensdorf	Bachenbülach	Aeugst a.A.	Altikon
		Horgen	Bassersdorf	Bonstetten	Bauma	Boppelsen	Bachs
		Uster	Bülach	Bubikon	Brütten	Dachsen	Benken
		Wädenswil	Hinwil	Buchs	Dällikon	Dänikon	Berg a.l.
		Wetzikon	Illnau-Effretikon	Dielsdorf	Elgg	Dinhard	Buch a.l.
			Kloten	Dietlikon	Elsau	Flaach	Dägerlen
			Küssnacht	Dürnten	Feuerthalen	Flurlingen	Dättlikon
			Männedorf	Egg	Fiscenthal	Hagenbuch	Dorf
			Maur	Eglisau	Freienstein-Teufen	Hochfelden	Ellikon a.d.Th.
			Meilen	Embrach	Geroldswil	Hüntwangen	Hofstetten
			Opfikon	Erlenbach	Grüningen	Kappel a.A.	Humlikon
			Pfäffikon	Fällanden	Hausen a.A.	Laufen-Uhwiesen	Hütten
			Regensdorf	Fehraltorf	Hedingen	Marthalen	Hüttikon
			Richterswil	Glattfelden	Henggart	Oberembrach	Maschwanden
			Rüti	Gossau	Hettlingen	Oberstammheim	Regensberg
			Schlieren	Greifensee	Hirzel	Oberweningen	Schlatt
			Stäfa	Herrliberg	Hittnau	Ossingen	Schleinikon
			Thalwil	Hombrechtikon	Höri	Rheinau	Thalheim a.d.Th.
			Volketswil	Kilchberg	Kleinandelfingen	Rifferswil	Truttikon
			Wallisellen	Langnau a.A.	Knonau	Schöfflisdorf	Unterstammheim
			Zollikon	Lindau	Lufingen	Schönenberg	Volken
				Neftenbach	Mettmenstetten	Seegräben	Waltalingen
				Niederhasli	Mönchaltorf	Trüllikon	Wasterkingen
				Nürens Dorf	Neerach	Weiach	Wildberg
				Oberengstringen	Niederglatt	Wil	
				Oberglatt	Niederweningen	Wila	
				Oberrieden	Oetwil a.d.L.		
				Obfelden	Oetwil a.S.		
				Rümlang	Otelfingen		
				Rüschlikon	Ottenbach		
				Schwerzenbach	Pfungen		
				Seuzach	Rafz		
				Uetikon a.S.	Rickenbach		
				Urdorf	Rorbas		
				Wald	Russikon		
				Wangen-Brüttisellen	Stadel		
				Wettswil a.A.	Stallikon		
				Wiesendangen	Steinmaur		
				Zell	Turbenthal		
				Zumikon	Uitikon		
					Unterengstringen		
					Weiningen		
					Weisslingen		
					Winkel		

Quelle: BFS – STATPOP

© BFS 2018

Gemeinden mit Gemeindezuschüssen, 2017

TA3.1.9

Adliswil	Meilen	Uetikon am See
Birmensdorf (ZH)	Männedorf	Unteringstringen
Dietikon	Mönchaltorf	Urdorf
Dietlikon	Nürensdorf	Uster
Erlenbach (ZH)	Oberengstringen	Volketswil
Fällanden	Oberrieden	Wallisellen
Geroldswil	Obfelden	Wettswil am Albis
Gossau (ZH)	Oetwil an der Limmat	Wetzikon (ZH)
Hedingen	Opfikon	Winterthur
Herrliberg	Pfäffikon	Wädenswil
Hettlingen	Regensdorf	Zell (ZH)
Hombrechtikon	Rüschlikon	Zollikon
Horgen	Schlieren	Zumikon
Illnau-Effretikon	Schwerzenbach	Zürich
Kilchberg (ZH)	Stallikon	
Kloten	Stäfa	
Küsnacht (ZH)	Thalwil	
Lindau		
Lufingen		

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Sozialhilfefälle, -bezüger und -quote, Netto- und Bruttobedarf sowie Deckungsquote, 2017

TA3.2.1.1

	Total Kanton	Gemeindegrosse nach Einwohnern								Bezirk	
		150 000 und mehr ^b	50 000–149 999 ^c	20 000–49 999	10 000–19 999	5 000–9 999	2 000–4 999	1 000–1 999	Weniger als 1 000	Affoltern	Andelfingen
Anzahl Sozialhilfefälle	30 690	12 599	3 817	2 909	6 028	3 721	1 942	352	105	583	298
Anzahl unterstützte Personen	48 893	19 136	6 149	4 706	9 935	6 195	3 153	548	171	931	470
Anzahl unterstützte Personen pro Sozialhilfefall	1,59	1,52	1,61	1,62	1,65	1,66	1,62	1,56	1,63	1,60	1,58
Sozialhilfequote	3,3	4,8	5,6	3,0	3,0	2,2	2,1	1,4	1,0	1,8	1,5
Deckungsquote^a											
1	57,2	65,6	54,8	50,6	51,4	51,2	56,3	51,7	59,0	56,6	54,9
0,75–0,99	14,2	13,5	17,8	13,4	13,7	14,3	12,7	11,6	14,0	16,5	12,6
0,50–0,74	12,0	9,9	13,6	14,0	12,9	13,4	11,6	14,1	9,0	8,8	10,8
0,25–0,49	9,2	6,2	9,4	11,7	11,0	11,5	10,5	14,4	13,0	8,4	14,3
<0,25	7,5	4,8	4,5	10,3	11,1	9,7	8,8	8,3	5,0	9,7	7,3
Nettobedarf (Mittelwert) ¹	2 125	2 220	2 216	1 932	2 031	2 054	2 046	2 117	2 337	2 665	2 196
Nettobedarf (Median) ¹	1 845	1 898	2 040	1 744	1 755	1 736	1 814	1 881	1 852	2 146	1 846
Bruttobedarf (Mittelwert) ¹	2 775	2 798	2 735	2 647	2 806	2 777	2 762	2 938	2 920	3 410	3 136
Bruttobedarf (Median) ¹	2 257	2 154	2 374	2 184	2 311	2 273	2 250	2 343	2 106	2 597	2 340
Deckungsquote (Mittelwert) ¹	0,82	0,87	0,83	0,76	0,76	0,77	0,80	0,77	0,82	0,81	0,79
Deckungsquote (Median) ¹	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
	Bezirk										
	Bülach	Dielsdorf	Hinwil	Horgen	Meilen	Pfäffikon	Uster	Winterthur	Dietikon	Zürich	
Anzahl Sozialhilfefälle	2 744	1 332	1 690	1 767	1 150	844	1 514	4 509	2 236	12 599	
Anzahl unterstützte Personen	4 614	2 203	2 715	2 935	1 818	1 394	2 446	7 315	3 709	19 136	
Anzahl unterstützte Personen pro Sozialhilfefall	1,68	1,65	1,61	1,66	1,58	1,65	1,62	1,62	1,66	1,52	
Sozialhilfequote	3,1	2,5	2,9	2,4	1,8	2,3	1,9	4,4	4,1	4,8	
Deckungsquote^a											
1	52,1	52,6	51,0	50,0	51,0	49,9	55,3	54,4	48,7	65,6	
0,75–0,99	13,9	12,3	14,6	15,0	12,5	12,8	10,3	17,0	15,2	13,5	
0,50–0,74	13,1	13,6	12,9	14,6	12,7	14,4	12,5	13,7	13,1	9,9	
0,25–0,49	11,0	10,7	11,8	10,8	11,8	12,4	12,4	9,7	11,4	6,2	
<0,25	10,0	10,9	9,8	9,6	12,1	10,5	9,6	5,2	11,6	4,8	
Nettobedarf (Mittelwert) ¹	1 984	1 965	1 821	2 157	1 969	2 090	1 961	2 171	2 033	2 220	
Nettobedarf (Median) ¹	1 745	1 694	1 626	1 889	1 748	1 787	1 716	1 980	1 760	1 898	
Bruttobedarf (Mittelwert) ¹	2 704	2 725	2 463	2 885	2 843	2 921	2 658	2 713	2 810	2 798	
Bruttobedarf (Median) ¹	2 254	2 240	2 086	2 432	2 302	2 454	2 162	2 354	2 304	2 154	
Deckungsquote (Mittelwert) ¹	0,77	0,77	0,77	0,78	0,75	0,76	0,78	0,82	0,76	0,87	
Deckungsquote (Median) ¹	1,00	1,00	1,00	0,99	1,00	0,98	1,00	1,00	0,98	1,00	

^a Das Total der Gemeindegrossenklasse und Bezirke (bei Anzahl Sozialhilfefällen, Anzahl unterstützter Personen, Personen pro Fall und Sozialhilfequote) entspricht nicht dem Kantonstotal, da auch jene Fälle und Personen mitgezählt wurden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind. Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt. Auch die Berechnung der Sozialhilfequote beruht auf den Angaben mit Doppelzählungen.

^b Stadt Zürich

^c Stadt Winterthur

¹ nur Fälle mit positivem Nettobedarf. Nur reguläre Fälle. Bei 2.3% der Fälle fehlt die Information zu Brutto- oder Nettobedarf und damit zur Deckungsquote.

Wohnstatus der Sozialhilfefälle nach Gemeindegrössenklasse, 2017

TA3.2.1.2

Anteil in %	Total	Gemeindegrösse nach Einwohnern							
		150 000 und mehr ¹	50 000–149 999 ²	20 000–49 999	10 000–19 999	5000–9999	2000–4999	1000–1999	Weniger als 1000
Total	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Eigentümer/innen	0,6	0,1	0,6	0,4	0,6	1,0	1,8	2,6	5,8
Mieter/innen	72,6	71,6	74,5	76,9	71,1	70,7	72,9	70,2	73,1
Untermieter/innen	13,7	16,8	12,1	10,1	12,2	13,9	12,2	10,4	9,6
Gratisunterkunft	2,3	0,9	1,9	2,8	3,6	3,7	3,6	3,8	2,9
stationäre Einrichtungen, Heime	8,4	8,6	7,6	7,6	9,1	8,1	6,9	11,3	6,7
besondere Wohnformen	2,5	1,9	3,3	2,1	3,4	2,7	2,6	1,7	1,9
Anteil ohne Angaben in %	1,6								

¹ Stadt Zürich² Stadt Winterthur

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Fallzugänge und Fallabgänge nach Altersklassen der Antrag stellenden Person, 2017

TA3.2.1.3

Anteil in %	Total	Altersklasse							
		0–17 Jahre	18–25 Jahre	26–35 Jahre	36–45 Jahre	46–55 Jahre	56–64 Jahre	65–79 Jahre	80 Jahre und mehr
abgeschlossene Fälle	25,0	18,7	29,5	27,4	24,6	21,1	22,6	40,3	36,2
neu eröffnete Fälle	26,8	27,0	36,4	30,2	26,3	22,5	18,0	37,2	24,7

alle aktiven Fälle inkl. Doppelzählungen, mit und ohne Leistungsbezug

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Beendigungsgründe der abgeschlossenen Sozialhilfefälle nach Gemeindegrössenklasse, 2017

TA3.2.1.4

Anteil in %	Total Kanton	Gemeindegrösse nach Einwohnern							
		150 000 und mehr ^a	50 000–149 999 ^b	20 000–49 999	10 000–19 999	5000–9999	2000–4999	1000–1999	Weniger als 1000
Total	100	...	100	100	100	100	100	100	100
Verbesserung der wirtschaftlichen Situation									
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	27,8	27,8	30,0	28,6	25,1	27,4	28,7	23,3	19,0
Beschäftigungsmassnahme	0,1	0,1	...	0,3	0,1	0,3
erhöhtes Erwerbseinkommen	4,9	4,9	1,9	8,5	5,5	5,3	6,7	6,9	6,3
Existenzsicherung durch andere Sozialleistungen									
Sozialversicherungsleistungen	16,8	16,8	18,0	19,9	16,6	14,8	14,4	16,2	19,8
bedarfsabhängige Leistungen	8,5	8,5	9,2	7,7	10,4	8,7	7,5	6,5	7,1
Beendigung der Zuständigkeit	21,4	21,4	15,6	15,5	21,5	26,0	26,8	30,2	29,4
Wechsel des Wohnortes	1,0	9,1	1,0	0,3	1,4	0,9	0,9	0,9	2,4
Wechsel des Sozialdienstes	9,1	9,1	12,1	10,6	8,4	7,9	5,2	5,5	3,2
Kontaktabbruch	2,4	2,4	3,7	1,6	1,6	1,5	1,2	2,8	1,6
Todesfall	2,6	2,6	1,4	3,5	3,9	2,7	3,0	3,1	6,3
Andere Gründe	5,5	5,5	7,1	3,5	5,4	4,7	5,6	4,4	4,8
Unbekannte Gründe	100	...	100	100	100	100	100	100	100
Anteil ohne Angaben in %	7,7								

¹ Stadt Zürich² Stadt Winterthur

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Bezugsdauer der Sozialhilfefälle nach Gemeindegrössenklasse, 2017

TA3.2.1.5

Anteil in %	Total	Gemeindegrösse nach Einwohnern								
		150 000 und mehr ^a	50 000– 149 999 ^b	20 000– 49 999	10 000– 19 999	5000– 9999	2000– 4999	1000– 1999	Weniger als 1000	
Nicht abgeschlossene Dossiers										
weniger als 1 Jahr	30,2	27,9	27,1	30,5	32,0	33,5	35,9	42,8	40,0	
1–2 Jahre	19,5	17,5	18,2	21,3	20,7	23,1	21,6	22,1	22,2	
2–3 Jahre	11,7	10,9	11,9	11,7	12,6	12,1	12,7	10,3	13,3	
3–4 Jahre	8,3	8,0	8,5	8,6	8,6	8,0	8,0	10,0	12,2	
4–5 Jahre	6,2	6,3	7,0	5,3	5,8	6,4	5,2	6,6	1,1	
5–6 Jahre	5,4	5,7	6,1	5,0	4,9	4,6	5,4	3,4	7,8	
6–7 Jahre	3,7	3,8	4,5	3,9	3,6	3,2	4,0	1,4	...	
7–8 Jahre	3,0	3,4	3,7	2,9	2,8	2,3	1,9	1,0	1,1	
8–9 Jahre	2,3	2,6	2,3	2,3	2,4	1,9	1,2	1,0	...	
9–10 Jahre	1,7	2,3	1,6	1,4	1,4	1,2	0,9	0,3	...	
10 Jahre und mehr	8,1	11,6	9,1	7,1	5,4	3,8	3,2	1,0	2,2	
Abgeschlossene Dossiers										
weniger als 1 Jahr	51,1	50,6	55,2	48,4	51,2	50,8	52,8	45,2	44,8	
1–2 Jahre	18,0	15,6	16,2	20,4	19,5	20,3	18,4	27,0	37,9	
2–3 Jahre	9,5	9,5	7,1	11,1	9,5	9,8	10,0	11,9	6,9	
3–4 Jahre	6,2	6,4	6,8	5,6	6,7	4,9	5,7	7,9	...	
4–5 Jahre	4,2	3,9	4,9	3,2	4,1	5,0	4,7	4,0	6,9	
5–6 Jahre	2,7	2,9	2,1	3,4	2,6	2,5	2,4	0,8	...	
6–7 Jahre	1,9	2,0	1,9	2,7	1,8	1,6	1,8	0,8	...	
7–8 Jahre	1,0	1,2	1,4	0,8	1,2	0,4	0,9	0,8	...	
8–9 Jahre	1,1	1,6	0,5	1,3	0,7	1,0	0,7	0,8	3,4	
9–10 Jahre	1,0	1,3	1,1	0,5	0,8	1,0	0,9	
10 Jahre und mehr	3,3	5,0	2,8	2,6	1,9	2,8	1,8	0,8	...	
Alle Dossiers										
weniger als 1 Jahr	35,4	33,2	33,3	35,4	37,1	38,0	40,9	43,5	41,2	
1–2 Jahre	19,1	17,1	17,8	21,0	20,4	22,4	20,7	23,6	26,1	
2–3 Jahre	11,1	10,5	10,8	11,6	11,8	11,5	11,9	10,8	11,8	
3–4 Jahre	7,7	7,6	8,2	7,7	8,1	7,2	7,3	9,4	9,2	
4–5 Jahre	5,7	5,8	6,6	4,8	5,4	6,0	5,1	5,8	2,5	
5–6 Jahre	4,7	5,0	5,2	4,6	4,3	4,1	4,5	2,6	5,9	
6–7 Jahre	3,3	3,4	3,9	3,6	3,1	2,8	3,3	1,2	...	
7–8 Jahre	2,5	2,9	3,2	2,3	2,3	1,8	1,6	1,0	0,8	
8–9 Jahre	2,0	2,3	1,9	2,0	2,0	1,6	1,0	1,0	0,8	
9–10 Jahre	1,5	2,1	1,5	1,2	1,2	1,1	0,9	0,2	...	
10 Jahre und mehr	6,9	10,1	7,7	5,8	4,5	3,6	2,8	1,0	1,7	

¹ Stadt Zürich² Stadt Winterthur

Anteil der Sozialhilfefälle, die gleichzeitig Sozialversicherungsleistungen beziehen nach Gemeindegrössenklasse, 2017

TA3.2.1.6

Anteil in %	Total	Gemeindegrösse nach Einwohnern							
		150 000 und mehr ¹	50 000–149 999 ²	20 000–49 999	10 000–19 999	5 000–9 999	2 000–4 999	1 000–1 999	Weniger als 1 000
mindestens eine Sozialversicherungsleistung	9,5	6,5	8,2	13,4	12,7	10,5	9,4	13,8	7,8
ALV	2,5	1,9	1,9	3,6	3,2	2,7	2,3	2,7	0,0
Altersrente	1,7	1,4	1,1	1,9	2,3	2,0	1,8	2,1	2,0
Witwenrente	0,4	0,3	0,2	0,8	0,6	0,3	0,3	1,8	0,0
BVG	0,9	0,8	0,6	1,1	1,1	1,2	1,2	1,8	0,0
Hilflosenentschädigung	0,5	0,3	0,4	0,7	0,5	0,7	0,6	1,5	1,0
IV-Rente	3,6	2,0	3,5	5,8	5,0	4,3	2,9	5,4	2,9
SUVA-Rente	0,6	0,4	1,0	0,9	0,8	0,4	0,7	0,3	0,0
andere	0,6	0,2	0,3	0,7	0,8	1,0	1,5	3,6	2,9

nur Fälle mit positivem Nettobedarf; nur reguläre Fälle

¹ Stadt Zürich² Stadt Winterthur

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Anteil der Bezüger/innen von Sozialversicherungsleistungen nach Altersklassen, Nationalität und Fallstruktur, 2017

TA3.2.1.7

Anteil in %	Sozialversicherungsleistungen	
	Mindestens eine Leistung	Mind. eine Leistung in Abklärung
Total	6,5	0,3
0–17 Jahre	3,0	0,0
18–25 Jahre	6,6	0,3
26–35 Jahre	5,1	0,5
36–45 Jahre	5,8	0,5
46–55 Jahre	7,2	0,5
56–64 Jahre	12,6	0,5
65–79 Jahre	50,5	0,2
80 Jahre und mehr	59,6	0,0
Schweizer/innen	7,6	0,4
Ausländer/innen	5,2	0,2
stationäre Einrichtungen, Heime	15,6	0,3
besondere Wohnformen	4,7	0,6
Ein-Personen-Fälle	8,7	0,6
Paare ohne Kind(er)	13,7	0,3
Alleinerziehende	5,5	0,2
Paare mit Kind(ern)	3,8	0,1
Anzahl Sozialhilfefälle	2 783	143

nur Fälle mit positivem Nettobedarf; nur reguläre Fälle

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Anteil der Sozialhilfefälle, die gleichzeitig Bedarfsleistungen beziehen nach Gemeindegrössenklasse, 2017

TA 3.2.1.8

Anteil in %	Total	Gemeindegrösse nach Einwohnern							
		150 000 und mehr ¹	50 000–149 999 ²	20 000–49 999	10 000–19 999	5 000–9 999	2 000–4 999	1 000–1 999	Weniger als 1 000
mindestens eine Bedarfsleistung	5,6	4,2	0,7	8,7	7,8	8,5	5,5	8,4	2,0
Alimentenbevorschussung	2,5	1,2	0,4	4,9	4,0	4,3	2,5	4,5	2,0
Zusatzleistungen zur AHV/IV	1,6	1,6	0,0	2,7	2,0	1,6	1,3	1,5	0,0
Stipendien	0,2	0,0	0,3	0,4	0,3	0,3	0,2	0,3	0,0
andere*	1,5	1,5	0,0	1,0	1,6	3,4	1,8	2,1	0,0

nur Fälle mit positivem Nettobedarf; nur reguläre Fälle

¹ Stadt Zürich² Stadt Winterthur

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Sozialhilfequoten nach Altersklassen und Gemeindegrössenklasse, 2017

TA 3.2.2.1

Quote in %	Total Kanton	Gemeindegrösse nach Einwohnern							
		150 000 und mehr ¹	50 000–149 999 ²	20 000–49 999	10 000–19 999	5 000–9 999	2 000–4 999	1 000–1 999	Weniger als 1 000
Total	3,3	4,8	5,6	3,0	3,0	2,2	2,0	1,4	1,0
0–17 Jahre	5,7	8,7	9,7	5,1	5,3	3,9	3,3	2,2	1,6
18–25 Jahre	3,7	5,3	6,1	3,1	3,4	2,8	2,7	2,2	1,6
26–35 Jahre	3,3	3,5	5,5	3,1	3,3	2,9	2,7	2,3	1,0
36–45 Jahre	3,5	4,6	6,4	3,3	3,3	2,4	2,1	1,1	1,2
46–55 Jahre	3,5	6,1	6,0	3,3	3,0	1,9	1,9	1,3	0,6
56–64 Jahre	3,2	5,9	4,9	2,9	2,7	1,8	1,5	0,9	0,8
65–79 Jahre	0,3	0,6	0,3	0,2	0,2	0,1	0,1	0,0	0,0
80 Jahre und mehr	0,3	0,5	0,2	0,3	0,3	0,3	0,2	0,4	0,2

¹ Stadt Zürich² Stadt Winterthur

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Sozialhilfequoten nach Nationalität, Geschlecht, Zivilstand und Gemeindegrössenklasse, 2017

TA 3.2.2.2

Quote in %	Total Kanton	Gemeindegrösse nach Einwohnern								
		150 000 und mehr ¹	50 000–149 999 ²	20 000–49 999	10 000–19 999	5 000–9 999	2 000–4 999	1 000–1 999	Weniger als 1 000	
Total	3,3	4,8	5,6	3,0	3,0	2,2	2,0	1,4	1,0	
Männer	3,4	5,0	5,8	3,1	3,0	2,2	2,0	1,4	1,0	
Frauen	3,2	4,5	5,4	2,9	3,0	2,2	2,0	1,3	0,9	
Schweizer/innen	2,3	3,7	4,0	2,1	2,1	1,5	1,4	1,0	0,7	
Männer	2,5	4,1	4,3	2,3	2,2	1,6	1,4	1,0	0,7	
Frauen	2,1	3,2	3,6	1,9	1,9	1,4	1,4	1,0	0,6	
Ausländer/innen	6,0	7,0	10,8	5,2	5,4	4,8	4,8	3,6	3,7	
Männer	5,6	6,8	10,3	4,8	4,9	4,4	4,5	3,6	3,9	
Frauen	6,4	7,3	11,4	5,7	5,9	5,2	5,2	3,6	3,5	
Zivilstand										
ledig	3,3	3,7	5,4	3,3	3,3	2,6	2,7	2,1	1,4	
verheiratet	1,9	3,3	3,4	1,8	1,7	1,2	1,1	0,6	0,3	
verwitwet	0,8	1,3	0,8	0,5	0,7	0,6	0,7	0,5	0,3	
geschieden	6,1	9,6	10,0	5,4	5,0	3,9	3,5	2,2	2,1	

^a Stadt Zürich
^b Stadt Winterthur

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Fälle mit Kindern nach Anzahl minderjähriger Kinder und Nationalität, 2017

TA 3.2.2.3

Anteil in %	Alleinerziehende		Paare mit Kind(ern)	
	Schweizer/innen	Ausländer/innen	Schweizer/innen	Ausländer/innen
Total	100,0	100,0	100,0	100,0
1 Kind	60,3	51,9	34,9	34,2
2 Kinder	29,5	32,8	34,5	36,9
3 Kinder	8,2	11,6	21,4	20,2
4 und mehr Kinder	2,0	3,7	9,1	8,8
Durchschnittliche Anzahl Kinder	1,52	1,69	2,09	2,07

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Fälle mit Kindern nach Alter des jüngsten Kindes, 2017

TA 3.2.2.4

Anteil in %	Alleinerziehende	Paare mit Kind(ern)
Total	100,0	100,0
jüngstes Kind jünger als 6 Jahre	43,2	60,0
jüngstes Kind zwischen 6–10 Jahren	29,6	21,9
jüngstes Kind zwischen 11–14 Jahren	17,1	12,3
jüngstes Kind zwischen 15–18 Jahren	10,1	5,8

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Sozialhilfequote nach Alter und Nationalität, 2017

TA 3.2.2.5

Alter (Jahre)	Insgesamt (in %)	Schweizer/innen (in %)	Ausländer/innen (in %)
0	3,5	2,4	6,0
1	5,1	3,5	8,7
2	5,7	3,8	10,2
3	6,0	4,4	10,0
4	6,0	4,3	10,3
5	6,0	3,9	11,7
6	6,1	4,5	10,4
7	5,8	4,0	10,7
8	6,1	4,2	11,8
9	6,2	4,3	11,7
10	6,1	4,0	12,3
11	6,2	4,1	12,5
12	6,1	4,1	12,2
13	5,7	3,9	11,8
14	5,7	4,0	12,0
15	6,2	4,5	12,9
16	5,3	3,9	11,2
17	5,0	3,6	10,8
18	4,2	3,2	8,5
19	4,1	3,3	7,6
20	3,9	3,3	6,7
21	3,9	3,2	6,6
22	3,7	3,2	5,3
23	3,3	2,9	4,3
24	3,4	3,0	4,3
25	3,1	2,7	3,9
26	3,0	2,7	3,7
27	3,2	2,9	3,8
28	3,2	2,7	3,8
29	3,4	2,8	4,3
30	3,1	2,3	4,2
31	3,1	2,5	4,1
32	3,4	2,6	4,6
33	3,5	2,5	4,7
34	3,3	2,4	4,4
35	3,5	2,4	4,9
36	3,4	2,5	4,5
37	3,8	2,5	5,5
38	3,4	2,3	4,8
39	3,5	2,1	5,4
40	3,5	2,4	5,1
41	3,4	2,1	5,6
42	3,3	2,1	5,3
43	3,9	2,4	6,7
44	3,5	2,2	6,1
45	3,4	2,3	5,9
46	3,5	2,5	5,7
47	3,5	2,5	5,8
48	3,4	2,4	6,0
49	3,5	2,5	6,3
50	3,5	2,4	6,7
51	3,4	2,4	6,5
52	3,4	2,6	5,9
53	3,8	2,8	7,3
54	3,3	2,4	6,5
55	3,4	2,6	6,5
56	3,4	2,6	6,4
57	3,7	2,8	7,5
58	3,7	2,8	7,2
59	3,7	2,8	7,8
60	3,5	2,6	7,9
61	3,5	2,5	8,2
62	2,9	2,2	6,6
63	2,5	1,9	6,3
64	1,2	0,7	3,9
65	0,6	0,4	1,6

Bei weiteren Mitgliedern der Unterstützungseinheit nur reguläre Fälle.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Art der Anstellung der erwerbstätigen Sozialhilfebeziehenden nach Altersklassen, 2017

TA 3.2.3.1

Anteil in %	Total	15–25 Jahre	26–35 Jahre	36–45 Jahre	46–55 Jahre	56–65 Jahre
Total Erwerbstätige	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
selbstständig, Mitarbeit in Familienbetrieb	3,5	0,4	1,3	3,5	6,0	10,6
regelmässig angestellt	38,0	10,4	42,8	51,1	44,7	37,1
prekäre Arbeitsverträge	24,0	8,9	25,8	25,5	31,2	33,9
in der Lehre	16,1	60,7	11,1	2,3	0,6	0,0
Erwerbstätigkeit ohne nähere Angaben	18,4	19,6	19,0	17,8	17,4	18,4
Anzahl	Total	15–25 Jahre	26–35 Jahre	36–45 Jahre	46–55 Jahre	56–65 Jahre
Total Erwerbstätige	7725	1624	1834	2000	1559	706
selbstständig, Mitarbeit in Familienbetrieb	269	6	24	70	94	75
regelmässig angestellt	2934	169	785	1021	697	262
prekäre Arbeitsverträge	1852	145	473	509	486	239
in der Lehre	1247	986	204	45	10	0
Erwerbstätigkeit ohne nähere Angaben	1423	318	348	355	272	130

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Situation der Nichterwerbspersonen in der Sozialhilfe nach Altersklassen, 2017

TA 3.2.3.2

Anteil in %	Total	15–25 Jahre	26–35 Jahre	36–45 Jahre	46–55 Jahre	56–65 Jahre
Total der Nichterwerbspersonen	100	100	100	100	100	100
in Ausbildung (ohne Lehrlinge)	10,0	49,0	2,5	1,2	0,5	0,0
Haushalt, familiäre Gründe	12,1	7,7	27,4	17,6	5,8	2,4
Rentner/in	5,4	0,9	2,9	3,6	5,8	14,1
vorübergehend arbeitsunfähig	25,3	13,4	25,4	28,9	32,7	23,8
Dauerinvalidität	15,7	3,5	8,5	15,4	25,3	23,7
keine Chance auf dem Arbeitsmarkt	4,1	1,2	2,6	3,4	5,3	8,1
anderes (nicht erwerbstätig)	27,3	24,3	30,6	29,8	24,6	27,8
Anzahl	Total	15–25 Jahre	26–35 Jahre	36–45 Jahre	46–55 Jahre	56–65 Jahre
Total der Nichterwerbspersonen	13802	2580	2669	2783	3258	2512
in Ausbildung (ohne Lehrlinge)	1381	1263	68	34	16	0
Haushalt, familiäre Gründe	1671	199	732	490	189	61
Rentner/in	743	24	77	100	189	353
vorübergehend arbeitsunfähig	3494	345	679	805	1066	599
Dauerinvalidität	2168	90	228	429	825	596
keine Chance auf dem Arbeitsmarkt	572	31	69	96	172	204
anderes (nicht erwerbstätig)	3773	628	816	829	801	699

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Höchste abgeschlossene Ausbildung nach Altersklassen, 2017

TA3.2.3.3

Anteil in %	Strukturerhebung 2016	Total Sozialhilfe	18–25 Jahre	26–35 Jahre	36–45 Jahre	46–55 Jahre	56–65 Jahre
ohne berufliche Ausbildung	15,3	56,9	78,0	60,3	54,9	49,7	45,1
Berufsausbildung/Matura	42,4	35,7	21,1	33,7	36,5	40,6	44,7
höhere Ausbildung	42,3	7,3	0,9	6,0	8,6	9,7	10,2
Anzahl	Strukturerhebung SE 2016	Total Sozialhilfe	18–25 Jahre	26–35 Jahre	36–45 Jahre	46–55 Jahre	56–65 Jahre
Total	970 740	31 800	4 438	7 433	7 658	7 608	4 663
ohne berufliche Ausbildung	148 425	16 459	3 340	4 102	3 752	3 397	1 868
Berufsausbildung/Matura	411 216	10 330	906	2 295	2 496	2 780	1 853
höhere Ausbildung	411 099	2 117	38	405	588	663	423
unbekannt	...	2 894	154	631	822	768	519

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Höchste abgeschlossene Ausbildung nach Geschlecht und Nationalität (unterstützte Personen von 18 bis 65 Jahren), 2017

TA3.2.3.4

Anteil in %	Total			Schweizer/innen			Ausländer/innen		
	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer	Total
ohne berufliche Ausbildung	60,2	53,9	56,9	50,6	43,9	47,0	71,2	66,3	68,7
Berufsausbildung/Matura	32,7	38,6	35,7	43,0	48,3	45,8	20,8	26,5	23,8
höhere Ausbildung	7,1	7,5	7,3	6,4	7,8	7,1	7,9	7,2	7,5
Anzahl	Total			Schweizer/innen			Ausländer/innen		
Total	15 530	16 268	31 798	7 839	8 676	16 515	7 691	7 592	15 283
keine berufliche Ausbildung	8 351	8 106	16 457	3 745	3 639	7 384	4 606	4 467	9 073
Berufsausbildung/Matura	4 534	5 796	10 330	3 186	4 008	7 194	1 348	1 788	3 136
Universität/höhere Fachausb.	989	1 128	2 117	476	646	1 122	513	482	995
unbekannt	1 656	1 238	2 894	432	383	815	1 224	855	2 079

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Unterstützte Personen nach Erwerbssituation und höchster abgeschlossener Ausbildung (Antrag stellende von 15 bis 65 Jahren), 2017

TA 3.2.3.5

Anteil in %	Ohne Berufsabschluss	Berufl. Ausbildung/Matura	Höhere Fachausbildung/ Hochschule	Total
Total	56,8	36,0	7,2	100,0
Erwerbstätige	60,1	33,4	6,5	100,0
Erwerbslose	53,2	38,5	8,4	100,0
Nichterwerbspersonen	58,1	35,4	6,5	100,0
nicht feststellbar in %	9,0			
Anteil ohne Angaben in %	9,2			

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Anteil der Fälle mit mindestens einer erwerbstätigen Person von 15 bis 65 Jahren nach Fallstruktur und Nationalität, 2017

TA 3.2.3.6

Anteil in %	Total	Fälle mit Schweizer Nationalität	Fälle mit ausländischer Nationalität
Total	24,6	20,8	27,5
Einpersonenfälle	18,0	17,1	19,5
Paare ohne Kind	33,9	33,0	32,8
Alleinerziehende	33,7	35,6	32,1
Paare mit Kind(ern)	51,1	46,7	54,4
stationäre Einrichtungen, Heime	25,1	21,2	27,9
besondere Wohnformen	12,0	11,4	13,5

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Erwerbssituation nach Gemeindegrössenklasse (Personen von 15 bis 65 Jahren), 2017

TA 3.2.3.7

Anteil in %	Total Kanton	Gemeindegrösse nach Einwohnern							
		150 000 und mehr ¹	50 000– 149 999 ²	20 000– 49 999	10 000– 19 999	5 000– 9 999	2 000– 4 999	1 000– 1 999	Weniger als 1 000
Total	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Erwerbstätige	23,6	18,9	23,4	24,4	25,6	29,2	27,8	29,5	30,2
Erwerbslose	34,1	31,9	39,8	35,6	38,6	31,9	28,9	30,6	18,1
Nichterwerbspersonen	42,2	49,2	36,8	40,1	35,9	39,0	43,3	39,9	51,7
Anteil ohne Angaben in %	7,5								

¹ Stadt Zürich² Stadt Winterthur

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Erwerbssituation der unterstützten Personen nach Altersklassen, 2017

TA 3.2.3.8

Anteil in %	Total	15–25 Jahre	26–35 Jahre	36–45 Jahre	46–55 Jahre	56–65 Jahre
Total	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Erwerbstätige	23,6	27,8	25,5	26,9	20,7	15,1
Erwerbslose	34,1	28,1	37,4	35,7	36,0	31,2
Nichterwerbspersonen	42,2	44,1	37,1	37,4	43,3	53,7
Anteil ohne Angaben in %	7,5					

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Erwerbseinkommen der Fälle mit mindestens einer erwerbstätigen Person im Alter von 15 bis 65 Jahren, 2017

TA 3.2.3.9

Anteil in %	1–1 000 CHF	1 001–2 000 CHF	2 001–3 000 CHF	3 001–4 000 CHF	4 000 CHF und mehr	Total
Total	44,0	30,6	13,7	7,6	4,1	100,0
Einpersonenfälle	60,6	31,2	6,3	1,3	0,7	100,0
Paare ohne Kind	39,3	33,8	15,2	8,6	3,0	100,0
Alleinerziehende	33,4	34,5	21,7	7,4	2,9	100,0
Paare mit Kind(ern)	21,7	24,1	20,4	21,0	12,8	100,0
Anteil ohne Angaben in %	5,4					

nur Fälle mit positivem Nettobedarf; nur reguläre Fälle

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Deckungsquote nach Erwerbssituation (Antrag stellende von 15 bis 65 Jahren), 2017

TA 3.2.4.1

Anteil in %	Deckungsquote					Total
	1,00	0,75–0,99	0,50–0,74	0,25–0,49	<0,25	
Total	57,2	14,2	12,2	9,1	7,3	100,0
Erwerbstätige	3,9	21,4	27,5	26,2	20,9	100,0
Erwerbslose	70,1	12,3	9,6	4,6	3,5	100,0
Nichterwerbspersonen	71,2	12,9	7,1	4,7	4,2	100,0
Anteil ohne Angaben in %	7,0					

nur Fälle mit einem positiven Nettobedarf; nur reguläre Fälle

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Nettobedarf im Stichmonat nach Fallstruktur, 2017

TA 3.2.4.2

	Median (in Fr.)	Mittelwert (in Fr.)	Durchschnittsgrösse der Unterstützungseinheit
Total aller Fälle	1 845	2 113	1,60
stationäre Einrichtungen, Heime	2 403	3 183	1,10
besondere Wohnformen	1 572	1 878	1,20
Total Privathaushalte	1 838	2 024	1,65
Einpersonenfälle	1 728	1 815	1,00
Alleinlebende	1 958	2 018	1,00
Nicht-Alleinlebende	1 290	1 423	1,00
Alleinerziehende	2 260	2 433	2,62
Alleinerziehende mit 1 Kind	2 035	2 197	2,00
Alleinerziehende mit 2 Kindern	2 469	2 532	3,00
Alleinerziehende mit 3 und mehr Kindern	3 205	3 175	4,30
Paare mit Kind/ern	2 526	2 659	4,10
Paare mit 1 Kind	2 339	2 401	3,00
Paare mit 2 Kindern	2 534	2 661	4,00
Paare mit 3 und mehr Kindern	2 782	2 946	5,44
Paare ohne Kind	2 001	2 121	2,00
Andere	1 505	2 132	2,76
Anteil ohne Angaben in %	2,4		

nur Fälle mit positivem Nettobedarf; nur reguläre Fälle

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Gesamter Auszahlungsbetrag nach Fallstruktur, 2017

TA 3.2.4.3

	Median (in Fr.)	Median (in Fr.)
Total aller Fälle	17 559	20 906
stationäre Einrichtungen, Heime	26 423	32 837
besondere Wohnformen	14 463	18 309
Total Privathaushalte	17 249	19 896
Einpersonenfälle	15 417	17 259
Alleinlebende	19 688	19 625
Nicht-Alleinlebende	9 960	12 729
Alleinerziehende	22 592	25 626
Alleinerziehende mit 1 Kind	19 737	22 497
Alleinerziehende mit 2 Kindern	23 757	26 297
Alleinerziehende mit 3 und mehr Kindern	35 950	36 972
Paare mit Kind/ern	23 106	26 886
Paare mit 1 Kind	19 848	23 165
Paare mit 2 Kindern	21 458	25 373
Paare mit 3 und mehr Kindern	29 799	32 844
Paare ohne Kind	18 529	21 264
Andere	17 202	24 913
Anteil ohne Angaben in %	1,6	

nur Fälle mit positivem Nettobedarf; nur reguläre Fälle

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Mietkosten pro Zimmer und Anzahl Zimmer nach Gemeindegrössenklasse, 2017

TA3.2.4.4

	Median (in Fr.)	Mittelwert (in Fr.)	Durchschnittliche Anzahl Zimmer
Total Kanton	463	537	2,9
Gemeindegrösse nach Einwohnern			
150 000 und mehr ¹	520	602	3,0
50 000–149 999 ²	442	497	3,0
20 000–49 999	442	497	3,0
10 000–19 999	464	530	2,9
5000–9999	438	482	3,2
2000–4999	414	449	3,3
1000–1999	404	434	3,4
Weniger als 1000	377	403	3,8
Anteil ohne Angaben in %		6,6	

nur Fälle mit positivem Nettobedarf; nur reguläre Fälle

¹ Stadt Zürich² Stadt Winterthur

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Anteil der Mietkosten am Bruttobedarf, 2017

TA3.2.4.5

	Median (in %)
Total Privathaushalte	41,5
Einpersonenfälle	43,5
Alleinlebende	44,8
Nicht-Alleinlebende	40,7
Alleinerziehende	39,1
Alleinerziehende mit 1 Kind	40,4
Alleinerziehende mit 2 Kindern	38,1
Alleinerziehende mit 3 und mehr Kindern	36,8
Paare mit Kind(ern)	36,3
Paare mit 1 Kind	37,9
Paare mit 2 Kindern	36,2
Paare mit 3 und mehr Kindern	35,1
Paare ohne Kind	40,2
andere	42,0
Anteil ohne Angaben in %	10,6

Nur Fälle mit positivem Nettobedarf. Nur reguläre Fälle

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Haushaltsquoten nach Haushaltstyp und Gemeindegrösse, 2017

TA3.2.4.6

	Total Kanton	150 000 und mehr ¹	50 000– 149 999 ²	20 000– 49 999	10 000– 19 999	5 000– 9 999	2 000– 4 999	1 000– 1 999	weniger als 1 000
Total Privathaushalte	3,9	5,4	6,5	3,6	3,4	2,6	2,5	1,6	1,2
Haushalte ohne Minderjährige	3,6	5,0	5,9	3,3	3,0	2,3	2,4	1,6	1,1
Eine erwachsene Person	4,8	5,8	7,5	4,7	3,7	3,4	3,9	2,6	1,4
Zwei Erwachsene verheiratet, ohne Minderjährige	0,7	1,2	1,4	0,7	0,6	0,4	0,3	0,3	0,1
Zwei Erwachsene nicht verheiratet, ohne Minderjährige	3,9	4,5	5,9	3,5	3,8	2,9	2,6	1,7	2,9
Drei oder mehr Erwachsene ohne Minderjährige	4,4	7,1	7,3	3,2	4,1	2,7	2,6	2,0	1,0
Haushalte mit Minderjährigen	4,9	7,1	8,8	4,5	4,6	3,3	2,9	1,7	1,3
Eine erwachsene Person mit Minderjährigen	22,1	25,1	33,5	20,9	22,0	16,9	16,2	9,8	8,2
Zwei Erwachsene verheiratet, mit Minderjährigen	1,9	3,1	4,4	1,7	1,5	1,2	1,1	0,5	0,5
Zwei Erwachsene nicht verheiratet, mit Minderjährigen	7,3	8,8	6,6	7,6	8,6	6,1	3,6	3,2	0,6
Drei oder mehr Erwachsene mit Minderjährigen	3,5	4,6	7,8	2,6	3,5	2,5	2,3	1,5	1,9
Anteil ohne Angaben in %	1,9								

Personen unter 18 Jahren gelten als Minderjährige und ab 18 Jahren als Erwachsene

Haushaltsquote: Anteil der unterstützten Privathaushalte mit Leistungsbezug im Erhebungsjahr an allen Privathaushalten gemäss der ständigen Wohnbevölkerung (STATPOP) am 31.12. des Vorjahres

¹ Stadt Zürich² Stadt Winterthur

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Unterstützte Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich nach Aufenthaltsstatus und Altersklassen, 2017

TA3.3.1

Aufenthaltsstatus und -dauer	Total		Altersklasse									
			0–17 Jahre		18–25 Jahre		26–35 Jahre		36–45 Jahre		46 und mehr Jahre	
	Personen	In %	Personen	In %	Personen	In %	Personen	In %	Personen	In %	Personen	In %
Total	17 715	100	5 537	31,3	4 075	23,0	4 178	23,6	2 356	13,3	1 569	8,9
Asylbereich	8 823	100	2 849	32,3	2 595	29,4	1 857	21,0	862	9,8	660	7,5
Asylsuchende mit laufendem Verfahren	4 751	100	1 199	25,2	1 579	33,2	1 210	25,5	507	10,7	256	5,4
Vorläufig Aufgenommene –7 Jahre	4 072	100	1 650	40,5	1 016	25,0	647	15,9	355	8,7	404	9,9
Flüchtlingsbereich	4 141	100	1 514	36,6	845	20,4	1 036	25,0	528	12,8	218	5,3
Flüchtlinge mit Asyl –5 Jahre	3 105	100	1 186	38,2	562	18,1	796	25,6	387	12,5	174	5,6
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge –7 Jahre	1 036	100	328	31,7	283	27,3	240	23,2	141	13,6	44	4,2
Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe	3 451	100	972	28,2	328	9,5	849	24,6	709	20,5	593	17,2
Flüchtlinge mit Asyl +5 Jahre	1 637	100	441	26,9	164	10,0	490	29,9	352	21,5	190	11,6
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge +7 Jahre	342	100	89	26,0	26	7,6	85	24,9	77	22,5	65	19,0
Vorläufig Aufgenommene +7 Jahre	1 472	100	442	30,0	138	9,4	274	18,6	280	19,0	338	23,0
Nothilfebereich	1 300	100	202	15,5	307	23,6	436	33,5	257	19,8	98	7,5

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017; SEM – Monitoring Sozialhilfestopp 2017

© BFS 2018

Unterstützte Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich und im Bereich der Wirtschaftlichen Sozialhilfe nach Aufenthaltsstatus und Geschlecht, 2017

TA3.3.2

Aufenthaltsstatus und -dauer	Total		Männer		Frauen	
	Personen	In %	Personen	In %	Personen	In %
Total	17712	100	10570	59,7	7142	40,3
Asylbereich	8822	100	5507	62,4	3315	37,6
Asylsuchende mit laufendem Verfahren	4751	100	3102	65,3	1649	34,7
Vorläufig Aufgenommene –7 Jahre	4071	100	2405	59,1	1666	40,9
Flüchtlingsbereich	4140	100	2339	56,5	1801	43,5
Flüchtlinge mit Asyl –5 Jahre	3104	100	1732	55,8	1372	44,2
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge –7 Jahre	1036	100	607	58,6	429	41,4
Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe	3450	100	1740	50,4	1710	49,6
Flüchtlinge mit Asyl +5 Jahre	1636	100	799	48,8	837	51,2
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge +7 Jahre	342	100	193	56,4	149	43,6
Vorläufig Aufgenommene +7 Jahre	1472	100	748	50,8	724	49,2
Nothilfebereich	1300	100	984	75,7	316	24,3

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017; SEM – Monitoring Sozialhilfestopp 2017

© BFS 2018

Unterstützte Personen ab 18 Jahren im Asyl- und Flüchtlingsbereich und im Bereich der Wirtschaftlichen Sozialhilfe nach Aufenthaltsstatus und Zivilstand, 2017

TA3.3.3

Aufenthaltsstatus und -dauer	Total		Zivilstand							
			Ledig		Verheiratet ¹		Getrennt		Verwitwet	
	Personen	In %	Personen	In %	Personen	In %	Personen	In %	Personen	In %
Total	10668	100	5896	55,3	4020	37,7	178	1,7	226	2,1
Asylbereich	5612	100	3343	59,6	2009	35,8	45	0,8	133	2,4
Asylsuchende mit laufendem Verfahren	3261	100	2047	62,8	1110	34,0	21	0,6	39	1,2
Vorläufig Aufgenommene –7	2351	100	1296	55,1	899	38,2	24	1,0	94	4,0
Flüchtlingsbereich	2586	100	1430	55,3	1001	38,7	64	2,5	31	1,2
Flüchtlinge mit Asyl –5 Jahre	1886	100	931	49,4	838	44,4	44	2,3	29	1,5
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge –7 Jahre	700	100	499	71,3	163	23,3	20	2,9	2	0,3
Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe	2470	100	1123	45,5	1010	40,9	69	2,8	62	2,5
Flüchtlinge mit Asyl +5 Jahre	1192	100	489	41,0	570	47,8	33	2,8	15	1,3
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge +7 Jahre	252	100	122	48,4	108	42,9	3	1,2	5	2,0
Vorläufig Aufgenommene +7 Jahre	1026	100	512	49,9	332	32,4	33	3,2	42	4,1

¹ Verheiratet: inkl. In eingetragener Partnerschaft

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Unterstützte Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich und im Bereich der Wirtschaftlichen Sozialhilfe nach Aufenthaltsstatus und Herkunftscontinent, 2017

TA3.3.4

Aufenthaltsstatus und -dauer	Total		Afrika		Asien		Europa		Amerika		Unbekannt/andere	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Total	17 537	100	7 426	42,3	8 859	50,5	1 053	6,0	60	0,3	139	0,8
Asylbereich	8 724	100	2 736	31,4	5 600	64,2	338	3,9	27	0,3	23	0,3
Asylsuchende mit laufendem Verfahren	4 698	100	1 544	32,9	2 899	61,7	219	4,7	27	0,6	9	0,2
Vorläufig Aufgenommene -7 Jahre	4 026	100	1 192	29,6	2 701	67,1	119	3,0	0	0,0	14	0,3
Flüchtlingsbereich	4 088	100	2 232	54,6	1 721	42,1	110	2,7	5	0,1	20	0,5
Flüchtlinge mit Asyl -5 Jahre	3 059	100	1 590	52,0	1 351	44,2	93	3,0	5	0,2	20	0,7
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge -7 Jahre	1 029	100	642	62,4	370	36,0	17	1,7	0	0,0	0	0,0
Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe	3 425	100	1 793	52,4	1 089	31,8	512	14,9	22	0,6	9	0,3
Flüchtlinge mit Asyl +5 Jahre	1 632	100	936	57,4	447	27,4	228	14,0	16	1,0	5	0,3
Vorläufig Aufgenommene Flüchtlinge +7 Jahre	341	100	140	41,1	169	49,6	32	9,4	0	0,0	0	0,0
Vorläufig aufgenommene +7 Jahre	1 452	100	717	49,4	473	32,6	252	17,4	6	0,4	4	0,3
Nothilfebereich	1 300	100	665	51,2	449	34,5	93	7,2	6	0,5	87	6,7

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017; SEM – Monitoring Sozialhilfestopp 2017

© BFS 2018

Unterstützte Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich und im Bereich der Wirtschaftlichen Sozialhilfe nach Aufenthaltsstatus und Erwerbssituation, 2017

TA3.3.5

Aufenthaltsstatus und -dauer	Total		Erwerbspersonen		Erwerbslose		Nichterwerbspersonen	
	Personen	in %	Personen	in %	Personen	in %	Personen	in %
Total	11 362	100,0	1 672	14,7	2 268	20,0	7 422	65,3
Asylbereich	6 172	100,0	500	8,1	836	13,5	4 836	78,4
Asylsuchende mit laufendem Verfahren	3 419	100,0	19	0,6	330	9,7	3 070	89,8
Vorläufig Aufgenommene -7	2 753	100,0	481	17,5	506	18,4	1 766	64,1
Flüchtlingsbereich	2 691	100,0	480	17,8	727	27,0	1 484	55,1
Flüchtlinge mit Asyl -5 Jahre	1 952	100,0	346	17,7	507	26,0	1 099	56,3
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge -7 Jahre	739	100,0	134	18,1	220	29,8	385	52,1
Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe	2 499	100,0	692	27,7	705	28,2	1 102	44,1
Flüchtlinge mit Asyl +5 Jahre	1 177	100,0	344	29,2	322	27,4	511	43,4
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge +7 Jahre	255	100,0	82	32,2	86	33,7	87	34,1
Vorläufig Aufgenommene +7 Jahre	1 067	100,0	266	24,9	297	27,8	504	47,2

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017; SEM – Monitoring Sozialhilfestopp 2017

© BFS 2018

ALBV: Anzahl Fälle und unterstützte Personen nach Bezirk, 2017

TA3.4.1

	Alimentenbevorschussung		
	Dossiers	Unterstützte Personen	Anteil an der Bevölkerung in %
Total¹	4766	10306	0,69
Bezirk			
Affoltern	127	279	0,53
Andelfingen	78	162	0,52
Bülach	534	1 174	0,80
Dielsdorf	303	662	0,74
Hinwil	304	674	0,71
Horgen	299	644	0,52
Meilen	169	346	0,34
Pfäffikon	176	386	0,65
Uster	327	713	0,55
Winterthur	699	1 511	0,91
Dietikon	394	856	0,95
Zürich	1 394	2 980	0,74

¹ Das Total der Bezirke entspricht nicht dem Kantonstotal, da auch jene Dossiers und Personen mitgezählt wurden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind. Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

ALBV: Anrechenbares Monatseinkommen und zugesprochene Leistung nach Falltyp (Median und Mittelwert in Franken pro Monat), 2017

TA3.4.2

Alimentenbevorschussung	Anrechenbares Monatseinkommen (Fr./Monat)		Zugesprochene Leistung (Fr./Monat)	
	Median	Mittelwert	Median	Mittelwert
Total Kanton Zürich	3869	3910	713	769
Elternteil mit 1 Kind	3 856	3 891	660	638
Elternteil mit 2 Kindern	3 713	3 736	1 162	1 112
Elternteil mit 3 oder mehr Kindern	2 898	3 200	1 272	1 378
Kinder und junge Erwachsene allein	4 610	4 402	638	598
Andere	4 088	4 158	650	656

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

ALBV: Zivilstand der Antrag stellenden Personen, 2017

TA3.4.3

	Alimentenbevorschussung	
	Absolut	In %
Total	4767	100,0
ledig	1 899	39,8
verheiratet/In eingetragener Partnerschaft	565	11,9
getrennt	534	11,2
verwitwet	18	0,4
geschieden	1 751	36,7

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

ALBV: Bezugsdauer der abgeschlossenen Dossiers (Klassen zu 6 Monaten), 2017

TA 3.4.4.1

Alimentenbevorschussung			
Monate		Absolut	In %
Total		980	100,0
bis und mit 6		104	10,6
7–12		114	11,6
13–18		135	13,8
19–24		102	10,4
25–30		64	6,5
31–36		61	6,2
37–42		48	4,9
43–48		65	6,6
49–54		39	4,0
55–60		21	2,1
61–66		18	1,8
67–72		25	2,6
73–78		16	1,6
79–84		18	1,8
85–90		17	1,7
91–96		19	1,9
97–102		29	3,0
103–108		32	3,3
über 108		53	5,4

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

ALBV: Bezugsdauer der abgeschlossenen Dossiers (Median und Mittelwert in Monaten), 2014 bis 2017 TA 3.4.4.2

Alimentenbevorschussung	N	Mittelwert	Median
2014	829	34,0	20
2015	982	38,4	23
2016	1 020	41,2	28
2017	980	40,9	27

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

**ALBV: Zugespochene Leistung im Stichmonat nach Gemeindegrössenklasse
(Median und Mittelwert in Franken pro Monat), 2017**

TA3.4.5

Gemeindegrösse nach Einwohnern	Alimentenbevorschussung	
	Fr./Monat	
	Median	Mittelwert
Total Kanton Zürich	710	765
150 000 und mehr ¹	700	734
50 000–149 999 ²	688	744
20 000–49 999	728	772
10 000–19 999	717	766
5 000–9 999	750	818
2 000–4 999	680	763
1 000–1 999	781	866
weniger als 1 000	764	819

¹ Stadt Zürich² Stadt Winterthur

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Nettoausgaben für Sozialhilfe im weiteren Sinn pro Leistung, Kanton Zürich, 2003–2016

Laufende Preise, in Mio. Fr.

TA4.1

Jahr	Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	Alters- und Invaliditätsbeihilfen	Familienbeihilfen	Alimentenbevorschussung	Wirtschaftliche Sozialhilfe	Total
2003	413,7	51,0	10,6	21,5	337,1	834,0
2004	448,2	52,6	10,9	23,9	423,7	959,3
2005	475,1	54,9	11,2	24,3	453,3	1 018,7
2006	488,2	56,0	11,4	24,8	468,7	1 049,2
2007	506,7	56,4	10,9	23,6	457,2	1 054,7
2008	594,8	49,4	10,2	22,9	455,0	1 132,3
2009	632,5	49,2	8,7	22,2	406,6	1 119,1
2010	667,8	48,0	9,1	21,6	460,6	1 207,1
2011	717,5	53,0	9,4	19,8	466,9	1 266,6
2012	744,6	54,1	8,4	20,2	467,2	1 294,5
2013	767,1	53,3	39,9	36,5	428,9	1 325,6
2014	791,6	56,0	65,1	37,5	487,7	1 437,8
2015	803,8	50,6	47,8	37,8	508,6	1 448,6
2016	824,1	50,7	33,0	37,0	505,8	1 450,6

Diese Angaben basieren auf der Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn des Bundesamts für Statistik. Aufgrund unterschiedlicher Abgrenzungskriterien sind diese Werte nicht mit den analogen Auswertungen im Sozialbericht des Kantons Zürich 2015 vergleichbar.

Quelle: BFS – Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn; Stand der Datenbank: 22.3.2018

© BFS 2018

Überblick über alle Leistungen: Anzahl Fälle und unterstützte Personen, 2002–2017

TA 4.2

	Zusatzleistungen zur AHV im ganzen Jahr		Zusatzleistungen zur AHV im Stichmonat Dezember		Zusatzleistungen zur IV im ganzen Jahr		Zusatzleistungen zur IV im Stichmonat Dezember	
	Fälle	Personen	Fälle	Personen	Fälle	Personen	Fälle	Personen
2002			19 409	21 586			10 781	12 765
2003			19 166	21 206			11 442	13 730
2004			19 843	22 182			12 332	14 999
2005			20 486	22 974			13 726	16 928
2006			20 728	23 316			13 987	17 347
2007			21 086	23 772			14 339	17 814
2008	24 298	26 894	21 482	23 911	15 998	19 815	14 633	18 058
2009	24 713	27 458	21 932	24 482	16 136	19 985	14 901	18 372
2010	25 583	28 313	22 685	25 239	16 612	20 294	15 310	18 661
2011	26 427	29 262	23 570	26 260	17 055	20 873	15 768	19 265
2012	26 985	29 884	24 294	27 083	17 274	21 043	16 045	19 462
2013	27 936	30 932	24 832	27 690	17 721	21 451	16 376	19 757
2014	28 534	31 648	25 431	28 375	17 810	21 489	16 447	19 758
2015	29 073	32 313	25 827	28 910	17 720	21 241	16 406	19 596
2016	29 427	32 619	26 436	29 465	17 651	21 025	16 285	19 389
2017	30 406	33 837	27 355	29 138	17 912	21 364	16 474	18 399
	Alimentenbevorschussung		Kleinkinderbetreuungsbeiträge		Wirtschaftliche Sozialhilfe			
	Fälle	Personen	Fälle	Personen	Fälle	Personen		
2002	5096	11 148	1097	3012	20 754	36 391		
2003	4900	10 860	1066	3183	22 997	39 671		
2004	5162	11 396	1112	3340	27 503	47 110		
2005	5410	11 788	1132	3416	29 100	49 472		
2006	5340	11 635	1084	3343	28 912	48 741		
2007	5421	11 728	1029	3251	28 429	47 708		
2008	5316	11 738	902	2614	26 500	43 557		
2009	4979	10 882	850	2440	26 684	43 702		
2010	5074	11 030	948	2918	26 800	43 746		
2011	5043	10 978	953	3011	26 990	43 592		
2012	4822	10 505	868	2755	27 248	44 154		
2013	4506	10 312	3222	11 616	27 824	44 909		
2014	4866	10 656	4681	17 292	28 347	45 469		
2015	4752	10 502	4284	15 991	29 009	46 227		
2016	4804	10 404	3130	11 807	29 706	47 344		
2017	4767	10 307	0	0	30 690	48 893		

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Bezüger/innen von bedarfsabhängigen Sozialleistungen, 2010–2017**TA 4.3**

	Anzahl Personen	Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen in %
2010	98 038	7,2
2011	99 390	7,2
2012	100 362	7,2
2013	110 862	7,9
2014	117 962	8,3
2015	117 722	8,1
2016	115 207	7,9
2017	108 687	7,3

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Anteil Fälle mit fehlender Versichertennummer der Antrag stellenden Person nach Leistungstyp, 2017**TA 4.4**

	Fälle	Anteil in %
Sozialhilfe	66	0,2
Alimentenbevorschussung	14	0,1
Zusatzleistungen zur Altersrente	11	0,1
Zusatzleistungen zur IV	11	0,1
Zusatzleistungen zur Hinterbliebenenrente	11	1,3

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2017

© BFS 2018

Fälle nach Leistungstyp und Mehrfachbezug von Leistungen (Details), 2017

TA 4.5

Leistungstyp	Art des Mehrfachbezugs	Fälle in %
Sozialhilfe	Total	100,0
	nur Sozialhilfe	88,7
	Sozialhilfe und ALBV	5,0
	Sozialhilfe und ZL IV	4,0
	Sozialhilfe und ZL AV	1,8
	Sozialhilfe und ZL HV	0,4
	Sozialhilfe, ALBV und ZL IV	0,1
	Sozialhilfe, ALBV und ZL HV	<0,1
	Sozialhilfe, ALBV und ZL AV	<0,1
Alimentenbevorschussung	Total	100,0
	nur ALBV	63,6
	ALBV und Sozialhilfe	32,0
	ALBV und ZL IV	3,2
	ALBV, Sozialhilfe und ZL IV	0,7
	ALBV und ZL HV	0,4
	ALBV, Sozialhilfe und ZL HV	0,1
	ALBV, Sozialhilfe und ZL AV	<0,1
Zusatzleistungen zur Altersrente	Total	100,0
	nur ZL AV	98,1
	ZL AV und Sozialhilfe	1,9
	ZL AV, Sozialhilfe und ALBV	<0,1
	ZL AV und ALBV	<0,1
Zusatzleistungen zur IV	Total	100,0
	nur ZL IV	92,1
	ZL IV und Sozialhilfe	6,8
	ZL IV und ALBV	0,9
	ZL IV, Sozialhilfe und ALBV	0,2
Zusatzleistungen zur Hinterlassenenrente	Total	100,0
	nur ZL HV	84,2
	ZL HV und Sozialhilfe	13,2
	ZL HV und ALBV	2,0
	ZL HV, Sozialhilfe und ALBV	0,5

ALBV = Alimentenbevorschussung; ZL AV = Zusatzleistungen zur Altersrente; ZL IV = Zusatzleistungen zur IV; ZL HV = Zusatzleistungen zur Hinterlassenenversicherung.
 KKBB wurden per Ende April 2016 abgeschafft. Aufgrund der Übergangsbestimmungen wurden KKBB noch bis Ende September 2016 ausbezahlt.

Inhaltsverzeichnis der Tabellen, Grafiken und Karten

Tabellen

T0.1	Die wichtigsten Quoten im Überblick, 2017	11
T2.1	Kennzahlen nach Gemeindegrössenklasse	23
T3.1.1	Übersicht über das Leistungssystem für Zusatzleistungen zur AHV/IV (Stand 2017)	28
T3.1.2	Zusatzleistungen zur AHV/IV: Anzahl Fälle, unterstützte Personen und Bezügerquoten nach Rentenart und Gemeindegrössenklasse, 2017	30
T3.2.1	Übersicht über das Leistungssystem für Sozialhilfe (Stand 2017)	35
T3.2.2	Sozialhilfefälle, unterstützte Personen und durchschnittliche Anzahl Personen pro Fall nach Gemeindegrössenklasse, 2017	35
T3.3.1	Unterstützte Personen des Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfbereichs im Überblick, 2017	50
T3.3.2	Anzahl unterstützte Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich, 2016–2017	53
T3.3.3	Anzahl unterstützte Personen im Nothilfbereich, 2016–2017	54
T3.4.1	Übersicht über das Leistungssystem für Alimentenbevorschussung (Stand 2017)	57
T3.4.2	ALBV: Anrechenbares Monatseinkommen und zugesprochene Leistung nach Falltyp (Median und Mittelwert in Franken pro Monat), 2017	58
T4.1	Überblick über alle Leistungen: Anzahl Fälle und unterstützte Personen, 2017	62

Grafiken

G2.1	Wirtschaftswachstum in der Schweiz, 1996–2016	18
G2.2	Sozialleistungsquote in der Schweiz, 1990–2016	19
G2.3	Beschäftigung in Vollzeitäquivalenten nach Branchen, 2015	19
G2.4	Branchenprofil, 2015	19
G2.5	Ausländeranteile 1992–2016	20
G2.6	Anzahl anerkannte Flüchtlinge (AF), vorläufig aufgenommene Personen und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (VA), 2009–2017	20
G2.7	Erwerbstätigenquote und Arbeitslosenquote, 1992–2017	21
G2.8	Anzahl Aussteuerungen, 2004–2017	21
G2.9	Altersstruktur der Wohnbevölkerung Ende 2016	22
G2.10	Berichtigte Steuerkraft je Einwohner/in nach Gemeindegrössenklassen (Einwohnerzahl) in Franken, 2016	22
G3.1	Modell des Systems der Sozialen Sicherheit	26
G3.1.1	Berechnungsschema Zusatzleistungen zur AHV/IV	27
G3.1.2	Zusatzleistungen zur AHV und IV: Entwicklung der Bezügerquoten, 2008–2017	29
G3.1.3	Zusatzleistungen zur IV: Entwicklung der Bezügerquoten der IV-Rentner/innen, 2008–2017	29
G3.2.1	Bedarfsrechnung Sozialhilfe	33
G3.2.2	Sozialhilfe: Entwicklung der Sozialhilfequote, 2005–2017	34
G3.2.3	Fallzugänge und Fallabgänge nach Gemeindegrössenklasse in Prozent aller Fälle, 2017	37
G3.2.4	Beendigungsgründe der abgeschlossenen Sozialhilfefälle, 2017	37

G3.2.5	Kumulative Anteile der abgeschlossenen und der laufenden Sozialhilfefälle nach Bezugsdauer, 2017	37	G3.2.23	Anteil der Mietkosten am Bruttobedarf, 2017	48
G3.2.6	Anteil der Sozialhilfefälle, die gleichzeitig Sozialversicherungsleistungen beziehen, 2017	38	G3.2.24	Haushaltsquote nach Haushaltstyp und Gemeindegrösse, 2017	49
G3.2.7	Anteil der Sozialhilfefälle, die gleichzeitig Bedarfsleistungen beziehen, 2017	38	G3.3.1	Monatliche Entwicklung der Anzahl Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich, 2015–2017, Kanton Zürich	53
G3.2.8	Sozialhilfequote nach Alter: insgesamt und nach Nationalität, 2017	39	G3.3.2	Unterstützte Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich und im Bereich der Wirtschaftlichen Sozialhilfe nach Altersklassen, 2017	54
G3.2.9	Sozialhilfequote nach Altersklassen, 2016 und 2017	39	G3.3.3	Unterstützte Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich und im Bereich der Wirtschaftlichen Sozialhilfe nach Geschlecht, 2017	55
G3.2.10	Sozialhilfequote nach Nationalität und Geschlecht, 2017	40	G3.3.4	Unterstützte Personen ab 18 Jahren im Asyl- und Flüchtlingsbereich und im Bereich der Wirtschaftlichen Sozialhilfe nach Zivilstand, 2017	55
G3.2.11	Sozialhilfequote nach Nationalität und Zivilstand (Personen ab 18 Jahren), 2017	40	G3.3.5	Unterstützte Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich und im Bereich der Wirtschaftlichen Sozialhilfe nach Herkunftscontinent, 2017	55
G3.2.12	Fälle und Personen nach Fallstruktur, 2017	41	G3.3.6	Unterstützte Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich und im Bereich der Wirtschaftlichen Sozialhilfe nach Aufenthaltsstatus und Erwerbssituation, 2017	56
G3.2.13	Erwerbssituation nach Gemeindegrössenklasse (Personen zwischen 15 und 65 Jahren), 2017	42	G3.4.1	ALBV: Entwicklung Bezügerquoten, 2005–2017	57
G3.2.14	Erwerbssituation der unterstützten Personen nach Altersgruppen, 2017	42	G3.4.2	ALBV: Fallstruktur, 2017	58
G3.2.15	Höchste abgeschlossene Ausbildung nach Geschlecht und Nationalität (unterstützte Personen zwischen 18 und 65 Jahren), 2017	43	G3.4.3	ALBV: Unterstützte Kinder und Jugendliche nach Alter im Vergleich zur Gesamtbevölkerung, 2017	59
G3.2.16	Erwerbssituation nach Geschlecht und Nationalität (Personen zwischen 15 und 65 Jahren), 2017	44	G3.4.4	ALBV: Nationalität im Vergleich zur Gesamtbevölkerung, 2017	59
G3.2.17	Antrag stellende Personen zwischen 18 und 65 Jahren nach Erwerbssituation und Fallstruktur, 2017	44	G3.4.5	ALBV: Anrechenbare Einkommensquellen, 2017	59
G3.2.18	Deckungsquoten nach Fallstruktur, 2017	45	G3.4.6	ALBV: Anrechenbares Monatseinkommen und zugesprochene Leistung nach Falltyp (Median in Franken pro Monat), 2017	60
G3.2.19	Brutto- und Nettobedarf im Stichmonat nach Fallstruktur, 2017	46	G3.4.7	ALBV: Bezugsdauer der abgeschlossenen Fälle (in Jahren), 2017	60
G3.2.20	Gesamter Auszahlungsbetrag pro Jahr nach Fallstruktur (Median in Franken), 2017	46	G4.1	Entwicklung der Fälle 2002–2017 (indexiert, 2008=100%)	63
G3.2.21	Sozialhilfefälle und unterstützte Personen nach Wohnstatus, 2017	47	G4.2	Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen, 2010–2017	63
G3.2.22	Mietkosten pro Zimmer und Anzahl Zimmer nach Fallstruktur, 2017	47			

G 4.3	Fälle nach Leistungstyp und Mehrfachbezug von Leistungen, 2017	63	Karten		
G 4.4	Nettoausgaben für Sozialhilfe im weiteren Sinn pro Leistung, Kanton Zürich, 2003–2016	65	K 0.1	Übersichtskarte: 168 Gemeinden, 12 Bezirke im Kanton Zürich, 2017	8
G 5.1	Gesamtausgaben pro Kopf und Ausgaben für Sozialleistungen pro Kopf, 1990–2016	69	K 2.1	Gemeinden nach Grössenklassen im Kanton Zürich, 2016	23
G 5.2	Gesamtausgaben und Ausgaben für Sozialleistungen, 1990–2016	69	K 2.2	Berichtigte Steuerkraft in den Gemeinden des Kantons Zürich, 2016	24
G 5.3	Gesamteinnahmen der sozialen Sicherheit, nach Art, 1990–2016	70	K 3.1	Bezügerquote der Zusatzleistungen zur Altersrente in den Gemeinden des Kantons Zürich, 2017	31
G 5.4	Sozialleistungen nach Funktionen in Prozent der gesamten Sozialleistungen, 1990 und 2016	70	K 3.2	Sozialhilfequote in den Gemeinden des Kantons Zürich, 2017	36
G 6.1	Entwicklung der Sozialhilfequote nach Altersgruppe, 2011–2017	74	K 4.1	Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen in den Gemeinden des Kantons Zürich, 2017	64
G 6.2	Entwicklung der Anzahl Sozialhilfebeziehenden nach Altersgruppe, 2010–2017	74			
G 6.3	Übersicht Fallbewegungen	75			
G 6.4	Zugänge, Nettoübergänge, Abgänge und kumulativer Zuwachs der Fallzahlen bei den 50- bis 64-jährigen Sozialhilfebeziehenden, 2011–2017	75			
G 6.5	Mittlere Bezugsdauer der laufenden Fälle nach Altersgruppe, 2009/2017	75			
G 6.6	Mittlere Bezugsdauer nach Alter, 2009/2013/2017	76			
G 6.7	Sozialhilfebeziehende nach Altersgruppen und unterschiedlichen soziodemographischen Merkmalen, 2017	76			
G 6.8	Ausbildung, Erwerbssituation und Beendigungsgründe der Sozialhilfebeziehenden nach Altersgruppen, 2017	77			
G 6.9	Risikogruppen der 50- bis 64-Jährigen in der Sozialhilfe, 2017	77			
G 6.10	Entwicklung von Merkmalen der 50- bis 64-jährigen Sozialhilfebeziehenden, 2009–2017	78			

Inhaltsverzeichnis der Anhangtabellen

TA 2.1	Gemeindegrössenklasse gemäss STATPOP 31.12.2016	87	TA 3.2.3.3	Höchste abgeschlossene Ausbildung nach Altersklassen, 2017	97
TA 3.1.9	Gemeinden mit Gemeindegremien, 2017	88	TA 3.2.3.4	Höchste abgeschlossene Ausbildung nach Geschlecht und Nationalität (unterstützte Personen von 18 bis 65 Jahren), 2017	97
TA 3.2.1.1	Sozialhilfefälle, -bezüger und -quote, Netto- und Bruttobedarf sowie Deckungsquote, 2017	89	TA 3.2.3.5	Unterstützte Personen nach Erwerbssituation und höchster abgeschlossener Ausbildung (Antrag stellende von 15 bis 65 Jahren), 2017	98
TA 3.2.1.2	Wohnstatus der Sozialhilfefälle nach Gemeindegrössenklasse, 2017	90	TA 3.2.3.6	Anteil der Fälle mit mindestens einer erwerbstätigen Person von 15 bis 65 Jahren nach Fallstruktur und Nationalität, 2017	98
TA 3.2.1.3	Fallzugänge und Fallabgänge nach Altersklassen der Antrag stellenden Person, 2017	90	TA 3.2.3.7	Erwerbssituation nach Gemeindegrössenklasse (Personen von 15 bis 65 Jahren), 2017	98
TA 3.2.1.4	Beendigungsgründe der abgeschlossenen Sozialhilfefälle nach Gemeindegrössenklasse, 2017	90	TA 3.2.3.8	Erwerbssituation der unterstützten Personen nach Altersklassen, 2017	99
TA 3.2.1.5	Bezugsdauer der Sozialhilfefälle nach Gemeindegrössenklasse, 2017	91	TA 3.2.3.9	Erwerbseinkommen der Fälle mit mindestens einer erwerbstätigen Person im Alter von 15 bis 65 Jahren, 2017	99
TA 3.2.1.6	Anteil der Sozialhilfefälle, die gleichzeitig Sozialversicherungsleistungen beziehen nach Gemeindegrössenklasse, 2017	92	TA 3.2.4.1	Deckungsquote nach Erwerbssituation (Antrag stellende von 15 bis 65 Jahren), 2017	99
TA 3.2.1.7	Anteil der Bezüger/innen von Sozialversicherungsleistungen nach Altersklassen, Nationalität und Fallstruktur, 2017	92	TA 3.2.4.2	Nettobedarf im Stichmonat nach Fallstruktur, 2017	100
TA 3.2.1.8	Anteil der Sozialhilfefälle, die gleichzeitig Bedarfsleistungen beziehen nach Gemeindegrössenklasse, 2017	93	TA 3.2.4.3	Gesamter Auszahlungsbetrag nach Fallstruktur, 2017	100
TA 3.2.2.1	Sozialhilfequoten nach Altersklassen und Gemeindegrössenklasse, 2017	93	TA 3.2.4.4	Mietkosten pro Zimmer und Anzahl Zimmer nach Gemeindegrössenklasse, 2017	101
TA 3.2.2.2	Sozialhilfequoten nach Nationalität, Geschlecht, Zivilstand und Gemeindegrössenklasse, 2017	94	TA 3.2.4.5	Anteil der Mietkosten am Bruttobedarf, 2017	101
TA 3.2.2.3	Fälle mit Kindern nach Anzahl minderjähriger Kinder und Nationalität, 2017	94	TA 3.2.4.6	Haushaltsquoten nach Haushaltstyp und Gemeindegrösse, 2017	102
TA 3.2.2.4	Fälle mit Kindern nach Alter des jüngsten Kindes, 2017	94	TA 3.3.1	Unterstützte Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich nach Aufenthaltsstatus und Altersklassen, 2017	102
TA 3.2.2.5	Sozialhilfequote nach Alter und Nationalität, 2017	95	TA 3.3.2	Unterstützte Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich und im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe nach Aufenthaltsstatus und Geschlecht, 2017	103
TA 3.2.3.1	Art der Anstellung der erwerbstätigen Sozialhilfebeziehenden nach Altersklassen, 2017	96	TA 3.3.3	Unterstützte Personen ab 18 Jahren im Asyl- und Flüchtlingsbereich und im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe nach Aufenthaltsstatus und Zivilstand, 2017	103
TA 3.2.3.2	Situation der Nichterwerbspersonen in der Sozialhilfe nach Altersklassen, 2017	96			

TA3.3.4	Unterstützte Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich und im Bereich der Wirtschaftlichen Sozialhilfe nach Aufenthaltsstatus und Herkunftskontinent, 2017	104
TA3.3.5	Unterstützte Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich und im Bereich der Wirtschaftlichen Sozialhilfe nach Aufenthaltsstatus und Erwerbssituation, 2017	104
TA3.4.1	ALBV: Anzahl Fälle und unterstützte Personen nach Bezirk, 2017	105
TA3.4.2	ALBV: Anrechenbares Monatseinkommen und zugesprochene Leistung nach Falltyp (Median und Mittelwert in Franken pro Monat), 2017	105
TA3.4.3	ALBV: Zivilstand der Antrag stellenden Personen, 2017	105
TA3.4.4.1	ALBV: Bezugsdauer der abgeschlossenen Dossiers (Klassen zu 6 Monaten), 2017	106
TA3.4.4.2	ALBV: Bezugsdauer der abgeschlossenen Dossiers (Median und Mittelwert in Monaten), 2014 bis 2017	106
TA3.4.5	ALBV: Zugesprochene Leistung im Stichmonat nach Gemeindegrössenklasse (Median und Mittelwert in Franken pro Monat), 2017	107
TA4.1	Nettoausgaben für Sozialhilfe im weiteren Sinn pro Leistung, Kanton Zürich, 2003–2016	107
TA4.2	Überblick über alle Leistungen: Anzahl Fälle und unterstützte Personen, 2002–2017	108
TA4.3	Bezüger/innen von bedarfsabhängigen Sozialleistungen, 2010–2017	109
TA4.4	Anteil Fälle mit fehlender Versichertennummer der Antrag stellenden Person nach Leistungstyp, 2017	109
TA4.5	Fälle nach Leistungstyp und Mehrfachbezug von Leistungen (Details), 2017	109

Publikationsprogramm BFS

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat als zentrale Statistikstelle des Bundes die Aufgabe, statistische Informationen zur Schweiz breiten Benutzerkreisen zur Verfügung zu stellen. Die Verbreitung geschieht gegliedert nach Themenbereichen und mit verschiedenen Informationsmitteln über mehrere Kanäle.

Die statistischen Themenbereiche

- 00 Statistische Grundlagen und Übersichten
- 01 Bevölkerung
- 02 Raum und Umwelt
- 03 Arbeit und Erwerb
- 04 Volkswirtschaft
- 05 Preise
- 06 Industrie und Dienstleistungen
- 07 Land- und Forstwirtschaft
- 08 Energie
- 09 Bau- und Wohnungswesen
- 10 Tourismus
- 11 Mobilität und Verkehr
- 12 Geld, Banken, Versicherungen
- 13 Soziale Sicherheit
- 14 Gesundheit
- 15 Bildung und Wissenschaft
- 16 Kultur, Medien, Informationsgesellschaft, Sport
- 17 Politik
- 18 Öffentliche Verwaltung und Finanzen
- 19 Kriminalität und Strafrecht
- 20 Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung
- 21 Nachhaltige Entwicklung, regionale und internationale Disparitäten

Die zentralen Übersichtspublikationen

Statistisches Jahrbuch der Schweiz



Das vom Bundesamt für Statistik (BFS) herausgegebene Statistische Jahrbuch ist seit 1891 das Standardwerk der Schweizer Statistik. Es fasst die wichtigsten statistischen Ergebnisse zu Bevölkerung, Gesellschaft, Staat, Wirtschaft und Umwelt des Landes zusammen.

Taschenstatistik der Schweiz



Die Taschenstatistik ist eine attraktive, kurzweilige Zusammenfassung der wichtigsten Zahlen eines Jahres. Die Publikation mit 52 Seiten im praktischen A6/5-Format ist gratis und in fünf Sprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch und Englisch) erhältlich.

Das BFS im Internet – www.statistik.ch

Das Portal «Statistik Schweiz» bietet Ihnen einen modernen, attraktiven und stets aktuellen Zugang zu allen statistischen Informationen. Gerne weisen wir Sie auf folgende, besonders häufig genutzte Angebote hin.

Publikationsdatenbank – Publikationen zur vertieften Information

Fast alle vom BFS publizierten Dokumente werden auf dem Portal gratis in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Gedruckte Publikationen können bestellt werden unter der Telefonnummer 058 463 60 60 oder per Mail an order@bfs.admin.ch.
www.statistik.ch → Statistiken finden → Kataloge und Datenbanken → Publikationen

NewsMail – Immer auf dem neusten Stand



Thematisch differenzierte E-Mail-Abonnemente mit Hinweisen und Informationen zu aktuellen Ergebnissen und Aktivitäten.
www.news-stat.admin.ch

STAT-TAB – Die interaktive Statistikdatenbank



Die interaktive Statistikdatenbank bietet einen einfachen und zugleich individuell anpassbaren Zugang zu den statistischen Ergebnissen mit Downloadmöglichkeit in verschiedenen Formaten.
www.stattab.bfs.admin.ch

Statatlas Schweiz – Regionaldatenbank und interaktive Karten



Mit über 4500 interaktiven thematischen Karten bietet Ihnen der Statistische Atlas der Schweiz einen modernen und permanent verfügbaren Überblick zu spannenden regionalen Fragestellungen aus allen Themenbereichen der Statistik.
www.statatlas-schweiz.admin.ch

Individuelle Auskünfte

Zentrale statistische Auskunft des BFS

058 463 60 11, info@bfs.admin.ch

Im Sozialbericht des Kantons Zürich wird alljährlich die Entwicklung der Sozialhilfe und der anderen bedarfsabhängigen Sozialleistungen aufgezeigt. Der Bericht dokumentiert seit 2001 die Leistungen des Kantons zur Bekämpfung der Armut. Grundlage ist die Schweizerische Sozialhilfestatistik mit ihren Informationen zu den Bezügerinnen und Bezügerern von Sozialhilfe, Zusatzleistungen zur AHV und zur IV und Alimentenbevorschussung. Der Bericht enthält zudem einen Überblick über die Entwicklung, den Stand und die Finanzierung aller bedarfsabhängigen Leistungen im Kanton Zürich. Die Berichterstattung zu den Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs in der Sozialhilfe erfolgt in einem eigenen Abschnitt. In einem Schwerpunktkapitel wird zudem jedes Jahr ein anderes sozialpolitisches Thema vertieft analysiert. Der Sozialbericht dient als Nachschlagewerk bei Fragen rund um die Soziale Sicherheit im Kanton Zürich und bietet gesicherte Grundlagen für Entscheide auf kommunaler und kantonaler Ebene.

Bestellungen Print

Tel. 058 463 60 60

Fax 058 463 60 61

order@bfs.admin.ch**Preis**

Fr. 27.– (exkl. MWST)

Downloadwww.statistik.ch (gratis)**BFS-Nummer**

542-1700

ISBN

978-3-303-13192-3

Statistik
zählt für Sie.

www.statistik-zaehlt.ch

